

Anlagen
zu den Sitzungsprotokollen
des 71. Rheinischen Provinziallandtages.

Anlage 1.

Verzeichnis

der Vorlagen für den 71. Rheinischen Provinziallandtag.

Fde. Nr.	Druck- fachen- Nr.	Gegenstand	Fach- aus- schuß
1	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahlen zu den Provinzialkommissionen.	—
2	1	Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1926 und Vorbericht hierzu.	I—V
3	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aufnahme einer Anleihe.	I
4	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1924 bis 31. März 1925.	I
5	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu den Anträgen der kommunistischen Fraktion, betreffend Gewährung von Ausweisen und Freifahrtarten zum Besuche von Provinzialanstalten.	I
6	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Veretzung des Landesobermedizinalrats Professor Dr. Knepper bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ in den Ruhestand.	I
7	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beförderung des Provinzialbaurats Crescioli zum Landesbaurat.	I
8	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beförderung des Landesverwaltungsrats Föhrenbach zum Landesrat.	I
9	24	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Maßnahmen der Hochwasserhilfe und des Hochwasserschutzes.	I
10	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Vornahme von Wahlen zum Wasserbeirat.	—
11	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Änderung des Provinzialwappens.	I
12	10	Bericht des Provinzialausschusses über die Verwendung der auf Veranlassung des 68. und 69. Provinziallandtags von der Landesbank der Rheinprovinz bereitgestellten Mittel zur Förderung des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues.	I
13	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Nachtrag zur Sitzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.	I
14	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ankauf der im Provinzialmuseum zu Bonn untergebrachten Wesendonk'schen Gemäldesammlung durch den Provinzialverband und die Stadt Bonn.	I
15	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aufteilung der unter Titel V 1 des Haushaltsplanes über Kunst und Wissenschaft für 1926 vorgesehenen Mittel im Betrage von 170 000 Mark.	I
16	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Genehmigung der vom preußischen Minister für Volkswohlfahrt vorgeschlagenen Abänderungen der Satzung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz.	II
17	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu dem Antrage der kommunistischen Fraktion auf Aufhebung der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.	III
18	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die teilweise Wiederinbetriebnahme der Provinzial-Heil- und Pflgeanstalt Galkhausen als Irrenanstalt.	III

Efd. Nr.	Druck- sachen- Nr.	Gegenstand	Fach- aus- schuß
19	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung einer „Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme“ bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn.	III
20	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend 1. Übernahme von Bürgschaften auf Grund der dem Provinzialausschuß durch den 69. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung, 2. nachträgliche Genehmigung von Bürgschaften in Höhe von 20 000 Mark, 3. Ermächtigung des Provinzialausschusses, im Rechnungsjahre 1926 nochmals Bürgschaften in Höhe von 1 Million Mark zu übernehmen.	III u. I
21	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung sowie in das Eigentum des Provinzialverbandes.	IV
22	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Unterstützung des Kreis- und Gemeindegewebbaues vom 2. Juni 1894.	IV
23	21	Bericht des Provinzialausschusses über die Zunahme des Verkehrs auf den Provinzialstraßen, die Anpassung der Straßen an diesen Verkehr und die dadurch entstehenden Kosten.	IV
24	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erweiterung der Weinbaulehranstalt zu Trier.	V
25	23	Entlastung von Rechnungen.	I—V

Nachtrag

zum Verzeichnis der Vorlagen für den 71. Rheinischen Provinziallandtag.

Efd. Nr.	Druck- sachen- Nr.	Gegenstand	Fach- aus- schuß
1	25	Bericht und Antrag des Geschäftsordnungsausschusses, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag	—
2	26	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebertragung der dem Provinzialverband der Rheinprovinz und der Landesbank gehörigen Geschäftsanteile an der evangelischen Krankenhaus-G. m. b. H. zu Waldbrohl auf die evangelische Innere Mission	III
3	27	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Unterstützung der Autorenstraße „Kürburg-Ring“ (Kreis Aidenau)	IV u. I
4	28	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Unterstützung der Rheinischen Lehranstalt für Gemüsebau in Straelen	V

V o r b e r i c h t

zu den Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1926 bis 31. März 1927.

In der Aufstellung der Haushaltspläne für 1926 sind gegen das Jahr 1925 folgende Änderungen zu verzeichnen:

I. Neu erscheinen:

1. als Haushaltsplan N. Nr. 18 „Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung“,
2. als Haushalt P. Nr. 21 „Taubstummenheim Guskirchen“,
3. als Anlage zum Haushalt J. Nr. 14 „Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“ die „Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme“.

Das Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung in Düsseldorf ist gemäß Beschluß des 69. Rheinischen Provinziallandtages anstelle der bisherigen Anstalt für hirnerkrankte Kriegsbeschädigte in Bonn getreten, die in der Auflösung begriffen ist; in ihren Räumlichkeiten wird für die Folge die neue Provinzial-Kinderanstalt betrieben.

Das Taubstummenheim in Guskirchen ist gemäß Beschluß des 69. Rheinischen Provinziallandtages vom Provinzialverband käuflich erworben worden.

- ### II. Um den Vergleich der Spalte „Ansaß 1926“ mit den Spalten „Haushalt 1925“ und „Rechnung 1924“ nicht zu erschweren, sind die Angaben der beiden letztgenannten Spalten überall der jetzigen Aufstellung der Haushaltspläne angepaßt worden.

In der Spalte Haushalt 1925 sind ferner gegen den gedruckt vorliegenden vorjährigen Haushalt die Nachbewilligungen des 69. Provinziallandtages zugesetzt worden. Es waren dies:

beim Haushalt S. Nr. 28 „Provinzialmuseen“ für weitere Ankäufe	25 000	ℳ.	
im Haushalt V. Nr. 31 „Verschiedenes“			
für Landeskultur	360 000	„	
für außerordentliche Unterstützungen von Wasserleitungsanlagen	260 000	„	und
für Kinderpeisungen	150 000	„	ferner
beim Haushalt W. Nr. 32 „außerordentlicher Haushalt“			
für Kauf des Taubstummenheims Guskirchen	120 000	„	
für Beteiligung an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft	1 000 000	„	
für weitere Beteiligung an der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“	200 000	„	
zur Beteiligung an Verkehrs- und Betriebs-Gesellschaften	700 000	„	
zur weiteren Beteiligung an Steinbrüchen	275 000	„	

Bei dem Haushalt J. Nr. 14 „Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“ ist in der Spalte Haushalt 1925 die Anlage fortgelassen, weil sie die Anstalt für hirnerkrankte Kriegsbeschädigte betraf, die nunmehr durch die Provinzial-Kinderanstalt ersetzt ist, die mit der früheren Anstalt keine Vergleichsmöglichkeit bietet. Die Anstalt für hirnerkrankte Kriegsbeschädigte in Bonn ist durch das auf Beschluß des 69. Provinziallandtages neugeschaffene Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung ersetzt, dessen Zuschuß für den Haushalt 1925 gegen die Anstalt für hirnerkrankte Kriegsbeschädigte um 8500 Mark erhöht wurde.

Die Deckung der Gesamtausgabe von 109 575 000 RM. ist im Haushaltsplan wie folgt vorgesehen:
 68 205 000 RM. werden durch eigene Einnahmen gedeckt, zu denen nicht nur die Einnahmen aus den eigenen Betrieben, aus Spezialkosten, Pflegekosten usw. gehören, sondern auch die durchlaufenden Verrechnungsposten und Erstattungsbeträge,
 21 600 000 RM. sollen durch Ueberweisungen an Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer sowie Kraftfahrzeugsteuer,
 70 000 RM. durch Erstattung der Besatzungszulage,
 9 200 000 RM. durch Ueberweisung des Staates an Dotation, also
 99 075 000 RM. insgesamt gedeckt werden, so daß wie im Vorjahre ein durch Provinzialumlage zu deckender Betrag von
 10 500 000 RM. verbleibt.

Die Bemessung der für 1926 zu erwartenden Steuereinnahmen gründet sich hinsichtlich der Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer und aus der Dotation auf die Schätzungen des Reichshaushaltsplanes. Diese Schätzungen des Reichshaushaltsplanes rechnen bei der Einkommensteuer mit einem Gesamtaufkommen im Reiche von 2 100 000 000 M.
 und bei der Körperschaftssteuer mit einem Gesamtaufkommen im Reiche von 250 000 000 „
 Im Reichsetat wurden demgegenüber für 1925 angesetzt:
 bei der Einkommensteuer 2 170 000 000 „
 und bei der Körperschaftssteuer 180 000 000 „

Die Schätzung für 1926 wird im Reichshaushalt vom Reichsfinanzminister wie folgt begründet:

„Das Aufkommen an Lohnsteuer ist auf 1,2 Milliarden Reichsmark geschätzt (vergleiche Gesetz über die Beschränkung der Lohnsteuer vom 3. September 1924 — RGBl. I S. 331 —). Die Einkommensteuer einschließlich des Steuerabzugs vom Kapitalertrag ist auf 900 Millionen Reichsmark geschätzt worden. Nachdem jetzt die Vorauszahlungen im allgemeinen von dem mutmaßlichen Einkommen erhoben werden, kann mit einem solchen Ertrag gerechnet werden.“

Von dem Reichsaufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer ausgehend sind nach den gesetzlichen Verteilungsbestimmungen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Beträge von 6 600 000 Mark bei der Einkommensteuer, 1 000 000 Mark bei der Körperschaftssteuer, zusammen 7 600 000 M. und 9,2 Millionen bei der Dotation errechnet worden. Die geringeren Ansätze für 1926 gegenüber 1925 erklären sich durch die für die Provinzen außerordentlich ungünstige Gestaltung des Finanzausgleichs. Während sich für das Rechnungsjahr 1925 dieser Finanzausgleich nur für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres, nämlich für die Zeit vom 1. Oktober 1925 ab auswirkte, wirkt er sich für 1926 für das ganze Jahr aus. Dabei hat schon das Rechnungsjahr 1925 durch den Finanzausgleich einen Millionenfehlbetrag im Steuerhaushaltsplan gebracht.

Bei der Kraftfahrzeugsteuer ist davon ausgegangen worden, daß sie, wenn sie auch infolge der Herabsetzung der Sonderzuweisung an die westlichen Provinzen von einem Drittel auf ein Fünftel des preussischen Anteils gegenüber den Eingängen des Vorjahres 1924 sehr wesentlich zurückgegangen ist, doch gegenüber dem Tatsansatz 1925, welcher diese Herabsetzung bereits berücksichtigte, mit einem Mehr von etwa drei Viertel Millionen Mark abschließen wird. Die Ueberweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer an den Rheinischen Provinzialverband werden im Rechnungsjahre 1925 insgesamt voraussichtlich 9 Millionen Mark betragen. Nun liegt zurzeit dem Reichstage ein Gesetzentwurf vor, welcher die Sätze der Kraftfahrzeugsteuer um rund 52% erhöht und außerdem kommt die Steigerung der Zahl der Automobile noch für einen erhöhten Ansatz in Betracht. Allerdings wird mit dem Eingang von 14 Millionen nur dann gerechnet werden können, wenn die Kraftfahrzeugsteuer restlos den Provinzen verbleibt.

Die Mindereinnahme an Besatzungszulage erklärt sich aus der Räumung des Einbruchgebietes, des Sanktionsgebietes und der 1. Zone.

Die Provinzialumlage ist wie im Vorjahre auf 10,5 Millionen Mark festgesetzt worden. Trotz der starken Senkung der Reichssteuerüberweisungen, welche eigentlich eine Steigerung der Provinzialumlage bedingt hätte, ist von einer Steigerung im Interesse der Kreise und Gemeinden, bei denen sich der Finanzausgleich ebenfalls ungünstig auswirkt und von denen eine größere Anzahl durch die Hochwasserkatastrophe sehr schwer betroffen ist, Abstand genommen worden. Allerdings hat der Haushaltsplan eine unsichere Grundlage insofern, als der Eingang der Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von 14 Millionen Mark ungewiß ist; er hängt, wie schon erwähnt, davon ab, daß nicht im Wege der Gesetzgebung ein Teil der Kraftfahrzeugsteuer den Provinzen entzogen wird. Um in diesem Falle das Rechnungsjahr nicht mit einem großen Defizit ab-

zuschließen, muß der Provinzialauschuß ermächtigt werden, die dann notwendige Herabsetzung der Ausgaben, soweit es noch möglich ist, zu beschließen und zwar bei den Ausgabe-Titeln der Unterhaltung der Provinzialstraßen und der Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.

Wenn auch der absolute Betrag der Provinzialumlage mit 10,5 Millionen Mark der gleiche bleibt wie im Vorjahre, so war es doch nötig, den Prozentsatz, welcher im ersten Halbjahr 1926 nach dem Maßstabe der Reichsteuerüberweisungen erhoben werden soll, von 8,4% auf 10,5% zu erhöhen. Dies hängt mit der Senkung der Reichsteuerüberweisungen infolge des Finanzausgleichs zusammen. Im übrigen ist hinsichtlich der Erhebungsart der Provinzialumlage gegenüber dem Vorjahre nichts geändert.

Eine Deckung des Zuschusses von 1 165 000 Mark, die der außerordentliche Haushaltsplan erfordert, ist mangels bereiter Mittel nur möglich durch Aufnahme einer Anleihe, aus der auch, wie bereits vorgeesehen war, die außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1925/26 gedeckt werden sollen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach, folgenden Beschluß dem Provinziallandtage vorzuschlagen:

- I. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1926 gemäß Vorlage fest und ermächtigt den Landeshauptmann, nötigenfalls auch über den 1. April 1927 hinaus bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes für 1927 die Geschäfte nach diesem Haushaltsplan zu führen.
- II. Der Provinziallandtag setzt den durch die Provinzialumlage zu deckenden Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe wie im Vorjahre auf 10,5 Millionen Reichsmark fest.

Zur Deckung dieses Steuerbedarfs soll zunächst für das 1. Halbjahr 1926 von den Stadt- und Landkreisen (bei den letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden) 10,5% der ihnen für dieses Halbjahr zufließenden Ueberweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer erhoben werden.

Die Provinzialumlage für das 2. Halbjahr 1926 soll in Hundertsätzen der im Rechnungsjahre 1926 vom Staate veranlagten Realsteuern erhoben werden, die vom Provinzialauschuß so zu bemessen sind, daß der durch die Steuerbeträge des 1. Halbjahres nicht gedeckte Teil der Provinzialumlage im 2. Halbjahr gedeckt wird.

Für den Fall, daß die Kraftfahrzeugsteuer den in den Haushalt eingesetzten Betrag von 14 Millionen Mark nicht erreicht, wird der Provinzialauschuß ermächtigt, wegen der dann notwendigen Herabsetzung der Ausgaben für die Unterhaltung der Provinzialstraßen und für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

- III. Die Mittel zur Deckung des Provinzialzuschusses von 1 165 000 Mark, den der außerordentliche Haushaltsplan für 1926/27 erfordert, sind aus einer gemäß besonderer Vorlage aufzunehmenden Anleihe zu entnehmen.

Düsseldorf, den 6. März 1926.

Der Provinzialauschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Erläuterungen

zu den Haushaltsplänen.

A. Nr. 2 Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten.

Aus dem Haushaltsplan werden gezahlt:

- I. Ruhegehälter für Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von Beamten nebst örtlichen Sonderzuschlägen und sozialen Zulagen.
- II. Ruhegehälter für Arbeiter, Angestellte und nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von solchen.
- III. Laufende Unterstützungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von solchen, die kein Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beziehen.

	Ruhegehälter RM.	Hinterbliebenenbezüge RM.	Pensionäre	Witwen	Halb- Waisen von Beamten	Voll- Waisen	
Für 1925 waren vorgesehen .	1 349 000	613 000	Stand am 1. 1. 1925:	363	285	109	2
Bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1925 werden infolge von Zugängen voraussichtlich gezahlt	1 474 000	627 000					
Für 1926 sind vorgesehen ..	1 584 740	643 850	Voraussichtlicher Stand im Rechnungsjahre 1926:	426	291	114	9

einschließlich der örtlichen Sonderzuschläge und sozialen Zulagen.

	Ruhegehälter RM.	Hinterbliebenenbezüge RM.	frühere Arbeiter und Angestellte	Witwen	Waisen von solchen	
Für 1925 waren vorgesehen.	294 888	174 109	Stand am 1. 1. 1925:	238	228	137
Bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1925 werden voraussichtlich gezahlt	354 000	175 000				
Für 1926 sind vorgesehen	406 518	177 044	Voraussichtlicher Stand im Rechnungsjahre 1926:	320	235	137

C Nr. 4.

Provinzialstraßenverwaltung.

Das Provinzialstraßennetz umfaßt zurzeit 6 345,436 km Straßen, von denen 683,862 km an Kreise und Gemeinden in eigene Unterhaltung und Verwaltung gegen Rente abgetreten sind. Die örtliche Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen erfolgt durch 12 Landesbauämter — Trier, Cochem, Kreuznach, Coblenz, Bonn, Prüm, Aachen, Köln, Siegburg, Erfeld, Düsseldorf und Cleve —, denen 99 Straßenmeisterbezirke unterstehen.

A. Einnahmen.

Titel I.

Dotation und Kraftfahrzeugsteuer werden von 1926 ab im Haushaltsplan B Nr. 3 „Steuern und Ueberweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln“ nachgewiesen.

Zu Nr. 1: Rückerstattung von Mehrkosten durch das Reich für auf Anordnung der Besatzungsbehörden ausgeführte Instandsetzungen. Die Mehrkosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen, die durch die Anforderungen der Besatzungsbehörden entstehen, werden vom Reiche erstattet, soweit die Kosten dieser Arbeiten die Kosten für die gewöhnliche Straßenunterhaltung übersteigen. Da die 1. Zone geräumt ist, und in letzter Zeit auch die Anforderungen der Besatzung erheblich zurückgegangen sind, kann in 1926 nur mit dem Eingange eines Betrages von 200 000 Reichsmark gerechnet werden.

Zu Nr. 2: Vorausleistungen. Bisher hat die Verwaltung aus Vorausleistungen noch keine Einnahmen erzielt, weil nur wenige Kreise sich haben entschließen können, auf Grund der Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen vom 25. November 1923 Abgabeordnungen zu erlassen. Da es ungewiß ist, ob, wann und in welcher Höhe Einnahmen aus dieser Quelle fließen, ist nur ein Betrag von 20 000 Reichsmark eingesetzt worden.

Zu Nr. 3: Die in den Jahren 1894 bzw. 1896 vertraglich festgesetzten Renten sind durch Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Januar 1925 Nr. I 4054/25 in Goldmark aufgewertet worden und werden ab 1. April 1925 in dieser Höhe gezahlt.

Titel II.

Zu Nr. 1: Verwaltungsgebühren werden auf Grund des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 25. Juni 1923 zur Deckung der Kosten erhoben, die bei der Ausstellung von Erklärungen, Verträgen usw. über Anlagen von Dritten auf Provinzialstraßen entstehen. Im Rechnungsjahre 1925 sind rund 3000 Mark einkommen, für 1926 kann mit dem Eingange eines gleichen Betrages gerechnet werden.

Zu Nr. 9: Zinsen des Sammelfonds. Der Sammelfonds wird gebildet aus den Erlösen für verkaufte Grundstücke und dient zum Ankauf von Grundstücken, die hauptsächlich für Straßenerweiterungen erforderlich werden. Für 1926 kann nur mit der gleichen Einnahme wie in 1925 gerechnet werden.

B. Ausgaben.

Titel I.

Zu Nr. 3: Der Betrag umfaßt die Unterhaltungskosten der Dienstgebäude der Landesbauämter Köln und Brüm.

Titel II.

Zu Nr. 1: Der Betrag umfaßt die Gehälter der Bauamtsvorstände und der Bausekretäre. Es sind vorhanden: 12 Provinzialbauärzte, 9 technische Oberinspektoren, 3 technische Inspektoren und 1 Landesobersekretär.

Titel III.

Zu Nr. 1: Es sind vorhanden: 53 Oberstraßenmeister und 47 Straßenmeister, wie 1925.

Titel IV.

Zu Nr. 2: Dieser Titel umfaßt die eigentlichen sachlichen Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen. Die früher unter 2a und 2b geführten Kosten sind für 1926 zwecks Vereinfachung des Rechnungswesens unter 2 zusammengefaßt worden.

Zu Nr. 3: Leistungen an Gemeinden und Kreise. Der unter a) aufgeführte Betrag umfaßt die mit den Gemeinden und Kreisen für in eigene Unterhaltung und Verwaltung übernommene Provinzialstraßen vertraglich vereinbarten Straßenrenten.

Die Höhe der Beteiligung dieser Gemeinden und Kreise an den Zuweisungen aus der ordentlichen Kraftfahrzeugsteuer — Nr. 3b — hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 11. September 1925 festgesetzt, nachdem die Vertreter der kommunalen Spitzenorganisationen, nämlich der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Städte, des Unterverbandes der Landkreise und des Landgemeindevverbandes-West zu der Regelung ihre Zustimmung gegeben haben.

C Nr. 5. Unterstützung zum Bau und Betrieb der Kleinbahnen.

Die Provinz ist an einer Kleinbahn, Merzig-Büschfeld, mit Staat und Kreis zu je einem Drittel beteiligt. Es ist zu erwarten, daß die Bahn in 1926 den eingesetzten Ueberschuß ergibt.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Kleinbahnen wieder wie früher um die Gewährung von Darlehen einkommen. Für die von der Verwaltung alsdann zu zahlenden Zinszuschüsse ist daher ein Betrag von 6000 Reichsmark vorgeesehen worden.

C Nr. 6. Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.

Die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues ist durch die Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Reglements für das Straßenbauwesen in der Rheinprovinz vom 2. Juni 1894 geregelt. Hiernach werden die durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel in zwei Fonds geteilt, und zwar in den Fonds A und den Fonds B.

Aus dem Fonds A werden Beihilfen für kleinere Wegeinstandsetzungen bewilligt, während der Fonds B für die Gewährung von Beihilfen für größere Arbeiten (Neubau und Ausbau von Wegen) bestimmt ist. Als Grenze für die Bewilligungen aus den einzelnen Fonds ist festgesetzt, daß aus dem Fonds A die Wegebauarbeiten unterstützt werden, deren Gesamtbetrag 3000 Mark oder bei denen die Beihilfe den Betrag von 1500 Mark nicht übersteigt; werden die vorgenannten Summen überschritten, so sind die Arbeiten aus dem Fonds B zu unterstützen.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, schon im Laufe dieses Winters Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Kreis- und Gemeindegewerbaues in Gang zu setzen, sind in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Rhein. Provinziallandtages den Gemeinden und Kreisen schon Beihilfen zu Lasten des Haushaltplanes des nächsten Jahres zugesagt worden, und zwar in Höhe von 1 700 000 Mark. Dieser Betrag ist daher unter allen Umständen in Titel I und II des Haushaltplanes der Unterstützung des Kreis- und Gemeindegewerbaues vorzusehen. Darüber hinaus ist noch eine weitere Million vorgesehen. Die Finanzlage des Provinzialverbandes wird aber die Hergabe dieser weiteren Million nur dann gestatten, wenn der Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer die in den Einnahmen vorgesehene Höhe von 14 Millionen Mark erreicht oder die Provinzialumlage um den Betrag des Ausfalles erhöht wird. Falls infolge der Gestaltung der Gesetzgebung die Kraftfahrzeugsteuer den Provinzen zum Teil entzogen wird und falls ein entsprechender Ausgleich durch die Erhöhung der Provinzialumlage nicht erfolgt, so kann diese weitere Million zur Verteilung von Beihilfen für den Gemeinde- und Kreisgewerbaue nicht aufgewendet werden.

D Nr. 7.

Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

		I.	
Am 1. April	1925 war vorhanden ein Bestand von	12 880	Zöglinge
" 1. Oktober	1925 " " " " " "	13 254	"
	Bis zum 1. Oktober 1925 hat sich mithin eine Zunahme ergeben von	374	"
	Rechnet man im Halbjahr vom 1. Oktober 1925 bis 31. März 1926 mit demselben Zugang, so wird das Rechnungsjahr 1926, vorbehaltlich geringfügiger Änderungen, mit einem Anfangsbestande von	13 630	"
	beginnen.		
	Falls im Rechnungsjahr 1926 derselbe Zugang wie im Jahre 1925 zu erwarten ist, ergibt sich hierzu noch ein Mehr von (740 : 2)	370	"
	so daß also für 1926 mit einer Durchschnittssumme von	14 000	Zöglinge zu rechnen ist.

Nach dem Stande vom 1. April 1925 würden sich diese 14 000 Zöglinge wie folgt verteilen:

972 = 6,94%	(775 = 6,29%)*	in Familienpflege,
4623 = 33,02%	(3735 = 30,30%)	in Lehr- und Dienststellen sowie der eigenen Familie und
8405 = 60,04%	(7815 = 63,41%)	in Anstalten, davon
1135 = 8,11%	(1135 = 9,21%)	in Provinzialanstalten und
7270 = 51,93%	(6680 = 54,20%)	in Privatanstalten.

Am 1. Oktober 1925 betragen die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für einen Zögling 709,14 (650,—)* RM., nämlich:

a) in Pflegefamilie für

Pflege und Erziehung	273,75	(273,75)	RM.
Bekleidung und Ausrüstung	19,22	(21,—)	"
Ueberführung	18,58	(17,85)	"
ärztliche Behandlung und Krankenpflege	6,42	(5,20)	"
Beaufsichtigung	51,15	(43,—)	"
	<u>zusammen</u>		
		369,12	(360,80) RM.

b) in Lehr- und Dienststelle sowie der eigenen Familie für

Bekleidung und Ausrüstung	19,22	(21,—)*	RM.
Ueberführung	18,58	(17,85)	"
Beaufsichtigung	51,15	(43,—)	"
	<u>zusammen</u>		
		88,95	(81,85) RM.

e) in Anstalten für

Pflege und Erziehung	953,57	(782,05)	RM.
und zwar in einer Provinzialanstalt 1 760,18 (1 689,95) RM.			
= 4,82 (4,63) RM. — bei Anrechnung der Wirtschaftserträge 1 522,93 (1 460,56) = 4,17 (4,—) RM. täglich — und in einer Privatanstalt 784,75 (638,75) = 2,15 (1,75) RM.** täglich			
Bekleidung und Ausrüstung bei Entlassungen aus Anstalten	44,92	(45,—)	RM.
Ueberführung	18,58	(17,85)	"
Krankenhauspflege und spezialärztliche Behandlung	108,15	(84,—)	"
zusammen	1 125,22	(928,90)	RM.

Hiervon entfallen an Kosten in einer Provinzialanstalt 1 931,83 (1 836,80) = 5,29 (5,03) RM. täglich — bei Anrechnung der Wirtschaftserträge 1 694,58 (1 599,55) = 4,64 (4,38) RM. täglich — und in einer Privatanstalt 956,40 (785,60) = 2,62 (2,15) RM. täglich.

In den täglichen Pflegekosten für die Provinzialanstalten von 4,82 RM. ist ein Betrag von 2,11 RM. für Personalkosten enthalten, der durch Erhöhung der Angestelltenvergütungen und der sozialen Zulagen bedingt ist.

Nach diesen Zahlen berechnet, würde sich im Haushalt für 1926 unter Titel I Nr. 1 bis 5 eine Ausgabe von 9 894 555 RM. ergeben; es sind aber mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage des Provinzialverbandes nur 9 594 555 RM. eingesetzt worden. Dies kann allerdings nur unter der immerhin ungewissen Voraussetzung geschehen, daß einmal eine noch weiter vermehrte Unterbringung von Zöglingen in Familien statt in Anstalten möglich ist und zum anderen eine Erhöhung von Anstaltspflegesätzen sich vermeiden läßt.

II.

Die Gesamtausgaben werden für das Rechnungsjahr betragen	10 149 000	RM.
Davon ab die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Fürsorgeerziehungswesens nach Titel II und III	201 000	"
Rest	9 948 000	RM.

Hiervon beträgt der Zuschuß des Staates zwei Drittel, also 6 632 000 "

Das restliche Drittel mit 3 316 000 "

stellt die Mehrausgabe dar, die durch Provinzialzuschuß zu decken ist.

*) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die entsprechenden Ausgaben vom 1. Januar 1925.

** In einer evangelischen Privatanstalt 799,35 (697,15) = 2,19 (1,91) RM. täglich,
 " " katholischen " 766,50 (635,10) = 2,10 (1,74) " " "

E. Nr. 8

Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten.

I.

Der nach Waldbröl verlegte Teil der Anstalt Solingen wird infolge Aufhebung der Besetzung durch die Engländer nach Solingen zurückverlegt.

II.

Anstalt	Grund-Eigentum			Gebäudesflächen, Hof-, Lagerraum usw., Wald und Obstflächen.			Davon verpachtet			zusammen			Bleiben für die Landwirtschaft			Dazu sind gepachtet		
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Fichtenhain . . .	118	25	44	15	8	99	6	25	—	21	33	99	96	91	45	—	—	—
Rheindahlen . . .	59	21	7	10	10	23	—	—	—	10	10	23	49	10	84	25	87	55
Solingen	91	21	89	26	19	57	5	34	73	31	54	30	59	67	59	—	—	—
Gusfirchen . . .	80	—	—	11	11	—	—	—	—	11	11	—	68	89	—	—	—	—
	348	68	40	62	49	79	11	59	73	74	9	52	274	58	88	25	87	55

III.

In jeder Anstalt werden Schreinerei, Schlosserei, Schneiderei, Schusterei sowie Korb- und Mattenflechtereie und in Solingen auch etwas Buchbinderei betrieben.

F Nr. 9.

Landesjugendamt.

An Einnahmen kommt außer dem provinziellen Zuschuß ein solcher aus Staatsmitteln in Frage, dessen Höhe nach einer Mitteilung des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt auf 35 000 Mark geschätzt wird.

Bei den Ausgaben erscheinen erstmalig die Erstattung an die Hauptverwaltung für Gehälter sowie der Beitrag zu den Ruhegehältern und Hinterbliebenenrenten.

Die Bedürfnisse der Jugendwohlfahrt sind in Anbetracht der ungeheuren Jugendnot sehr groß. Zweck der Beihilfen des Landesjugendamtes kann es nur sein, im wesentlichen anregend zu wirken und die Schaffung von Einrichtungen der in erster Linie verpflichteten Stadtgemeinden und Kreise und der Organe der freien Liebestätigkeit zu fördern. Es sind hierfür die gleichen Beträge wie im Vorjahre vorgeschlagen.

Es empfiehlt sich auch wieder die einzelnen Ausgaben titel je nach der Beschlußfassung des Landesjugendamtes sich gegenseitig ergänzen zu lassen.

G Nr. 10.

Landesfürsorgewesen.

Ausgabe: Titel II. Mit Rücksicht darauf, daß eine größere Zahl alter Fälle zur Erledigung kommen wird, ist zwar mit einem Rückgang der Ausgaben für landhilfsbedürftige Personen zu rechnen. Dieser Rückgang wird aber teilweise wieder aufgehoben durch die große Zahl der hilfsbedürftigen Wanderer und durch die Erhöhung der Kosten des Einzelfalles.

Titel III. Nach den Erfahrungen des Jahres 1925 wird ein Betrag von 100 000 Mark ausreichen.

G Nr. 11.

Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Die Ueberweisung von Frauen auf Grund der Ordonnanz 83 in das Frauenarbeitsheim Freimersdorf wird mit der bald zu erwartenden Räumung Kölns aufhören. Infolgedessen sind diese Frauen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes unberücksichtigt geblieben.

Infolge ständiger Zunahme der Insassen der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue haben sich die allgemeinen Verwaltungskosten verringert, sodaß in den jetzigen Haushaltsplan ein Pflegepaß von 2.— Mk. täglich statt früher 2,50 Mark eingesezt worden ist.

Auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung (§ 20) vom 13. 2. 1924 und der Preussischen Ausführungsverordnung hierzu (§ 21) vom 17. 4. 1924 sind auch einige weibliche säumige Nährpflichtige der Prov.-Arbeitsanstalt Brauweiler überwiesen worden; ebenso sind auf Antrag des Vormundes entmündigte Trinkerinnen daselbst versuchsweise untergebracht worden. Sollten sich die Anträge auf Unterbringung solcher Trinkerinnen mehren, so müßte die Einrichtung einer besonderen Abteilung für weibliche Arbeitscheue und Trinker erwogen werden. Es wird sich empfehlen, zunächst die bestehenden Einrichtungen unter möglichster Absonderung des neuen Personenkreises zu benutzen und die Beschlußfassung in dieser Angelegenheit zurückzustellen, bis die Anstalt über das Bedürfnis der Einrichtung der genannten Abteilung und deren zweckmäßige Ausgestaltung weitere Erfahrungen gesammelt hat.

Der mit der Justizverwaltung im Jahre 1921 abgeschlossene Vertrag, wonach ein Teil der leerstehenden Gebäude zur Unterbringung von Strafgefangenen zur Verfügung gestellt wurde, ist zum 1. 10. 1925 gekündigt worden, weil infolge Zunahme der Häftlinge und der Umstellung der Anstalt diese Gebäude wieder für eigene Zwecke benötigt wurden.

H Nr. 12.

Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde

nach § 6 der preuß. Ausf.-Verordnung vom 17. 4. 24. (Bormals erweiterte Armenpflege.)

Dieser Haushaltsplan sieht die Unterhaltskosten vor für die in Provinzial- und Privatanstalten auf Grund der preuß. Ausf.-Verordnung vom 17. April 1924 (ehemals Gef. vom 11. Juli 1891) vom Rhein. Landesfürsorgeverbande untergebrachten bezirkshilfsbedürftigen und anstaltspflegebedürftigen Geistesranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden.

Der Berechnung der Anstaltspflegekosten bei Titel II der Ausgabe sind nach dem Ergebnisse der anfangs Oktober 1925 angestellten statistischen Erhebungen rund 12 600 Anstaltspfleglinge = rund 4 600 000 Pflege tage zugrunde gelegt, gegenüber 4 000 000 Pflege tagen in 1925.

Bei Annahme eines gegenüber 1925 um 10 Pfg. erhöhten Durchschnittspflegesatzes von 2,70 Mark ergeben sich daher

in Ausgabe bei diesem Titel	12 420 000 Mark
und unter Zugrundelegung des reglementsmäßig festgesetzten, von den endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbänden zu erstattenden, unverändert gebliebenen Spezialkostensatzes von 2 Mark in	
Einnahme bei Tit. I	9 200 000 Mark

Die Mehrausgabe ist begründet durch den außergewöhnlich starken Zugang von Kranken sowie darauf, daß einigen Privatanstalten höhere Pflegesätze bewilligt werden mußten.

Der höhere Ansatz bei Tit. II der Einnahme (4000 Mark gegenüber 3000 Mark in 1925) ist durch die voraussichtlich zu erwartende Mehreinnahme infolge des Krankenzuganges bedingt. Hierbei ist die allgemeine ungünstige, wirtschaftliche Lage sowie ferner zu berücksichtigen, daß Beiträge der Kranken oder Drittverpflichteter vom Rhein. Landesfürsorgeverbande nur dann eingezogen werden können, wenn sie die reglementsmäßigen Spezial-(Individual-)Kosten übersteigen. Flüssig gewordene Vermögensbeträge werden, soweit sie vom Rhein. Landesfürsorgeverbande beansprucht werden können, nach wie vor der Einfachheit halber unmittelbar an die betreffende Anstalt zur Verrechnung auf die vollen Anstaltskosten abgeführt (vergl. Beschluß des 63. Rhein. Provinziallandtages).

Der Tit. III ist aus dem früheren, im Interesse der Vereinfachung des Gesamthaushaltsplanes fortgefallenen Haushaltsplane „Fürsorge für Hilfsbedürftige außerhalb der öffentlichen Armenpflege“ übernommen worden. Der höhere Ansatz (20 000 Mark gegenüber 12 000 Mark in 1925) ist gerechtfertigt durch erhöhte Ansprüche, die aus den Kreisen des verarmten Mittelstandes gestellt werden in Bezug auf die Unterbringung von Geisteskranken usw. in Privatanstalten.

Die zu Titel IV vorgesehenen Mittel von 80 000 Mark sind neu eingesetzt worden, um Beihilfen bewilligen zu können für Einrichtungen der vorbeugenden Fürsorge und für Geistesranke usw., die in Familienpflege untergebracht werden (nachfolgende Fürsorge). Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß durch Beihilfen für Einrichtungen der vorbeugenden und der nachfolgenden Fürsorge ein späteres gesellschaftliches Einschreiten resp. Wiedereinschreiten des Rhein. Landesfürsorgeverbandes vermieden und dadurch wesentlich höhere Kosten für Anstaltspflege eingespart werden.

Krüppelfürsorge.

H Nr. 13.

I.

Die Erfassung der anstaltspflegebedürftigen Krüppel hat anscheinend ihren Höhepunkt noch nicht erreicht. Während bei der Bemessung der Anstaltspflegekosten im Vorjahre mit 2500 Krüppeln gerechnet werden konnte, muß dem Haushaltsplan für das Jahr 1926 eine Zahl von 2600 Krüppeln zugrunde gelegt werden. Aus dieser Steigerung der zu ver sorgenden Einzelfälle erklärt sich die Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahre. Es kommt hinzu, daß infolge der mittlerweile eingetretenen Teuerung, die sich bei der Bezahlung hoch besoldeter Fachärzte, bei der Beschaffung kostspieliger Verbandstoffe und Medikamente und bei der Besoldung eines gut ausgebildeten Pflegepersonals geltend macht, eine Erhöhung der Pflegesätze eintreten mußte. Der Berechnung der Pflegekosten bei Titel II der Ausgabe sind 2600 Krüppel mit je durchschnittlich 200 Pflegetagen, also mit insgesamt 520 000 (im Vorjahre 450 000) Pflegetagen bei einem täglichen Durchschnittspflegesatz von 4,60 Mark zugrunde gelegt. Dieser Satz erhöht sich um 0,10 Mark pro Kopf und Tag für Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel (Titel IV der Ausgabe), so daß sich ein Gesamtpflegesatz von 4,70 Mark täglich ergibt; davon sind durch die Bezirksfürsorgeverbände täglich 2,75 Mark Spezialkosten und 0,10 Mark für orthopädische Hilfsmittel, insgesamt also 2,85 Mark zu zahlen, während die Generalkosten in Höhe von 1,85 Mark täglich zu Lasten des Landesfürsorgeverbandes verbleiben.

II.

Beiträge der Krüppel oder Drittverpflichteter (Titel II Einnahme) werden auf Grund des Beschlusses des 63. Provinziallandtages vom Rheinischen Landesfürsorgeverbande nur insoweit eingezogen, als sie die Individualkosten übersteigen. Mit einem höheren Betrage als vorgesehen, dürfte mit Rücksicht auf die zumeist ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen sein.

III.

Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, daß die Krüppelfürsorge umso erfolgreicher und billiger arbeitet, je frühzeitiger im Einzelfall Fürsorgemaßnahmen eingeleitet werden. Der Verhütung der Verküppelung kommt bei der mühslichen Finanzlage der Kommunalverbände erhöhte Bedeutung zu. Will der Landesfürsorgeverband dahin wirken, daß im Laufe der Zeit die Anstaltsbehandlung in zahlreichen Fällen überflüssig wird, so

empfehlen es sich, entsprechend dem vorjährigen Beschluß des Provinziallandtages wieder einen Betrag von 100 000 Mark zur Förderung der vorbeugenden Krüppelfürsorge in den Haushaltsplan einzusetzen und die Mittel nach den bisherigen Richtlinien zu verwenden.

Nach dem Beschlusse des 45. und 53. Provinziallandtages sind bisher jährlich 20 000 Mk. in den Haushaltsplan eingesetzt worden zur Unterstützung solcher Krüppel, die die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen können. Seit dem Inkrafttreten des Krüppelfürsorgegesetzes werden diese Mittel in dem ursprünglichen Sinne kaum noch in Anspruch genommen, da auch weite Kreise des Mittelstandes, für die früher dieser Fonds hauptsächlich in Frage kam, infolge der Geldentwertung und der verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnisse auf die allgemeine öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Infolgedessen ist der im Haushaltsplan vorgesehene Betrag in den letzten Jahren nur zu einem kleinen Teil verbraucht worden (1924 nur 2 182,53 Mk.; auch für 1925 ist nur mit etwa 5 000 Mk. zu rechnen). Es empfiehlt sich, in Zukunft den Sondertitel für Krüppel, die die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen können, zu streichen und ihn als Nebentitel zu verbinden mit der vorbeugenden Krüppelfürsorge. Anscheinend werden für beide Zwecke die vorgesehenen 100 000 Mk. reichen. Aus diesem Titel müßten dann auch die bisher aus dem früheren Titel V bewilligten Beihilfen für orthopädische Hilfsmittel bestritten werden.

IV.

Die unter Titel I der Einnahme des Haushaltsplanes der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt zu Süchteln erwähnten Pflegekosten für Krüppelkinder werden aus Titel II des Haushaltsplanes für die gesetzliche Krüppelfürsorge gezahlt. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung zu dem Haushaltsplane der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln hingewiesen.

J Nr. 14.

Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Diese Haushaltspläne umfassen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des Rhein. Provinzialverbandes für Geistesranke, Epileptiker und Idioten in eigenen Anstalten. Neben armenrechtlich hilfbedürftigen Pfleglingen finden auch selbstzahlende Kranke Aufnahme.

Von der Gesamtzahl der Kranken (Belegungsziffer 6910) sind rund 1000 Selbstzahler. Diese sind meistens Kranke II. Klasse, die für Rechnung einer Krankenkasse untergebracht sind. In der Hauptsache werden arme Kranke auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 bezw. der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. 4. 1924 (früher preuß. Gesetz vom 11. 7. 1891) verpflegt, für welche, soweit sie bezirkshilfsbedürftig sind, die Pflegekosten aus dem Haushaltsplan der Anstaltspflege für Bezirkshilfsbedürftige usw. (früher erweiterte Armenpflege) und soweit sie landhilfsbedürftig sind, aus dem Haushaltsplan des Landesfürsorgewesens (früher Landarmenwesen) an die Anstalt gezahlt werden.

Die Pflegesätze sind vom Provinzialauschuß, der hierzu durch den Provinziallandtag ermächtigt ist, festgesetzt; sie betragen für die I. Klasse 5 Mark und für die II. Klasse 3,20 Mark täglich, für Auswärtige 6 Mark bezw. 4 Mark.

Soweit die Einnahmen aus den Pflegesätzen und aus eigenen Betrieben der Anstalten zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag durch Zuschüsse aus Mitteln des Provinzialverbandes gedeckt.

Der Beköstigungssatz (nur für Rohmaterialien) für die I. Klasse ist auf 1,30 Mark und für die II. Klasse auf 0,70 Mark pro Kopf und Tag festgesetzt. Die Zahl der Kranken, Beamten und Angestellten — einschließlich des Dienstpersonals — in den einzelnen Anstalten, sowie der Grundbesitz der Anstalten nebst Pachtland sind aus nachstehender Uebersicht ersichtlich.

Anstalt	Zahl der			Grundbesitz						Pachtland		
	Kranken	Beamten Angestellten u. des Dienst- personals	Summe	davon f. Land- wirtschaft			Pachtland					
				ha	a	qm	ha	a	qm			
Andernach	625	213	838	*112	49	68	97	49	68	35	63	25
Bedburg-Hau	**2500	519	3019	216	42	93	136	82	—	—	—	—
Bonn	900	249	1149	23	82	73	7	48	50	11	65	16
Anstalt für geistig abnorme Jugendliche	60	17	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	700	172	872	31	39	49	14	26	—	—	—	—
Galkhausen	200	84	284	126	51	13	58	48	92	1	—	—
Grafenberg	875	260	1135	53	56	87	31	34	82	—	—	—
Johannistal	1050	243	1293	144	74	50	58	84	30	—	—	—
	6910	1757	8667	708	97	33	404	74	22	48	28	41

* Zugang durch Ankauf des 77 ha 87 a 26 qm großen Nettegutes.

** Einschließlich 100 Bezirks- bezw. Landhilfsbedürftige.

Für Kranke I. Klasse sind je 1825 Mark und für Kranke II. Klasse 1168 Mark jährlich an Pflegegeld zu Titel I der Einnahme berechnet. Bei diesem Titel wurden indessen für Freistellen insgesamt 66 020 Mark abgezogen. Zu Titel IV 1. der Ausgabe sind für Beköstigung in der I. Klasse je Kopf und Tag 1,30 Mark, in der II. Klasse je 0,70 Mark in Ansatz gebracht.

Die Anstalt Galkhausen war durch Beschluß des 64. Provinziallandtages aus Ersparnisrücksichten still gelegt worden, weil infolge der Inanspruchnahme des größten Teiles der Anstalt durch die Besatzungstruppen ein geordneter Betrieb einer Irrenanstalt in den wenigen noch zur Verfügung stehenden Krankengebäuden sich nur schwer aufrechterhalten ließ und ferner in den anderen Anstalten noch reichlich Plätze zur Verfügung standen und durch Verlegung der Kranken der Anstalt Galkhausen in diese Anstalten ihre allgemeinen Verwaltungskosten verringert wurden.

Zwischenzeitlich ist ein großer Teil der Anstalt von der Besatzungsbehörde wieder freigegeben worden, auch hat die Zahl der Geisteskranken in den letzten Jahren in dem Umfange zugenommen, daß infolge starker Belegung der zur Unterbringung von Geisteskranken zur Verfügung stehenden Anstalten wenigstens die teilweise Wiederinbetriebnahme der Anstalt Galkhausen notwendig geworden ist.

Der Provinzialausschuß hat sich durch Beschluß vom 15. 12. 1925 daher vorbehaltlich der Genehmigung durch den Provinziallandtag mit den notwendigen Vorbereitungen zur Wiederinbetriebnahme der linken Hälfte der Anstalt Galkhausen als Irrenanstalt einverstanden erklärt.

Die Anstalt für hirnverletzte Kriegsbeschädigte in Bonn ist zwischenzeitlich aufgelöst worden. Das Gebäude ist nach dem Beschlusse des 69. Provinziallandtages für Provinzialzwecke nutzbar zu machen. Dem jetzigen Landtage liegt ein Antrag vor, nach welchem das Gebäude zur Errichtung einer Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme Verwendung finden soll. Hier sollen vorläufig 60 Kinder zur besonderen Behandlung und Beobachtung untergebracht werden.

Die Anstalt ist ebenso, wie es bei der Anstalt für hirnverletzte Kriegsbeschädigte der Fall war, der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt Bonn angegliedert worden.

Als Pflegesatz ist für Selbstzahler 4 Mark täglich und für Kinder, die auf öffentliche Kosten untergebracht sind, ein Pflegesatz von 2,50 Mark vorgesehen. Ein Provinzialzuschuß ist nach dem Vorschlage nicht erforderlich.

K Nr. 15. Orthopädische Provinzial-Kinderheilstation Süchteln.

I.

Auf Grund eines Beschlusses des 69. Provinziallandtages vom 15. Juni 1925 soll die Anstalt durch Neubauten soweit vergrößert werden, daß demnächst 370—380 Krüppelkinder dort Aufnahme finden können. Naturgemäß geht mit einer derartigen Erweiterung eine beträchtliche Vermehrung des Personals, wie auch eine wesentliche Erhöhung der wirtschaftlichen Bedürfnisse Hand in Hand. Diese Veränderungen mußten auch in dem vorliegenden Haushaltsplan bei den betreffenden Titeln Berücksichtigung finden. Da mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß spätestens mit Beginn des 2. Halbjahres des neuen Rechnungsjahres die in Angriff genommenen Neubauten bezugsfertig sind, so dürfte man nicht fehl gehen, wenn für die ersten 6 Monate eine Bettenzahl von 260 und für das weitere Halbjahr von 350, mithin für das ganze Jahr eine Durchschnittsbettenzahl von 305 der Berechnung des Pflegegeldes bei Titel I der Einnahme zugrunde gelegt wird. Die Pflegekosten ergeben bei Annahme von 305 Krüppelpfleglingen und täglichen Kosten von 3,20 Mark einen Jahresaufwand für einen Krüppel von 1168,— Mark. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt aus Titel II und IV des Haushaltsplanes für die gesetzliche Krüppelfürsorge. Auf den Vorbericht zu diesem Haushaltsplan wird Bezug genommen.

II.

Die Steigerung der Ausgaben für die Verpflegung der Anstaltsinassen, Titel IV, 1, erklärt sich ebenfalls aus den unter I angeführten Gründen. Der Beköstigungssatz beträgt 1,30 Mark. Seit Fertigstellung des Küchengebäudes deckt die Krüppelanstalt ihren Bedarf selbst. Lebensmittel bezieht sie zum Teil gegen Bezahlung von der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisst. al.

III.

Nach Fertigstellung der Neubauten wird infolge der erhöhten Belegung eine Vermehrung der Zahl der Schwestern auf mindestens 40 eintreten müssen. Im Haushaltsplan ist mit einem Jahresdurchschnitt von 30 Schwestern gerechnet. Es wird sich empfehlen, die weitere Entwicklung abzuwarten. 10 als Krankenpflegerinnen bezw. Kindergärtnerinnen ausgebildete Schwestern erhalten eine Sonderzuwendung von 20 Mark monatlich.

IV.

Die erhöhte Einnahme bei Titel III ist durch Wiedereinzahlung der Kosten für Verbände, Gipsbetten usw. erklärlich.

V.

Für Fortbildung der Ärzte und für Dienststreifen (III. 6 und 7 der Ausgabe) ist bei der Erweiterung der Anstalt mit größeren Ausgaben zu rechnen. Die eingesehten Beträge entsprechen dem voraussichtlichen Bedürfnis.

L Nr. 16. Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Wie bereits zum vorjährigen Haushaltsplan für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bemerkt worden ist, hat nach der mit dem 1. April 1924 in Kraft getretenen Reichsverordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und den dazu ergangenen preußischen Ausführungsbestimmungen die Provinzialverwaltung als Landesfürsorgeverband Einzelmaßnahmen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nur noch für solche Personen durchzuführen, die keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Außerdem verbleiben als Aufgaben der Provinzialverwaltung die im Reichsverforgungsgesetz und im Schwerbeschädigtengesetz den Hauptfürsorgestellten zugewiesenen Aufgaben. Ferner steht es im Ermessen des Landesfürsorgeverbandes, im Einvernehmen mit den Bezirksfürsorgeverbänden Maßnahmen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge durchzuführen, bei denen eine zentrale Erledigung wünschenswert und zweckmäßig erscheint. Als solche sind die Fürsorge für Kriegerwitwen und Kinder Schwerbeschädigter (insbesondere Kindergesundheitsfürsorge) und die Vergabe von Einzeldarlehen zu bezeichnen.

Ueber diese grundsätzlichen Vorbemerkungen hinaus ist zu den einzelnen Positionen des Haushaltsplanes folgendes zu sagen:

a) Einnahmen.

Titel I Ziffer 1 sind Verwaltungskosten, die das Reich auf Grund § 94 Absatz 1 des Reichsverforgungsgesetzes zahlt.

Titel II Ziffer 1 und 2 sind durchlaufende Posten. Es ist Aufgabe des Landesfürsorgeverbandes, die Mittel an die Bezirksfürsorgeverbände auszusahlen und die Durchführung des Zahlungsgeschäftes zu überwachen.

Titel II Ziffer 3 ist geschätzt, da die Höhe der zurückfließenden Darlehen sich nicht genau errechnen läßt.

Titel II Ziffer 4 sind in der Hauptsache Einnahmen, die dem Landesfürsorgeverband als Rechtsnachfolger der früheren Hauptfürsorgestelle auf Grund der Bestimmungen des § 18 des Schwerbeschädigtengesetzes zufließen.

b) Ausgaben.

Zu Titel I Ziffer 1 bis 3. Es wird auf die dem Haushaltsplan vorausgesetzte Bemerkung hingewiesen, wonach von den Beamten der Abteilung IX im einzelnen wichtige andere Dienstgeschäfte neben der eigentlichen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge erledigt werden. Trotzdem konnten bei der Abteilung ein Beamter und zwei Angestellte eingespart werden.

Titel II Ziffer 1 und 2 sind durchlaufende Posten.

Titel II Ziffer 3. Hierbei handelt es sich in erster Linie um solche Kriegsoffer, die keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Es kommen Fälle in Frage, die früher bereits als laufende Verpflichtung der Hauptfürsorgestelle den örtlichen Fürsorgestellten abgenommen waren, sodann Fälle von Hirnverletzten, Siechen und sonstigen Schwerbeschädigten. Außerdem sollen, entsprechend den Vorschriften des § 13 der preuß. Ausführungsverordnung, leistungsunfähigen und leistungsschwachen Bezirksfürsorgeverbänden in Einzelfällen Zuschüsse gegeben werden, wenn für Berufsfürsorge, Ansiedlungen von Schwerbeschädigten und bei Krankenfürsorge für Kriegerwitwen oder in sonstigen Einzelfällen besonders hohe Kosten entstehen.

Titel II Ziffer 4. Die Unterbringung Schwerbeschädigter macht häufig auch eine Umsiedlung notwendig, für die bisher Mittel nicht zur Verfügung standen, auch war in einzelnen Fällen Umschulung erforderlich, für die ebenfalls der Landesfürsorgeverband Kosten unter Berücksichtigung des § 10 Absatz 2 der preußischen Ausführungsverordnung tragen muß.

Titel II Ziffer 5a sind Mittel für eine freiwillige Aufgabe des Landesfürsorgeverbandes. Da in der Rheinprovinz tatsächlich eine größere Zahl von Bezirksfürsorgeverbänden finanziell schwer in der Lage sein wird, die Bestimmungen des § 29 Absatz 2 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge durchzuführen, besteht die Gefahr, daß das bisherige Werk der Kindergesundheitsfürsorge gefährdet ist. Tatsächlich konnte es im abgelaufenen Geschäftsjahr auch nur mit nennenswerten Uebergangsmitteln des Reiches aufrechterhalten werden. Da beim Landesfürsorgeverband ganz allgemein die Durchführung der Kindergesundheits- und Erholungsfürsorge liegt, weil er auch die Geschäftsführung des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder“ hat, erscheint es zweckmäßig, einen nennenswerten Betrag für die

Gesundheitsfürsorge für Kriegerkinder zur Verfügung zu stellen. Die eingesezten Beträge sollen als Zuschüsse für die Durchführung der strengen Verwendung finden unter der Voraussetzung, daß die zuschußbeanspruchenden Bezirksfürsorgeverbände sich selbst auch mit nennenswerten Mitteln beteiligen.

Zu Titel II Ziffer 5b. Bisher standen für diesen Zweck Reichsmittel zur Verfügung. Nach Wegfall derselben ist vielfach die Zahlung von Erziehungsbeihilfen eingestellt worden, wodurch eine Unterbrechung der Berufsausbildung von Kriegerwaisen eintrat. Die Zahlung der Erziehungsbeihilfen erfolgte in Einzelfällen vielfach da, wo man begabten Kriegerkindern eine besondere Ausbildung gewähren wollte. Da die frühere Hauptfürsorgestelle hierfür die Mittel bereitstellte, wird sich der Landesfürsorgeverband der ferneren Zahlung nicht entziehen können.

Zu Titel II Ziffer 6. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Bezuschussung von Heimen und Anstalten, die der Kindergesundheitsfürsorge dienen, und vor allen Dingen zur Förderung von Schwererwerbsbeschränkten-Werkstätten.

Zu Titel II Ziffer 7. Darlehen zur Stützung und Förderung der wirtschaftlichen Existenz Kriegsbeschädigter werden zurzeit noch aus Reichsmitteln von der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands gegeben. Die Hergabe von Darlehen im einzelnen wird häufig an die Bedingung geknüpft, daß auch Bezirksfürsorgeverband und Landesfürsorgeverband sich beteiligen. Diese Beteiligung ist ohne Bedenken, weil die Beträge stets glatt zurückgezahlt worden sind; sie werden den Kriegsofern in kleinen Beträgen von den Versorgungsgebührentnissen einbehalten. Die Darlehenshergabe hat sich bewährt und erspart in starkem Maße Unterstützungsmittel.

M Nr. 17. Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz.

(Landesamt für Arbeitsvermittlung)

Ueber die Deckung der Kosten der Landesämter für Arbeitsvermittlung bestimmt § 36 Abs. 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 16. Februar 1924, daß aus den von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Bezirk des Landesamtes aufgebrachten Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge zwei Drittel der notwendigen Kosten des Landesamtes gedeckt werden. Den ungedeckten Rest trägt die Errichtungskörperschaft, der Provinzialverband. Von den Gesamtausgaben sind zunächst die eigenen Einnahmen des Landesarbeitsamtes abzuziehen. Durch die Verordnung des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 18. August 1924 Nr. 5494 I sind für die Bezirke der Landesarbeitsämter Provinzialausgleichskassen für die Erwerbslosenfürsorge errichtet worden, in die ein bestimmter Teil der in der Provinz aufkommenden Beiträge fließt. Die Verwaltung der Provinzialausgleichskassen ist den Provinzialverwaltungen übertragen. Aus den Mitteln der Kassen werden die zwei Drittel der Kosten des Landesarbeitsamtes, die aus Beiträgen zu decken sind, bestritten. Durch Schreiben vom 20. August 1924 III B 5935, gerichtet an die Landeshauptleute, hat der Preussische Minister für Volkswohlfahrt folgenden Grundsatz für die Verwendung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Einnahme Titel I) aufgestellt:

„Die bei den persönlichen Verwaltungskosten veranschlagten Ausgaben dürfen unter Deckung zu zwei Drittel aus dem Beitragsaufkommen nur insoweit überschritten werden, als dies durch erhöhte Dienstalterszulagen oder allgemeine Gehaltsaufbesserungen im Laufe des Rechnungsjahres erforderlich wird und die Mehrausgaben nicht durch Minderausgaben bei anderen persönlichen Ausgabeansätzen oder durch verfügbare Bestände der laufenden Verwaltung ausgeglichen werden können.

Anderer Mehrausgaben sind nicht aus dem Beitragsaufkommen deckungsfähig.

Mehrausgaben bei einem sachlichen Ausgabeansatz sind durch Minderausgaben bei anderen sachlichen Fonds auszugleichen oder nötigenfalls als Fehlbetrag in das nächste Jahr zu übernehmen und dort einzusparen.

Wir empfehlen diesen Grundsatz in die Etats aufzunehmen und bemerken gleichzeitig, daß im Verfolg dieses Grundsatzes andere Mehrausgaben nicht als notwendig und daher nicht als aus dem Beitragsaufkommen deckungsfähig anerkannt werden.“

In einem Schreiben an die Oberpräsidenten vom 20. Februar 1925 bittet der Preussische Minister für Volkswohlfahrt, „daß für Sorge zu tragen, daß die in dem oben erwähnten Schreiben vom 20. August 1924 angegebenen Grundsätze für die Deckung der Mehrausgaben bei den persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten als „Vermerk“ in den Haushaltsplan des Landesarbeitsamtes aufgenommen werden.“

Dem Entwurf des Haushaltsplanes ist vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz in seiner Sitzung am 13. 1. 1926 zugestimmt worden (§§ 22 und 14 Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 1922).

N Nr. 18. Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung.

A. Einnahmen:

- Zu Titel I: Die Bettenstation soll vorläufig mit höchstens 20 Personen belegt werden. Die Patienten bezahlen pro Tag und Kopf 3,50 Mark.
- Zu Titel II: Eine Pflegerin bezahlt für Kost und Wohnung im Monat 50 Mark.
- Zu Titel III, 1: Der Betrag wurde unter der Voraussetzung veranschlagt, daß die Wirtschaftslage sich im kommenden Jahre bessert.
- 2: Die Gebühren für die Begutachtung der Erwerbsbeschränkten werden von den entsendenden Stellen getragen.
- 3: In erster Linie sollen in abseitsgelegenen Industrieorten Eignungsprüfungen vorgenommen werden.

B. Ausgaben:

- Zu Titel I, 1: Hier steht lediglich das Gehalt eines von der Hirnverletztenstation übernommenen Werklehrmeisters. Die Leitung des Instituts liegt in den Händen des Geschäftsführers Dr. Langenberg vom Landesarbeits- und Berufsamt.
- Zu Titel II, 2: Es ist beabsichtigt, die Werkstätten so auszubauen, daß sie im Laufe der Jahre die Einrichtung so produktiv gestalten, daß keine Zuschüsse mehr erforderlich sind. Zu diesem Zwecke sind die 2 Werkmeister nötig. Unter die Angestellten fallen ferner 1 Sekretär, 1 Stenotypistin, 1 Hausmeister und 1 Pflegerin.
- Zu Titel III, 1: Vorläufig wird das Gertrudisheim, Almenstraße die volle Verpflegung der Patienten zum Preise von 3 Mark pro Tag und Kopf übernehmen.
- Zu Titel IV, 1: Die Miete für das gesamte Gebäude (Vorderhaus und Hinterhaus) beläuft sich auf insgesamt 14 800 Mark. Von der Summe gehen ab monatlich 395 Mark Mietseinnahmen aus dem Vorderhaus, dann der Mietsbeitrag des Städt. Berufsamtes, der noch nicht festgesetzt ist.
- Zu Titel V, 1: Röntgenplatten, Filme, phot. Papiere.
- 2: Bisher wurden im Bonner Institut Liegestühle hergestellt, das neue Institut wird Kisten fabrizieren; den Ausgaben von 18 000 Mark ist eine Einnahme von 20 000 Mark gegenüberzustellen.
- 4: Die Reisekosten sind in der Hauptsache als Reisespesen zur Begutachtung von Lehrlingen in Orten ohne Berufsämter gedacht.

Schlußbemerkung:

Da Einrichtung und Zweck des Instituts auf eine ganz andere Basis gestellt wurde als die bisherige Bonner Einrichtung, kann der aufgestellte Haushaltsplan nur als vorläufig gelten. Das Bonner Institut erforderte jährlich einen Zuschuß von 40 000 Mark (1924 = 43 394,67 Mark).

O Nr. 19.

Hebammenwesen.

Vorbemerkungen.

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens liegt dem Provinzialverbande die Pflicht zur Ausbildung von Hebammen ob, und zwar in der Hauptsache die Ausbildung solcher Schülerinnen, die nachweisbar Aussicht haben, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in einem Stadt- oder Landkreise eine Niederlassungsgenehmigung zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden. Nach Zurücklegung des Ausbildungslehrganges haben die Schülerinnen sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis nach Bestehen der Prüfung ihnen vom Oberpräsidenten ein Zeugnis ausgestellt wird.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten.

Seit der Vermietung der Provinzial-Hebammenlehranstalt Köln an die Stadt Köln vom 16. Mai 1924 ab sind die Hebammenausbildungs- und Fortbildungskurse in der Anstalt Elberfeld durchgeführt worden; der Haushaltsplan für die Anstalt Köln fällt fort. Es ist für die Anstalt eine durchschnittliche Zahl von 75 Hebammenschülerinnen in Ansatz gebracht worden. Die Ausbildungslehrgänge dauern je 18 Monate. Die Schülerinnen haben 1,25 Mark täglich, das ist die Hälfte der täglichen Verpflegungskosten, an Ausbildungskosten zu zahlen. Sodann sind fortlaufende Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen von dreiwöchiger Dauer für je durchschnittlich 25 Hebammen gegen einen täglichen Vergütungsatz von 3 Mark vorgesehen.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Schülerinnen, mit der für das Jahr 1926 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I.

Anstalt in	Zahl der Schülerinnen zu 1,25 M.	Zahl d. Hebammen für d. Wiederholungs- (Ausbildungs-)Lehrgang
Elberfeld	75	435

An Pflegekosten sind für Pflegeklasse I 10 Mark, für Klasse II und für die gynäkologische Abteilung 7 Mark, für die Klasse III 4 Mark, ferner für Säuglinge 1,50 Mark täglich angenommen. Außerdem sind an Einnahmen aus Verbandsmaterial usw. 1500 Mark vorgesehen. Hiernach und unter der Annahme von 365 Pflegetagen für das Jahr ist die Einnahme zu Titel I 2 unter Berücksichtigung der ganzen und teilweisen Freistellen errechnet.

II.

Anstalt in	Zahl der Betten in				Ferner Betten für Freistellen zur Verfügung des Direktors	Zahl der Säuglinge	Ferner Zahl der Säuglinge in Freistellen zur Verfügung des Direktors
	Klasse I	Klasse II	der gynäk. Abteilung.	Klasse III			
Elberfeld	2	10	5	50	60	10	10

III.

Es sind zu beköstigen:

Anstalt in	Tischklasse I		Tischklasse II				Säuglinge
	Pfleglinge	Ärzte	Pfleglinge	Personal	Schülerinnen	Teilnehmerinnen von Wiederholungs- (Fortbildungs-) Lehrgängen	
Elberfeld	17	7	110	38	75	435	20

Für Pfleglinge, Ärzte, Personal, Schülerinnen und Säuglinge sind je 365 Tage und für die Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen je 21 Tage gerechnet. Für die erste Tischklasse sind 3,40 Mark, für die zweite Tischklasse 2 Mark und für Säuglinge 1 Mark für den Tag angesetzt. Hiernach sind die Ausgaben unter Titel IV Nr. 1 berechnet. Ferner wurden für besondere Verordnungen für Schwerkranke 3500 Mark zugelegt.

Nach den Ansätzen des Haushaltsplans kann der im Bau begriffene neue Flügel der Hebammenlehranstalt in Elberfeld in Ermangelung von Einrichtungsstücken nur zu einem kleinen Teil belegt werden; die Inneneinrichtung des Neubaus erfordert Mittel, die über die gegenwärtigen Finanzverhältnisse des Provinzialverbandes hinausgehen.

Taubstummensehulen (Schulen).

P Nr. 20.

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, taubstummen Kindern, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt über neun Taubstummensehulen, und zwar in Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier. Die Anstalten in Aachen, Brühl, Guskirchen, Kempen, Köln und Trier dienen hauptsächlich zur Unterbringung von Böglingen katholischen Bekenntnisses, die in Elberfeld und Neuwied von evangelischen Schülern, während in Essen sowohl katholische wie evangelische Kinder aufgenommen werden. Die Anstalt in Guskirchen hat lediglich schwachbefähigte Schüler, die Anstalt in Neuwied neben einer Abteilung für normalbefähigte Böglinge auch eine besondere Abteilung für schwachbefähigte. Ein Teil der Böglinge besucht die Anstalten als Schulgänger vom Elternhause aus. Der größere Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege, in klösterlichen Anstalten, Waisen- und Erziehungshäusern) untergebracht. Die Anstalt in Guskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverband gehörendes Internat. Die Wirtschaftsführung liegt hier Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob. In Neuwied sind die Böglinge in zwei dem dortigen Frauenverein zur Krankenpflege gehörigen internatsähnlichen Pflegehäusern untergebracht. Die Wirtschaftsführung und Pflege der Böglinge liegt dort in Händen von Diakonissen aus Kaiserswerth.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Jahr 1926 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

Anstalt in	Anfaß 1926		Anstalt in	Zu verpflegen sind:			
	Zahl der Zöglinge	davon Schut- gänger		Zöglinge	Schwester- und Diakonissen	Haus- personal	Zus- gesamt
Aachen	70	15	Aachen	55	—	—	55
Brühl	70	5	Brühl	65	—	—	65
Elberfeld	80	25	Elberfeld	55	—	—	55
Essen	90	60	Essen	30	—	—	30
Euskirchen	105	5	Euskirchen	100	12	3	115
Kempen	80	5	Kempen	75	—	—	75
Köln	90	40	Köln	50	—	—	50
Neuwied	110	10	Neuwied	100	6	7	113
Trier	110	5	Trier	105	—	—	105
Summe	805	170	Summe	635	18	10	663

Für insgesamt 435 bei Pflegefamilien und in Pflegehäusern untergebrachte Zöglinge der Anstalten in Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Köln und Trier ist unter Zugrundelegung von 280 Pflegetagen und unter der Annahme eines täglichen Pflegegeldes von 1,75 RM. die Ausgabe bei Titel IV 1 errechnet worden. Bei der Internatsanstalt Euskirchen ist diese Ausgabe für insgesamt 100 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 15 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen und unter Annahme eines Satzes von 1,40 RM. täglich für Beföstigung errechnet worden. Bei der Anstalt Neuwied sind zur Errechnung der Ausgabe bei Titel IV 1=100 Zöglinge zu je 280 Tagen und 13 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen mit einem Tagesfaze von 1,50 RM. in Anfaß gebracht worden.

P Nr. 21.

Taubstummenheim Euskirchen.

Nachdem der 69. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 15. Juni 1925 den Ankauf des dem Verein Taubstummehilfe (früher Verein zur Beförderung des Taubstummunterrichts und des Wohles der entlassenen Zöglinge) in Köln gehörigen Taubstummeneims in Euskirchen genehmigt hat, ist das Heim mit dem 17. Juli 1925 in das Eigentum des Rheinischen Provinzialverbandes übergegangen.

In das Heim werden Taubstumme aufgenommen, die wegen ihres Alters oder infolge geistiger und körperlicher Schwäche nicht erwerbsfähig sind, jedoch besonderer Pflege nicht bedürfen. In der Mehrzahl der Aufnahmefälle handelt es sich um Unterbringung auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Der Etatsentwurf rechnet mit einer durchschnittlichen Belegungsstärke von 30 Pflinglingen.

Für insgesamt 30 Pflinglinge ist unter der Annahme von 365 Pflegetagen und eines Satzes von 2,30 Mark täglich die Einnahme unter Titel I errechnet worden.

Die Ausgabe für Beföstigung unter Titel IV 1 entspricht einem täglichen Satz von 1,40 Mark für 30 Pflinglinge und 4 Pflege- und Dienstpersonen für je 365 Tage.

Q Nr. 22.

Blindenwesen.

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser Aufgaben über zwei eigene Anstalten, die Blindenunterrichtsanstalt in Düren für katholische und die Blindenunterrichtsanstalt in Neuwied für evangelische Zöglinge. Beide Anstalten haben Internate. Die Wirtschaftsführung in Düren liegt Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen ob, die in Neuwied Diakonissen aus dem Mutterhause in Kaiserswerth unter der Leitung des Frauenvereins zur Krankenpflege in Neuwied.

Beiden Anstalten sind zum Zwecke der Ausbildung der Zöglinge in einem Handwerk Arbeitsbetriebe mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal (Handwerksmeistern) angegliedert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1926 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I.		II.				
Anstalt in	Zahl der Zöglinge Anfang 1926	Anstalt in	Zu verpflegen sind:			
			Zöglinge	Schwester und Diakonissen	Haus- personal	Insgesamt
Düren	200	Düren	200	24	15	239
Neuwied	85	Neuwied	85	4	12	101
Summe	285	Summe	285	28	27	340

Für insgesamt 285 Zöglinge ist unter der Annahme von je 280 Pflagetagen und eines Satztes von 2,30 RM. täglich die Einnahme unter Titel I 1 errechnet worden.

Für insgesamt 285 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 55 Pflage- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen und unter der Annahme bei der Anstalt Düren von 1,40 RM. täglich und bei der Anstalt Neuwied von 1,50 RM. täglich für Beköstigung ist die Ausgabe unter Titel IV 1 errechnet.

R Nr. 23. Landwirtschaftliche Angelegenheiten.

Der Haushaltsplan für landwirtschaftliche Angelegenheiten schließt buchmäßig mit einem Mehr von 332 821 Mark gegenüber dem Vorjahre ab (1 317 821 Mark gegenüber 985 000 Mark). Dieses Mehr ist aber nur bedingt durch die Erhöhung des Kapitels II (Bodenverbesserungen aller Art). Kapitel II verlangt sogar ein Mehr von 333 800 Mark und zwar deshalb, weil endlich den in den letzten Jahren immer wieder geltend gemachten Wünschen der Provinz auf Erhöhung des Staatsanteils am Fonds zur Förderung der Landwirtschaft (früherer Weisfonds) und am Flußregulierungsfonds stattgegeben worden ist. Diese Erhöhung ist unter der üblichen Bedingung einer entsprechenden Erhöhung des Provinzialanteils erfolgt.

Lediglich der Vergleich der Schlußzahlen dieses Jahres mit den Endzahlen des Vorjahres führt beim landwirtschaftlichen Haushalt auch aus dem Grunde leicht zu dem falschen Eindruck, als sei bei der Aufstellung dieses Haushaltes nicht die nötige Sparsamkeit beobachtet worden, weil man Kapitel II des Haushaltsplanes für landwirtschaftliche Angelegenheiten im Zusammenhang betrachten muß mit der Position IX des Haushaltsplanes „Verschiedenes“. (Vergl. dort.) In den genannten Positionen war nun für 1925 für Wasserleitungen noch ein weiterer außerordentlicher Betrag von 260 000 M. und zur Durchführung größerer Landeskulturprojekte ein Betrag von 360 000 „

zusammen also ein Betrag von 620 000 M. vorgezogen, dem für 1926 nur ein Betrag von 225 000 „ gegenübersteht (also weniger 395 000 Mark). Das Mehr in Kapitel II des Haushaltsplans für landwirtschaftliche Angelegenheiten wird also durch das Weniger im Haushaltsplan „Verschiedenes“ mehr wie voll ausgeglichen.

Bemerkt sei auch noch, daß der Wunsch, für Bodenverbesserungen möchten höhere Mittel bereitgestellt werden, im letzten Provinziallandtag allgemein war (vergl. den Antrag der sozialistischen Fraktion auf Bereitstellung von 1 Million Mark für Niedlandskultivierung). Die Bereitstellung ausreichender Mittel für Bodenverbesserungen rechtfertigt sich auch gerade heute bei der großen Arbeitslosigkeit, weil die Bodenverbesserungsprojekte als Notstandsarbeiten besonders geeignet sind.

Abgesehen von den Ausgaben für Bodenverbesserungen entspricht der Haushaltsplan für landwirtschaftliche Angelegenheiten im wesentlichen dem Vorjahre. Die Kosten der landwirtschaftlichen Schulen haben sich um 7000 Mark erhöht, weil gemäß den Beschlüssen des 69. Provinziallandtages inzwischen drei neue Schulen genehmigt worden sind und weil an einigen Schulen Mädchenparallellklassen eingerichtet wurden. Der Provinzialzuschuß zur Versuchstation in Bonn steigert sich um 3000 Mark entsprechend der erhöhten Staatsbeihilfe. Ein erhöhter Zuschuß läßt sich sehr wohl vertreten, weil die Tätigkeit der Versuchsanstalt einen erfreulichen Aufschwung genommen hat. Es ist dies, wie der Geschäftsbericht der Landwirtschaftskammer ausführt, eine Folge der Stabilisierung der Währung; die Nachuntersuchung der Düngemittel, Futtermittel, Saatwaren usw. hat wieder Sinn und Zweck erhalten; Die Anzahl der untersuchten Proben bei der Versuchsanstalt ohne die nur auf Fettgehalt untersuchten Milchproben

stieg von 6039 im Jahre 1924 auf 12 141 im Jahre 1925, also um 6102. Allerdings ist auch damit der Vorkriegsstand von 15 490 Untersuchungen noch nicht erreicht. Eine starke Heraussetzung der G e b ü h r e n zur Deckung des Fehlbetrages bei der Versuchsanstalt würde diese erfreuliche Entwicklung hemmen.

Die Förderung der Tierzucht verlangt im ganzen ein Mehr von 5000 Mark. Als neue Position erscheint auf Wunsch der Landwirtschaftskammer eine Provinzialbeihilfe zur Förderung der Schweinezucht (3000 Mark). Früher wurden die Provinzialmittel zur Förderung der Schweinezucht über den Weisfonds gegeben, was nach Aenderung der Zweckbestimmung dieses Fonds nicht mehr möglich ist.

Das Kapitel „Verschiedenes“ ist auf das Notwendigste beschränkt worden. Es zeigt insgesamt gegenüber dem Vorjahre durch Wegfall fast aller Reserven für im Laufe des Rechnungsjahres noch kommende Anträge ein Minus von über 10 000 Mark. Neu sind die Positionen zur Unterstützung der Grünlandgeschäftsstelle des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen (2000 Mark), zur Förderung der Versuchsringe- und Beispielswirtschaften an die Landwirtschaftskammer (5000 Mark), und zur Förderung des freiwilligen örtlichen Viehversicherungswesens an die Landwirtschaftskammer (2500 Mark). Für die beiden ersten dieser neuen Positionen braucht wohl eine nähere Begründung nicht gegeben zu werden, da die Notwendigkeit des agrartechnischen Fortschrittes und einer betriebswissenschaftlich besten Gestaltung der Landwirtschaft — diese Ziele sollen sowohl durch die Grünlandsbewegung wie durch die Förderung der Versuchsringe- und Beispielswirtschaften erreicht werden — allgemein anerkannt wird. Die Beihilfe zur Förderung des örtlichen freiwilligen Viehversicherungswesens soll dazu beitragen, daß das freiwillige Viehversicherungswesen in der Rheinprovinz auf der Grundlage der örtlichen sogenannten Versicherungsblenden auf Gegenseitigkeit, das in unserer Provinz seine Wiege hat und sich vor dem Kriege einer erheblichen Ausdehnung und einer gewissen Blüte erfreuen konnte, während des Krieges und insbesondere in der Nachkriegszeit aber unter den Wirkungen der Inflation in allen Gebieten zum Erliegen gekommen ist, wieder auflebt.

Bei den übrigen Beihilfen im Kapitel „Verschiedenes“ handelt es sich um die alljährlich wiederkehrenden Anträge. Auch der Zuschuß zu den Kosten des Bauamts des Rheinischen Bauernvereins ist wenigstens bis 1922 regelmäßig in der eingesezten Höhe gegeben worden. Aus der Position „Sonstiges“ sollen vor allem die geologisch-agronomischen Aufnahmearbeiten unterstützt werden. Der hierfür erforderliche Betrag läßt sich im Augenblick noch nicht genauer angeben.

Im allgemeinen wurde überall beim Haushaltsplan für landwirtschaftliche Angelegenheiten über die Beihilfesummen des Vorjahres angesichts der Finanzlage des Provinzialverbandes nicht hinausgegangen, auch wenn weitergehende Anträge vorlagen.

R Nr. 24.

Rittergut Desdorf.

Das Rittergut Desdorf hat einschließlich Gebäude und Hof eine Gesamtgröße von 53 ha, 93 ar und 97 qm und ist an den Landwirt Karl Hons in Desdorf bis zum 21. Februar 1931 verpachtet.

Auf dem Gut sind laut testamentarischer Auflage — das Gut ist im Jahre 1873 an die Provinzialverwaltung gefallen — ständig Waisenknaben (meist 5 bis 6) untergebracht, welche in Desdorf die praktische Ausbildung erhalten und gleichzeitig die in der Nähe befindliche landwirtschaftliche Schule in Bergheim besuchen.

R Nr. 25.

Viehseuchen=Entschädigung.

I.

Bei nachstehenden Seuchefällen: Rogz, Lungenseuche, Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche und ansteckende Blutarmut der Pferde haben die Provinzialverbände für Rindvieh und Pferde, die eingegangen oder getötet werden mußten, dem Viehbesitzer eine Entschädigung von $\frac{1}{3}$ des Schätzwertes zu zahlen; bei Rogz beträgt die Entschädigung $\frac{1}{4}$, bei Maul- und Klauenseuche für Rindvieh, das auf polizeiliche Anordnung getötet werden mußte, den vollen Wert. Bei polizeilich angeordneter Tötung von Rindvieh wegen Maul- und Klauenseuche und wegen Tuberkulose erstattet der Staat dem Provinzialverband die Hälfte bzw. $\frac{1}{3}$ der Entschädigung. (Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, Preuß. U. G. vom 25. Juni 1911, Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März 1912). Die Entschädigungen und die Verwaltungskosten werden gedeckt aus Beiträgen der Viehbesitzer, die vom Provinzialauschuß festgesetzt werden und von denen der Provinzialverband 6% als Vergütung für die Verwaltung erhält.

Aus den Beiträgen werden auch die Kosten des Provinzial-Laboratoriums in Köln gedeckt, das die in zahlreichen Fällen vor Festsetzung der Entschädigungen vorgeesehenen Nachprüfungen vornimmt. Der Leiter des Laboratoriums ist gleichzeitig veterinärtechnischer Berater des Landeshauptmanns in Viehseuchenangelegenheiten. Für den Nutzviehmarkt in Dinslaken besteht eine besondere Marktversicherung zwecks sofortigen Eingreifens bei Maul- und Klauenseuche. Die Versicherungsbeiträge setzt ebenfalls der Provinzialauschuß fest.

II.

Rücklagen der Pferde- und Rindviehversicherungen sind nicht vorhanden.

III.

Für Pferde müssen mindestens 1 RM. und für Rindvieh 0,50 RM. an Abgabe erhoben werden. Im Rechnungsjahre 1925 waren vorhanden 192 053 Pferde und 955 406 Stück Rindvieh.

IV.

Für jedes auf den Großviehmarkt in Dinslaken aufgetriebene Stück Rindvieh beträgt die Abgabe 1 RM. Die Rücklage betrug Ende Dezember 1925 = 4 406,55 RM. Vom 1. April bis 31. Dezember 1925 sind 1 516 Stück Rindvieh aufgetrieben.

V.

Im Rechnungsjahre 1925 sind vom 1. April bis 31. Dezember 1925 an Entschädigung gezahlt:

Für 96 Pferde	= 69 573,27 RM.
Für 821 Stück Rindvieh	= 216 333,98 "

R Nr. 26

Provinziallehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft.

Bei den Haushaltsplänen der Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft liegt der Berechnung der Einnahmen eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Haushaltsplan zugrunde. Es war bisher üblich, als Einnahme aus dem Weinbau den Ertrag des Jahres einzusetzen, für das der Haushaltsplan aufgestellt wurde, dessen Vegetationsperiode also bei Aufstellung des Haushaltsplanes noch nicht begonnen hatte. Wenn auch in den übrigen Zweigen der Landwirtschaft die Erträge der einzelnen Jahre Unterschiede, zum Teil auch erhebliche, aufweisen, so kann doch hier im großen und ganzen mit einem gewissen Ausgleich gerechnet werden. Im Weinbau stellt sich immer wieder heraus, daß es keine Wahrscheinlichkeitsrechnung gibt: vier ausgesprochen gute Ernten in der Zeit von 1915 bis 1921 geben nicht einmal dafür die Gewähr, daß sich von 1922 — 1928 auch nur einer dieser Jahrgänge wiederholt. Auch mit dem auf anderen Gebieten üblichen Ausgleich des Ertrages durch höhere Preise bei geringeren Ernten kann nicht gerechnet werden; die Ernte des Jahres 1923 betrug z. B. in Kreuznach ein Sechstel, in Altrweiler ein Zehntel und in Trier ein Fünftel der Ernte von 1922, ohne daß eine Preis-erhöhung eingetreten wäre. Die Vorräte aus den qualitativ besseren Jahren, vermehrter Konsum von ausländischen Weinen und von Bier, unvermeidliche, aber prozentual zu hohe Aufschläge durch den Weinhandel führen zu einem Verzicht auf die weniger guten Jahrgänge, wie ihn die letzten Jahre zeigen.

Die Provinzialverwaltung hat es deshalb für richtiger gehalten, von den bisherigen Schätzungen ohne Unterlagen abzugehen und als Einnahme für dieses Jahr den Erlös der lagernden Weine, unter Abzug einer gewissen Reserve, auf Grundlage der jetzigen Preise einzusetzen. Der Einnahme für 1927 wird dann die Ernte des Jahres 1926 zugrunde gelegt, über die im Jahre 1927 nach Güte, Menge, Nachfrage und getätigte Mostverkäufe ein gewisses Urteil möglich ist.

Dazu kommt für dieses Jahr der weitere Umstand, daß die im Jahre 1925 gekauften Weinberge (28 000 Stck für die Lehranstalt Trier, 47 000 Stck für Kreuznach) ohne die Ernte gekauft sind, so daß den Ausgaben für die Zeit vom Eigentumsübergang (1. November 1925) bis zum Ende des Geschäftsjahres 1926/27 keine Einnahmen gegenüber stehen.

Die Verdoppelung der Schülerzahl, die in Kreuznach und Trier in den beiden letzten Jahren eingetreten ist, macht für beide Lehranstalten die Einstellung eines Hilfslehrers erforderlich, der dieselbe Vergütung erhält, wie sie die Landwirtschaftskammer an die Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen mit gleicher Vorbildung zahlt.

S Nr. 27.

Förderung von Kunst und Wissenschaft.

Der Entwurf des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1926 entspricht in seinen Grundzügen demjenigen für 1925. Titel V, 1—3 enthält die Hauptausgaben für

1. die Denkmalpflege,
2. die Denkmälerstatistik,
3. das Denkmälerarchiv,
4. den Natur- und Heimatschutz.

Die Notlage der öffentlichen und privaten Eigentümer von erhaltenswerten Denkmälern hat seit 1925 sich kaum zum Besseren gewendet, insbesondere verhindert nach wie vor die Kreditnot die einheitliche

Finanzierung der meisten Denkmalpflegeunternehmungen, so daß mindestens dieselben Summen wie im Vorjahre für 1926 eingesetzt werden mußten. Die Aufwendungen in den Vorkriegsjahren betragen für die gleichen Zwecke einschließlich des Ständefonds 165 200 Mark gegenüber 220 000 Mark im Voranschlag. Ueber die Verteilung der unter V, 1 und 2 vorgesehenen Summen wird dem Provinziallandtag bezw. Provinzialausschuß eine besondere Vorlage zugehen.

Titel VI weist gegenüber dem Vorjahre keine Veränderung auf. Die bisher unterstützten Vereine, Institute und Gesellschaften, deren Vermögenssubstanz durch die Inflation geschwunden ist, bedürfen zur Entfaltung ihres früheren Vereinslebens und zur Erfüllung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben nach wie vor einer kräftigen Anregung durch Beihilfen.

S Nr. 28.

Provinzialmuseen.

A. Einnahme.

Titel I 3. Durch den gemeinsam mit der Stadt Bonn getätigten Ankauf der im Provinzial-Museum Bonn untergebrachten Wesendonckschen Gemäldesammlung ist von der Stadt Bonn lediglich für die in ihr Eigentum übergehende Hälfte der Sammlung eine Entschädigung für die Unterbringung zu zahlen, deren Höhe der Provinzialausschuß auf 2000 RM. jährlich festgesetzt hat. Die bisher vorgesehene Entschädigung von 7000 RM. bezog sich auf die ganze Sammlung.

B. Ausgabe.

Titel III 1. Die Vermehrung der Zahl der Angestellten ist darauf zurückzuführen, daß den Museumsdirektoren zur Erledigung der Schreibarbeiten je eine Stenotypistin als *Halbtagskraft* zugebilligt werden mußte.

Titel IV. 5a. Der für das Museum in Bonn vorzusehende Betrag mußte gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung erfahren, weil durch den Erwerb der Sammlung Wesendonk und durch das Hinzukommen der Sammlung Wied, sowie eines Mosaikbodens aus Frankfurt a. Main erhebliche Mehrkosten entstehen werden.

Im übrigen weist der anliegende Entwurf für 1926 gegenüber dem Vorjahre keine wesentlichen Änderungen auf.

T Nr. 29.

Hochbauabteilung.

Entsprechend der im Laufe des Jahres 1925 eingetretenen Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne hätte die Endsumme der Kosten der baulichen Unterhaltung usw. um mindestens 22% = 275 000 Mark gegenüber dem Betrage des Vorjahres erhöht werden müssen, wenn die bauliche Unterhaltung in dem gleichen, dem wirklichen Bedürfnis entsprechenden Ausmaß erfolgen sollte wie 1924 und 1925; mit Rücksicht auf die schwierigen finanziellen Verhältnisse sind aber für Hochbauzwecke im wesentlichen nur die gleichen Beträge wie im Vorjahr in den Haushaltsplan eingesetzt auf die Gefahr hin, daß die bauliche Unterhaltung der hochbautechnischen und maschinentechnischen Anlagen nicht in dem wünschenswerten Ausmaße erfolgen kann und demgemäß in den folgenden Jahren wesentlich höhere Summen für diesen Zweck ausgegeben werden müssen.

Zu Titel II 2 (Größere bauliche Ergänzungen).

I. Heil- und Pflegeanstalten:

A. Andernach:

1. Erneuerung der Einfriedigung an der Altienstraße und Herstellung eines Gartenabschlusses zwischen einzelnen Gebäuden innerhalb der Anstalt 6 000 Mark

Zu 1. Die jetzige Einfriedigung des Geländes an der Altienstraße ist sehr abgängig und bedarf der vollständigen Erneuerung zur Erzielung eines besseren Abschlusses des Anstaltsgeländes. Sie soll durch eine Ligusterhecke ersetzt werden. Auch ist die Herstellung eines Gartenabschlusses zwischen einzelnen Gebäuden innerhalb der Anstalt in Verbindung mit dem Abbruch einer alten abständigen Halle sowie Erstellung einer neuen Halle für die in der Hauswirtschaft beschäftigten Kranken erforderlich.

B. Bedburg-Sau:

1. Für Anschluß der Futterküche auf Gutshof I an die Dampfheizung 2 000 „
2. Für Beschaffung verschiedener Werkzeuge 6 500 „

Zu 1. Die Futterdämpfer auf Gutshof I sind abgängig, eine Instandsetzung lohnt sich nicht mehr. An Stelle der mit Kohlenfeuerung versehenen alten Futterdämpfer sollen solche für Dampfheizung

vorgesehen werden. Die Mehrkosten gegenüber der Beschaffung von Futterdämpfern nach dem alten System betragen etwa 1000 Mark, die durch die wirtschaftlichen und Betriebsvorteile reichlich aufgewogen werden.

Zu 2. Zur Erhöhung der Leistung der Anstaltswerkstätten ist die Beschaffung einer Präzisionsdrehbank zur Herstellung feiner Armaturstücke, einer Radreifen-Biegemaschine, einer Radreifen-Stauchmaschine, einer Blechschere und einer Metallkaltäge mittlerer Größe für maschinellen Antrieb erforderlich.

C. Bonn:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erneuerung der Einfriedigung am Mondorferweg | 4 000 Mark |
| 2. Für Umgestaltung der gärtnerischen Anlagen in Verbindung mit dem Abbruch verschiedener Verbindungshallen zwischen den einzelnen Krankengebäuden | 5 000 " |
| 3. Für Beschaffung einer Knetmaschine | 2 000 " |

Zu 1. Die im Jahre 1924 begonnene Erneuerung der völlig abgängigen Einfriedigung des Anstaltsgebäudes soll durch Errichtung einer massiven Mauer fortgesetzt werden. Der Abschluß ist dringend erforderlich mit Rücksicht auf die Lage der Anstalt in der Nähe unangenehmer Wohnviertel.

Zu 2. Der im vorigen Jahre begonnene Abbruch von Mauern und Verbindungshallen soll fortgesetzt werden, zur Erzielung einer besseren Uebersichtlichkeit des Anstaltsbildes, sowie um mehr Licht und Luft in die Anstalt zu bringen.

Zu 3. Die bisherige Bearbeitung des Brotteigs mit der Hand ist bei der starken Belegung der Anstalt auf die Dauer nicht mehr durchzuführen.

D. Grafenberg:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für Umbau des Frauenhauses III zu einem neuzeitlichen Ueberwachungshaus und Einführung der Zentralheizung in dieses Gebäude | 50 000 " |
| 2. Für Umgestaltung der gärtnerischen Anlagen | 6 000 " |
| 3. Für Beschaffung einer Drehbank | 4 000 " |

Zu 1. Die Zahl der Neuaufnahmen in der Anstalt ist dauernd sehr hoch, sie betrug im letzten Jahre über 1200. Der größere Teil der Neuaufgenommenen ist unruhig und muß beobachtet werden. Es besteht daher ein großer Bedarf an Wachsaalplätzen, dem die älteren zur Ueberwachung der Kranken wenig geeigneten Gebäude nicht genügen können. Durch Umbau des Frauenhauses III zu einem Ueberwachungshause soll diesem Uebelstande abgeholfen werden; das Haus diente zur Zeit der Knappheit an Nahrungs- und Futtermitteln als Magazin und muß daher gründlich instand gesetzt werden.

Zu 2. Die im Jahre 1924 begonnene Umgestaltung der gärtnerischen Anlagen soll fortgesetzt werden, insbesondere sollen auch die Gärten der rückwärtig gelegenen Bauten umgelegt und verbessert werden.

Zu 3. Zur besseren wirtschaftlichen Ausnutzung ist die Beschaffung einer zweiten Drehbank mit Gleichstrombetrieb zur Bearbeitung größerer Werkstücke erforderlich.

II. Fürsorge-Erziehungsanstalten:

A. Guskirchen:

- | | |
|--|------------|
| Für Einbau einer Kühlanlage in die Kochküche | 5 000 Mark |
|--|------------|

Die Anstalt entbehrt bis jetzt einer Kühlanlage für Fleischvorräte usw., deren Fehlen sich im Küchenbetriebe bei der starken Belegung sehr fühlbar macht und auch wirtschaftliche Verluste zur Folge hat.

B. Fichtenhain:

- | | |
|--|---------|
| Für Verlängerung des Scheumendaches am Gutshof zum Unterstellen der Fuhrwerke usw. | 2 000 " |
|--|---------|

Die Schuppen zum Unterstellen der Fuhrwerke usw. reichen nicht aus; durch Verlängerung des Scheumendaches kann diesem Mangel abgeholfen werden.

C. Rheindahlen:

- | | |
|---|---------|
| Für Einfriedigung der Viehweide | 1 000 " |
|---|---------|

Mit Rücksicht auf die Vermehrung des Viehbestandes sind neue Weiden eingerichtet, die mit einem einfachen Drahtzaun eingefriedigt werden sollen.

IV. Weinbauschulen:

A. Ahweiler:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für Einfriedigung des neu erworbenen Grundstücks Walporzheimerstraße | 2 000 Mark |
| 2. Für die Erneuerung des Daches auf dem Hauptgebäude des Obstgutes Altenwegshof | 3 500 " |
| 3. Für Herstellen eines Fahrradschuppens | 1 200 " |

Zu 1. Die jetzige Drahtgeflechteneinfriedigung des angekauften Grundstücks an der Walporzheimerstraße ist derartig abständig, daß eine Ausbesserung sich nicht mehr lohnt. Eine Erneuerung ist notwendig.

Zu 2. Zur Unterbringung von Heu und Stroh erweisen sich die vorhandenen Räume als zu klein; da das Dach auf dem Gutsgebäude (Wellblech) stark abständig ist, empfiehlt es sich, den erforderlichen Speicherraum durch Erneuerung und Erhöhung dieses Daches zu gewinnen.

Zu 3. Ein großer Teil der Schüler, die nicht im Internat untergebracht sind, benutzen für den Schulbesuch Fahrräder, für deren Unterbringung ein geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Es genügt ein Holzschuppen einfachster Art.

B. Kreuznach:

1. Für Erneuerung der Einfriedigung am Rosengartenweg	2 800 Mark
2. Für eine Wäschereieinrichtung im Internat	3 000 "
3. Für Herrichten und Einzäunen einer Viehweide bei Hargesheim	2 000 "
4. Für die Anlage einer Wasserrohrleitung und Aufstellen einer mechanischen Pumpe im Obstgarten auf Schönefeld	4 000 "
5. Für Instandsetzung von Weinbergsmauern in verschiedenen Weinbergen	2 500 "
6. Für Herstellen eines Fahrradschuppens	1 500 "

Zu 1. Der ertragreiche Obstgarten liegt an einem öffentlichen Wege und ist dadurch dem Diebstahl und Beschädigungen stark ausgesetzt. Der sehr abgängige Drahtzaun soll entfernt und durch eine massive Mauer ersetzt werden, wodurch gleichzeitig das Eindringen von Wasser vom Wege aus in den Garten vermieden wird. Die Mauerfläche läßt sich sehr gut zum Anbau von Edelobst benutzen und würde sich daher in kurzer Zeit bezahlt machen.

Zu 2. Infolge der starken Belegung des Internats reicht die jetzige Handwäscherei nicht mehr aus. Sie ist auch unwirtschaftlich, weil viele Arbeitskräfte hierzu benutzt werden müssen. Durch Anlegung einer kleinen maschinellen Wäschereieinrichtung werden Arbeitskräfte und Zeit gespart.

Zu 3. Die Weideanlagen sind bisher nicht eingefriedigt, auch ist keine Wasserrohrleitung für die Tränke vorhanden. Die Wasserzuleitung sowie Anlagen von Wasserjammelbehältern und kleinere Gräben zur Berieselung der Grasflächen sind dringend erforderlich.

Zu 4. Der Transport des Wassers aus dem bestehenden Wasserbassin auf die einzelnen Gemüsegelder erfordert viel Arbeitskräfte und Zeit und ist dadurch sehr kostspielig und unwirtschaftlich. Eine kleine Pumpenanlage mit anschließenden Rohrleitungen würde sich in kurzer Zeit bezahlt machen.

Zu 5. Die Futtermauern einzelner Weinberge sind sehr stark verwittert und instandsetzungsbedürftig.

Zu 6. Die Anlage eines Fahrradschuppens, wie für die Anstalt Alrweiler vorgesehen, ist auch hier ein dringendes Bedürfnis.

C. Trier:

Für Erneuerung des Außenputzes am Hauptgebäude 3 000 Mark

Das Hauptgebäude der Schule zeigt einen einfachen Kalkputz, der an vielen Stellen schadhaft ist und dessen Anstrich häufig erneuert werden muß. Die Herstellung eines Edelputzbewurfs würde dauernde Aufwendungen für die Unterhaltung in Zukunft überflüssig machen.

V. Arbeitsanstalt Braunweiler:

1. Für die Errichtung eines neuen Gewächshauses	45 000 Mark
2. Für den Umbau des Frauenhauses	25 000 "
3. Für Befestigung des Zufuhrweges am Feldtor	12 000 "

Zu 1. Die vorhandene Gärtnerei ist infolge ihrer Lage im Innern der geschlossenen Anstalt nicht entwicklungsfähig auch in der Substanz des Oberbaues so stark abgenutzt, daß eine Instandsetzung nicht mehr lohnt. Es ist der Neubau eines neuzeitlich eingerichteten Gewächshauses mit einer Wohnung für den Gartengehilfen außerhalb des umrahmten Anstaltsbezirks in freier sonniger Lage geplant.

Zu 2. In dem Frauenhause fehlte es bisher an Arbeitsräumen für die dort untergebrachten Frauen sowie an Räumen für deren Aufenthalt zur Erholung in der arbeitsfreien Zeit. Durch eine Umgruppierung werden mehrere kleine Räume frei, aus denen durch Entfernen von Zwischenwänden usw. entsprechende Räume gewonnen werden können.

Zu 3. Nachdem im vorigen Rechnungsjahre die am meisten befahrenen Wege innerhalb der Anstalt befestigt worden sind, soll auch die vom Kraftfuhrwerk der Anstalt am meisten benutzte Strecke vom Feldtor zur Dorfstraße mit Pflaster versehen werden.

VI. Hebammenlehranstalt Elberfeld:

Zur Herstellung eines Sammelbehälters für Regenwasser, zur Speisung der Heizungskessel und der Waschmaschinen 10 000 Mark

Das Wasserleitungswasser der städtischen Wasserleitung in Elberfeld ist sehr kalkhaltig und eignet sich zur Kesselspeisung sehr schlecht. Zur Schöpfung der neu aufgestellten schmiedeeisernen Dampfkessel sowie der Wäsche im Waschküchenbetriebe und zur Ersparung von Seife ist die Verwendung von Regenwasser erwünscht. Dieses, in Elberfeld in reichem Maße vorhandene Wasser soll in einer besonderen Grube gesammelt und für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Hierdurch wird einerseits eine Beschädigung der neuen Kessel verhütet, andererseits eine Ersparnis an Brennmitteln und Wäschereinigungsmittein erzielt.

	211 000 Mark
Insgemein	24 000 „
	235 000 Mark

Gewerbliche Zwecke.

U Nr. 30.

Der Provinzialverband gewährt seit Jahren ohne gesetzliche Verpflichtung laufende Zuschüsse für gewerbliche Bildungseinrichtungen. Dabei sind grundsätzlich nur solche gemeinnützige Unternehmungen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Provinz oder größere Teile der Provinz beanspruchen können. Die Höhe der gewährten Unterstützung wurde von Fall zu Fall bestimmt. Sie belief sich bei den gewerblichen Fachschulen in der Vorkriegszeit durchweg auf 10 000 Mark jährlich.

Im Vorjahre sind, nachdem im Jahre 1924 die Zuschüsse vorübergehend auf die Hälfte herabgesetzt worden waren, wieder die Sätze der Vorkriegszeit gewährt worden. Eine Nachprüfung der finanziellen Verhältnisse der bisher unterstützten Bildungseinrichtungen hat jedoch ergeben, daß die gleichmäßige Festsetzung eines Zuschusses von 10 000 Mark für die gewerblichen Fachschulen den verschieden hohen Aufwendungen der einzelnen Hauptkostenträger nicht genügend Rechnung trägt und zu unbilligen Ergebnissen führt. In dem Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1926 ist deshalb eine Staffelung des Provinzialzuschusses vorgesehen, und zwar in der Weise, daß für diejenigen gewerblichen Fachschulen, die im Rechnungsjahr 1925 nach Abzug der Einnahmen einen Kostenaufwand bis zu 100 000 Mark erfordert haben, der bisherige Zuschuß von 10 000 Mark eingesetzt ist, für diejenigen mit einem Kostenaufwand über 100 000 Mark bis zu 150 000 Mark ein Provinzialzuschuß von 15 000 Mark und für diejenigen mit einem darüber hinausgehenden Kostenaufwand ein solcher von 20 000 Mark.

Durch diese Staffelung des Provinzialzuschusses dürfte am ehesten den tatsächlichen Aufwendungen der Kostenträger Rechnung getragen sein.

Erstmalig vorgesehen ist in diesem Jahre ein Zuschuß für die staatliche Baugewerkschule in Barmen. Am Jahreschluß etwa verbleibende Bestände werden in das folgende Jahr übertragen.

V Nr. 31

Verschiedenes.**Einnahme.**

Zu Titel I und II. Ob seitens der Landesbank oder der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt dem Provinzialhaushaltsplan Ueberschüsse zufließen werden, ist zurzeit noch nicht zu übersehen. Auf jeden Fall ist die Möglichkeit eines Ueberschusses so ungewiß, daß an dieser Stelle kein Betrag eingesetzt werden kann.

Zu Titel III. Nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung fallen die Kosten der Errichtung von Fürsorgeerziehungsanstalten ganz den Provinzialverbänden zur Last, während zu den Kosten der Fürsorgeerziehung, wozu auch der Betrieb der Fürsorgeerziehungsanstalten gehört, der Staat laut Gesetz zwei Drittel trägt. Da sich nun die Kosten des Betriebes der Fürsorgeerziehungsanstalten durch Gewährung von Dienstwohnungen die der Provinzialverband ganz aus eigenen Mitteln errichtet hat, ermäßigen, kann der Mietwert dieser Dienstwohnungen im Haushalt der Fürsorgeerziehungsanstalten zugunsten des Provinzialverbandes in Ausgabe gestellt und der Staat mit zwei Drittel dieses Mietwertes belastet werden.

Ausgabe.

Zu Titel I. Es handelt sich bei den 4 000 Mark um die alten, die Dotationsrente belastenden Zahlungsverpflichtungen, welche in der Inflationszeit zum Ruhen gekommen waren.

Zu Titel VI. In diesem Jahre sind hierfür Zahlungen jedenfalls noch nicht zu erwarten.

Zu Titel VIII. Vergleiche die besondere Vorlage.

Zu Titel IX. Die Finanzlage von Staat und Provinz lassen es nicht zu, bei der Durchführung größerer Landeskulturprojekte in dem Umfange mitzuwirken wie es ursprünglich beabsichtigt war. Eine Reihe wichtiger Projekte mußte infolgedessen zurückgestellt werden. Die hier vorgesehenen 225 000 Mark, welche der für 1926 in den preussischen Etat unter der üblichen Voraussetzung einer gleich hohen Provinzialbeihilfe eingesetzten Staatsbeihilfe von 225 000 Mark entsprechen, werden für folgende Unternehmungen verlangt:

a) Melioration der Issumer Fleuthniederung im Kreise Geldern	75 000 M.
b) Melioration der Gelderner Fleuthniederung in den Kreisen Geldern und Kempen	50 000 "
c) Melioration der Schwalmniederung in den Kreisen Kempen und Erkelenz	50 000 "
d) Musterkultivierungen im Kreise Monschau	50 000 "
	225 000 M.

In allen Fällen handelt es sich um Unternehmungen, deren Unterstützung auch unter dem Gesichtspunkte der Beschäftigung von Arbeitslosen dringend erwünscht ist und mit denen aus diesem Grunde bereits seit längerem begonnen worden ist.

Zu Titel X. Die Position stellt eine Ergänzung zu der Aufgabe dar, die die Landesversicherungsanstalt als freiwillige für Kinder der Versicherten auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge durchführt. Es wäre ein Unrecht gegenüber den Kindern der Nichtversicherten, wenn für sie nichts geschehen würde. Die Position überträgt sich mit der Ausgabenposition II Ziffer 5a im Haushaltsplan der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Zu Titel XI. Für die vom 69. Rheinischen Provinziallandtag beschlossene Herausgabe der Zeitschrift „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ sind im verfloßenen Rechnungsjahr 5 000.— Mark als Zuschuß erforderlich gewesen. Obwohl die Zeitschrift erst im Laufe des Etatsjahres herausgegeben wurde, darf bei der gestiegenen Abonentenzahl damit gerechnet werden, daß ein Zuschuß von 5 000.— Mark ausreicht, um den Bedarf für das ganze Jahr zu decken.

Zu Titel XVII: Vergleiche die besondere Vorlage.

W Nr. 32.

Außerordentlicher Haushalt.

Zu Titel I 2 der Ausgaben: Die Anstalt Bonn ist die einzige Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt, welche noch Gasbeleuchtung hat und zwar erfolgt die Versorgung von einer eigenen, in ihrer Einrichtung stark veralteten und abständigen Gasanstalt. Mit Rücksicht auf die Gefahren, welche eine solche Beleuchtungsart in einer Anstalt für Geistesranke mit sich bringt, soll mit der Einführung elektrischer Energie in die Anstalt — vorläufig durch Anschluß an das städt. Werk — begonnen werden. Außerdem ist in mehreren Anstalten entsprechend der stärkeren Beanspruchung der maschinentechnischen Anlagen und zur wirtschaftlicheren Ausnutzung der Kesselanlagen die Herstellung höherer Schornsteine und der Einbau von Vorwärmern geplant.

Zu Titel I 3 der Ausgaben: Der Provinziallandtag hat im Jahre 1925 den Ausbau der orthopädischen Kinderheilanstalt Söchtern genehmigt und dafür den Betrag von 1 200 000 Mark bereit gestellt wovon 800 000 Mark als 1. Rate in den Haushaltsplan 1925/26 eingestellt waren. Infolge der sehr erheblichen Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise, welche im Jahre 1925 eingetreten ist und verschiedener Ergänzungen, die das Bauprogramm auf der Grundlage eingehender Besichtigung bewährter Krüppelheilanstalten Deutschlands erfahren mußte, um den Betrieb namentlich vom Standpunkt der Hygiene und der Wirtschaft zweckmäßiger zu gestalten, werden die Gesamtbaukosten, soweit dies heute zu übersehen ist, voraussichtlich 1 500 000 Mark betragen. Als 2. Rate muß daher die Summe von 700 000 Mark vorgesehen werden.

Zu Titel I 4 der Ausgaben: Siehe besondere Vorlage: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Umgestaltung der bisherigen Provinzial-Anstalt für klinische Psychologie in eine Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme.

Zu Titel I 5 der Ausgaben: Der Provinziallandtag hat im Jahre 1925 für den weiteren Ausbau der Provinzial-Hebammenlehranstalt Elberfeld den Betrag von 150 000 Mark bereitgestellt; die Summe sollte gedeckt werden aus den Beträgen, welche dem Provinzialverband aus der Vermietung der Kölner Hebammenlehranstalt und dem Verkauf von Inneneinrichtungsstücken dieser Anstalt zufließen.

Auch hier verursachten die höheren Arbeitslöhne und Materialpreise eine namhafte Steigerung der Baukosten; weitere Mehrkosten wurden durch nicht genügend vorherzusehende Geländeschwierigkeiten sowie einige bauliche Ergänzungen herbeigeführt, deren Notwendigkeit sich bei genauer Durcharbeitung der Baupläne ergab.

Zu Titel I 6 der Ausgaben: Siehe besondere Vorlage: Erweiterung der Weinbaulehranstalt Trier.

Zu Titel I 7 der Ausgaben: In dem Haushaltsplan für 1925 war für Erweiterung des Trierer Prov.-Museums durch Aufbau auf dem Seitenflügel des Museums-Erweiterungsbaues der Betrag von 105 000 Mark vorgesehen. In dieser Summe sind keine Mittel für die Ausstattung der neu gewonnenen Räume und namentlich

derjenigen Räume des Altbaues, die durch Verlegung der Büroräume und der Bibliothek in den Neubau in Zukunft für Anstaltszwecke frei werden, vorgesehen.

Für eine auf das unbedingt Notwendige beschränkte Inneneinrichtung der Büros, der Bibliothek, des Vortragsaales und der Museumsräume ist der Betrag von 20 000 Mark erforderlich.

Zu Titel I 8 der Ausgaben: Die im ehemaligen Landarmenhaus untergebrachten Diensträume des Landesbauamts Trier sind nicht nur sehr minderwertig, sondern werden aller Voraussicht nach auch in der nächsten Zeit nicht mehr ausreichen; an anderer Stelle mietweise entsprechende Räume für die Unterbringung des Landesbauamts zu bekommen, ist in Trier völlig ausgeschlossen; auch muß immer noch mit der Möglichkeit einer Beschlagnahme der fraglichen Räume gerechnet werden.

Die Wohnung des Bauamtsvorstandes ist sehr klein und für die Kopffzahl seiner Familie nicht ausreichend. Ferner ist in Trier ein technischer Beamter des Landesbauamts unterzubringen, der schon seit längerer Zeit von seiner Familie getrennt lebt und für den ein Zuschuß für doppelte Haushaltsführung gezahlt werden muß.

Der einzige Weg zu geordneten Verhältnissen zu kommen, erscheint daher der, ähnlich wie in den Bauämtern Köln und Brüm, ein besondres Dienstgebäude für das Landesbauamt mit Wohnung für den Bauamtsvorstand zu errichten und die jetzige Wohnung des Letzteren dem bisher wohnungslosen techn. Beamten zuzuweisen.

Das Gebäude kann auf einem provinzialeigenen Grundstück neben den Babarathermen errichtet werden.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aufnahme einer Anleihe.

Anlage 8.
(Druckfachen-Nr. 2.)

Für die Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes im laufenden Geschäftsjahre 1925/26 in Höhe von 5,136 Millionen Mark war durch Beschluß des 68. Provinziallandtages die vorübergehende vorschußweise Entnahme der Mittel bei der Landesbank und baldmöglichste Aufnahme einer Anleihe vorgesehen. Die Aufnahme einer Anleihe ist bis jetzt nicht möglich gewesen; langfristige Darlehen im inländischen Geldmarkt waren nur ausnahmsweise und zu sehr ungünstigen Bedingungen zu haben und für die Aufnahme einer Auslandsanleihe besteht keine Aussicht auf Genehmigung seitens der Staatsregierung, da es sich nicht um Zwecke handelt, für die die Staatsregierung die Aufnahme von Auslandsanleihen zuläßt. Infolgedessen bestehen die Vorschüsse, die für die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bei der Landesbank entnommen worden sind, noch in voller Höhe.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse am Geldmarkt so weit gebessert, daß die Aufnahme einer Inlandsanleihe zu tragbaren Bedingungen nicht mehr aussichtslos erscheint, so daß jetzt die Aufnahme einer solchen erwogen werden muß.

Aus dieser Anleihe wären außer den vorgenannten 5,136 Millionen Mark zu decken die 1 165 000 Mk., die der außerordentliche Haushalt für 1926/27 erfordert. Dazu kommt der nachstehend unter a) und b) dargelegte Geldbedarf, der schon längere Zeit dringend ist und der nur wegen der Unmöglichkeit, eine Anleihe aufzunehmen, zurückgestellt worden ist.

- a) Der Betriebsfonds der gesamten Provinzialverwaltung, der z. Zt. 3,438 Millionen beträgt, steht nicht annähernd im richtigen Verhältnis zur Größe der Provinzialbetriebe und trägt nicht der Tatsache Rechnung, daß die Mittel für die laufende Verwaltung zum großen Teil vom Provinzialverband zunächst vorgelegt werden müssen und erst nach einiger Zeit als Pflegegelder, Spezialkosten, Anteile des Staates usw., als Steuern und als Provinzialumlage wieder eingehen. Dieser Mangel, der dauernd zu hohen und hochverzinslichen Vorschüssen bei der Landesbank führt, ist wiederholt besprochen und allerseits als bedauerlich anerkannt worden. Die Absicht, den Betriebsfonds aus den Uberschüssen der einzelnen Geschäftsjahre allmählich auf mindestens die doppelte Höhe zu bringen, wird in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichen sein; das laufende Jahr wird infolge des Weniger-Eingangs an Steuerüberweisungen und Dotationen ein bedeutendes Defizit aufweisen. Der Haushaltsplan für 1926/27 ist mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage so bemessen, daß äußerste Sparsamkeit dazu gehört, ihn ohne Fehlbetrag durchzuführen und für die kommenden Jahre wird ein gleiches Verfahren notwendig sein. Auf der anderen Seite sind die berechtigten Ansprüche, die auf den ver-

schiedensten Gebieten an die Mittel der Landesbank gestellt werden, so dringend, daß jede Möglichkeit benutzt werden muß, die zu hohe Inanspruchnahme der Landesbank für die laufenden Ausgaben der Provinzialverwaltung — z. Bt. dauernd zwischen 8 und 9 Millionen RM. — herabzubringen. Es erscheint deshalb richtig und notwendig, eine angemessene Erhöhung des Betriebsfonds und zwar um 3,7 Millionen Mark aus der aufzunehmenden Anleihe vorzunehmen.

- b) Der Straßenbauverwaltung haben in den letzten Jahren immer nur die laufenden Mittel des ordentlichen Haushaltsplans zur Verfügung gestanden und es ist ihr nicht möglich gewesen, damit auch nur im bescheidensten Ausmaße den Anforderungen gerecht zu werden, die der heutige Automobilverkehr an die Umstellung der Straßen stellt. In dieser Beziehung wird verwiesen auf die Ausführungen in der Denkschrift des Provinzialausschusses, betreffend den Verkehr auf den Provinzialstraßen, aus der ersichtlich ist, daß an außerordentlichen Mitteln in den ersten drei Jahren je 18 Millionen, dann weitere sieben Jahre je 14 Millionen Reichsmark, im ganzen also rund 150 Millionen Reichsmark erforderlich sein würden, um nur ein Drittel der Provinzialstraßen dem heutigen Verkehr anzupassen. Wenn auch keine Aussicht besteht, solche Summen flüssig zu machen, so lassen doch die Ausführungen der Denkschrift keinen Zweifel darüber, daß, sobald die Möglichkeit der Geldbeschaffung besteht, im Interesse einerseits der gesamten Wirtschaft und insbesondere dem des Verkehrs, andererseits aber auch im Interesse eines richtigeren und im Gesamtergebnis viel billigeren Straßenbaus unter allen Umständen mehr geschehen muß als bisher. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur vorläufigen Deckung des Bedarfs der Straßenbauverwaltung an außerordentlichen Geldmitteln eine Anleihe von 10 Millionen Reichsmark zu beschließen und es dem Provinzialausschuß zu überlassen, je nach Lage des Geldmarktes diese Anleihe ganz oder entsprechend dem Fortschreiten des Straßenbauprogramms in Teilbeträgen zu begeben.

Die für die Verzinsung und Tilgung im nächsten Geschäftsjahr erforderlichen Beträge sind im Haushaltsplan „Verschiedenes“ Post. 17 mit 1,5 Millionen Mark vorgesehen, wobei angenommen ist, daß der Zinssatz 8% beträgt, daß im ersten Jahre 5 Millionen für den Straßenbau aufgewendet werden und daß der für Zwecke des Straßenbaus aufzunehmende Teil der Anleihe mit 5% jährlich, der übrige Teil mit 2% jährlich und den durch die Rückzahlung ersparten Zinsen getilgt wird. Die Tilgung des Kapitals wird bei einem Tilgungssatze von 2% 21 Jahre, von 5% nur 12 ½ Jahre erfordern, während die Lebensdauer der in Kleinpflaster hergestellten Straßendecken vorläufig auf etwa 30 bis 50 Jahre geschätzt wird. Es erscheint aber zweckmäßig, für die Tilgung eine erheblich kürzere Zeit vorzusehen, da auf eine so lange Zeit im voraus zuverlässige Schätzungen für die weitere Entwicklung des Kraftwagenverkehrs und seine Einwirkung auch auf gepflasterte Straßen doch nicht mit der Sicherheit möglich ist, die der Finanzierung solcher Arbeiten zugrunde gelegt werden muß.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb folgenden Landtagsbeschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag beschließt die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 20 Millionen Reichsmark, von denen die für allgemeine Verwaltungszwecke bestimmten 10 Millionen Reichsmark mit 2% jährlich, die für den Straßenbau bestimmten 10 Millionen Reichsmark mit 5% jährlich und den durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen sind, und zwar:

- a) 6,3 Millionen RM. zur Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts in den Jahren 1925 und 1926,
- b) 3,7 Millionen RM. zur Erhöhung des Betriebsfonds der Provinzialverwaltung,
- c) 10 Millionen RM. für den außerordentlichen Bedarf der Straßenbauverwaltung.

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, die übrigen Bedingungen der Anleihe je nach der Lage des Geldmarktes festzusetzen und über die Begebung der Anleihe im ganzen oder in Teilbeträgen zu beschließen.“

Düsseldorf, den 6. März 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahlen zu den Provinzialkommissionen.

Anlage 4.
(Druckfaden-Nr. 3.)

Aus Anlaß der Neuwahl des Provinziallandtages sind noch die Provinzialkommissionen neu zu wählen. Der 70. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Vollsitzung am 27. Januar 1926 beschlossen, diese Neuwahlen erst während seiner nächsten Tagung vorzunehmen.

Bisher bestanden 4 Provinzialkommissionen:

1. eine Kommission für die Provinzial-Taubstumm-, Blindenunterrichts- und Hebammenlehranstalten,
2. eine Kommission für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten,
3. eine Kommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler,
4. eine Kommission für das Provinzial-Straßenbauwesen.

Die zurzeit gültige Geschäftsordnung für die Provinzialkommissionen und ein Verzeichnis der bisherigen Mitglieder dieser Kommissionen sind in den Anlagen beigelegt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahlen zu den Provinzialkommissionen vornehmen.“

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A b e n a u e r ,
Vorsitzender.

Dr. H o r i o n ,
Landeshauptmann.

Anlage I

Geschäftsordnung für die Provinzialkommissionen.

§ 1.

Die Kommission steht der Provinzialverwaltung für die Angelegenheiten

beratend zur Seite.

§ 2.

Die Kommission besteht aus 8 vom Provinziallandtag aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Den Vorsitzenden wählt der Provinzialausschuß aus seinen Mitgliedern.

§ 3.

Sitzungen der Kommission,
Tagesordnung,
Ort und Zeit der Tagung

werden vom Vorsitzenden mit dem Landeshauptmann vereinbart.

Die Einladungen erläßt der Landeshauptmann.

Auf Verlangen von mehr als 3 Mitgliedern der Kommission müssen Sitzungen stattfinden und gewünschte Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 4.

An den Sitzungen, die unter Leitung des Vorsitzenden der Kommission stattfinden, nehmen der Landeshauptmann bezw. sein Vertreter und die von ihm zu bezeichnenden leitenden Beamten teil, denen jederzeit das Wort zu erteilen ist.

§ 5.

Die Kommission hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter des betreffenden Verwaltungszweiges, sowie die Anstaltsinsassen zu hören, vom Landeshauptmann innerhalb ihrer Zuständigkeit Auskunft zu fordern und die Akten einzusehen.

§ 6.

Das Ergebnis der Beratungen legt die Kommission dem Landeshauptmann vor, der etwaige Wünsche oder Vorschläge, soweit er zu ihrer Erledigung nicht zuständig oder nicht bereit ist, dem Provinzialausschuß vorlegt. Ein Anordnungsrecht steht der Kommission nicht zu.

Bei den in der Provinzial-Arbeitsanstalt auf Grund eines Vertrages mit der Justizverwaltung untergebrachten Strafgefangenen kann die Kommission ihre Rechte nur im Einvernehmen mit der Justizverwaltung ausüben.

§ 7.

Jedes Mitglied der Kommission erhält eine Ausweiskarte. Die Leiter der betreffenden Provinzialanstalten sind angewiesen, jedem Mitglied der Kommission auch außerhalb einer allgemeinen Besichtigung die Anstalt und ihre Einrichtungen zu zeigen. Etwaige Wünsche hat das Mitglied dem Vorsitzenden der Kommission vorzulegen. Der Leiter der Anstalt kann sich hierbei durch einen anderen Beamten vertreten lassen. Die in § 5 genannten Rechte stehen den einzelnen Mitgliedern der Kommission nicht zu.

§ 8.

Die Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen und den gemeinsamen Besichtigungen Reisekosten und Tagegelber nach den für die Mitglieder des Provinzialausschusses geltenden Sätzen.

Anlage II**Provinzialkommissionen:**

a) Kommission für die Taubstummen-, Blindenunterrichts- und Hebammenlehranstalten:

Vorsitzender: Rechtsanwalt Voernarz, Coblenz. } (Vom Provinzialausschuß gewählt.)
Stellv. Vorsitzender: Lehrer Knab, Köln-Kalk. }

Mitglieder:

(Vom Provinziallandtag gewählt.)

1. Rektor Bamberger, Barmen, Schützenstraße 112,
2. Justizrat Dr. Kaiser, Köln, Worringerstraße 16,
3. Frau Dieckerhoff, Köln, Flandrieststraße 20,
4. Rechtsanwalt Dr. Fischer, Büllich, Kurfürstenstraße 8,
5. Bürgermeister Grootens, Büttgen, Kreis Neuß,
6. Frau Schumacher-Köhl, Köln, Teutoburgerstraße 25,
7. Lehrerin Otto, Köln-Klettenberg, Berrenratherstraße 407^{II},
8. Frau Plum, Stoppenberg, Landkreis Essen, Gelsenkirchenerstraße 54.

b) Kommission für die Fürsorgeerziehungsanstalten:

Vorsitzender: Redakteur Steinbüchel, Essen.

Stellv. Vorsitzender: Pfarrer Janßen, Lammersdorf, } (Vom Provinzialausschuß gewählt.)
Kreis Monstchau. }

Mitglieder:

(Vom Provinziallandtag gewählt.)

1. Arbeitersekretär Daams, Essen-Vorbeck, Feldstraße 22,
2. Schullektor Küppers, Barmen, Röbigerstraße 71,
3. Frau Niedeck, Düsseldorf, Schumannstraße 13,
4. Pfarrer Bausch, Kölschhausen, Kreis Wehlar,
5. Rektor Steinmeyer, Düsseldorf, Räuscherweg 39,
6. Schriftleiter Reese, Trier, Nagelstraße 10,
7. Frau Becker, Düsseldorf, Borfigstraße 25,
8. Beigeordneter Koch, Remscheid, Schützenstraße 27.

c) Kommission für die Heil- und Pflegeanstalten und die Arbeitsanstalt Brauweiler:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Farwick, Aachen.
 Stellv. Vorsitzender: Dekonomierat Kemmann, Katers bei Mettmann. } (Vom Provinzialauschuß gewählt.)

- Mitglieder:
 (Vom Provinziallandtag gewählt.)
1. Oberbürgermeister Dr. Hartmann, Barmen, Klein Werth 17,
 2. Gewerkschaftssekretär Brauer, Düsseldorf, Aachenerstr. 24,
 3. Rentner Franz Bettweil, Glehn bei Mechernich, Kreis Schleiden,
 4. Stricker Deppe, Alsdorf, Landkreis Aachen, Dibtweilerweg 585,
 5. Parteisekretär Junk, Köln, Bonnerstraße 54,
 6. Generaldirektor, Ehrenbürgermeister Dr. Gold, Karnap, Landkreis Essen,
 7. Gewerkschaftssekretär Orlopp, Essen (Margarethenhöhe), Laubenweg 22,
 8. Studienrat Prof. Schmitz, Andernach.

d) Kommission für das Straßenbauwesen:

Vorsitzender: Dekonomierat Kemmann, Katers bei Mettmann.
 Stellv. Vorsitzender: Rittergutsbesitzer Heuser, Haus Dürrfenthal bei Züllich. } (Vom Provinzialauschuß gewählt.)

- Mitglieder:
 (Vom Provinziallandtag gewählt.)
1. Expedient Beggold, Monsdorf, Kreis Lennepe,
 2. Landwirt Gessinger, Laufeld, Kreis Wittlich,
 3. Oberbürgermeister Dr. Sarres, Duisburg, Mühlheimerstr. 46,
 4. Fabrikdirektor Lenze, Mühlheim-Ruhr, Burgstraße 78,
 5. Angestellter Müller, Duisburg, Grabenstraße 47b,
 6. Gewerkschaftssekretär Ring, Duisburg, Reichstraße 189,
 7. Angestellter Schaaf, Düren, Bergstraße 6,
 8. Bauunternehmer Ziegler, Wesel, Hansaring 54.

Bericht und Antrag

Anlage 5.

(Drucksachen-Nr. 4.)

des Provinzialauschusses

zu den Anträgen der kommunistischen Fraktion, betreffend Gewährung von Ausweisen und Freifahrkarten zum Besuche von Provinzialanstalten.

Bei der Tagung des 70. Rheinischen Provinziallandtages vom 26./27. Januar 1926 hat die kommunistische Fraktion folgende Anträge eingebracht:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Alle Abgeordneten erhalten als Legitimation bei Besuchen von Anstalten usw. im Gebiet der Rheinprovinz besondere Ausweise ausgestellt.“

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Den Abgeordneten des Provinziallandtages wird für die Bahnen der Reichsbahngesellschaft im Gebiete der Rheinprovinz Freifahrkarte zur Verfügung gestellt.“

„I. Eventualantrag zu vorstehendem Urantrag:

Abgeordnete des Provinziallandtages, die in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Einrichtungen und Anstalten der Rheinprovinz besuchen oder bei besonderen Anlässen zu ihrer Information Besichtigungen vornehmen, erhalten die dadurch entstehenden Fahrkosten erstattet.“

II. Eventualantrag zu vorstehendem Urantrag:

Die Mitglieder des Provinzialauschusses und der ständigen Kommissionen erhalten für die Bahnen der Reichsbahngesellschaft im Gebiete der Rheinprovinz Freifahrkarte.“

Der Landtag hat in seiner Vollsitzung vom 27. Januar nach dem Vorschlage des Provinzialauschusses beschlossen, die Anträge an diesen zur Stellungnahme vor der nächsten Tagung des Provinziallandtages und zur Berichterstattung dort zu überweisen.

Die Möglichkeit zu einem gelegentlichen Besuche der Provinzialanstalten ist für jeden Provinziallandtagsabgeordneten durch den Beschluß des 63. Rheinischen Provinziallandtages vom 15. Juli 1922 gegeben, welcher lautet:

„Der Landeshauptmann wird ersucht, den Provinzialanstalten ein Verzeichnis der Mitglieder des Provinziallandtages zugehen zu lassen und die Direktoren zugleich anzuweisen, den darin genannten Mitgliedern nach Anmeldung beim Direktor die Anstalt zu zeigen, soweit es das dienstliche Interesse und das persönliche Interesse der Inassen gestattet.“

Bei dieser Regelung ist die Aushändigung eines besonderen Ausweises an die Provinziallandtagsabgeordneten nicht erforderlich. Durch die Aushändigung eines solchen Ausweises würde auch leicht der Eindruck erweckt, als ob den Provinziallandtagsabgeordneten ein Recht verliehen werden sollte, die Anstalten der Provinz, wann und so oft sie wollen, zu besichtigen, und diese Besichtigung würde wieder leicht übergehen in die Anstellung von Untersuchungen und in die Vernehmung von Anstaltsbeamten und Anstaltsinassen. In dieser Beziehung muß aber die Stellung des einzelnen Provinziallandtagsabgeordneten einerseits und des Provinzialausschusses und des Landeshauptmanns andererseits auseinander gehalten werden. Die letzteren sind die Träger der Verwaltung, während der einzelne Provinziallandtagsabgeordnete seinen Einfluß auf die Durchführung der Verwaltungsangelegenheiten des Provinzialverbandes im Provinziallandtage geltend machen kann. Daneben kann dann der Provinziallandtag nach § 99 der Provinzialordnung für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes Kommissionen oder Kommissare bestellen. Von dieser Ermächtigung hat bekanntlich der 60. und 61. Provinziallandtag durch die Wahl von Kommissionen Gebrauch gemacht, und die Neuwahl dieser Kommissionen wird dem Provinziallandtag in einer besonderen Vorlage auch für die laufende Wahlperiode wiederum vorgeschlagen. Außer dem Provinzialausschuß und diesen Provinzialkommissionen können nach der Provinzialordnung weitere Organe, durch die der Provinziallandtag außerhalb und zwischen den einzelnen Tagungen die Verwaltung oder einzelne Zweige der Verwaltung des Provinzialverbandes führen und überwachen lassen könnte, nicht geschaffen werden.

Infolgedessen besteht keine Veranlassung, dem Antrage der kommunistischen Fraktion wegen Ausstellung von Ausweisarten stattzugeben.

Im Falle der Ablehnung des 1. Antrages hat der zweite Antrag auf Gewährung von Freifahrtkarten an die Provinziallandtagsabgeordneten ohne weiteres seine Berechtigung verloren. Abgesehen hiervon würde die Gewährung von Freifahrtkarten an sämtliche Provinziallandtagsabgeordneten aber auch im Widerspruch stehen zu der Bestimmung des § 100 der Provinzialordnung, wonach die Mitglieder des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen lediglich einen Anspruch haben auf „eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung“. Die Aenderung dieser Bestimmung nach der beantragten Richtung könnte nur durch ein Landesgesetz erfolgen. Den Abgeordneten des Reichstags und des Landtags als Mitgliedern gesetzgeberischer Körperschaften ist das Recht zur freien Fahrt auf den Eisenbahnen durch die Verfassungen ausdrücklich zuerkannt. (Artikel 40 der Reichsverfassung und Artikel 28 der preussischen Verfassung.) Dagegen haben die Mitglieder anderer Wahlkörperschaften, z. B. auch die Mitglieder des Staatsrates, wie die Provinziallandtagsabgeordneten nur einen Anspruch auf Ersatz der im einzelnen Falle entstandenen Reisekosten.

Es kommt hinzu, daß die Annahme des Antrags die Provinz mit ganz erheblichen Kosten belasten würde, die angesichts der äußerst angespannten Finanzlage der Provinz nicht zu rechtfertigen wären, umso weniger, als für die meisten Provinziallandtagsabgeordneten, die in der Regel nur ein- bis zweimal im Jahre und nur für wenige Tage zu den Tagungen des Provinziallandtags zusammentreten, eine volle Ausnützung der Freifahrtkarten zu amtlichen Zwecken nicht möglich ist.

Die Ablehnung des ersten Eventualantrages ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen zu dem ersten Antrag. Es ist nicht angängig und es würde zu unhaltbaren Folgerungen führen, wenn jeder Abgeordnete, der eine Anstalt der Provinz besuchen oder zu seiner Information eine Besichtigung, z. B. einer Provinzialstraße, vornehmen wollte, ohne weiteres die dazu aufgewendeten Fahrtkosten liquidieren könnte.

Der 2. Eventualantrag muß ebenfalls als der rechtlichen Grundlage entbehrend und jedes Bedürfnis übersteigend abgelehnt werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Anträge der kommunistischen Fraktion, betreffend Gewährung von Ausweisen und Freifahrtkarten zum Besuche von Anstalten und Einrichtungen des Provinzialverbandes, ablehnen.“

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A b e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. G o r i o n,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag**Anlage 6.**
(Druckfachen-Nr. 5.)

des Provinzialausschusses,

betreffend die Versetzung des Landesobermedizinalrats Professor Dr. Knepper bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ in den Ruhestand.

Professor Dr. Knepper, nahezu 63 Jahre alt, seit 15. September 1907 im Rheinischen Provinzialdienst, hat seine Versetzung in den Ruhestand beantragt. Nach dem ärztlichen Gutachten des Kreisarztes des Stadtkreises Düsseldorf ist er wegen eines Augenleidens zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig.

Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung am 25. Januar 1926 gemäß § 15 des Reglements über die Versetzung der Provinzialbeamten in den Ruhestand vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtags die einstweilige Enthebung des Professors Dr. Knepper vom Dienste unter Gewährung einer dem Betrage des Ruhegehalts entsprechenden Entschädigung vom 1. Februar 1926 ab beschlossen. Das Ruhegehalt berechnet sich mit 73/100 des pensionsfähigen Gehaltes auf 9264 Mark. Die Wiederbesetzung der Stelle ist vorläufig nicht beabsichtigt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle unter Genehmigung des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 25. Januar 1926 die Versetzung des Landesobermedizinalrats Professor Dr. Knepper in den Ruhestand vom 1. Februar 1926 ab beschließen und das jährliche Ruhegehalt auf 9264 Mark festsetzen.“

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Der Provinzialauschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.**Bericht und Antrag****Anlage 7.**
(Druckfachen-Nr. 6.)

des Provinzialausschusses,

betreffend die Beförderung des Provinzialbaurats Crescioli zum Landesbaurat.

Seit der Versetzung des Landesoberbaurats Duentell in den Ruhestand am 1. Oktober 1925 bekleidet Landesoberbaurat Heinemann die Stelle des Dirigenten der Straßenbauabteilung; die Dienstgeschäfte des Landesbaurats der Straßenbauabteilung werden durch den Provinzialbaurat C r e s c i o l i wahrgenommen.

Crescioli, geboren 23. Juni 1875 in Bromberg, wurde zum Regierungsbaumeister ernannt am 21. November 1903 und trat nach Beschäftigung beim Meliorationsbauamte Düsseldorf am 1. November 1908 in den Dienst der Provinzialverwaltung. Er verwaltete die Landesbauämter Clebe und Saarbrücken und ist seit dem 8. Januar 1921 mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Landesoberbauinspektors, jetzt Provinzialbaurats bei der Hauptverwaltung beauftragt. Crescioli hat sich in allen von ihm bekleideten Stellen bei der Straßenbauverwaltung durchaus bewährt, seine Eignung zur Wahrnehmung der Landesbauratsstelle bei der Straßenbauverwaltung steht außer Frage.

Daß der Umfang der Straßenbauverwaltung, der heute das Vielfache der Friedenszeit beträgt, die Anstellung eines Landesbaurats neben dem Abteilungsdirigenten erforderlich macht, steht außer Zweifel.

Der Provinzialauschuß beehrt sich dem Provinziallandtag vorzuschlagen, den Provinzialbaurat Crescioli zum Landesbaurat zu befördern und ferner zu beschließen, daß

1. die Anstellung auf 12 Jahre, beginnend mit dem 1. April 1926, erfolgt;
2. Landesbaurat Crescioli gehalten ist, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Düsseldorf, den 6. März 1926.

Der Provinzialauschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Anlage 8.

(Drucksachen-Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend die Beförderung des Landesverwaltungsrats Föhrenbach zum Landesrat.

Landesverwaltungsrat Josef Föhrenbach, geboren 29. April 1864 zu Bödingen (Siegkreis), trat am 13. April 1898 in den Rheinischen Provinzialdienst ein. Vor seiner zum 1. Januar 1921 erfolgten Wahl zum Landesverwaltungsrat bei der Zentralverwaltung war er Verwalter an Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, seit ihrer Eröffnung im Jahre 1911 Verwaltungsinspektor an der Anstalt Veddburg-Hau. Seit seiner Berufung zur Hauptverwaltung ist ihm die Bearbeitung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Betriebe der Provinzialverwaltung und die Mitarbeit in allen Anstaltsverwaltungsangelegenheiten übertragen. Es liegt ihm ferner ob die Beratung der Heilanstalten der Landesversicherungsanstalt und der Privatanstalten in allen landwirtschaftlichen Fragen.

Landesverwaltungsrat Föhrenbach hat bisher schon in seinem Wirkungskreis die Befugnisse eines Abteilungsdirigenten. Seine Eignung für die Stelle eines Landesrats ist erwiesen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb dem Provinziallandtag vorzuschlagen, den Landesverwaltungsrat Föhrenbach zum Landesrat zu befördern und ferner zu beschließen, daß

1. die Anstellung auf 12 Jahre, beginnend mit dem 1. April 1926, erfolgt, unbeschadet der Vorschriften über die Versetzung der Beamten in den Ruhestand in Folge Erreichung der Altersgrenze;
2. Landesrat Föhrenbach gehalten ist, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Düsseldorf, den 6. März 1926.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsteher.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 9.

(Drucksachen-Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend die Vornahme von Wahlen zum Wasserbeirat.

Auf Grund des § 367 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 ist für die Rheinprovinz ein Wasserbeirat gebildet, der über wichtige, die Provinz berührende wasserwirtschaftliche Angelegenheiten durch die zuständigen Minister gehört werden soll und befugt ist, Gutachten über Fragen dieser Art selbständig den zuständigen Ministern vorzulegen. Der Wasserbeirat für die Rheinprovinz besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 6 vom Provinziallandtage, 6 von den Handelskammern, 5 von der Landwirtschaftskammer und 1 von den Handwerkskammern zu wählen sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die vom Provinziallandtage zu wählenden 6 Mitglieder und deren Stellvertreter sind je zur Hälfte aus den Stadtkreisen und Landkreisen zu entnehmen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Am 31. Mai 1920, am 15. Juli 1921 und am 14. Juli 1922 hatten der erweiterte Provinzialauschuß bzw. der 61. und 63. Provinziallandtag für eine am 1. April 1920 beginnende sechsjährige Amtsdauer nachstehende Mitglieder und Stellvertreter in den Wasserbeirat gewählt:

Mitglieder:

1. Dr. Adenauer, Oberbürgermeister, Köln,
2. Dr. Luther, Reichskanzler, Berlin,
3. Dr. Johansen, Oberbürgermeister, Crefeld,
4. Schluchtmann, Landrat, Dinslaken,
5. Bessenich, Rittergutsbesitzer, Burg Gladbach,
Kreis Düren,
6. Caspers, Landesökonomierat, Bubenheim
bei Coblenz,

Stellvertreter:

- Gielen, Oberbürgermeister, M. Gladbach,
Franz Lenze, Fabrikdirektor, Mülheim/Ruhr-
Ethyrum,
Geusen, Beigeordneter, Düsseldorf,
Mehne, Eisenbahningenieur, Neuwied,
Gruhl, Bergtrat, Brühl,
Kirsten, Bürgermeister, Beuren bei Saarburg.

Da die sechsjährige Wahlbauer der derzeitigen Mitglieder und Stellvertreter am 31. März d. Js. abläuft, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die erforderliche Neuwahl vornehmen.“

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Änderung des Provinzialwappens.

Anlage 10.
(Drucksachen-Nr. 9.)

Die Führung des alten Provinzialwappens ist durch den auf königliche Verordnung gestützten Erlaß des Ministers des Innern vom 28. Februar 1881 I. B. 552 bestimmt. Da dieses Wappen in seiner heutigen Form den geänderten Staatsverhältnissen nicht mehr entspricht, so erscheint es zweckmäßig, dem Gedanken der Festlegung eines neuen Wappens näher zu treten.

Nach der Bekanntmachung des Preussischen Ministerpräsidenten vom 11. Juli 1921 ist für das neue preussische Wappen festgesetzt, daß sowohl die monarchischen Hoheitszeichen als auch das einer älteren Zeit entstammende heraldische Beinwort, nämlich die Begleitfiguren: Ritter und wilder Mann, der Turnierhelm und die Helmzier fortfallen sollen; als Adler ist der neue preussische schwarze Adler in fliegender Haltung, der den Kopf vom Beschauer aus gesehen, nach rechts wendet, zu verwenden.

Da der preussische Adler ein integrierender Bestandteil des Wappens der Rheinprovinz ist und die vorstehenden Bestimmungen zweifellos auch auf das Provinzialwappen Anwendung finden müssen, wenn an dessen Änderung herangegangen wird, so verbleiben als Wappenbestandteile für ein neues Provinzialwappen nur der neue preussische Adler und die alte Kennzeichnung der Rheinprovinz, nämlich der vom silbernen Wellenstrom durchzogene hellgrüne Schild, beide Bestandteile wiederum in Schildform zusammengefaßt.

Für das Siegel der Verwaltung wird diese einfache Wappenform, in einen Schriftkreis gesetzt, genügen.

Dagegen dürfte sowohl für die von der Provinzialverwaltung zu führende Flagge, als auch für die Wappenwiedergabe auf offiziellen Druckschriften der Verwaltung (Veröffentlichungen, Haushaltspläne, usw.) eine ornamentale Umrahmung des einfachen Wappenschildes am Platze sein.

Der Provinzialausschuß hat durch einen auf dem Gebiete der Heraldik besonders bewanderten Düsseldorfer Künstler verschiedene Entwürfe zu einem neuen Wappen ausarbeiten lassen, und beehrt sich, zwei dieser Entwürfe, den einen als Siegel, den anderen zur Verwendung in Flaggenform und zur Wiedergabe auf Druckschriften der Verwaltung vorzuschlagen und gleichzeitig zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. diesen Siegel- und Wappenvorschlägen zustimmen,
2. den Provinzialausschuß beauftragen, mit dem Preussischen Staatsministerium wegen Genehmigung dieses neuen Wappens zu verhandeln,
3. sich damit einverstanden erklären, daß für die Aufstellung der zahlreichen Vorentwürfe sowie der endgültigen Durcharbeitung der verschiedenen Wappenformen im größeren Maßstabe einschließlich Beaufichtigung bei der Bearbeitung der Stempelformen usw. der Betrag von 1 500 Mark aus dem Haushaltsplan „Verschiedenes“ aufgewendet wird.“

Düsseldorf, den 19. März 1926.

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht

Anlage 11
(Drucksachen-Nr. 10.)

des Provinzialausschusses

über die Verwendung der auf Veranlassung des 68. und 69. Provinziallandtags von der Landesbank der Rheinprovinz bereitgestellten Mittel zur Förderung des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues.

Der 68. Provinziallandtag hat auf Antrag der S. P. D. folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Provinzialauschuß soll dafür eintreten, daß die Landesbank für das Baujahr 1924 einen Betrag von 2 Millionen Mark zur Förderung des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues bereitstellt. Aus diesem Betrage sind an die gemeinnützigen Baugenossenschaften Darlehen, die zunächst als Zwischenkredite anzusehen sind, auszugeben. Nach Vollendung der Bauten werden diese Zwischenkredite als Hypotheken eingetragen. In jedem Falle jedoch müssen die Städte oder Gemeinden der Antragsteller die Bürgschaften für diese Hypotheken übernehmen.

Falls Anträge zur Errichtung von Eigenheimen aus diesen Mitteln gestellt werden, ist zur Bedingung zu machen, daß ein Rück- und Wiederkaufsrecht zugunsten der die Erstellung der Eigenheime ausführenden gemeinnützigen Baugenossenschaften und der Bürgschaft leistenden Kommunalverbände eingetragen wird.“

Daraufhin hat die Landesbank im Jahre 1924 = 2,5 Millionen Mark für den fraglichen Zweck zur Verfügung gestellt; mittelst dieser Summe konnten Zwischenkredite für 850 Wohnungen hergegeben werden, die sich auf 106 Bürgermeistereien verteilen.

Entsprechend einem im Verlauf des 69. Provinziallandtages von der S. P. D. gestellten Antrage gleichen Inhaltes sind im Jahre 1925 von der Landesbank weitere 6 964 000 Mark für den Wohnungsbau hergegeben, woraus 2300 Wohnungsneubauten in 203 Bürgermeistereien unterstützt werden konnten.

Die Darlehen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Regierungsbezirke:

Regierungsbezirk Düsseldorf (ohne das Rheinische Gebiet des Ruhrfiedlungsverbandes)	3 544 500 M.
Gebiet des Ruhrfiedlungsverbandes	1 695 500 „
Regierungsbezirk Köln	1 716 000 „
„ Aachen	1 323 500 „
„ Coblenz	708 500 „
„ Trier	476 000 „
Summa	9 464 000 M.

Für das Jahr 1926 hat die Landesbank weitere 5 Millionen in Aussicht gestellt, wovon 1 Million schon vergeben ist.

Die Verteilung der Mittel lag in Händen eines aus 3 Mitgliedern bestehenden Unterausschusses des Provinzialausschusses; die Vorarbeiten zu dieser Verteilung sowie die technische und finanzielle Bearbeitung der Darlehnsanträge wurde von der Rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H. erledigt.

Insgesamt lagen Darlehnsanträge für rund 6000 Wohnungen vor, von denen rund 3150 berücksichtigt werden konnten; in etwa 1000 Fällen mußte eine Ueberarbeitung der eingereichten Entwürfe stattfinden, die in rund 300 Fällen einer Neubearbeitung der eingereichten Pläne annähernd gleich kam, während in 200 Fällen die Typenpläne der Rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H. Anwendung finden konnten.

Soweit die zur Verfügung stehenden Kräfte der R. W. G. dazu ausreichten, wurden die mit solchen Darlehn unterstützten Wohnungsbauten während der Ausführung einer technischen Prüfung unterworfen. Der Provinziallandtag wird gebeten, von diesen Mitteilungen Kenntnis zu nehmen.

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Der Provinzialauschuß:

Dr. A d e n a u e r ,
Voritzender.

Dr. S o r i o n ,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

Anlage 12.

(Druckfaden-Nr. 11.)

des Provinzialausschusses,
 betr. Nachtrag zur Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
 der Rheinprovinz.

Die Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestimmt in § 1 Abs. 6, daß die Anstalt mit staatlicher Genehmigung durch Beschluß des Provinzialausschusses neben anderen Versicherungszweigen auch die Hagelversicherung aufnehmen kann. Nachdem die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt waren, hat die Anstalt den Betrieb dieses Versicherungszweiges aufgenommen. Der Herr Minister des Innern hält es aber bei der Bedeutung dieses Versicherungszweiges für erforderlich, daß die Aufnahme durch einen Nachtrag zur Satzung ausdrücklich dokumentiert und insbesondere festgelegt wird, daß die Hagelversicherung getrennt von der Feuerversicherung betrieben und verrechnet, sowie daß eine besondere Sicherheitsrücklage für sie gebildet wird, die getrennt von dem sonstigen Vermögen der Anstalt zu verwalten ist. Da die Anstalt von vornherein davon ausgegangen ist, daß der Betrieb in der angegebenen Weise geregelt werden muß, liegt kein Bedenken vor, einen solchen Nachtrag zu beschließen.

Weiter scheint es zweckmäßig, die bei der Anstalt bereits bestehende Mitwirkung eines von der Landwirtschaftskammer ernannten landwirtschaftlichen Beirates bei der Verwaltung der Hagelversicherung durch die Satzung festzulegen; auch in sonstigen Fragen der landwirtschaftlichen Versicherung ist die Beratung durch einen solchen Beirat für die Anstalt von Bedeutung.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb zu beantragen:

„Der Provinziallandtag genehmigt den vorgelegten Nachtrag zur Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und ermächtigt den Provinzialausschuß, etwaige Aenderungen, von denen der Herr Minister des Innern die Genehmigung des Nachtrages abhängig machen sollte, zu beschließen.“

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A d e n a u e r,
 Vorsitzender.

Dr. S o r i o n,
 Landeshauptmann.

Nachtrag

zur Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz nimmt auf Beschluß des Provinzialausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gemäß § 1 Abs. 6 der Satzung den Betrieb der Hagelversicherung auf.

Die Hagelversicherung wird in einer von der Feuerversicherung getrennten Versicherungsgemeinschaft betrieben.

Für die besonders eingerichtete Hagelversicherungs-Abteilung ist eine Sicherheitsrücklage zu bilden, welche von dem sonstigen Vermögen der Anstalt getrennt zu verwalten ist. Dieser Rücklage sind die sämtlichen Uberschüsse jedes Geschäftsjahres zuzuführen.

Die erforderlichen Betriebsmittel hat die Anstalt gegen Vergütung der ihr dadurch entgehenden oder erwachsenden Zinsen vorzuschießen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.

Soweit in diesem Satzungs-Nachtrage nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Satzung auch auf die Hagelversicherung sinngemäß anzuwenden.
 Im übrigen werden die Versicherungsverhältnisse durch allgemeine Versicherungsbedingungen geregelt.

§ 3.

Die unmittelbare Verwaltung im Sinne dieses Satzungs-Nachtrages und der Allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen wird von dem Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz geführt.

§ 4.

Zur Beratung des Generaldirektors in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Hagelversicherung wird ein landwirtschaftlicher Beirat gebildet, der aus höchstens 6 Mitgliedern besteht, die von der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz aus den Versicherten der Anstalt oder den Beamten der Kammer ernannt werden. In der Hagelversicherung ist dieser Beirat namentlich vor der Entscheidung des Verwaltungsrates über Beschwerden gegen Verfügungen des Generaldirektors und vor der Festsetzung einer Nachzahlung gemäß § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu hören.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

Anlage 13.

(Drucksachen-Nr. 12.)

betreffend den Ankauf der im Provinzialmuseum zu Bonn untergebrachten Wesendonschen Gemäldesammlung durch den Provinzialverband und die Stadt Bonn.

Die der Stadt Bonn leihweise überlassene und im Provinzialmuseum zu Bonn untergebrachte wertvolle Wesendonsche Gemäldesammlung stand im Laufe des vorigen Sommers in Gefahr, von den Eigentümern der Sammlung im großen Teil veräußert zu werden.

Eigentümer der Sammlung sind je zur Hälfte Karl von Wesendonk in Berlin und Universitätsprofessor Freiherr Wilhelm von Bissing im Haag.

Die aus 223 alten Gemälden bestehende Sammlung ist von Otto Wesendonk (gest. am 18. November 1896) zusammengetragen und von den Erben Wesendonk zum größten Teile im Jahre 1906 zu einem kleineren Teil im Jahre 1909 der Stadt Bonn als Leihgabe überlassen worden. Hierdurch konnte die Sammlung Wesendonk mit dem bisherigen alten Gemäldebestand des Provinzialmuseums und Leihgaben der Staatsmuseen, sowie des kunstgeschichtlichen Instituts der Universität Bonn zu einer außerordentlich wirkungsvollen Gesamtgemäldegalerie verschmolzen und in den eigens dafür bereitgestellten und eingerichteten Räumen des Erweiterungsbauwerks des Provinzialmuseums seit dem Jahre 1909 ausgestellt werden. Ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse wurde dadurch der gesamte öffentliche Besitz Bonns an alten Gemälden kunsthistorisch nach den einzelnen Schulen geordnet der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Gerade durch ihren reichen Besitz an nicht rheinischen, oberdeutschen, niederländischen, spätholländischen, italienischen, französischen, englischen und spanischen Kunstwerken ergänzt die Sammlung Wesendonk den eigenen Besitz des Provinzialmuseums, der ausschließlich die rheinischen und mit diesen nächst verwandten altniederländischen Malerschulen berücksichtigt, auf das glücklichste zu einer internationalen Lehrsammlung alter Malerei.

Um die Abwanderung der Gemälde in Privathand zu verhindern, ist die Provinzialverwaltung, gemeinsam mit der Stadt Bonn im verflossenen Sommer mit den Eigentümern wegen Erwerbs der Sammlung in Verbindung getreten. Die Verhandlungen mit der Familie von Wesendonk haben ein äußerstes Angebot der Familie dahin gehend erzielt, daß bei einem Erwerb des Anteils von Wesendonk durch die Provinzialverwaltung und die Stadt Bonn je zur Hälfte sofort bei Kaufabschluß 80000 M. anzuzahlen waren. Der Gesamtkaufpreis soll 250 000 M. betragen. Die Bezahlung des Restbetrages von 170 000 Mark beginnt 2 Jahre nach der ersten Anzahlung mit 3 gleichen Raten von je 40 000 Mark und endet im 6. Jahre mit einer Schlussrate von 50 000 Mark. Der vom Provinzialverband für die Karl von Wesendonk gehörende Hälfte der Sammlung zu zahlende Gesamtkaufpreis beträgt also 125 000 Mark. Eine Zahlung von Zinsen kommt nicht in Betracht.

In den Verhandlungen mit Freiherrn von Bissing bot dieser die ihm gehörigen Gemälde zum Preise von 300 000 Mark zum Kaufe an. Die Zahlung des Kaufpreises soll ebenfalls ratenweise erfolgen und zwar derart, daß, beginnend mit dem 1. April 1930, auf die Dauer von

5 Jahren	3 000 M. jährlich
ab 1. April 1935	4 500 " "
" 1. " 1940	6 000 " "
" 1. " 1945	8 000 " "
" 1. " 1950	9 000 " "

bis zur endgültigen Abtragung des Kaufpreises ohne Zinsen gezahlt werden sollen.

Der Provinzialauschuß hat sich in seiner Sitzung am 11. September 1925 mit diesem für das Provinzialmuseum nach den vorliegenden Sachverständigengutachten als außerordentlich günstig zu bezeichnenden Ergebnis der Verhandlungen grundsätzlich einverstanden erklärt und den Ankauf der Sammlung unter den in den anliegenden Verträgen näher angegebenen Bedingungen, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtages, genehmigt.

Der Provinzialauschuß beantragt daher:

„Der Provinziallandtag möge sich mit dem gemeinsam mit der Stadt Bonn getätigten Ankauf der im Provinzialmuseum zu Bonn untergebrachten Wesendonckschen Gemäldesammlung einverstanden erklären und den von dem Landeshauptmann mit Karl von Wesendonk und Freiherrn von Bissing, sowie mit der Stadt Bonn dieserhalb abgeschlossenen Verträgen seine Genehmigung erteilen.“

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Der Provinzialauschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. H o r i o n,
Landeshauptmann.

Vertrag.

Zwischen dem Provinzialverband der Rheinprovinz, vertreten durch den Landeshauptmann der Rheinprovinz, Dr. Johannes Horion, Düsseldorf und der Stadt Bonn, vertreten durch den 1. Beigeordneten Dr. Lühl einerseits und Dr. phil. Karl von Wesendonk, Bonn, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Geh. Justizrat Dr. Hans Wangemann, Berlin, andererseits, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Herr Karl von Wesendonk verkauft die im Provinzialmuseum zu Bonn befindlichen, in der anliegenden Liste näher bezeichneten Gemälde an den Provinzialverband der Rheinprovinz und die Stadt Bonn. Der Kaufpreis beträgt 250 000 Reichsmark.

§ 2.

Die Zahlung der Kaufsumme erfolgt in der Weise, daß der Betrag von 80 000 Reichsmark sofort bei Kaufabschluß zu zahlen ist. Die Zahlung des Restbetrages in Höhe von 170 000 Reichsmark erfolgt in vier Raten, von denen die erste, zweite und dritte in Höhe von je 40 000 Reichsmark am 1. Oktober 1927, am 1. April 1929 und am 1. April 1930 zu zahlen sind, während die vierte Rate in Höhe von 50 000 Reichsmark am 1. Oktober 1931 fällig ist. Zinsen werden nicht berechnet. Die einzelnen Raten sind je zur Hälfte vom Provinzialverband der Rheinprovinz und der Stadt Bonn zu zahlen.

§ 3.

Die Gemälde werden gemeinsames Eigentum des Provinzialverbandes der Rheinprovinz und der Stadt Bonn. Wegen des Uebergangs des Eigentums an den einzelnen Bildern an die Ankäufer wird folgendes vereinbart: Mit der Zahlung der ersten Rate geht das Eigentum an den unter a (1—13) der anliegenden Liste bezeichneten Gemälden, mit der Zahlung der zweiten, dritten, vierten und fünften Rate jeweils das Eigentum an den unter b, c, d und e aufgeführten Gemälden auf die Ankäufer über. Eine besondere Uebergabe der Bilder findet nicht statt. Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche Gemälde bis zur völligen Abzahlung der Kaufsumme im Provinzialmuseum zu Bonn zu belassen und keine Verfügung über dieselben zu treffen.

§ 4.

Die aus diesem Vertrag für den Provinzialverband der Rheinprovinz und die Stadt Bonn sich ergebenden Verpflichtungen werden hinfällig, falls der nächste Provinziallandtag wider Erwarten dem Erwerb der Sammlung nicht zustimmen sollte. Für diesen Fall sind die Ankäufer berechtigt, die bereits gezahlte erste Rate in Höhe von 40 000 Reichsmark gegen Rückgabe der in ihr Eigentum übergegangenen Gemälde zurückzuerlangen. Zinsen werden nicht berechnet.

§ 5.

Der zwischen Herrn Karl von Wesendonk und dem Provinzialverband der Rheinprovinz abgeschlossene Vertrag vom 4. August 1925, betreffend Verpfändung des Gemäldes

„S. v. Kuisdael, Bauernhöfen“
(Nr. 5 der anliegenden Liste) wird hierdurch aufgehoben. Die gezahlten 10 000 Reichsmark werden auf die seitens des Provinzialverbandes zu zahlende erste Rate in Höhe von 40 000 Reichsmark in Anrechnung gebracht.

§ 6.

Die Kosten, zu denen der Vertrag Veranlassung gibt, insbesondere die Stempelfkosten, werden von Ankäufer und Verkäufer je zur Hälfte getragen.

Düsseldorf, den 17. November 1925.

Bonn, den 13. November 1925.

Berlin, den 25. November 1925.

Der Landeshauptmann
der Rheinprovinz:
Dr. Sorion.

Der Oberbürgermeister
der Stadt Bonn:
S. B.: Dr. Lühl.

Für Herrn
Karl von Wesendonk:
Dr. Hans Wangemann.

Vertrag.

Zwischen dem Provinzialverband der Rheinprovinz, vertreten durch den Landeshauptmann der Rheinprovinz, Dr. Johannes Sorion und der Stadt Bonn, vertreten durch den 1. Beigeordneten Dr. Lühl einerseits und Professor Dr. phil. Friedrich Wilhelm Freiherr von Bissing, den Haag, Statenplein 16, andererseits wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Herr Professor Freiherr von Bissing verkauft die im Provinzialmuseum zu Bonn befindlichen, in der anliegenden Liste näher bezeichneten Gemälde an den Provinzialverband der Rheinprovinz und die Stadt Bonn. Der Kaufpreis beträgt 300 000 Goldmark. (1 Goldmark = dem Preise von 1/2790 kg Feingold)

§ 2.

Die Zahlung der Kaufsumme erfolgt in folgender Weise:

Beginnend mit dem 1. April 1930 sind auf die Dauer von

5 Jahren	3 000	RM.	jährlich
ab 1. April 1935	4 500	"	"
" 1. " 1940	6 000	"	"
" 1. " 1945	8 000	"	"
" 1. " 1950	9 000	"	"

bis zur endgültigen Abtragung der Kaufsumme zu zahlen.

Die Zahlungen haben halbjährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu erfolgen an die Tochter des Verkäufers, Myrrha, Freiin von Bissing und zwar an eine von dieser oder dem Verkäufer selbst oder dessen Ehefrau Elisabeth von Bissing, geb. von Carlowitz, zu bezeichnende Stelle. Im Falle des Ablebens der vorgenannten Tochter des Verkäufers haben die Zahlungen an den Verkäufer, und falls dieser nicht mehr lebt, an eine von der Ehefrau des Verkäufers oder deren Erben anzugebende Person oder Stelle zu erfolgen. Sind beim Ableben der Tochter die Eltern ebenfalls verstorben, so gehen die Ansprüche der Tochter aus dem Vertrage auf die Erben der Letzteren über.

Zinsen werden nicht berechnet. Die einzelnen Raten sind je zur Hälfte vom Provinzialverband der Rheinprovinz und der Stadt Bonn zu zahlen.

§ 3.

Mit der Zahlung der ersten Rate gehen die Gemälde in das gemeinsame Eigentum des Provinzialverbandes der Rheinprovinz und der Stadt Bonn über; eine besondere Uebergabe findet nicht statt.

§ 4.

Zur Sicherung der Kaufpreisforderung wird dem Verkäufer sowie seiner Tochter das Recht eingeräumt, die Herausgabe der unter 1—13 in der anliegenden Liste genannten Bilder zu verlangen, falls

die Ankäufer mit den Ratenzahlungen länger als 1 Jahr im Verzuge bleiben oder diese ganz einstellen sollten. Im Falle des Ablebens des Verkäufers oder dessen Tochter geht dieses Recht auf die im § 2 genannten Personen über. Die Ankäufer verpflichten sich ausdrücklich, bis zur völligen Abzahlung der Kaufsumme über diese Bilder keinerlei Verfügung zu treffen, sie insbesondere weder zu verkaufen noch zu verpfänden.

§ 5.

Für den Fall, daß der Provinzialverband der Rheinprovinz oder die Stadt Bonn einige der Gemälde (etwa aus dem Depot) verkaufen sollte, wird dem Verkäufer das Recht eingeräumt, diese Bilder zum Schätzungswerte zurückzunehmen. Der Wert der einzelnen Bilder wird jeweils auf Grund einer durch den Wesendonkbeirat, nach Anhörung des Verkäufers, vorzunehmenden Schätzung festgestellt. Die Kaufsumme wird von dem Gesamtkaufpreis abgerechnet, nicht aber auf die einzelnen Abschlagszahlungen angerechnet. Die Uebersendung der seitens des Verkäufers zurückgenommenen Gemälde, sowie die hierdurch entstehenden Kosten werden von den Ankäufern übernommen.

Der Verkäufer seinerseits verpflichtet sich, die etwa zurückgenommenen Bilder nicht innerhalb der ersten 10 Jahre, d. h. also bis zum 1. April 1936 zu veräußern.

§ 6.

Die aus diesem Vertrage für den Provinzialverband der Rheinprovinz und die Stadt Bonn sich ergebenden Verpflichtungen werden hinfällig, falls der Provinziallandtag dem Erwerb der Sammlung nicht zustimmen sollte.

§ 7.

Die Kosten, zu denen der Vertrag Veranlassung gibt, insbesondere die Stempelfosten werden von den Ankäufern getragen, jedoch wird die Hälfte der entstandenen Kosten von der Kaufsumme (nicht von den einzelnen Abschlagszahlungen) abgezogen.

Düsseldorf, den 17. November 1925.

Bonn, den 13. November 1925.

den Haag, den 20. November 1925.

Der Landeshauptmann
der Rheinprovinz:
Dr. Horion.

Der Oberbürgermeister
der Stadt Bonn:
F. B. Dr. Lühl.

Friedrich Wilhelm Freiherr von Bissing,
Professor a. d. Reichsuniversität Utrecht.

Vertrag.

Zwischen dem Provinzialverband der Rheinprovinz, vertreten durch den Landeshauptmann der Rheinprovinz, Dr. Johannes Horion, Düsseldorf einerseits und der Stadt Bonn, vertreten durch den 1. Beigeordneten Dr. Lühl andererseits wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die auf Grund der anliegenden beiden Verträge von dem Provinzialverband der Rheinprovinz und der Stadt Bonn angekauften Gemälde (Wesendonk-Sammlung) werden zunächst gemeinsames Eigentum der beiden Vertragsparteien. Die später vorzunehmende Verteilung der Sammlung soll in der Weise erfolgen, daß vorbehaltlich einer neuen Abschätzung die von den Erben von Wesendonk aufgestellten beiden Listen (A und B) für die Verteilung maßgebend bleiben. Ueber die Listen entscheidet das Los.

§ 2.

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Bilder in dem Provinzialmuseum zu Bonn zu belassen. Im übrigen bleiben wegen der Aufbewahrung der Bilder, der Art der Aufstellung der Gemälde und der Tätigkeit des Beirates der Wesendonk-Sammlung die Bestimmungen des Vertrages vom 16. 12. 1907 in Kraft mit

29. 8. 1907

der Maßgabe, daß bis zur Teilung der Sammlung die Kosten der Instandhaltung der Gemälde von dem Provinzialverband und der Stadt Bonn je zur Hälfte getragen werden. Die seitens der Stadt Bonn an den Provinzialverband der Rheinprovinz zu zahlende Miete wird auf 2000 Reichsmark jährlich festgesetzt.

§ 3.

Beide Vertragsparteien räumen sich gegenseitig das Vorkaufsrecht an sämtlichen in ihr Eigentum übergehenden Gemälden ein.

§ 4.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages, der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bonn bereits am 6. November 1925 genehmigt worden ist, hängt von der weiteren Genehmigung des nächsten Provinziallandtages ab.

Düsseldorf, den 17. November 1925.

Bonn, den 13. November 1925.

Der Landeshauptmann
der Rheinprovinz:
Dr. Sorion.

Der Oberbürgermeister
der Stadt Bonn:
K. B.: Dr. Lühl.

Bericht und Antrag

Anlage 14.
(Drucksachen-Nr. 13.)

des Provinzialausschusses,

betreffend Aufteilung der unter Titel V, 1 des Haushaltsplans über Kunst und Wissenschaft für 1926 vorgesehenen Mittel im Betrage von 170 000.— RM.

A. Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zur Instandsetzung von Baudenkmalern.

Die Notlage der öffentlichen und privaten Eigentümer von erhaltenswerten Denkmälern hat seit 1925 sich kaum zum Besseren gewendet, insbesondere verhindert nach wie vor die Kreditnot die einheitliche Finanzierung der meisten Denkmalpflegeunternehmungen, so daß auch weiterhin dieselben Objekte mehrfach als Bittsteller erscheinen werden. Die Erkenntnis, daß namentlich bei den Kirchen die sorgsame Pflege der Dächer die erste Pflicht ist, hinter der alle anderen Forderungen zurückstehen müssen, ist noch keineswegs in dem erwünschten Umfang vorhanden. Die Zahl der Anträge hat sich etwa auf der Höhe des Jahres 1925 gehalten. Außer der Dringlichkeit der Sicherungsmaßnahmen ist ebenso sehr die Frage berücksichtigt worden, ob auch die Leistungen der Eigentümer und eventuell weiterer Beteiligten sichergestellt sind.

Angesichts der Fülle der Anträge hat sich immer mehr die Notwendigkeit gezeigt einheitlich möglichst frühzeitig im Jahre die wesentlichen Beihilfemittel im Zusammenhang zu verteilen, so allein wird eine Uebersicht und damit eine möglichst gerechte Berücksichtigung der Anträge ermöglicht, so allein wird auch die Ausnutzung der Bauzeit gewährleistet.

In der Anlage werden 38 Gutachten des Provinzialkonservators der Rheinprovinz beigelegt, die zusammen 120 000 RM. für die Bewilligung von Beihilfen in Vorschlag bringen. Weitere 16 Beihilfesanträge in einer Gesamthöhe von 25 000,— RM. werden demnächst dem Provinzialausschuß zur Berücksichtigung bei Verteilung der unter Titel V, 2 des Haushaltsplans über Kunst und Wissenschaft für 1926 vorgesehenen Mittel zugehen. Die aus Titel V, 1 des genannten Haushaltsplans zu berücksichtigenden 38 Anträge verteilen sich sachlich folgendermaßen:

1. Im Gebrauch befindliche Kirchen	26
2. Kirchlich nicht benutzte Kirchenbauten	4
3. Öffentliche Profanbauten	8
	zusammen 38

Im einzelnen wäre der für Instandsetzungsarbeiten in Aussicht genommene Betrag von 120 000 RM. wie folgt zu verteilen:

Regierungsbezirk Aachen.

1. Steinfeld Kreis Schleiden, Instandsetzung der ehemaligen Abteikirche (vergl. Anlage Nr. 1)	6 000 RM.
2. Aachen-Burtscheid, Instandsetzungsarbeiten an der ehemaligen Abteikirche St. Johann Baptist (vergl. Anlage Nr. 2)	6 000 "
3. Conzen, Kreis Monschau, Sicherungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche, (vergl. Anlage 3)	4 000 "
	zu übertragen: 16 000 RM.

	Uebertrag	16 000 RM.
4. Monchau, Sicherung des ehemaligen Kommandeurhauses der Burg (vergl. Anlage 4)	2 000	"
5. Mülten, Kreis Heinsberg, Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche (vergl. Anlage 5)	1 000	"
6. Monchau, Instandsetzung der evangelischen Pfarrkirche (vergl. Anlage 6)	2 000	"
7. Gangelt, Kreis Geilenkirchen, Sicherungsmaßnahmen am Turm der katholischen Pfarrkirche (vergl. Anlage 7)	800	"

Regierungsbezirk Düsseldorf.

8. Düsseldorf-Gerresheim, Instandsetzung des romanischen sogen. Gericushauses (vergl. Anlage 8)	3 000	"
9. Xanten, Kreis Moers, Wiederherstellung der Dächer des Domes (vergl. Anlage 9)	6 000	"
10. Haus Stockum, Kreis M. Gladbach, Sicherung des Burghauses (vergl. Anlage 10)	4 000	"
11. Schöller, Kreis Mettmann, Instandsetzung der evangelischen Pfarrkirche (vergl. Anlage 11)	2 000	"
12. Rheydt, Schloß, Instandsetzungsarbeiten an der Hauptburg (vergl. Anlage 12)	5 000	"
13. Nievenheim, Kreis Neuß, Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche (vergl. Anlage 13)	2 000	"

Regierungsbezirk Köln.

14. Brauweiler, Kreis Köln-Land, Wiederherstellung der Dächer der ehemaligen Abteikirche (vergl. Anlage 14)	3 000	"
15. Bergheim (Erft), Instandsetzung der Georgkapelle (vergl. Anlage 15)	2 000	"
16. Müntstereifel, Kreis Rheinbach, Wiederherstellung des Rathauses (vergl. Anlage 16)	6 000	"
17. Köln, Instandsetzung der ehemaligen Karthäuserkirche (vergl. Anlage 17)	5 000	"
18. Blankenberg (Sieg), Sicherung des Chores der katholischen Pfarrkirche (vergl. Anlage 18)	2 000	"
19. Köln-Rheinbassel, Sicherung der katholischen Pfarrkirche (vergl. Anlage 19)	4 000	"
20. Lieberhausen, Kreis Gummersbach, Sicherung der evangelischen Pfarrkirche (vergl. Anlage 20)	1 500	"

Regierungsbezirk Koblenz.

21. Wiebernheim, Kreis St. Goar, Sicherung der evangelischen Pfarrkirche (vergl. Anlage 21)	1 500	"
22. Boppard, Kreis St. Goar, Neudeckung der Dächer der Carmeliterkirche (vergl. Anlage 22)	2 000	"
23. Cobern, Kreis Koblenz, Erhaltung der Friedhofskapelle (vergl. Anlage 23)	1 000	"
24. Baldened, Kreis Simmern, Sicherungsarbeiten an der Burgruine (vergl. Anlage 24)	1 500	"
25. Greifenstein, Kreis Wehlar, Instandsetzung der Schloßkirche (vergl. Anlage 25)	2 000	"
26. Cochem, Instandsetzung des Turmes der katholischen Pfarrkirche (vergl. Anlage 26)	2 000	"
27. Cochem, Instandsetzung der Kapuzinerkirche (vergl. Anlage 27)	1 000	"
28. Kreuznach, Instandsetzung der katholischen St. Wolfgangkirche (vergl. Anlage 28)	3 000	"
29. Münstermaifeld, Kreis Mayen, Fortführung der Sicherungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche (vergl. Anlage 29)	6 000	"
30. Münstermaifeld, Kreis Mayen, Instandsetzung des alten Rathauses (vergl. Anlage 30)	1 500	"
31. Waldbreitbach, Kreis Neuwied, Sicherung des Turmhelmes der katholischen Pfarrkirche (vergl. Anlage 31)	1 200	"
32. Wehlar, Instandsetzung der ehemaligen Franziskanerkirche, jetzige evangelische Kirche (vergl. Anlage 32)	6 000	"

zu übertragen: 96 000 RM.

Uebertrag: 96 000 RM.

Regierungsbezirk Trier.

33. Lichtenberg, Restkreis St. Wendel, Instandsetzungsarbeiten an der Burgruine (vergl. Anlage 33)	3 500	"
34. Prüm, Instandsetzung des der katholischen Pfarrkirche geschenkten barocken Hochaltars (vergl. Anlage 34)	6 000	"
35. Neuerburg, Kreis Wittburg, Erhaltung des mittelalterlichen Wohnhauses des Schlosses (vergl. Anlage 35)	3 500	"
36. Nerch, Kreis Trier, Instandsetzung der romanischen Kapelle (vergl. Anlage 36)	3 000	"
37. Trier, Instandsetzung der Portalvorbauten an der Westfront der Abteikirche St. Matthias (vergl. Anlage 37)	5 000	"
38. Sulzbach, Restkreis St. Wendel-Baumholder, Wiederherstellung des romanischen Turms der evangelischen Kirche (vergl. Anlage 38)	3 000	"
 B. Die Vorarbeiten zur Drucklegung der vom Provinzialverband herauszugebenden Kunstdenkmäler der Rheinprovinz sind soweit vorgeschritten, daß im kommenden Rechnungsjahr die Kreise Monschau, Wittburg, Daun, Prüm und Wittlich erscheinen können. Wenn auch die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft eine wesentliche Beihilfe zur Drucklegung gewähren wird, so werden doch aus Provinzialmitteln noch benötigt, zumal die Vorarbeiten zur Inventarisierung der Kunstdenkmäler der Stadt Trier erhebliche Kosten verursachen.	25 000	"
C. Die laufende Unterhaltung des „Denkmals am deutschen Eck“ in Koblenz erfordert einen Betrag von	4 000	"
D. Die Pflege des Natur- und Heimatschutzes erfordert im Berichtsjahr die Bereitstellung größerer Mittel, da die Anträge auf Bereitstellung von Beihilfen für die Wiederaufforstung von abgeholzten Naturschutzgebieten größeren Umfang annehmen. Es wird beantragt für die Naturschutzaufgaben einen Betrag von	15 000	"

Die unter A, B, C und D beantragten Mittel belaufen sich auf insgesamt 164 000 RM.

Der Provinzialauschuß beantragt demgemäß:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Provinziallandtag bewilligt aus Titel V, 1 des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1926 den Betrag von 164 000 RM. für die in der Vorlage des Provinzialauschusses angegebenen Zwecke und unter den vom Landeshauptmann noch näher festzusetzenden Bedingungen. Gleichzeitig wird der Provinzialauschuß ermächtigt, über den bei Titel V, 1 verbleibenden Restbetrag und über die Verwendung der etwa nicht zur Auszahlung kommenden Beihilfen in Verbindung mit dem unter Titel V, 2 des gleichen Haushalts vorgesehenen Betrage zu beschließen.“

Düsseldorf, den 19. März 1926.

Der Provinzialauschuß:

Dr. A d e n a u e r ,
Vorsitzender.

Dr. S o r i o n ,
Landeshauptmann.

Gutachtliche Äußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu dem Berichte und Antrage des Provinzialausschusses, betreffend
Bewilligungen aus Titel VI des Haushaltsplans über die Förderung von
Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1926.

1. Steinfeld, Kreis Schleiden, Instandsetzung der ehemaligen Abteikirche.

Nach langjährigen Verhandlungen haben im Jahre 1925 die gründlichen Maßnahmen zur Sicherung der bedeutenden romanischen Kirche der ehemaligen Prämonstratenserabtei Steinfeld, einer der besterhaltenen mittelalterlichen Klosteranlagen des Rheinlandes begonnen werden können. Es ist gelungen, mit einem Gesamtaufwand von rund 64 000 Mark, von denen rund 9 000 Mark noch ungedeckt sind, bislang den größten Teil der riesigen Kirche und des anstoßenden Kreuzgangflügels vollständig neu einzudecken und die Außenmauern größtenteils zu sichern. Die unausbleiblichen Ueberraschungen sind nicht ausgeblieben, namentlich zeigte sich nach Abbruch der Dachhaut, daß doch an Konstruktionsteilen wie an Schalung wesentlich mehr zu erneuern war, als angenommen wurde. Andererseits haben sich durch sorgfältige Einschränkung auch Ersparnisse machen lassen, so daß die Ueberschreitung nicht mehr als etwa 15% beträgt.

Nachdem jetzt die Restarbeiten sich genau übersehen lassen, ist ein neuer Anschlag von 42 000 Mark aufgestellt worden; er bezieht sich aber nur etwa zu einem Drittel auf die vorgenannte Kostenanschlag-überschreitung. Der Rest enthält weitere notwendig erscheinende kleine Arbeiten, namentlich auch mit 10 000 Mark die Kosten einer Kirchenheizung, die angesichts der dauernden Durchfeuchtung des Bauwerkes, der scharfen klimatischen Wetterangriffe auf der Eifelhöhe und der raschen Temperaturwechsel im Interesse der Erhaltung des Bauwerkes und seiner kostbaren Ausstattung dringend notwendig erscheint. Die Heizung hofft die Kirchengemeinde übernehmen zu können. Zu den dringlichen äußeren Instandsetzungsarbeiten, namentlich der Fertigstellung der Dachdeckung und der Mauerinstandsetzung des Westbaues wird beantragt, eine Beihilfe von 6 000 Mark bereitstellen zu wollen.

2. Nachen-Burtscheid, Instandsetzungsarbeiten an der ehemaligen Abteikirche St. Johann Baptist.

Den Mittelpunkt des alten Burtscheid bildet noch heute in seiner erhöhten beherrschenden Lage die stattliche ehemalige Abteikirche St. Johann-Baptist. Die reiche Abtei hatte schon 1730 etwa mit dem Nachener Architekten Couwen in Verbindung gestanden, der namentlich für den charakteristischen großen Kuppelbau eine ganze Reihe noch erhaltener Pläne schuf; die Kirche ist denn in der Tat auch seine bedeutendste Leistung auf dem Gebiete der kirchlichen Baukunst geworden. Die Baumasse im Hinblick auf ihre Aufgabe im Ortsbild streng zusammengehalten, die Durchführung von schlichten würdigen Weite. Der Turm entstand schon in den Jahren 1736—1740, noch in einer leichteren zierlicheren Formgebung; zum Kuppelbau schritt man erst nach sorgfältigsten Vorprüfungen im Jahre 1752, konnte aber schon Ende 1754 den Rohbau vollenden. Bei der interessanten Holzkonstruktion der doppelwandigen Kuppel hat — anscheinend ziemlich weitgehend — der Düsseldorfer Holzbaumeister und Ingenieur Kothhofen mitgewirkt.

Die kostspielige Unterhaltung des jetzt als Pfarrkirche dienenden Bauwerkes ist bislang stets von der großen, wenn auch überwiegend aus Arbeitern bestehenden Pfarrgemeinde bestritten worden; in den letzten 12 Jahren, in denen gerade für die Kuppel schon eine pflegsamere Erhaltung der Dachhaut notwendig gewesen wäre, haben sich diese Verhältnisse stark geändert. Die Dachgauben haben zum großen Teil ihre Metallbekleidungen verloren, das Wasser hat an vielen Stellen in die Fußkonstruktion der Kuppel eindringen können, so daß hier mit sehr bedenklichen, ohne weiteres gar nicht ganz zu übersehenden Schäden zu rechnen ist. Teile der Hauptgesimse haben sich gelockert usw. Soweit eine sorgfältige Beranschlagung überhaupt möglich war, ist der Kostenbedarf auf 18 500 Mark berechnet worden.

Trotz der bedrängten wirtschaftlichen Lage und der starken Beschränkung der Pfarrgemeinde durch den Zweckverband hat sich diese mit Unterstützung des Zweckverbandes verpflichtet, im Jahre 1926 zwei Drittel des Kostenbetrages aufzubringen. Die Bereitstellung einer Beihilfe von 6 000 Mark für diese sehr dringlichen Sicherungsmaßnahmen wird auf das wärmste empfohlen.

3. Conzen, Kreis Monchau, Sicherungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche.

An einem der höchsten Punkte oberhalb Monchau liegt auf kahler Höhe in ihrem alten Friedhof die katholische Pfarrkirche von Conzen, die älteste schon in karolingischer Zeit genannte Mutterkirche, zu der wohl der größte Teil des jetzigen Kreises Monchau, auch Monchau selbst, gehörte. Abgesehen von kleinen älteren Resten ist die jetzige Kirche ein stattlicher spätgotischer Hallenbau des 15.—16. Jahrhunderts mit einer Reihe wertvoller alter Ausstattungsstücke. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es eine gewisse Unüberlegtheit des späten Mittelalters war, dem Kirchenbau — im Gegensatz zu den typischen niedrigen Wohnhausbauten des hohen Renu — die Form des üblichen städtischen Kirchenbaues zu geben. Die Kirche muß unter Schlagregen und Nebel, verbunden mit den Nachtfrosten, besonders leiden, die Ausfugungen frieren schnell aus usw.; daher fordert die Unterhaltung höhere Aufwendungen als unter normalen Verhältnissen. So sind auch jetzt die Außenflächen mit zahlreichen Frostschäden, Zerlegung der Strebepfeiler usw. behaftet, die ganzen Außenflächen sind auszubessern und neu zu verfugen, die wichtigen Wasserabführungen instandzusetzen, Dachschäden auszubessern usw. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 14 000 Mark, die die Gemeinde allein nicht aufbringen kann. Es wird daher eine Provinzialbeihilfe von 4 000 Reichsmark in Vorschlag gebracht.

4. Monchau, Sicherung des ehemaligen Kommandeurhauses der Burg.

Das malerische Bild der Monchau überragenden Burg ist wesentlich mitbestimmt durch die an den großen Felssturm anschließenden beiden Bauten, die in durchaus schlechtem Bauzustand vor einigen Jahren von der Hospitalverwaltung gekauft wurden. Damit ist der ganze große Komplex in der Hand der Stadt und der Hospitalstiftung vereinigt. Die ehemalige Schloßkapelle ist vor 3 Jahren schon mit Provinzialbeihilfe neu gedeckt worden; inzwischen ist das ehemalige Kommandeurhaus, ein sehr malerischer spätgotischer Bau mit barocker Vorhalle so schlecht in seiner Bedachung, daß es fast unbewohnbar ist und unbedingt eine neue Dachdeckung erhalten muß. Die Hospitalstiftung ist wirtschaftlich seit dem Kriege so geschwächt und mit erheblich größeren Aufgaben belastet, daß sie aus eigenen Mitteln den Kostenbedarf für die ganz zu erneuernde Dachdeckung und einige Reparaturen am Mauerwerk in der Höhe von etwa 6 500 Mark nicht allein aufbringen kann. Empfohlen wird eine Provinzialbeihilfe von 2 000 Mark.

5. Millen, (Kreis Heinsberg), Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche.

Für die Instandsetzung, namentlich der Dächer, dieser ältesten und interessantesten Kirche in dem Grenzgebiet des Kreises Heinsberg sind im Jahre 1925 aus Provinzialmitteln 1 300 Reichsmark bewilligt worden; beabsichtigt war als dringlichste Aufgabe die Herstellung des Chordaches für 2 600 Mark. Inzwischen hat die Kirchengemeinde etwas mehr Mittel aufgebracht, als damals vorzusehen war, und es wird daher sich die sehr erwünschte Möglichkeit ergeben, einen größeren Teil des Gesamtprogramms in der Höhe von 6 500 Mark auszuführen. Es wird daher beantragt, für dieses größere Bauprogramm noch einen Betrag von 1 000 Reichsmark zur Verfügung stellen zu wollen.

6. Monchau, Instandsetzung der evangelischen Pfarrkirche.

Im Mittelpunkt des reizvollen engen Stadtbildes von Monchau liegt zwischen den hohen Häusern der Tuchfabrikanten die auf Betreiben der Fabrikherren im 18. Jahrhundert gegründete evangelische Pfarrkirche. Es ist ein einheitlicher einfach, aber gut ausgestatteter Saalbau aus den 80er Jahren mit einem außerordentlich eleganten reichen Turmbau; er ist von besonderem geschichtlichem Interesse, da dieser Turmaufbau von der alten reformierten Kirche in Köln-Mülheim stammt. Als bald nach seiner Fertigstellung das Hochwasser von 1784 das Schiff der Kirche wegriß und ein Neubau an anderer Stelle beschlossen wurde, hat die evangelische Gemeinde Monchau die Helmkonstruktion gekauft und bei ihrem Neubau in Monchau wieder verwendet.

Die Kirche hat große Schäden an der Dachdeckung; eine Seite des Langhauses ist vor einigen Jahren neugedeckt worden, die andere ist jetzt so wasserdurchlässig, daß im Inneren ein Teil der Decke schon abgestürzt ist. Namentlich zeigt aber auch die Turmkonstruktion, besonders an der offenen Laterne, erhebliche Schäden. Die Kosten der Instandsetzung werden 7 000 bis 7 500 Mark betragen, 2 400 Mark sind aus kirchlichen Fonds bereitgestellt. Da die Gemeinde infolge des Unterganges der Monchauer Tuchindustrie und neuerdings weiter durch die Grenzbildung stark zurückgegangen und wirtschaftlich geschwächt ist, kann eine Beihilfe von 2 000 Mark nur angelegentlichst empfohlen werden.

7. Gangelt, (Kreis Geilenkirchen), Sicherungsmaßnahmen an dem Turm der katholischen Pfarrkirche.

Die Stadtpfarrkirche des alten Gangelt ist ein großer spätgotischer Bau des 15. und 16. Jahrhunderts, der nach und nach den älteren Turm des 14. Jahrhunderts von allen Seiten eingebaut hat — ein seltenes, eigenartiges und sehr malerisches Bild. Der Turm bedarf ziemlich gründlicher Instandsetzung; die finanziell stark geschwächte Kirchengemeinde sieht sich aber nicht in der Lage, die hierzu erforderliche Summe von

4 500 Mark aufzubringen und muß sich daher auf die Ausführung der unbedingt notwendigen Schutzmaßnahmen von 2 600 Mark beschränken. Da sie im Jahre 1926 aber auch hierzu nur 1 600 Mark mit fremder Hilfe bereitstellen kann, wird eine Beihilfe von 800 Mark aus Denkmalspflegemitteln der Provinzialverwaltung zu den dringlichsten Arbeiten erbeten.

8. Düsseldorf-Gerresheim. Instandsetzung des romanischen sog. Gericushauses.

Das alte Stift Gerresheim hat in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts einen stattlichen vollkommenen Neubau erfahren; erhalten sind davon die schöne jetzige Pfarrkirche, eines der besten Beispiele des spätest-romanischen Stiles im Rheinland, und der Ostflügel der drei Klostertrakte, ein stattlicher spätromanischer Bau mit dem einen Kreuzgangarm, das sog. Gericushaus. Dieser Bau, einer der wenigen wertvollen romanischen Klosterbauten, die im Rheinland noch erhalten sind, war seit französischer Zeit im Besitz der Zivilgemeinde und fiel durch die Eingemeindung von Gerresheim an die Stadt Düsseldorf, die ihn an die Kirchengemeinde abtrat. Dabei ist das Haus, das stark verkommen war und als Spritzenhaus diente, zu Wohnungen und für die Zwecke der Kirchengemeinde eingerichtet worden. Es steht aber die Instandsetzung des wertvollen Kreuzganges noch aus, ebenso die Regulierung und bessere Gestaltung des Platzes der ehemaligen Kreuzganganlage.

Die Kosten hierfür (ohne Plananlage) belaufen sich auf etwa 10 000 Mark. Die Gemeinde kann diese allein nicht aufbringen, die Stadt Düsseldorf will aber helfend eintreten und außerdem die Kosten der Plananlage übernehmen unter der Voraussetzung, daß die Provinzialverwaltung an den Kosten der Instandsetzung des sehr schadhafte Kreuzgangflügels teilnimmt. Die Bereitstellung einer Provinzialbeihilfe von 3000 Mark wird angelegentlichst befürwortet.

9. Xanten, (Kreis Mörz), Wiederherstellung der Dächer des Domes.

Das große Unternehmen der dringend notwendigen Neudeckung der schadhafte Dächer des Xantener Domes und der Kreuzgangsgebäude, die insgesamt etwa 5000 qm umfassen, ist im Jahre 1925 soweit gefördert worden, daß nunmehr die beiden großen Turmhelme, das Hochschiffdach vollkommen fertiggestellt sind, und daß ein Teil der breiten Seitenschiffanlagen gleichfalls neugedeckt sind. Hier hat sich die Notwendigkeit ergeben, vor der Neudeckung der Seitenschiffdächer die großen Systeme der Strebebögen und Strebebögen über den Seitenschiffen vorher einer Ausbesserung zu unterziehen, denn es besteht sonst die Gefahr, daß die neuen Dächer sofort wieder durch herabstürzende Haussteinteile beschädigt werden. Bei der Sicherung der Strebebögen ist von einer weiteren Ergänzung zerstörter Teile möglichst abgesehen worden, es sind in der Hauptsache die losen Stücke, Krabben, Kreuzblumen usw., abgenommen und nur für die Sicherung des Bestandes Sorge getragen worden. Fertiggestellt waren bis Ende 1925 Arbeiten für 35 500 Mark. Der Anschlag für die Seitenschiffe und die Neudeckung des Kreuzganges beläuft sich auf 50 000 Mark, hiervon sind bislang durch eine Kollekte, durch die geistliche Aufsichtsbehörde und durch die Kirchengemeinde, auch durch den Kreis Mörz, 33 000 Mark gedeckt, also noch 17 000 Mark zu decken. Eine weitere Beihilfe des Staates ist außer der obengenannten Kollekte, die 9500 Mark erbringen soll, in Aussicht genommen. Die Arbeiten werden sich jedenfalls auch noch über den Sommer 1927 erstrecken. Es wird beantragt, zur Sicherung eines unge störten gleichmäßigen Fortganges der Arbeiten für das Jahr 1926 einen Betrag von 6000 Mark zur Verfügung stellen zu wollen.

10. Haus Stockum (Kr. Gladbach), Sicherung des Burghauses.

Das im Jahre 1619 erbaute Haus Stockum bei Neersen ist das feinste und malerischste der kleineren Burghäuser in den Kreisen Gladbach und Arefeld — ein quadratischer Ziegelbau mit reichen Giebeln, zwei Ecktürmen, die besonders eigenartige Hauben tragen und einen malerischen Vorbau, der noch die Originaltür von 1619 hat. Vor etwa 30 Jahren wurde Stockum erneut unter weiterer Abparzellierung an den Besitzer des benachbarten großen Hofes verkauft und ging mangels jeglicher Pflege schnell dem Untergang entgegen und drohte im Herbst 1925 gänzlich unbewohnbar zu werden. Dank dem energischen Eingreifen des Landrates konnte der wertvolle Bau für den Landkreis Gladbach erworben und so gesichert werden. Es sind sämtliche Dächer zu erneuern, große Teile der Dachstuhlkonstruktion und der Balkenlagen zu erneuern, Türen, Fenster, Böden usw. herzustellen und namentlich die vielfachen Risse im Mauerwerk, die durch Senkung des Grundwasserstandes entstanden sind, auszuheilen. Die Gesamtkosten sind auf 33 000 Mark veranschlagt. Im Hinblick darauf, daß der Kreis das Burghaus ausschließlich im Interesse der Denkmalspflege erworben hat und in Ansehung der baugeschichtlichen Bedeutung der Burg wird beantragt, den Betrag von 4000 Mark bewilligen zu wollen.

11. Schöller, (Kreis Mettmann), Instandsetzung der evangelischen Pfarrkirche.

Die bei Mettmann gelegene kleine Pfarrkirche von Schöller ist ein romanischer Bau des 12. Jahrhunderts mit einem mächtigen Turm und dem im Kern gleichzeitigen, wenn auch nachträglich veränderten bescheidenen Langhaus. Seine besondere Bedeutung erhält das Kirchlein durch das äußerst malerische Bild,

das es zusammen mit der anstoßenden wuchtigen Burg der Grafen von Schaesberg bildet. Die Kirche bedarf in allen Teilen, Dächern, Mauerwerk usw. seit Jahren schon stark einer Instandsetzung, jedoch stand der Prozeß zwischen Kirchengemeinde und Zivilgemeinde der Inangriffnahme der Arbeiten im Wege. Diese Schwierigkeiten sind jetzt behoben, indem die Zivilgemeinde die Kosten für die Turmherstellung übernimmt. Die Gesamtkosten betragen etwa 6500 Mark; die kleine sehr leistungsschwache Kirchengemeinde kann den Rest von etwa 4500 Mark nicht ganz übernehmen. Die Bereitstellung einer Provinzialbeihilfe von 2000 Mark wird daher beantragt.

12. Schloß Rheydt, Instandsetzungsarbeiten an der Hauptburg.

Schloß Rheydt, Sitz einer alten kölnischen Unterherrschaft, seit dem Jahre 1500 bis 1794 im Besitz der Grafen von Bylandt-Rheydt, ist einer der schönsten und stolzesten Renaissancebauten des Rheinlandes. Unter Verwendung eines spätgotischen Teiles des Hauptschlösses hat Otto von Bylandt im wesentlichen 1562—1567 einen großzügigen Neubau errichtet, der aus der Hochburg und zwei mächtigen Vorburgen besteht und von hohen Wällen mit verdeckten Galerien umgeben ist. Die reiche Loggia des Hauptbaues ist eine der entzückendsten rheinischen Renaissance-Schöpfungen — vielleicht von dem Architekten Joos de la Cour —, auch die übrigen Bauteile zeigen reiche vornehme Einzelheiten. Das Ganze gibt von der Größe und der Schönheit der alten großen Herrschaftssitze am Niederrhein ein selten eindringliches Bild, wozu das weite System der Wassergräben und der von hohen Pappelreihen umstandenen Gutsparzellen wesentlich beiträgt.

Aus dem Besitz der von Bylandtschen Erben, der Grafen von Hompesch-Bollheim und der Freiherren Raib von Frenz kam das Schloß im Jahre 1845 an die Familie Pauls und weiter durch Erbschaft an die Familie Rheinen. Einzelne Parzellen wurden verkauft, die drei alten Damen Rheinen konnten den Besitz, namentlich die umfanglichen Gebäude, nicht mehr entsprechend pflegsam behandeln. Es ist ein besonderes Verdienst des verstorbenen Oberbürgermeisters Piecq in M. Gladbach, im Jahre 1917 — namentlich auch aus sozialen Gründen und im öffentlichen Interesse — den großen Besitz für die Stadt Rheydt und den Verein Volkswohl in M. Gladbach erworben zu haben, um die wertvolle Anlage erhalten und vor der Zerstückelung bewahren zu können. Die Pflege des Besitzes ist dem hierzu gegründeten „Schloßverein Rheydt“ übertragen worden. Mit dem Schloß sind auch die Reste der alten Ausstattung übernommen worden.

Die unzulängliche Pflege des kostbaren Besitzes hat die neuen Eigentümer außerordentlichen großen Aufgaben gegenübergestellt, die nur nach und nach erledigt werden können. Die Mittel für den Ankauf (rund 400 000 Mark) sind zur Hälfte von der Stadt Rheydt, zur Hälfte aus freiwilligen Spenden der M. Gladbacher Industriellen aufgebracht worden; darüber hinaus sind nicht allein alle Einnahmen, Pacht usw. für die Instandsetzung verwendet worden, sondern auch erhebliche Schenkungen dafür gemacht worden — insgesamt einige 100 000 Mark. Ueberall mußte schleunigst eingegriffen werden, an den Brücken, Mauern, Dächern; das Innere wurde 1918—1925 soweit hergestellt, daß es wieder für den Hausmeister und den Museumsdirektor bewohnbar war und die wertvolle stadtgeschichtliche Sammlung von Rheydt im Jahre 1923 dorthin überführt werden konnte. Mit hohen Summen ist das ganz verschlammte große System der Wassergräben wieder freigemacht, die größtenteils verschüttete Bastionsanlage ausgeräumt und die eingestürzte Ummauerung der Hochburg wiederhergestellt worden. Der Besuch des Schlosses hat sich jährlich auf 28 000 gesteigert.

Jetzt, wo nach und nach die einzelnen wertvollen Bauteile gesichert und hergestellt werden mußten, fließen angesichts der Not des Tages die öffentlichen und namentlich die privaten Mittel wesentlich langsamer, besonders hat die Leistungsfähigkeit des Vereines „Volkswohl“ stark nachgelassen. Die reinen, im Denkmalpflegeinteresse liegenden Herstellungsarbeiten an den Gebäuden sind im Jahre 1925 auf 80 000 Mark berechnet worden; dazu kommen noch mindestens 50 000 Mark für die durch die Menderung der Verpachtung und die Einrichtung der Milchwirtschaft in der Vorburg erwünschten Arbeiten. Die gebotene Einschränkung auf das Notwendigste ergab einen Bedarf von 30 000 Mark — und zwar a) Sicherung der stark angefaulten Dachkonstruktion der Hauptburg usw. 9900 Mark, b) Erneuerung des Uhrturmes der II. Vorburg 2500 Mark, c) Sicherung der Gänge und Galerien der Bastionen, die größtenteils dem Einsturz nahe sind, 6300 Mark, d) Erneuerung der schadhafte Fenster am gotischen Teil der Hochburg 3200 Mark.

Die Stadt Rheydt wird 10 000—15 000 Mark in den Haushaltsplan einstellen können, der Verein „Volkswohl“ hat schon einige tausend Mark aus freiwilligen Gaben aufgebracht. In Berücksichtigung des hohen kunstgeschichtlichen Wertes und der sozialen Bedeutung von Schloß Rheydt wird beantragt, zu diesen dringlichsten Erhaltungsmaßnahmen einen Betrag von 10 000 Mark in zwei Jahresraten bereitstellen zu wollen, also für 1926 die Summe von 5000 Mark.

13. Nierenheim, (Kreis Neuß), Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche.

Die Kirche in Nierenheim besteht aus einem feingegliederten romanischen Turm des 12. Jahrhunderts aus Tuff und dem stattlichen, von dem bekannten kölnischen und Münsterschen Hofbaumeister General

Johann Conrad Schlaun stammenden dreischiffigen Hallenbau aus Ziegeln. Eine große achteckige Kalvarienkapelle auf dem Friedhof gibt dem Gesamtbild eine besonders reizvolle Note. Das Innere, von lichten großen Verhältnissen, ist durch eine reiche Ausstattung ausgezeichnet — darunter durch einen von dem General Schlaun und seiner zweiten, aus Nievenheim stammenden Frau gestifteten Seitenaltar.

Die Kirchengemeinde hat schon vor zwei Jahren die eine Dachhälfte neu decken lassen müssen; jetzt ist die Neudeckung der anderen Dachhälfte unaufschieblich geworden, und dazu tritt die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten an dem romanischen Turm. Die Gesamtkosten werden sich auf 6500—7000 Mark belaufen, die allein zu tragen die Kirchengemeinde nach dem Verlust ihres Vermögens und nach den jüngsten Arbeiten nicht in der Lage ist. Eine Provinzialbeihilfe von 2000 Mark wird vorgeschlagen.

14. Brauweiler, (Kreis Köln), Herstellung der Dächer der ehem. Abteikirche.

Die stolze romanische Kirche der ehemaligen Benediktinerabtei Brauweiler, deren riesige Dächer mit denjenigen ihrer 6 Türme vollständig abgängig waren, hat bereits seit einigen Jahren die provinzielle Denkmalspflege beschäftigt und außer zwei Beihilfen in der Inflationszeit in den Jahren 1924 und 1925 = 14500 Reichsmark an Beihilfen erhalten. Jetzt ist ein Ende dieser Arbeiten abzusehen, und außer dem noch vorhandenen Rest des Baufonds sind noch 8000 Reichsmark erforderlich, um die Dacherneuerung mit der Neudeckung der Sakristei abzuschließen.

In Anbetracht der durch die Unterhaltung des mächtigen Kirchengebäudes schwer belasteten Gemeinde und der großen Bedeutung des Bauwerkes wird eine letzte Beihilfe für diese große Aufgabe in Höhe von 3000 Reichsmark in Vorschlag gebracht.

15. Bergheim, Instandsetzung der Georgkapelle.

Das Städtchen Bergheim a. d. Erft, das die Grafen von Süllich am Ende des 13. Jahrhunderts an der Römerstraße Köln—Süllich—Aachen anlegten, hat seelsorgerisch stets zu der auf dem Höhenrand gelegenen Siedelung Bergheimerdorf mit seiner romanischen Pfarrkirche gehört; in dem Städtchen steht eine im 15.—16. Jahrhundert erneuerte große zweischiffige gotische Kapelle St. Georg mit einem hübschen Dachreiter des 18. Jahrhunderts. Es ist eine vollkommene Erneuerung der Dachdeckung seit Jahren unbedingt notwendig und eine Befreiung des Bauwerkes von seinem häßlichen Verputz erwünscht, was jedoch nicht dringlich ist. Die Kosten für die Neubedachung belaufen sich auf 4500—5000 Mark.

Die Stadtgemeinde Bergheim ist sehr leistungsschwach, weil sie eine lediglich aus Beamten und Kleinbürgern bestehende Bevölkerung hat und die dicht um Bergheim liegende Braunkohlenindustrie ihr wohl manningfache Unkosten, aber keine Einnahmen bringt. Es wird daher beantragt, zu den Dachsicherungsarbeiten an der Kapelle einen Betrag von 2000 Mark bereitzustellen zu wollen.

16. Münstereifel, (Kreis Rheinbach), Wiederherstellung des Rathauses.

Das alte Rathaus in Münstereifel, ein langgestreckter Giebelbau vom Ende des 15. Jahrhunderts mit roten Sandsteingliederungen und zwei Ecktürmchen, der über die angrenzende Gasse hinweg wenige Jahrzehnte später erweitert wurde, ist der schönste und größte Profanbau des malerischen Städtchens — und außerdem das einzige mittelalterliche Rathaus im Rheinland, dem bislang eine gebührende Pflege noch nicht zuteil geworden ist. Es ist bis vor 25 Jahren im Privatbesitz gewesen und war durch Einrichtung eines Eiszellens und Malzlagers stark mißhandelt; als es dann von der Stadt zurückgekauft worden war und wieder als Rathaus eingerichtet werden sollte, hat die Frage der Mittelbeschaffung Verzögerungen gebracht, und als die Ausführung durch eine Stiftung von 20 000 Mark gesichert schien, ist sie wieder durch den Krieg und die Vernichtung des geschenkten Kapitals unmöglich gemacht worden. Jetzt drängen die ungenügenden Räume des Bürgermeisteramtes und namentlich der schlechte Zustand der Dächer, die unbedingt im Jahre 1926 hergestellt werden müssen, auf schleunige Inangriffnahme der Arbeiten. Die Gemeinde ist in der Lage und bereit, einen wesentlichen Teil der Kosten zu übernehmen; die Staatsregierung hat gleichfalls ihre Unterstützung zugesagt.

Die Wiederherstellung wird sich auf mindestens zwei Jahre erstrecken müssen. Außer der Sicherung des vielfach schadhaften Mauerwerks sind mindestens zwei der drei Decken vollständig zu ersetzen, ebenso die ganzen Dächer in Konstruktion und Deckung zu erneuern, dazu kommt restlose Neuherstellung des Innenausbauens und der Einrichtung. Die Baukosten sind insgesamt — nach Abstrich der unnötigen Einlässe in dem Kostenanschlag von 115 000 Mark — auf etwa 90 000 Mark zu veranschlagen. Bei der hohen Bedeutung des Bauwerkes und der Dringlichkeit seiner Sicherung wird beantragt, für den ersten Bauabschnitt, der etwa 35 000 Mark beanspruchen wird, eine Provinzialbeihilfe von 6000 Reichsmark bereitzustellen zu wollen.

17. Köln, Instandsetzung der ehemaligen Karthäuserkirche.

Die in einem traurigen Zustand vor einigen Jahren der evangelischen Gemeinde in Köln übergebene ehemalige Karthäuserkirche ist die einzige in größerem Umfange noch erhaltene mittelalterliche Klosteranlage Kölns, dazu ein Bau von größter geschichtlicher Bedeutung und von einer Menge wichtiger künstlerischer

Einzelheiten. Die Wiederherrichtung der Anlage für die praktische Benutzung ist die umfanglichste aller laufenden großen Unternehmungen der rheinischen Denkmalpflege. Wesentlicher Träger ist der Staat, der bei der Höhe der Kosten namentlich mit Lotteriegenehmigungen helfen muß; bislang sind etwa 200 000 Mark für die äußere Herstellung verausgabt. Im Jahre 1925 haben die Arbeiten ruhen müssen mangels von Mitteln, die die notwendige gesonderte staatliche Bauleitung rechtfertigen. Nachdem weitere Mittel in größerem Umfang durch Staat, Stadt Köln und Gemeinde jetzt beschafft sind, auch die Provinzialverwaltung 10 000 M. als letzte Beihilfe im Jahre 1924 bereitstellte, ist jetzt die örtliche Bauleitung vom Staat wieder eingerichtet worden, und es sollen sofort in breitem Maße die Arbeiten wieder aufgegriffen werden. Die Fertigstellung der Kirche und der anstoßenden Kloster Teile wird sicherlich noch etwa 200 000 Mark erfordern. Damit die Arbeiten möglichst energisch gefördert werden können, wird eine weitere Beihilfe von 5000 Mark beantragt.

18. Blankenberg, (Kreis Sieg), Sicherung des Chores der katholischen Pfarrkirche.

Die katholische Pfarrkirche in dem malerischen kleinen, stark zurückgegangenen Bergstädtchen Blankenberg a. d. Sieg ist ein zwar im 17. Jahrhundert neu hergerichteter, aber im wesentlichen doch gut erhaltener Bau der Gräfin Mechtild von Sahn aus dem Jahre 1247/48. Das Langhaus, ein schlichter Saalbau, wird vom Staat unterhalten und hat vor einigen Jahren eine neue Dachdeckung bekommen; in sehr bedenklichem Zustand sind der von der kleinen Pfarrgemeinde zu erhaltende Chor und der von der Zivilgemeinde zu erhaltende große Dachreiter. Insbesondere sind diese Bauteile mit neuer Dachdeckung zu versehen, und namentlich haben sich — durch Verwitterung von in dem Mauerwerk sitzenden Holzankerresten — an dem fein gegliederten frühgotischen Chor und seiner Gewölbekonstruktion neuerdings bedenkliche Schäden gezeigt.

Die Ausheilung der Mauer Schäden wird etwa 1000 Mark beanspruchen, für die Herstellung der Dächer an Turm, Chor und Sakristei werden etwa 4000 Mark erforderlich sein. Von dem Gesamtbedarf von 5000 M. sind 1000 Mark durch die Zivilgemeinde, 2000 Mark durch die Kirchengemeinde bereits gedeckt worden. Angesichts der besonderen Bedeutung der Kirche wird beantragt, den Restbetrag von 2000 Mark aus Provinzialmitteln bereitzustellen.

19. Köln-Rheinfassel, Sicherung der katholischen Pfarrkirche.

Die Pfarrkirche in Rheinfassel ist in der Umgebung Kölns derjenige kleine Kirchenbau, in dem sich der architektonische Reichtum der kirchlichen spätromanischen Großanlagen des Niederrheines am eigenartigsten ausgeprägt hat — der Chor mit winzigen Flankiertürmen, das Innere durch den Stützenwechsel auf das reichste gegliedert. Der Bau ist im Laufe der Jahrhunderte stark mißhandelt worden, der im 17. Jahrhundert gekürzte Turm ganz überpuppt, das Tuffsteinmauerwerk tief ausgewittert und vielfach mit Ziegelsteinflicken durchsetzt, die Seitenschiffe durch derbe Ziegelstein-Strebepfeiler gestützt, die Seitenschiffdächer im Unstand u. a. m. Schon vor mehr als 25 Jahren war die äußere Zustandsetzung geplant und ausführlich vorbereitet; selbstsame Quertreibereien haben damals aber die Gemeinde dazu gebracht, die gesammelten Mittel auf eine kostspielige und wenig sachgemäße Neuausstattung wie eine heute schon wieder ganz schadhafte Neuausmalung zu verwenden. Wiederum seit einigen Jahren bemüht sich die Denkmalpflege, die immer dringlicher gewordene äußere Wiederherstellung zu finanzieren. Die kleine, im wesentlichen aus Arbeitern bestehende Gemeinde ist sehr leistungsschwach, der Zweckverband ist jetzt aber bereit, mit 5000 Mark für 1926 einzutreten, ebenso will die Stadt Köln grundsätzlich sich mit dem gleichen Betrag wie die Provinzialverwaltung beteiligen.

Die Gesamtkosten, deren genaue Veranschlagung noch in Bearbeitung ist, werden schätzungsweise etwa 30 000 Mark betragen, und die Arbeiten sind auf zwei Jahre zu verteilen. Es wird beantragt, unter diesen Umständen eine erste Beihilfe von 4000 Mark für 1926 bereitzustellen zu wollen.

20. Lieberhausen, (Kreis Gummersbach), Sicherungsarbeiten an der evangel. Pfarrkirche.

Die romanische kleine Pfarrkirche in Lieberhausen mit der spätgotischen Chorpartie, einer der typischen Kirchenbauten aus der Umgebung von Gummersbach, ist namentlich bekannt durch die reiche spätgotische Ausmalung, die in der lutherischen Zeit bis 1589 weitergeführt worden ist und vor 10 Jahren ihre Wiederaufdeckung und Wiederherstellung gefunden hat. Die aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammende Dacheindeckung hat ausgedient und ist durch Reparaturen nicht mehr zu halten; die Wandgemälde sind infolge der schlechten Dächer stark gefährdet. Die Kosten der Herstellung der Kirche belaufen sich einschließlich einer Reihe weiterer kleinerer Arbeiten auf 4700 Mark; die Neueindeckung der Seitenschiffe und eines Teiles des Turmes bilden den wesentlichen Teil.

Die kleine Gemeinde ist umsoweniger in der Lage, den ganzen Betrag aufzubringen, als sie gleichzeitig auch die weitgehende Ausbesserung des Pfarrhauses mit 1900 Mark zu bestreiten hat.

Die Bereitstellung eines Betrages von 1500 Mark wird daher beantragt.

21. Biebernheim, (Kreis St. Goar), Sicherung der evangelischen Pfarrkirche.

Die evangelische Kirche in Biebernheim bei St. Goar ist einer der malerischsten und eigenartigsten Barockbauten seiner Art auf dem Hunsrück; über dem einfachen rechteckigen Saalbau erhebt sich eine breite, sich schnell verjüngende Barockhaube in mehrfachen Abfällen, eine fast pagodenartig anmutende Lösung aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Das Innere hat ein eigenartiges dreiteiliges Holzgewölbe mit Hängezapfen.

Die Kirche bedarf dringlichst einer Neudeckung der wesentlichen Turmfläche, der Abwässerung, des Neuerputzes der Außenflächen und einiger anderer Arbeiten — im Betrage von 3000 Mark, dazu weiterer Arbeiten, insbesondere einer Heizungsanlage, Anstreicherarbeiten, Fertigstellung eines vor 3 Jahren erstellten kleinen Erweiterungsbaues — im Betrage von 3200 Mark.

Die kleine Gemeinde kann in den nächsten drei Jahren zusammen nur 1000 Mark aufbringen; das Konsistorium hat eine Beihilfe in Aussicht gestellt. Zunächst kann nur der erste besonders dringliche Bauabschnitt, dessen Arbeiten ausschließlich im Interesse der Denkmalpflege liegen, in Aussicht genommen werden, wozu eine Beihilfe von 1500 Mark beantragt wird.

22. Boppard, (Kreis St. Goar), Neudeckung der Dächer der Carmeliterkirche.

Die katholische Kirchengemeinde Boppard besitzt zwei äußerst wertvolle Kirchengebäude von hervorragender Größe, die spätromanische Severuskirche und die hochgotische ehemalige Carmeliterkirche. Die Carmeliterkirche ist eine der wichtigsten späteren Klosterkirchen im Rheintal, das Hauptschiff im Jahre 1318 begonnen, im Jahre 1437 um das Seitenschiff erweitert, ein zweischiffiger Bau — in der Art der Minoritenkirchen — von sehr erheblichen Abmessungen. Der Bau an sich ist von einer gewissen Kühle, dafür aber hat sich hier — bei der Vorliebe des Abels und der Bürgerschaft im 15. Jahrhundert für die städtischen Klosterkirchen — die mittelalterliche reiche Ausstattung in selten gutem Maße erhalten. Der Bau bedarf durchgängig einer Sicherung — Erneuerung eines Teiles der Dachflächen, Instandsetzung der Rinnen usw., Ausbesserung der Dachkonstruktion, Ausflücken und Ergänzen größerer Fußflächen, Revision der Fenster usw. Die Gesamtkosten sind auf 7000 Reichsmark veranschlagt.

Die Gemeinde ist an und für sich nicht ganz leistungsunfähig; sie steht aber vor der Notwendigkeit, die Bau Summe sofort aufzubringen und frankt — wie alle Kirchengemeinden — an dem mangelhaften Eingang der Kirchensteuern. Es wird daher beantragt, einen Betrag von 2000 Mark bereitzustellen zu wollen.

23. Cobern, (Kreis Koblenz), Erhaltung der Friedhofkapelle.

Der Friedhof von Cobern, mit seiner Kapelle oberhalb des Ortes im Seitental gelegen, stellt im Verein mit dem Blick auf die Coberner Burgen eines der reizvollsten Bilder im Moseltal dar. Die Kapelle ist ein interessanter spätgotischer Bau mit ausnehmend steilem hohen Dach und wichtigen Resten einer gleichzeitigen Ausmalung des 15.—16. Jahrhunderts. Der Bau, der bis zu dem Kriege ordentlich unterhalten worden ist, hat seitdem schwere Schäden erhalten, eine Neudeckung des Daches, Revision der Mauer- und Fensterflächen, Instandsetzung der Wasserabführung sind unaufschieblich geworden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 2250 Mark, zu denen die stark in Anspruch genommene Gemeinde nur einen Teil beitragen kann. Es wird eine Provinzialbeihilfe von 1000 Mark in Vorschlag gebracht.

24. Baldeneck, (Kreis Simmern), Sicherungsarbeiten an der Burgruine.

Die im Besitz der Gemeinde Buch befindliche Burgruine Baldeneck ist eine der wichtigsten Profanbauten des großen Erzbischofs Balduin von Trier und eine der landschaftlich schönsten Ruinen auf dem Hunsrück. Es ist ein im Jahre 1325 begonnener mächtiger Turmbau von fünf Geschossen mit Ecktürmchen und einer ummauerten Vorburg. Sicherungsarbeiten waren schon vor dem Kriege angeregt, ihre Durchführung aber bislang nicht möglich. Inzwischen sind die Zerstörungen an dem Mauerkranz, an den Tür- und Fensterbögen soweit fortgeschritten, daß nicht länger gezögert werden darf, wenn nicht größere Schäden eintreten sollen. Gemeinde und Kreis haben zu den auf 2700 Mark veranschlagten Arbeiten bereits Mittel bewilligt. Der Staat ist um Beihilfe angegangen; der Betrag von 2700 Mark dürfte aber angesichts der notwendigen großen Rüstungen etwas niedrig gegriffen sein. Es wird daher beantragt, die Summe von 1500 Mark bereitzustellen zu wollen.

25. Greifenstein, (Kreis Wehlar), Instandsetzung der Schloßkirche.

Am höchsten Punkt der ausgedehnten malerischen Ruine Greifenstein bei Wehlar, die sich über dem kleinen besetzten Ort erhebt, steht die äußerlich ganz schlichte Schloßkirche, die aber im Innern eine der reichsten Stuckierungen, ein seltenes wuchtiges Werk aus dem Jahre 1683 enthält. Damals haben die Grafen von Solms-Greifenstein, die 10 Jahre später Braunfels erbten und dorthin übersiedelten, in der Zeit der letzten Blüte von Greifenstein über der alten gotischen Schloßkapelle diesen Bau errichtet, dessen Stuckierung nur kleine und wenige Gegenbeispiele hat. Die kleine Kirchengemeinde kann den Bau nicht aus eigenen

Mitteln unterhalten; inzwischen ist die Dachdeckung so schlecht geworden, daß eine Erneuerung dringend notwendig ist, wenn nicht eine große Gefahr für die Studarbeiten eintreten soll. Die Kosten belaufen sich auf 3700 Mark. Eine Beihilfe von 2000 Mark wird empfohlen.

26. Cochem, Instandsetzung des Turmes der kath. Pfarrkirche.

Der am Anfang des 18. Jahrhunderts nach der Zerstörung Cochems durch die Franzosen im Jahre 1689 von dem Trierischen Hofbaumeister Fortifikationsdirektor von Ravenstein wiederhergestellte Barockturm, ist eine der elegantesten und schönsten an der ganzen Mosel. Die dringend notwendige Wiederherstellung, zu der die Staatsregierung 8500 Mark, die Provinzialverwaltung 3500 Mark bereitstellte, geht ihrem Abschluß entgegen. Es hat sich aber gegenüber dem Anschlag von 12 500 Mark eine Ueberschreitung von rund 5000 Mark herausgestellt, weil sich ein großer Teil der gesund aussehenden Dachkonstruktion aus Eichenholz als stockfaulig herausgestellt hat. Das Holz ist anscheinend in ganz frischem Zustand zur Zeit verzinnt worden. Die Gemeinde, die in den letzten Jahren erhebliche Mittel für die Neudeckung des Schiffes aufgebracht hat, ist, zumal sie auch in diesem Jahre schon weitere erhebliche Mittel für die Dachsicherung der Kapuzinerkirche aufwenden mußte, nicht in der Lage, den Fehlbetrag ganz zu decken. Es wird daher beantragt, eine nachträgliche Beihilfe von 2000 Mark bereitzustellen.

27. Cochem, Instandsetzung der Kapuzinerkirche.

Die katholische Pfarrgemeinde in Cochem ist in den letzten Jahren auf das äußerste durch die Arbeiten an ihren beiden Kirchen belastet gewesen, nachdem die Bauunterhaltung der beiden Bauten in den letzten 15—20 Jahren vernachlässigt worden ist, und auch das für eine einheitliche Durchführung der Arbeiten gesammelte Kapital verloren ging. Sie hat neben der Instandsetzung der Pfarrkirche nach und nach auch mit einer Provinzialbeihilfe von 2000 Mark die Instandsetzung der seit etwa 15 Jahren nicht mehr benutzten, aber zur Entlastung der kleinen Pfarrkirche dringend notwendigen Kapuzinerkirche weitergeführt, in diesem Jahre größere Dachreparaturen aus Kirchenmitteln und die Instandsetzung der beiden schönen Seitenaltäre aus Sammelfonds ausgeführt. Namentlich angesichts der Ueberschreitung bei den Arbeiten am Turm der Pfarrkirche kann sie allein die Instandsetzung des Hochaltars der Kapuzinerkirche nicht ausführen. Von dieser Arbeit hängt aber jetzt noch die Wiederbenutzung der Kapuzinerkirche im wesentlichen ab. Es handelt sich um eine außerordentlich wirkungsvolle Altargruppe des 18. Jahrhunderts insbesondere um Befestigung und Reinigung der Nußbaumfourniere, auch um einige weitere Herstellungsarbeiten an Gestühl und Beichtstühlen. Unter diesen Umständen wird, namentlich für Instandsetzung des Hochaltars, eine Beihilfe von 1000 Mark beantragt.

28. Kreuznach, Instandsetzung der kath. St. Wolfgangkirche.

Die in weiteren Kreisen wenig bekannte St. Wolfgangkirche in Kreuznach, die zu dem jetzt als Gymnasium benutzten Minoritenkloster gehört, ist ein spätgotischer Bau vom Jahre 1484, mit langem Chor und einschiffigem Langhaus. Die Einzelformen sind von jener feinen dünnen Gliederung des ausgehenden 15. Jahrhunderts, die stark an die näher verwandten süddeutschen Bauten anklängt. Das Innere hat im 18. Jahrhundert eine gute Ausstattung erhalten. Schon vor 10—15 Jahren ist die Instandsetzung des Äußeren besprochen worden, aber Gründung und Neubau einer zweiten Pfarrkirche Heiligkreuz in Kreuznach, nahmen zunächst die Mittel der Kirchengemeinde zu stark in Anspruch. Jetzt gehört die Wolfgangkirche beiden Pfarrsystemen gemeinsam.

Inzwischen sind die Instandsetzungsarbeiten sehr dringlich geworden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 18 000 Mark. Im Hinblick auf die Dringlichkeit und die starke Belastung, die die Wiederherstellung der Wolfgangkirche den beiden Gemeinden auferlegt, wird eine Provinzialbeihilfe von 3000 Mark empfohlen.

29. Münstermaifeld, (Kreis Mayen), Fortführung der Sicherungsarbeiten an der kath. Pfarrkirche.

Die kurz vor dem Kriege auf 120 000 Mark Kosten veranschlagten äußeren und inneren Arbeiten an dieser bedeutungsvollsten, aus dem 12. und 13. Jahrhundert stammenden Kirche des Maifeldes konnten während des Krieges leider nicht in Angriff genommen werden; so ist auch der der Kirchengemeinde dafür zur Verfügung stehende Fonds von 40 000 Mark verfallen. Die Dächer sind mit Ruhrhilfe im Jahre 1923 hergestellt worden; mit wesentlichen Staats- und Provinzialbeihilfen sind im Jahre 1924 der mächtige Westbau, im Jahre 1925 die Südseite des Schiffes mit der Vorhalle fertiggestellt worden. Die Herstellung des Chores und die weniger umfangreichen Arbeiten an der Nordseite sollten — da die Bauleitung gesichert ist, Bauarbeiter und Unternehmer gut eingearbeitet sind und das Rüstmaterial usw. vorhanden ist — auch der Verbilligung

halber im Jahre 1926 möglichst durchgeführt werden. Es scheint aber zweifelhaft, ob unter den heutigen Verhältnissen dies möglich ist. Die Kosten werden etwa 32 000 Mark betragen; die auf das schärfste angespannte Gemeinde kann nur 5000 Mark einstellen, staatliche und provinzielle Denkmalspflegefonds sind auf das äußerste in Anspruch genommen. Infolgedessen wird wohl noch das Jahr 1927 zur Bauzeit hinzugenommen werden müssen. Damit die Arbeiten nicht — was höchst unerwünscht und schädlich wäre — zum Erliegen kommen, wird beantragt, 6000 Reichsmark für diesen Zweck bereitzustellen zu wollen.

30. Münstermaifeld, (Kreis Mayen), Instandsetzung des alten Rathauses

Die Instandsetzung des seltenen massiven Rathausbaues in Münstermaifeld aus dem Jahre 1580 ist im Jahre 1925 auf Grund eines Anschlages von 6500 Mark mit einem Betrag von 3000 Mark unterstützt worden. Bei der Ausführung stellte sich alsbald heraus, daß die reichen Gliederungen des Giebels und die Figuren, die ohne Rüstung vorher nicht genau untersucht werden konnten, unter einem Ueberzug von Mörtel, Tünche und Delfarbe ganz zerstört waren. Infolgedessen haben sich die entscheidenden Steinmehl- und Bildhauerarbeiten außerordentlich vermehrt, und die Herstellung des Hauptgiebels hat rund 9000 Mark erfordert. Die Herstellung der einfacheren Seitenfront wird 4200 Mark erfordern. Die Gemeinde ist durch die mangelhafte Bahnverbindung sehr stark zurückgegangen und in großer Not; der Justizfiskus zahlt für den ganzen Bau nur 600 Mark Miete, und die Gemeinde fürchtet die schon vorhandenen Bestrebungen, das Amtsgericht überhaupt von Münstermaifeld zu verlegen. Es wird daher beantragt, die Fertigstellung der Arbeiten, zu der auch der Staat angegangen wird, durch eine nochmalige Beihilfe von 1500 Mark sicherzustellen.

31. Waldbreitbach, (Kreis Neuwied), Sicherung des Turmhelmes der kath. Pfarrkirche.

Der stattliche Ort Waldbreitbach im oberen Wiedtal wird beherrscht durch den Turm der katholischen Pfarrkirche, einem stattlichen Bau des 12. Jahrhunderts mit einem schlanken, spätgotischen Turmhelm. Der Turmhelm war seit längeren Jahren in schlechtem Zustand, namentlich hatte die Konstruktion sehr stark durch eingedrungene Feuchtigkeit gelitten, so daß im Jahre 1925 eine weitgehende Sicherung der Konstruktion durch neueinzuziehende Schwellen, Stichbalken und Sparren unaufschieblich wurde. Die Gemeinde hat sich mit diesen Arbeiten erschöpft, und es steht zu befürchten, daß erneut gefährliche Verwitterungen eintreten, wenn nicht alsbald die Mittel für die notwendige vollständige neue Dachdeckung beschafft werden. Insgesamt werden die Arbeiten etwa 5500 Mark beanspruchen, von denen etwa 2000 Mark auf die bereits ausgeführten Konstruktionsicherungen entfallen. Es wird eine Provinzialbeihilfe in der Höhe eines Drittels der Kosten für die Deckung des Helmes, also 1200 Mark, in Vorschlag gebracht.

32. Weglar, Instandsetzung der ehemaligen Franziskanerkirche, jetzige evangel. Kirche.

Außer dem wesentlichen Anteil an dem Dom besitzt die evangelische Gemeinde die große barocke Hospitalkirche und die sogen. Franziskanerkirche, d. h. den frühgotischen stattlichen Chor, dessen in der Barockzeit ausgebautes riesiges Langhaus früher als Jägerkaserne und jetzt als städtisches Schulhaus dient. Dieser Chor ist ein feiner eleganter, fast unberührter Bau aus dem 3.—4. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, ein typischer und sehr früher Vertreter der ersten Minoritenbaukunst, unberührt von der heftigen, direkt von Frankreich hergeleiteten Frühgotik, die am Weglarer Dom ihren entscheidenden Ausdruck findet.

Die starke Inanspruchnahme der Gemeinde durch die 10 Jahre währende große Sicherung des Weglarer Domes, die Kriegsjahre und im Anschluß daran die großen wirtschaftlichen Schäden der jüngsten Zeit haben bislang die seit fast 20 Jahren des öfteren erwogenen Instandsetzungsarbeiten an der Franziskanerkirche nicht der Ausführung näher gebracht. Im Sommer 1925 wurde der Zustand so schlecht befunden, daß nicht länger gewartet werden konnte, sondern auf die Gemeinde ein stärkster Druck zur sofortigen Inangriffnahme der Neudeckung des Daches ausgeübt werden mußte. Die Kirche ist seit etwa 10 Jahren außer Benutzung, der Boden durch Grundwasser stark durchfeuchtet, die Dächer, der Fuß, die Verglasung durchweg in schlechtestem Zustand; vor allem auch bedarf die in drei Geschossen aufgebaute Emporenanlage mit dem zugehörigen Gestühl — eine der feinsten Eichenholzarbeiten des ausgehenden 18. Jahrhunderts — einer vollkommenen Dachreparierung; eine Heizung ist zur Bekämpfung der Feuchtigkeit unbedingt erforderlich. Die Gemeinde wünscht auf das dringlichste die Wiederverwendung der anheimelnden, für die kleineren Gottesdienste besonders geeigneten Kirche, kann aber aus eigenen Kräften das Unternehmen nicht durchführen.

Der Gesamtanschlag beläuft sich auf 40 000 Mark; die Gemeinde hat bislang schon 8000 Mark aufgebracht, 5000 Mark sind aus kirchlichen Fonds, ein weiterer Betrag aus Staatsmitteln erbeten. Es wird beantragt, angesichts der hohen Bedeutung des Bauwerkes und der Dringlichkeit einen Betrag von 12 000 M. in zwei Raten für 1926 und 1927 in der Höhe von je 6000 Mark bereitzustellen zu wollen.

33. Lichtenberg, (Regtkreis St. Wendel), Instandsetzungsarbeiten an der Burgruine.

Die Burgruine Lichtenberg bei Kusel ist die größte Burgruine in Preußen, 400 m lang, ursprünglich Weldenzisch, zuletzt an Coburg zu Anfang des 19. Jahrhunderts als Entschädigung abgetreten, das vor dem Verkauf des Fürstentums Lichtenberg an Preußen (1834) schon den Burgbering parzelliert hatte. Aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen hat der Kreis St. Wendel mit wesentlichen Provinzialbeihilfen für insgesamt 23 000 Mark langsam den größten Teil der Burg — bis auf wenige größere Besitzungen — durch Ankauf der Parzellen entvölkern müssen, sodaß er Eigentümer des größten Teiles ist; die kleinere Oberburg ist vom Staat im Jahre 1892 angekauft worden. Mit einem Aufwand von etwa 53 000 Mark (Staat 15 000 Mark, Provinz 14 000 Mark, Kreis 24 000 Mark) sind von etwa 1900—1914 die wesentlichen aufstehenden Teile der riesigen mittelalterlichen Anlage gesichert worden; seit 1914 aber haben die Arbeiten eingestellt werden müssen.

Seitdem haben die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die dringend notwendigen Sicherungen der bislang nur an den gefährlichsten Stellen ausgeflickten Ringmauern sich gänzlich verschoben; die Teilung des Kreises St. Wendel hat Lichtenberg dem Regtkreis St. Wendel-Baumholder zugebracht, der wesentlich leistungsfähigere Hauptteil des Kreises ist dem Saargebiet zugeschlagen worden. Diese Trennung hat den Regtkreis mit öffentlichen Aufgaben auf das schwerste belastet. Zunächst ist als notwendigste Arbeit die Ausmauerung der zahlreichen Brechen und Löcher in der 250 m langen Südmauer vorgesehen; die Kosten belaufen sich auf 19 000 Mark; der Kreis kann nur 4 000 Mark dazu beitragen. Es dürfte aber wesentlich auch Aufgabe des Staates sein, hier helfend einzutreten. Es wird beantragt, unter dieser Voraussetzung einen Zuschuß von 3 500 Reichsmark bereitzustellen.

34. Prüm, Instandsetzung des der katholischen Pfarrkirche geschenkten barocken Hochaltars.

In der Nikolauskirche in Kreuznach stand bis vor etwa 40 Jahren ein den ganzen Chor füllendes riesiges Altarwerk von feinen französischen Frühroko-Formen; es wurde bei der Purifizierung der Kirche entfernt, kam in Privatbesitz und wurde in einer offenen Gartengrotte in derselben Form aufgestellt, litt aber in den letzten Jahren unter der Witterung immer stärker. Die Besitzer haben es dem Herrn Bischof von Trier nun geschenkt, und dieser hat es der großen Prümer Abteikirche überwiesen, weil diese einen ganz kümmerlichen neugotischen Altar hat und der im übrigen barock ausgestattete riesige Chor wohl allein für die Aufstellung des Altars in Frage kam. Die bislang so nüchtern wirkende Kirche wird dadurch erst wieder zu voller Wirkung kommen. Bei dem Abbruch des Altars ergab sich, daß der Altar ursprünglich viel breiter aufgestellt war, also jedenfalls für die Kreuznacher Kirche auch nicht bestimmt. Alles spricht dafür, daß es sich wohl um den Hochaltar von Kloster Eberbach im Rheingau handelt, und daß in diesem Falle wohl der Mainzer-Hofbaumeister Freiherr Anselm Ritter von Grunstein, der Erbauer des Mainzer Deutschorden-Palais, den Altar entworfen hat.

Die Instandsetzung des Riesenaltars, der etwa 12 m breit und 18 m hoch ist, ist sehr umfangreich; die Ausbesserungen, Ergänzung der konstruktiven Teile und der Ornamente, Vergoldung usw. erfordern etwa 31 000 Mark, dazu kommen später noch 10 000 Mark für Ersatz fehlender Figuren usw. Die Kostendeckung macht der Pfarrgemeinde Prüm, die den größten Teil des Pfarrvermögens verloren hat, große Sorgen — um so mehr, als die Gemeinde vor der Notwendigkeit steht, 25 500 Mark für Dachreparaturen aufzubringen, und zwar schon für die dringlichsten davon im Jahre 1926 etwa 10 000 Mark.

Die Staatsregierung hat für die Herstellung des Altars bereits 10 000 Mark bewilligt. Zur Erhaltung des einzigartigen Altarwerkes wird eine Provinzialbeihilfe von 6 000 Reichsmark beantragt.

35. Neuerburg, (Kreis Wittlich), Erhaltung des mittelalterlichen Wohnhauses des Schlosses.

Das hoch über dem Eifelstädtchen Neuerburg sich erhebende ehemals Manderscheid'sche Schloß besteht an der einen Seite aus den aus dem 16. Jahrhundert stammenden Resten einer mächtigen gemauerten Batterie-Anlage; an der anderen Langseite ist der große, im 15. und 16. Jahrhundert unter Verwendung älterer Bauteile errichtete Wohnbau unter Dach erhalten. Er enthält eine Reihe prächtiger Innenräume, die nur z. T. in den letzten Jahrzehnten noch verwendet waren; namentlich die im 18. Jahrhundert neu ausgebauten Obergeschosse sind stark mißhandelt und ausgeplündert worden. Es hat sich nun endlich die Möglichkeit einer sachgemäßen Verwendung und damit auch einer besseren Baupflege dieses Palaisbaues ergeben, weil in dem stark besuchten Neuerburg die bisherigen Jugendherbergsverhältnisse sich immer mehr als unzulänglich erwiesen haben. Aus Jugendherbergsmitteln soll der innere Ausbau bestritten werden, einschließlich der Ausbesserung der Balkenlagen. Voraussetzung dafür ist die Instandsetzung der Dachkonstruktion und der Dachflächen sowie der Fenster. Hierfür werden 7 000 Mark beansprucht, deren Aufbringung der leistungsschwachen Zivilgemeinde unmöglich ist. Mit Hilfe des Kreises will sie 3 500 Mark aufbringen. Angesichts der Bedeutung dieses schönen Eifelschlosses, wird eine Beihilfe von 3 500 Mark beantragt.

36. Kersch, (Kreis Trier), Instandsetzung der romanischen Kapelle.

Kersch, das alte keltische Carrasculum, ist ein großes Hofgut der Trierer Hospitien, zweifellos entstanden auf einem großen römischen Gutsbesitz. Dafür spricht auch die durch verschiedene interessante Einzelheiten ausgezeichnete romanische Kapelle bei dem Hofgut, die die Mutterkirche für die ganzen umliegenden Dörfer war. Als die Hospitien vor einigen Jahren die Kapelle erwarben, um durch ihre Niederlegung den Zugang zum Hofgut zu verbessern, hat die Denkmalpflege den Abbruch verhindert; die Hospitienverwaltung hat sich zur Erhaltung verpflichtet, wenn sie bei der erstmaligen Instandsetzung wesentlich unterstützt würde. Inzwischen ist die nahegelegene Dorfgemeinde von ihrem beabsichtigten Neubau einer Kapelle mangels von Mitteln abgekommen und auf die Benutzung der alten Kapelle angewiesen. Die Kapellengemeinde ist aber so leistungsschwach, daß sie nicht wesentlich zu den Arbeiten beitragen kann. Auch die Hospitienverwaltung hat sich bislang ausdrücklich nur zur Unterhaltung der instandgesetzten Kapelle verpflichtet; es steht jedoch zu erwarten, daß sie auch direkt zu den Kosten beitragen wird.

Die Gesamtkosten werden sich auf 8 500 bis 9 000 Mark belaufen; im Interesse des geschichtlichen und künstlerischen Wertes des kleinen Bauwerkes wird eine Unterstützung von 3 000 Mark in Vorschlag gebracht.

37. Trier, Instandsetzung der Portalvorbauten an der Westfront der Abteikirche St. Matthias.

Die in den Jahren 1914 bis 1921 unter außerordentlichen Schwierigkeiten mit einer Provinzialbeihilfe von 50 000 Mark ausgeführten Arbeiten zur Sicherung dieser bedeutendsten und wichtigsten Trierer Klosterkirche haben durch äußerste Einschränkung etwa 200 000 Mark gegenüber dem mit 320 000 Mark abschließenden Kostenanschlag von 1913 erfordert; davon waren 150 000 Mark für die Instandsetzung des Äußeren vorgeesehen. Von diesen Arbeiten haben gerade die Sicherungsmaßnahmen an den 5 Barockportalen der Westfront leider zurückgestellt werden müssen, die für den prunkhaften Eindruck des Vorhofes der Kirche von entscheidender Bedeutung sind. Der etwa 18 m hohe mittlere Portalvorbau aus der Zeit um 1685 und 1695 ist im unteren Teil das Werk eines italienischen klassizistischen Meisters, im oberen Teil die Arbeit eines deutschen Barockbildhauers; die beiden Seitenportale kamen um 1720 dazu und um 1750 die beiden freistehenden Barockportale, die zu dem Friedhof und dem Kreuzgang führen. Die Instandsetzung ist dringend geworden, kleinere Teile fielen regelmäßig in den letzten Jahren herunter, in den letzten Monaten sogar eine lebensgroße Figur, auf den Abdeckungen und Gesimsen wuchern Sträucher, die Vorhalle ist nicht mehr wasserdicht abgedeckt usw. Die Kosten für die Arbeiten, die im Jahre 1913 auf 28 000 Mark veranschlagt worden sind, erfordern nach der jüngsten Berechnung bei Einschränkung auf das Notwendigste etwa 35 000 Mark. Es wird beantragt den Betrag von 10 000 Mark in 2 Jahresraten, also für 1926 5 000 Mark bewilligen zu wollen.

38. Sulzbach, (Rektkreis St. Wendel-Baumholder), Wiederherstellung des romanischen Turmes der evangelischen Pfarrkirche.

Für die Wiederherstellung des romanischen Kirchturmes in Sulzbach waren schon im Jahre 1914 vom 54. Provinziallandtag 3 000 Mark als Provinzialbeihilfe, vom evangelischen Oberkirchenrat 2 000 M. und vom Konsistorium 3 000 Mark bewilligt worden, da die mittellose Gemeinde den Betrag von rund 8 000 Mark nicht aufbringen konnte. Noch ehe jedoch die damals schon recht dringenden Arbeiten eingeleitet werden konnten, brach der Krieg aus; in der Inflation aber war mit den z. T. schon zinsbar angelegten Beträgen die Ausföhrung unmöglich, und es wurde später der Gemeinde anheimgegeben, den Antrag zu wiederholen.

Inzwischen haben sich die schweren Risse an dem charakteristischen romanischen Turm so vergrößert und vermehrt, daß nach den letzten Untersuchungen durch das Staatliche Hochbauamt Kreuznach Einsturzgefahr vorliegt. Da die Provinzialverwaltung schon früher mit 3 000 Mark einzutreten beschlossen hatte, wird beantragt, zu den allerdringendsten nunmehr auf rund 9 500 Mark veranschlagten Arbeiten, eine Beihilfe in der alten Höhe von 3 000 Mark zu bewilligen. Der Restbetrag soll durch eine zu beantragende Staatsbeihilfe, durch die kirchlichen Behörden, durch Sammlungen und äußerste Anspannung der Gemeinde (Anleihe von 3 000 Mark) aufgebracht werden.

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including a signature that appears to be "H. ...".

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Genehmigung der vom Preußischen Minister für Volkswohlfahrt vorgeschlagenen Abänderungen der Satzung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz.

I.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat die Genehmigung der vom 68. Rheinischen Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 26. Juni 1924 beschlossenen Satzung des Landesjugendamtes von einigen Änderungen abhängig gemacht.

In der Anlage sind den Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes in der vom 68. Rheinischen Provinziallandtage angenommenen Fassung die gewünschten Änderungen des Ministers für Volkswohlfahrt entsprechend gegenübergestellt. Das Landesjugendamt hat sich am 20. Oktober 1925 bereits mit den Satzungsänderungen befaßt und gegen die geringfügigen, mehr redaktionellen Änderungen keine Bedenken erhoben; nur bezüglich des § 6 wurde der Landeshauptmann gebeten, sich beim Provinziallandtage dafür einzusetzen, daß die ursprüngliche Fassung des § 6 der Satzung des Landesjugendamtes aufrecht erhalten wird. Das Landesjugendamt begründet diesen Wunsch damit, daß alle Gebiete der Jugendwohlfahrt in innigem Zusammenhange miteinander stehen und Sachverständige auf dem Gebiete der Schule, der Heilkunde und der Gewerbeaufsicht fast in j e d e r Sitzung gehört werden müssen. Es sei deshalb wünschenswert, daß die Beteiligung von Sachverständigen der gedachten Art bei a l l e n Sitzungen, wie die ursprüngliche Fassung zum Ausdruck bringt, sichergestellt wird.

Nach dem Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 1. Oktober 1924 (III G. 2141) wird es ferner als im Interesse einer nachdrücklichen Förderung der Jugendwohlfahrtspflege liegend bezeichnet, daß ein enges Zusammenarbeiten zwischen den Landesjugendämtern und den Regierungen herbeigeführt wird. Als günstige Vorbedingung für die Erzielung solcher Zusammenarbeit empfiehlt der Erlaß die Aufnahme einer Bestimmung in die Satzung des Landesjugendamtes, nach der der Oberpräsident der Rheinprovinz und die Regierungspräsidenten berechtigt sind, selbst oder durch Vertreter an den Sitzungen des Landesjugendamtes mit beratender Stimme teilzunehmen.

In seiner Sitzung vom 27. Januar 1925 hat das Landesjugendamt demgemäß beschlossen, den Oberpräsidenten der Rheinprovinz und die Regierungspräsidenten einzuladen, persönlich oder durch einen Vertreter an den Sitzungen des Landesjugendamtes mit beratender Stimme teilzunehmen. Es ist dementsprechend in der Zwischenzeit auch stets verfahren worden. Die Aufnahme der oben bezeichneten Bestimmung in die Satzung des Landesjugendamtes erübrigt sich daher sachlich. Formell gehört eine entsprechende Bestimmung auch nicht in die Satzung, da diese lediglich die Zusammensetzung des Landesjugendamtes auf Grund der gesetzlichen Vorschriften des RStVG. und Preuß. Ausf.-Ges. hierzu regelt. Die Entscheidung über die Zuziehung von Mitgliedern mit beratender Stimme muß der freien Entschliebung des Landesjugendamtes vorbehalten bleiben.

II.

Der 68. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 26. Juni 1924 fernerhin beschlossen, die auf Grund der Satzung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz von ihm nach § 5b und c vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder zum Landesjugendamte erstmalig durch den Fachauschuß II des Rheinischen Provinziallandtages tätigen zu lassen. Der Fachauschuß wählte am 4. Dezember 1924 nach § 5b der Satzung des Landesjugendamtes zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerin) als Mitglieder, zwei weitere Lehrpersonen als Stellvertreter und nach § 5c der Satzung sieben in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen als Mitglieder, nebst je sieben Stellvertretern und Ersatzmitgliedern.

Um jeden Zweifel an der Gültigkeit der vorgenannten Wahlen auszuschließen, die etwa dadurch entstehen könnten, daß die Wahlen zwar auf Grund einer vom Provinziallandtag beschlossenen, aber noch nicht vom Herrn Minister genehmigten Satzung getätigt worden sind, hat der Minister für Volkswohlfahrt es als wünschenswert bezeichnet, daß der Provinziallandtag bei dem nochmaligen Beschluß über die Satzung die bereits getätigten Wahlen nochmals bestätigt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. folgende Aenderungen der Satzung des Landesjugendamtes beschließen:

a) die Satzung erhält folgende Einleitung:

Auf Grund der §§ 8 und 35 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetzsammlung S. 249), der §§ 12 ff. des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und der §§ 12 ff. des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt wird für den Provinzialverband der Rheinprovinz folgende Satzung festgelegt,

b) § 3 ist am Schlusse durch die Worte „nach näherer Bestimmung der §§ 4 und 5“ zu ergänzen,

c) im § 10 werden die Worte „und ist im Rahmen dieser Satzung bei Erfüllung seiner Aufgaben selbständig und an Weisungen nicht gebunden“ bis zum Schlusse gestrichen;

2. die ursprüngliche Fassung des § 6 der Satzung des Landesjugendamtes aufrecht erhalten;

3. von der Aufnahme der Bestimmung „Der Oberpräsident der Rheinprovinz und die Regierungspräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesjugendamtes der Rheinprovinz selbst oder durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen“ in die Satzung des Landesjugendamtes absehen;

4. den Provinzialausschuß ermächtigen, eine vom Minister für Volkswohlfahrt etwa nochmals gewünschte Aenderung der Satzung des Landesjugendamtes selbständig zu beschließen;

5. die von dem II. Fachauschuß des 68. Rheinischen Provinziallandtages am 4. Dezember 1924 getätigte Wahl von Mitgliedern des Landesjugendamtes bestätigen.“

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A den a u e r ,
Vorsitzender.

Dr. G o r i o n ,
Landeshauptmann.

Anlage

Satzung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz.

Fassung auf Grund des Beschlusses des 68. Rheinischen Provinziallandtages vom 26. Juni 1924.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) in der Fassung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 110) und auf Grund des § 12 ff. des Preuß. Ausführungsgesetzes zum R. G. f. J. W. vom 29. März 1924 (GS. 1924 S. 180) beschließt der Provinziallandtag folgende Satzung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz.

§ 1.

In der Rheinprovinz wird ein Landesjugendamt errichtet.

§ 2.

Vorsitzender des Landesjugendamtes ist der Landeshauptmann. Der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere leitende Beamte werden vom Provinzialausschuß aus der Zahl der Provinzialbeamten gewählt. Unter diesen muß sich der leitende Fachbeamte des Landesjugendamtes und der Fürsorgeerziehungsabteilung befinden.

Vorgeschlagene Aenderungen vom Preussischen Minister für Volkswohlfahrt.

Auf Grund der §§ 8 und 35 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 — Gesetzsamml. S. 249 —, der §§ 12 ff. des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und der §§ 12 ff. des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt wird für den Verband der Rheinprovinz folgende Satzung festgelegt:

§ 3.

Weiter gehören dem Landesjugendamt an: 20 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen.

§ 4.

Nicht Mitglieder werden vom Provinzialausschuß auf Grund von Vorschlägen ernannt, die von den Provinzialverbänden der freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen. Die Verbände haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter vorzuschlagen. Die Vorgeslagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Provinzialverbandes besitzen. Ueber die Zulassung der Verbände zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Provinzialausschuß. Bei der Entscheidung ist auf die Bedeutung der Verbände für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Gegen die Entscheidung können die Vorschlagsberechtigten sowie die Verbände, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Oberpräsidenten erheben. Die Verbände sind durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihr Vorschlagsrecht binnen eines Monats auszuüben unter Hinweis darauf, daß sie bei Nichtausübung ihr Vorschlagsrecht verlieren.

§ 5.

Weiter gehören dem Landesjugendamt an:

- a) je ein katholischer und evangelischer Geistlicher und ein Rabbiner, die von den zuständigen Stellen ihrer Religionsgesellschaft ernannt oder gewählt werden. Die Religionsgesellschaften sind unter Mitteilung der Sitzung aufzufordern, ihre Vorschläge binnen einer Frist von einem Monat zu machen;
- b) zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerin), die vom Provinziallandtag nach Mehrheitsbeschluß gewählt werden;
- c) sieben vom Provinziallandtag auf Grund der für die Wahlen von Provinzial-(Ehren-)beamten geltenden Vorschriften gewählten, in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen. Unter ihnen müssen sich Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden befinden.

§ 6.

Die Beteiligung von Sachverständigen auf dem Gebiete der Schule, der Heilkunde und der Gewerbeaufsicht mit beratender Stimme ist sicherzustellen, falls solche Sachverständige sich nicht bereits unter den Mitgliedern des Landesjugendamtes befinden.

§ 3.

Weiter gehören dem Landesjugendamt an: 20 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen nach näherer Bestimmung der §§ 4 und 5.

§ 6.

Falls Sachverständige auf dem Gebiete der Heilkunde und der Gewerbeaufsicht sich nicht unter den Mitgliedern des Landesjugendamtes befinden, hat der Vorsitzende solche Sachverständige zu den Sitzungen hinzuzuziehen, sobald Gegenstände dieser Art zur Beratung stehen; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 7.

Für jedes Mitglied des Landesjugendamtes ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Landesjugendamtes beträgt 4 Jahre. Mit dem Ablauf dieser Frist endet auch das Amt der Ersatzleute.

§ 8.

Das Landesjugendamt tritt nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich einmal, zusammen. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder muß das Landesjugendamt einberufen werden. Es faßt seine Beschlüsse regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung, zu der die Beteiligten unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann eine Beschlußfassung auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Landesjugendamt ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter hat die Verhandlungen des Landesjugendamtes vorzubereiten, die Sitzungen zu leiten und die Beschlüsse zu vollziehen. Er führt die laufenden Geschäfte.

§ 10.

Im übrigen regelt das Landesjugendamt seine Geschäftsordnung selbst, insbesondere auch die Bildung von Fachausschüssen, und ist im Rahmen dieser Satzungen bei Erfüllung seiner Aufgaben selbständig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 10.

Im übrigen regelt das Landesjugendamt seine Geschäftsordnung selbst, insbesondere auch die Bildung von Fachausschüssen.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

zu dem Antrage der kommunistischen Fraktion auf Aufhebung der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Anlage 16.

(Drucksachen-Nr. 15.)

Die kommunistische Fraktion hat im 70. Rheinischen Provinziallandtage beantragt:
„Provinziallandtag wolle beschließen:

Die Reichsregierung wird ersucht, die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 aufzuheben.

Die Kosten für die gehobene Fürsorge für Kriegsoffer, Alters- und Unfallrentner, Kleinrentner werden vom Reich übernommen.“

Dieser Antrag ist vom Provinziallandtag dem Provinzialausschuß zur Stellungnahme vor der nächsten Provinziallandtagstagung überwiesen worden.

Die Zusammenfassung aller Zweige der Wohlfahrtspflege in ein einheitliches Wohlfahrtsrecht ist nach langem Drängen der Organe der öffentlichen und privaten Fürsorge durch die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 erfolgt. Dem Antrage der kommunistischen Fraktion auf Aufhebung der Fürsorge-

pflichtverordnung kann schon aus dem einen Grunde nicht stattgegeben werden, weil dann für die in dem Antrage nicht genannten Kategorien von Hilfsbedürftigen fürsorgeverpflichtete Verbände überhaupt nicht vorhanden wären. Im übrigen ist es nach der Entwicklung der Verhandlungen über die Fürsorgepflichtverordnung und die Bestimmungen der dritten Steuernotverordnung völlig klar, daß die notwendigen Kosten der Fürsorge für Kriegssopfer, Sozial- und Kleinrentner nicht vom Reiche übernommen werden. Der Antrag der kommunistischen Fraktion entbehrt jeder sachlichen Grundlage.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle über den Antrag zur Tagesordnung übergehen.“

Düsseldorf, den 6. März 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A d e n a u e r ,
Vorsitzender.

Dr. H o r i o n ,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

Anlage 17.

(Drucksachen-Nr. 16.)

des Provinzialausschusses, betreffend die teilweise Wiederinbetriebnahme der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen als Irrenanstalt.

Im Jahre 1923 wurde durch Beschluß des 64. Provinziallandtages die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen als Irrenanstalt still gelegt, weil infolge der Inanspruchnahme des größten Teiles der Anstalt durch die englischen Besatzungsstruppen ein geordneter Betrieb einer Irrenanstalt in den wenigen noch zur Verfügung stehenden Krankengebäuden sich nur schwer aufrecht erhalten ließ, und weil ferner in den anderen Anstalten noch reichlich freie Plätze zur Verfügung standen. Die von den Engländern nicht beschlagnahmten Krankengebäude der Anstalt wurden darauf durch Vertrag vom 22. Dezember 1923, einschließlich Koch- und Waschküche, zur Errichtung und zum Betrieb einer Fürsorgeerziehungsanstalt dem katholischen Erziehungsverein für die Rheinprovinz auf 5 Jahre überlassen, mit der Bedingung des Verzichtes nach ½ jähriger Kündigung, wenn die Anstalt wieder als Irrenanstalt benötigt wird. Im Verlauf der letzten Jahre hat die englische Besatzungsbehörde ihr Lazarett in der Anstalt wesentlich abgebaut und mehrere beschlagnahmte Krankengebäude wieder freigegeben. Zwei davon hat der katholische Erziehungsverein noch angemietet, die anderen stehen frei, da es sich für den Erziehungsverein als unmöglich herausgestellt hat, alle freigegebenen Gebäude für Zwecke der Fürsorgeerziehung in Betrieb zu nehmen. Seit 15. Januar 1926 haben die Engländer die Anstalt ganz geräumt. Es ist jetzt möglich, die Einrichtung des katholischen Erziehungsvereins ganz auf eine Anstaltsseite, die frühere Frauenseite der Anstalt, zu verlegen, so daß neben den Verwaltungsgebäuden und 4 Arztwohnungen die andere Hälfte der Anstalt, frühere Männerseite, mit etwa 400 Betten ganz für andere Zwecke zur Verfügung steht.

Seit der Schließung der Anstalt als Irrenanstalt hat die Zahl der anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken in ganz außergewöhnlicher, nicht voraussehender Weise zugenommen. Der Bestand stieg von 7351 am 31. März 1923 auf 8842 am 30. September 1925, also um rund 1500 Köpfe. Eine weitere Zunahme ist sicher zu erwarten. Dadurch sind jetzt sowohl die vom Landesfürsorgeverband benutzten Privatanstalten, als auch die eigenen Heil- und Pflegeanstalten mit Kranken vollbelegt. Zwar werden dadurch noch etwa 100 neue Plätze in den eigenen Anstalten geschaffen, daß Notwohnungen aus Anstaltsgebäuden entfernt und noch einige Krankengebäude, die bisher zu anderen Zwecken verwandt sind, wieder für die Unterbringung von Kranken zur Verfügung gestellt werden. Dies genügt aber nicht, um die für den Zuwachs an Kranken notwendigen Plätze zu schaffen. Dazu sind durchgreifendere Maßnahmen notwendig. Eine solche Maßnahme ist die Wiederinbetriebnahme der Anstalt Galkhausen als Irrenanstalt.

Wesentliche Schwierigkeiten stehen dieser Wiederinbetriebnahme nicht entgegen. Sobald die Fürsorgeerziehungsanstalt, die den Namen Bernhardtshof führt, auf die rechte Anstaltsseite verlegt ist, — die Verlegung ist schon im Gange — ist sie räumlich durch die dazwischen gelagerten neutralen Gebäude, wie Arztwohnungen, Küche, Koch- und Waschküche, Kesselhaus, so von der linken für die Irrenanstalt vorgesehenen Hälfte getrennt, daß Unzuträglichkeiten durch das Nebeneinandersein dieser beiden Einrichtungen

nicht zu erwarten sind. Infolgedessen hat auch der Direktor der Erziehungsanstalt keine Bedenken gegen die Belegung mit Geisteskranken. Wie schon oben erwähnt, ist die Koch- und Waschküche an den katholischen Erziehungsverein vermietet. Da es unzulässig erscheint, die Kochküche für beide Anstalten zu benutzen, ist es notwendig, die für die Engländer in einer Baracke errichtete und günstig gelegene Kochküche von der Reichsvermögensverwaltung zu übernehmen und für die eigene Anstalt auszubauen und zu gebrauchen. Auch die gemeinsame Benutzung der Waschküche erscheint nicht zweckmäßig. Die Fürsorgeerziehungsanstalt hat sich bereit erklärt, gegen Bezahlung die Wäsche der Anstalt mitzuberversorgen. Im übrigen wird die Inbetriebnahme dadurch erleichtert, daß die vorerst notwendigen Beamten noch größtenteils in Galkhausen vorhanden sind und das männliche Pflegepersonal, das der Anstalt für den Anfang zugewiesen werden muß, noch mit den Familien in Galkhausen wohnt. Ganz neu für die Wiederinbetriebnahme der Anstalt muß die Kleidung, Wäsche, größtenteils die Lagerung und teilweise auch das Mobilar beschafft werden. Vorerst sind aber dafür Mittel aus dem Erlös der früher an andere Anstalten verkauften Wäsche und der Entschädigung der Reichsvermögensverwaltung für Abnutzung des Mobilars usw. durch die Besatzungstruppen vorhanden. Ob damit der ganze erforderliche Betrag gedeckt werden kann, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen, da die Verhandlungen mit der Reichsvermögensverwaltung über die Entschädigung für das Mobilar usw. der zuletzt von den Engländern geräumten Gebäude noch im Gange sind.

Die von den Besatzungstruppen bis zuletzt benutzten Gebäude bedürfen einer gründlichen baulichen Instandsetzung. Auch dafür liegen schon aus Entschädigungen der Reichsvermögensverwaltung Mittel vor. Die endgültige Schadenssumme wird zur Zeit durch Sachverständige der Festsetzungsbehörde im Zusammenarbeiten mit den technischen Sachverständigen der Provinzialverwaltung ermittelt. Ob die Gesamtschadenssumme ausreichen wird, sämtliche bauliche Instandsetzungen zu bezahlen, einschließlich der baulichen Wendung, deren Notwendigkeit sich aus der geänderten Anstaltsaufteilung ergibt, läßt sich noch nicht sagen. Es erscheint deshalb notwendig, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, etwa weiter notwendige Aufwendungen für diesen Zweck vorläufig genehmigen zu dürfen.

Es ist beabsichtigt, um in anderen Anstalten etwas Platz zu schaffen, die Anstalt Galkhausen am 1. April 1926 zunächst mit 200 ruhigen, arbeitenden Kranken zu belegen. Die weitere Belegung bis zu 400 Kranken soll dann, je nachdem das Bedürfnis dazu vorliegt, weiter erfolgen. Um mit der Belegung am 1. April 1926 beginnen zu können, waren aber schon vorbereitende Maßnahmen vorher notwendig. Die Ermächtigung, diese Maßnahmen zu treffen, hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1925 dem Landeshauptmann erteilt. Die bauliche Instandsetzung und Ausstattung mit Mobilar und Wäsche der Krankengebäude, die zuerst belegt werden sollen, ist deshalb schon im Gange.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

„In den Gebäuden der früheren Männerseite der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen wird wieder eine Irrenanstalt in Betrieb genommen.

Die vom Provinzialausschuß dazu schon getroffenen Maßnahmen werden genehmigt.

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, den Betrag, der zur baulichen Instandsetzung und Ausgestaltung der Anstalt entsprechend der geänderten Anstaltsaufteilung notwendig ist, falls und soweit er nicht aus der Entschädigung der Reichsvermögensverwaltung zur Verfügung steht, aus der gemäß besonderer Vorlage aufzunehmenden Anleihe zu decken.“

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. G o r i o n,
Landeshauptmann.

Anlage 18.
(Druckachen-Nr. 17.)

Bericht und Antrag
des Provinzialausschusses,
betreffend Errichtung einer „Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme“ bei
der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn.

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Provinzial- bzw. Landesfürsorgeverbandes gehört die Anstaltsfürsorge für hilfs- und anstaltspflegebedürftige Geistesranke und Geisteschwache. Während für frisch erkrankte heilbare und besserungsfähige Geistesranke eigene Heil- und Pflegeanstalten zur Verfügung

stehen und beinahe nur unheilbare und von diesen auch nur ein Teil Privatanstalten zur Pflege überlassen werden, besitzt der Provinzialverband eigene Anstalten für Schwachsinnige gar nicht. Diese, etwa 3500 an der Zahl, sind beinahe ausschließlich in Anstalten karitativer Genossenschaften untergebracht. Nur vereinzelt kommen ältere Schwachsinnige in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, teils zu Unterrichtszwecken, teils weil mit Rücksicht auf ihre Krankheitserscheinungen ihre Unterbringung in Privatanstalten unzulässig ist. Diese Art der Anstaltsfürsorge für Schwachsinnige genügt im allgemeinen völlig. Die Privatanstalten geben sich die größte Mühe, allen Anforderungen an die Pflege, Erziehung und Erwerbsbefähigung gerecht zu werden. Die meisten haben auch Hilfsschulklassen zur Unterrichtung der Bildungsfähigen eingerichtet. Trotzdem zeigt sich aber immer mehr das Bedürfnis nach einer eigenen kleinen Anstalt für geisteschwache und seelisch abnorme Kinder und Jugendliche.

Die Zahl der Aufnahmeanträge für Schwachsinnige beläuft sich nach dem jetzigen Stand auf etwa 750 jährlich. Darunter sind natürlich manche, in denen zwar Anstaltspflegebedürftigkeit bescheinigt ist, bei denen aber aus der Zustandsschilderung einmal nicht die Art der Erkrankung, ein andermal nicht die Notwendigkeit der Anstaltspflege deutlich hervorgeht. Bei anderen Fällen läßt das ärztliche Aufnahmezeugnis eine besonders interessante Erkrankung vermuten, die noch der wissenschaftlichen Klärung bedarf. Für alle diese Fälle fehlt dem Provinzialverband eine eigene Anstalt, in der er durch eigene Ärzte die noch notwendig erscheinende nähere Untersuchung und Begutachtung vornehmen lassen kann, bevor die betreffenden Kranken endgültig einer Privatanstalt überwiesen werden. In den vorhandenen Privatanstalten diese Forschungen und Untersuchungen vornehmen zu lassen, geht im allgemeinen nicht an, weil sie größtenteils nicht darauf eingerichtet sind. Jugendliche in die eigenen Heil- und Pflegeanstalten zu diesem Zweck einzuweisen, liegt aber nicht im Interesse dieser Kranken, weil ihnen oft der nähere Umgang mit erwachsenen Geisteskranken nicht zuträglich ist. In einer der eigenen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten eine besondere Kinderabteilung einzurichten, verbietet der jetzige Platzmangel, der wohl noch längere Zeit anhalten wird. Außerdem erscheint diese enge Verbindung auch aus anderen Gründen wenig zweckmäßig, zumal das gesamte Personal der Kinderabteilung erzieherisch anders eingestellt sein muß, als in den Abteilungen für Erwachsene.

Der 69. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1925 beschlossen, die Anstalt für hirnverletzte Kriegsbeschädigte in Bonn aufzulösen. Die dadurch freiwerdenden Gebäude, die auf dem Gelände der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn liegen, sollen für Zwecke des Provinzialverbandes nutzbar gemacht werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen gesetzlichen Aufgaben stehen. Seit dem 1. Januar 1926 stehen diese Gebäude frei. Sie eigenen sich ihrer Lage nach gut für die oben näher ausgeführten Zwecke. Die Nähe der Heil- und Pflegeanstalt, die doch wieder so weit abliegt, daß die Kinder nicht unmittelbar mit Geisteskranken zusammenkommen, läßt den erwünschten wirtschaftlichen Zusammenhang der beiden Anstalten durchführen. Die Lage in Bonn macht es möglich, bei Untersuchungen andere klinische Institute der Universität zur Hilfeleistung herbeizuziehen. In dem Hauptgebäude, in dem früher 48 hirnverletzte Kriegsbeschädigte untergebracht waren, können 60 Betten für Kinder und Jugendliche aufgestellt werden. Diese Zahl reicht für die zur Beobachtung unterzubringenden zweifelhaften Geisteszustände Schwachsinniger völlig aus, da ihr Aufenthalt in der Anstalt meist nur kurzfristig sein wird. Da, es wird noch möglich sein, die Anstalt auch für andere ähnliche Zwecke nutzbar zu machen, und zwar allgemein gesagt, für Zwecke der Jugendfürsorge.

Das RMWG. bestimmt im § 65 Abs. 4: „Das Vormundschaftsgericht kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und auf die Dauer von höchstens 6 Wochen ihn in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen.“ Diese Beobachtung wird in allen den Fällen ratsam sein, in denen es bei einer Untersuchung in der Sprechstunde nicht möglich ist, über die geistige Verfassung des Minderjährigen ein sicheres Urteil zu bekommen, ob er der Fürsorgeerziehung überwiesen werden kann, oder ob er mangels Erziehungsfähigkeit in einer anderen Anstalt untergebracht werden soll. Für diese Beobachtung stehen zurzeit zwar einige Fürsorgeerziehungsanstalten zur Verfügung. Es erscheint aber zweifelhaft, ob es zweckmäßig ist, Kinder und Jugendliche zur Beobachtung in eine Fürsorgeerziehungsanstalt einzuweisen, bevor die Fürsorgeerziehung ausgesprochen ist. Zweckmäßiger ist es auf jeden Fall, solche Jugendliche in einer Kinderanstalt unterzubringen, die mit der Fürsorgeerziehung in keinem Zusammenhang steht, die andererseits aber ihren Einrichtungen nach besonders geeignet für solche Zwecke ist. Ferner sollen auch in die Anstalt aufgenommen werden Kinder und Jugendliche, die wegen auffallender Triebhandlungen und Charaktereigenschaften der Erziehung große Schwierigkeiten machen und deshalb nur schwer in ihrer Familie belassen werden können, auch wenn sie von der Jugendfürsorge nicht erfaßt sind, auf Antrag ihrer Angehörigen. Auch bei diesen soll die Unterbringung in der Anstalt dazu dienen, die Ursache ihres abnormen Wesens zu ergründen, den Angehörigen Anleitung geben, wie die Kinder zu behandeln oder welche Anstalten für sie

geeignet sind und, soweit als möglich, das Leiden zu heilen oder zu bessern. Die Anstalt soll demnach, kurz zusammengefaßt, nicht zur Aufnahme und Pflege von ausgesprochenen Schwachsinnigen dienen, sondern nur zur Untersuchung und Beobachtung und soweit möglich zur Behandlung zweifelhafter Geisteszustände bei Kindern und Jugendlichen. Die Dauer des Aufenthaltes in dieser Anstalt soll im allgemeinen 3 Monate nicht überschreiten. In den meisten Fällen wird aber die Beobachtung schon in wenigen Wochen abgeschlossen werden können. Die Art der Anstalt bedingt es, daß je nach ihrer Entwicklung Jugendliche über dem 17. Jahre nicht mehr für die Aufnahme in Frage kommen.

Die Organisation der Anstalt ist so gedacht, daß ein Oberarzt der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn, der zugleich außerordentlicher Professor für Psychiatrie ist, die ärztliche Leitung übernimmt, dabei aber seine bisherige Tätigkeit an der Heil- und Pflegeanstalt teilweise beibehält. Der zu erwartende große Wechsel des Bestandes und die zahlreichen Beobachtungen machen es notwendig, daneben noch einen Assistenten- und einen Volontärarzt anzustellen. Das Rechnungswesen, die Reinigung der Wäsche und die Beheizung der Anstalt soll von der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt übernommen werden, wie es bisher auch bei dem Institut der Fall war. Es ist beabsichtigt, die übrige Wirtschaftsführung und die Pflege der Kinder einer weiblichen katholischen Ordensgenossenschaft zu übertragen, die auch jetzt schon in der Schwachsinnigenfürsorge mit Erfolg tätig ist und die auch als Kindergärtnerinnen ausgebildete Schwestern zur Verfügung stellen kann.

Wie schon oben erwähnt, können 60 Betten in dem Hauptgebäude untergebracht werden. Da aber je nach dem Geschlecht und dem Alter der Kinder und Jugendlichen mehrere von einander getrennte Abteilungen gebildet werden müssen und da außerdem eine Küche in dem Erdgeschoß mit den nötigen Nebenräumen eingerichtet werden muß, sind gewisse bauliche Umänderungen in diesen Hauptgebäuden notwendig. Neben den Hauptgebäuden steht das frühere Werkstättengebäude des Institutes für Berufsberatung. Dieses soll teilweise zu einer kleinen Kapelle und zum größeren Teil zu einem Spiel- und Turnsaal für die Kinder umgebaut werden. Die gesamten baulichen Umänderungen einschließlich des Ankaufes des Mobiliars für die ganze Anstalt werden nach den jetzigen Schätzungen eine Ausgabe von 60 000 Mark bedingen, die im außerordentlichen Haushaltsplan 1926 enthalten sind. Der Haushaltsplan für die Anstalt selbst schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 65 000 Mark. Er ist als Anlage dem Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn für 1926 beigelegt. Er sieht 45 Plätze für die Normalklasse vor zu einem täglichen Pflegesatz von 2,50 Mark und 15 Plätze einer gehobenen Klasse zu einem Pflegesatz von 4 Mark täglich. Für Aufnahmen, die auf Grund des § 6 der preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 erfolgen, richtet sich die Kostentragung nach den für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten geltenden Bestimmungen. Diese Aufnahmen sind beim Landesfürsorgeverband zu beantragen. Bei allen anderen Aufnahmen sind die Kosten entweder von der antragstellenden Behörde (Kreise, Gemeinden, Krankenkassen, öffentliche Körperschaften) oder von den Eltern zu tragen. Im Pflegesatz ist die ärztliche Behandlung eingeschlossen. Dem Antrag zur Aufnahme ist ein ausführlich gehaltenes ärztliches Zeugnis über den körperlichen und geistigen Zustand des Aufzunehmenden, eine Verpflichtungserklärung dessen, der die Zahlung der Kosten an die Anstalt übernimmt, ferner eine Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt bezw. des Vormundes beizufügen und bei Einweisung durch eine dazu berechnigte Behörde der betreffende Beschluß. Eingehende Bestimmungen darüber sowie hinsichtlich der Kleiderausstattung der Aufzunehmenden und über die Hausordnung werden noch erlassen werden. Sie werden sich mit den für die orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt in Süchteln erlassenen Bestimmungen im großen und ganzen zu decken haben.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

„In den Gebäuden der früheren Anstalt für hirnerkrankte Kriegsbeschädigte in Bonn wird eine „Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme“ eingerichtet.“

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. H o r i o n,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses, betreffend

Anlage 19.
(Drucksachen-Nr. 18.)

1. Uebernahme von Bürgschaften auf Grund der dem Provinzialauschuß durch den 69. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung,
2. nachträgliche Genehmigung von Bürgschaften in Höhe von 20 000.— Goldmark,
3. Ermächtigung des Provinzialausschusses, im Rechnungsjahre 1926 nochmals Bürgschaften in Höhe von 1 Million Goldmark zu übernehmen.

Zu 1. Der 69. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1925 den Provinzialauschuß ermächtigt, anstelle des Provinziallandtages Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 1 Million Goldmark zu übernehmen für Darlehn an Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege, die der Provinzialverband zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben in Anspruch nimmt.

Auf Grund dieser Ermächtigung sind folgende Bürgschaften vom Provinzialauschuß übernommen worden:

20 000	Mark für	das Magdalenenasyl Bethesda in Boppard,
100 000	" "	die Erziehungsanstalt Christi-Hilf in Düsseldorf,
50 000	" "	die Erziehungsanstalt St. Josef in Eckenhagen,
300 000	" "	den Rheinisch-Westfälischen-Verein zur Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserwerth,
300 000	" "	den Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts in Essen,
100 000	" "	das Bergische Diakonissen-Mutterhaus in Elberfeld,
150 000	" "	den Frauenverein zur Krankenpflege in Neuwied

1 020 000 Mark.

Zu 2. Durch Uebernahme der vorgenannten Bürgschaften ist die dem Provinzialauschuß vom Provinziallandtag erteilte Ermächtigung um 20 000 Mark überschritten worden. Es wird um nachträgliche Genehmigung dieser Ueberschreitung gebeten, da die zuletzt aufgeführte Anstalt den Betrag von 150 000 Mark zur Durchführung ihres Bauvorhabens dringend benötigte und es insolgedessen nicht ratsam erschien, hier eine Kürzung um 20 000 Mark vorzunehmen.

Zu 3. Während im Rechnungsjahr 1924 Bürgschaften durch den Provinzialverband fast ausnahmslos der Landesbank gegenüber übernommen wurden, da andere Geldgeber für die Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege kaum in Frage kamen, haben die unter Ziffer 1 aufgeführten Anstalten im Jahre 1925 von den insgesamt aufgenommenen 1 020 000 Mark Darlehen bereits 700 000 Mark von dritter Seite erhalten. Doch wäre es falsch, hieraus den Schluß zu ziehen, als ob den Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege für die Folgezeit Darlehn von in- und ausländischen Banken in ausreichendem Maße auch ohne Bürgschaftsübernahme durch den Provinzialverband bewilligt werden würden. In dem Streben nach größtmöglicher Sicherheit werden diese Geldgeber im Gegenteil vermutlich noch auf längere Zeit neben der dinglichen Sicherstellung des Darlehens als Zusatfsicherung die Beibringung einer geeigneten Bürgschaft verlangen. Da nun aber vorauszusehen ist, daß auch im Rechnungsjahre 1926 eine Anzahl von Anstalten Um- und Erweiterungsbauten im Interesse des Provinzialverbandes durchführen wird, so glaubt der Provinzialauschuß beim Provinziallandtag nochmals die Ermächtigung zur Uebernahme von Bürgschaften bis zum Gesamtbetrage von 1 Million Goldmark beantragen zu sollen. Die Uebernahme eines Teiles der Zinsen, die im vergangenen Jahre insoweit vorgeesehen war, als die Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege ihrem Darlehensgeber mehr als 8% Zinsen schuldeten, wird für neue Darlehn infolge der verminderten Zinssätze nicht mehr in Frage kommen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Bericht zu 1 durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären,
2. die Ueberschreitung der dem Provinzialausschuß durch den 69. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung um 20 000 Mark nachträglich genehmigen,
3. den Provinzialausschuß ermächtigen, im Rechnungsjahre 1926 erforderlichenfalls anstelle des Provinziallandtages Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 1 Million Goldmark zu übernehmen.“

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses,

Anlage 20.
(Drucksachen-Nr. 19.)

betreffend die Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung
sowie in das Eigentum des Provinzialverbandes.

Nachdem der 68. Rheinische Provinziallandtag die Prüfung der Frage einer Ergänzung des bestehenden Provinzialstraßennetzes mit Rücksicht auf den stets zunehmenden Autoverkehr angeregt hatte, erstattete der Provinzialausschuß dem 69. Provinziallandtage einen Bericht hierüber, der darlegte, daß die Schaffung eines Netzes von Hauptdurchgangsstraßen zur Förderung der vom Verkehr abhängigen volkswirtschaftlichen Belange ein unbedingtes Erfordernis sei. Nach den Erfahrungen in anderen Ländern sei auch in dem durch den Krieg und seine Folgen zurückgebliebenen Deutschland damit zu rechnen, daß das Gedeihen der Wirtschaft eine Anpassung der Straßen an das neue Verkehrsmittel, den Kraftwagen, erforderlich mache. Es genüge hierbei nicht, die Fahrbahnen der Provinzialstraßen dem schnelleren und schwereren Kraftfahrzeuge anzupassen, vielmehr müsse zur Erfassung des Hauptdurchgangsverkehrs das bestehende Provinzialstraßennetz in zweckmäßiger Weise ergänzt werden, wobei mit dem Ausbau von etwa 2000 km Straßen zu rechnen wäre.

Der 69. Provinziallandtag schloß sich diesen Feststellungen an und ermächtigte den Provinzialausschuß, die von ihm in Vorschlag gebrachten 390 km im einzelnen genau bezeichneter Wege nach Ausbau in die Verwaltung und Unterhaltung des Provinzialverbandes zu übernehmen, und beauftragte gleichzeitig den Provinzialausschuß, ein Verzeichnis aller Straßen aufzustellen, für die eine Übernahme durch die Provinz in den nächsten Jahren in Frage komme, um ein klares Bild über die beabsichtigte Planung und ihre Auswirkung zu erhalten. Der Beschluß des Provinziallandtags lautete folgendermaßen:

„Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, zwecks Ausbaues der in der anliegenden Nachweisung zusammengestellten Wege zu Provinzialstraßen (390 km) unterstützungsbedürftigen Unterhaltungspflichtigen Beihilfen im Rahmen der im Haushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel, und zwar in der Regel nach den Grundsätzen für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues zu gewähren und über die Übernahme dieser Straßen auf die Provinzialverwaltung als den künftigen öffentlich rechtlichen Träger ihrer Verwaltung und Unterhaltung mit dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen nach dem Ausbau die erforderlichen Uebernahmeverträge zu schließen. Der Provinziallandtag beauftragt weiter den Provinzialausschuß, dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage über die für die nächsten Jahre zur Übernahme überhaupt vorgesehenen Gemeinde- und Kreisstraßen (rund 2000 km) zu machen und für den Ausbau einen möglichst hohen Betrag vorzusehen.“

In der Anlage wird nun dieses Wegeverzeichnis vorgelegt; seine Festsetzung erfolgte nach eingehenden Vorberhandlungen in gemeinsamer Beratung mit den Stadt- und Landkreisen unter dem Voritze der Regierungspräsidenten. Daß hierbei nicht alle Wünsche der Wegeunterhaltungspflichtigen erfüllt werden konnten, deren begreifliches Streben vielfach dahin ging, nach Möglichkeit die drückenden Wegebaulasten abzubürden, ist im Hinblick auf den Zweck der Planung selbstverständlich.

Die Grundsätze, nach denen die Auswahl der zur Uebernahme vorgeschlagenen Wege getroffen wurde, sind bereits vom 69. Provinziallandtag gebilligt worden:

„Die Tatsache, daß ein Verkehrsweg größeren Kraftwagenverkehr, wenn auch Durchgangsverkehr hat, und vielleicht auch provinzialstraßenmäßig ausgebaut ist, kann an sich keinen Anlaß bieten, die Straße zu übernehmen. Vielmehr muß Voraussetzung für die Uebernahme, neben dem Umstande, daß die Straße dem Durchgangsverkehr dient oder nach ihrem Ausbau zu dienen berufen ist, sein, daß das Provinzialstraßennetz in zweckmäßiger Weise durch die Straße ergänzt wird, indem sie von Provinzialstraßen noch wenig durchzogene Gegenden erschließt, auf längere Strecken parallel laufende Straßenstrecken miteinander verbindet, oder sich totlaufende Straßen bis zur Einmündung in das bestehende Netz verlängert. Oft wird auch das Bedürfnis, Ortsengen zu umgehen, die Uebernahme von Straßen rechtfertigen. Besondere Verhältnisse liegen in den neuen Grenzgebieten, gegen Belgien, Luxemburg und das Saargebiet vor, wo die Erstellung von Grenzstraßen erforderlich wird.“

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird die vorgeschlagene Ergänzung des Provinzialstraßennetzes berufen sein, den Hauptdurchgangsverkehr zum Nutzen von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe für die nächste Zukunft zu erfassen. Das Verzeichnis darf keinen starren Plan bilden, da im Laufe der Jahre Verkehrsverschiebungen eintreten können, die eine Aenderung der Vorschläge bedingen würden. Das vorliegende Programm umfaßt den Ausbau von rund 1800 km Straßen; es ist noch damit zu rechnen, daß in den nächsten Jahren die Erstellung weiterer Straßen infolge Ausbaues neuer industrieller Anlagen oder infolge anderer heute nicht überschaubarer Gründe erforderlich werden kann; rechnet man hierfür noch rund 200 km Straßen, so umfaßt die Planung 2000 km Straßen, die mit den jetzt schon von der Provinz zu unterhaltenden rund 5650 km und den an die Städte gegen Rente abgetretenen rund 700 km Provinzialstraßen ein Durchgangstraßennetz von rund 8350 km Straßen ergeben werden.

Die Uebernahme der Straßen in die Verwaltung und Unterhaltung der Provinz soll erst nach Ausbau durch den bisherigen Wegebaupflichtigen erfolgen, und nachdem der Grund und Boden der Straßen zur Uebereignung an die Provinz sichergestellt ist. Für den provinzialstraßenmäßigen Ausbau ist nach den Bestimmungen für den Ausbau von Provinzialstraßen eine Planungsbreite von mindestens 7,5 m erforderlich, der noch die Gräben und Böschungen und ein schmaler Schutzstreifen zuzurechnen sind. Zum Ausbau leistet die Provinz Beihilfen und zwar in der Regel nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswegebaues.

Wieviel Jahre die Durchführung des Programms in Anspruch nehmen wird, hängt von der jeweiligen Finanzlage des bisherigen Unterhaltungspflichtigen und des Provinzialverbandes ab. Mit Rücksicht darauf, daß ein großer Teil der Straßen schon vorhanden ist, und nur einer Erbreiterung bedarf, ist mit schätzungsweise 60 Millionen Mark Ausbaufkosten zu rechnen. Zu den Ausbaufkosten kommen die Kosten der Unterhaltung der neuen Straßen, die ganz zu Lasten des Provinzialverbandes gehen, hinzu. Der ordentliche Haushaltsplan der Straßenverwaltung wird sich durch lehtere allmählich steigend nach Durchführung des Planes um jährlich etwa 5 Millionen Mark erhöhen.

Die Reihenfolge beim Ausbau der Straßen wird in erster Linie von der Möglichkeit der Finanzierung des Bauvorhabens abhängen. Da von den meisten beteiligten Wegeunterhaltungspflichtigen erst im Laufe des Jahres hierüber bindende Beschlüsse gefaßt werden können, wird es zweckmäßig sein, daß die Beschlüsse über die Uebernahme der einzelnen Straßen, nachdem die Anträge hierfür gestellt sind, vom Provinzialauschuß im Rahmen des vorliegenden Verzeichnisses gefaßt werden.

Für das Jahr 1925 hatte der 69. Provinziallandtag 600 000 Mark zum Ausbau und zur Uebernahme der Straßen bewilligt; für das Rechnungsjahr 1926 ist für diese Zwecke ein Betrag von 1 Million Mark in den Etat eingestellt. Es wird folgender Beschluß vorgeschlagen:

„Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialauschuß, zwecks allmählichen Ausbaues der in der anliegenden Nachweisung zusammengestellten Wege zu Provinzialstraßen unterstützungsbedürftigen Wegeunterhaltungspflichtigen Beihilfen im Rahmen der alljährlich im Haushaltsplan für diese Zwecke bereitgestellten Mittel, und zwar in der Regel nach den Grundsätzen für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues zu gewähren und die Uebernahme der Wege in die Unterhaltung und Verwaltung sowie in das Eigentum des Provinzialverbandes zu beschließen. Dem Provinziallandtag ist jährlich ein Verzeichnis der vom Provinzialverband im Laufe des Jahres endgültig übernommenen Straßen vorzulegen.“

Düsseldorf, den 5. März 1926.

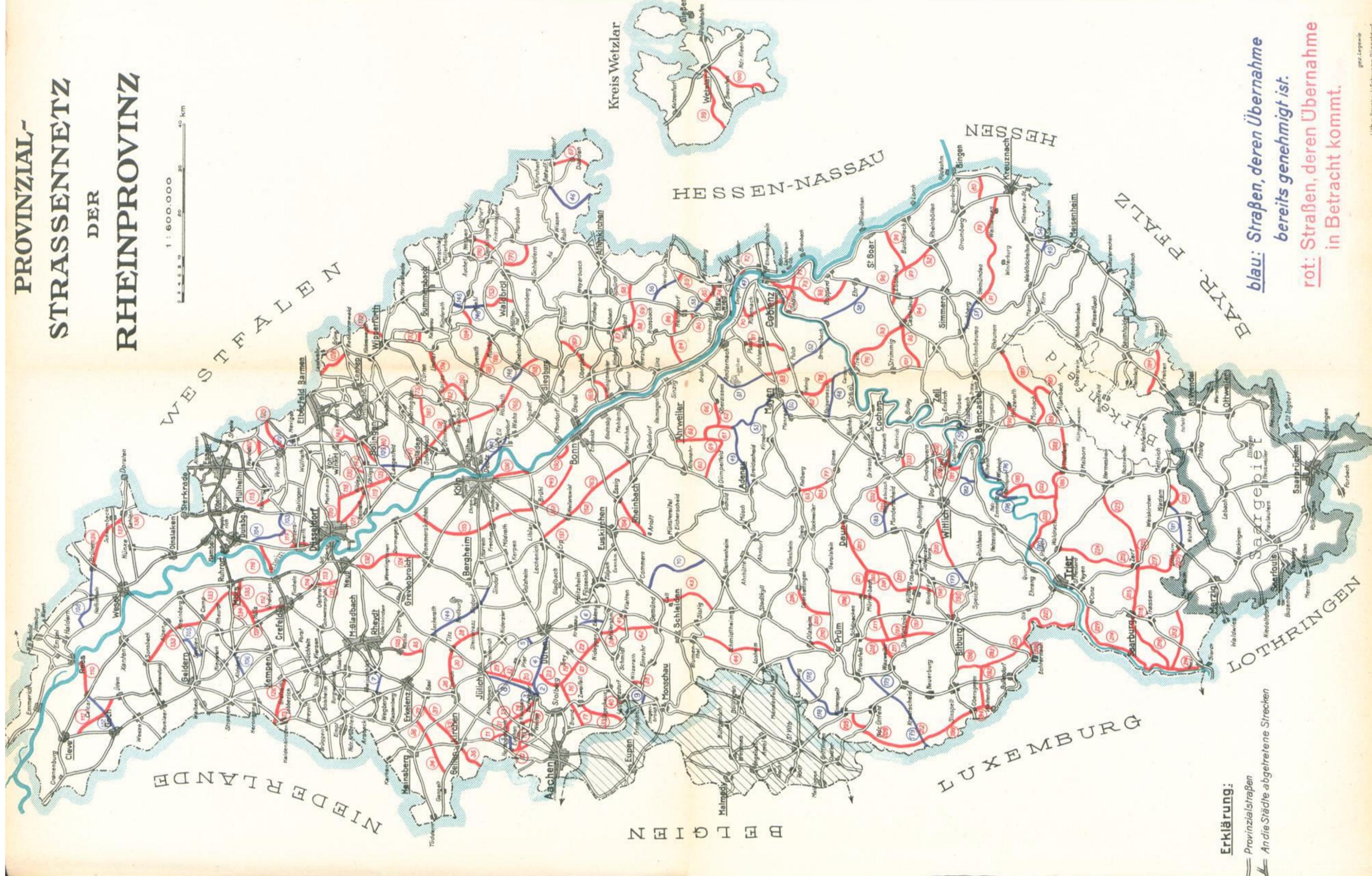
Der Provinzialauschuß:

Dr. A denauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

PROVINZIAL- STRASSENNETZ DER RHEINPROVINZ

1 : 600.000
0 20 40 km



Erklärung:

— Provinzialstraßen

— An die Städte abgetretene Strecken

blau: Straßen, deren Übernahme
bereits genehmigt ist.

rot: Straßen, deren Übernahme
in Betracht kommt.

Nachweisung

- A) derjenigen Straßen, deren Uebernahme als Provinzialstraßen nach ordnungsmäßigem Ausbau vom 69. Rheinischen Provinziallandtage bereits genehmigt ist;
 B) derjenigen Straßen, die nach erfolgtem Ausbau zur Uebernahme als Provinzialstraßen in Betracht kommen.

Nr.	Kreis	Straße	km.	Bemerkungen
Regierungsbezirk Aachen.				
A) Straßen, deren Uebernahme bereits genehmigt ist.				
1	Aachen-Land	Alsdorf-Herzogenrath	4,1	
2	Aachen-Land	Aktienstraße Düren-Weisweiler-Eschweiler zwischen Weisweiler und Eschweiler	—	siehe Nr. 4.
3	Aachen-Land	Aktienstraße Zülich-Eschweiler zwischen Dürwiß und Eschweiler	—	siehe Nr. 8.
4	Düren	Aktienstraße Düren-Weisweiler-Eschw.	13,2	siehe Nr. 2.
5	Düren	Birkesdorf-Hoven	1,2	
6	Düren	Drove-Berg	5,54	
7	Erkelenz	Wegberg-Beed-Kipshoven	4,5	
8	Zülich	Aktienstraße Zülich-Eschweiler	12,0	siehe Nr. 3.
9	Monchau	Conzen-Gericht	2,8	
10	Schleiden	Prämienstraße Roggendorf-Mechernich-Londorf	18,0	
B) Straßen, deren Uebernahme in Betracht kommt.				
11	Aachen-Land	Alsdorf-Boscheln	3,5	
12	Aachen-Land	Würfelen-Herzogenrath	5,4	
13	Aachen-Land	Alsdorf-Hoengen	1,8	siehe Nr. 31.
14	Aachen-Land	Hoengen-Eschweiler	6,8	
15	Aachen-Land	Birk-Bardenberg	1,6	
16	Aachen-Land	Langerwehe-Bicht	8,0	siehe Nr. 23. Verlegung Mausbach-Bicht ist Bedingung.
17	Aachen-Land	Bicht-Cornelimünster	4,5	
18	Aachen-Land	Neußen-Merzbrück	2,5	
19	Aachen-Land	Schevenhütte-Kleinhau	1,8	siehe Nr. 21.
20	Düren	Inden-Weisweiler	3,8	siehe Nr. 32.
21	Düren	Schevenhütte-Kleinhau	7,2	siehe Nr. 19.
22	Düren	Kleinhau-Brück	9,0	
23	Düren	Langerwehe-Bicht	5,0	siehe Nr. 16.
24	Düren	Rideggen-Heimbach	6,0	siehe Nr. 41.
25	Erkelenz	Wanlo-Lüperath-Simmerath	3,5	siehe Nr. 125.
26	Erkelenz	Linnich-Tiz	2,2	siehe Nr. 30.
27	Erkelenz	Geilenkirchen-Hückelhoven ü. Randerath-Hilfarth	0,5	siehe Nr. 33 und 37.
28	Zülich	Tiz-Steinstraß	9,8	bei Rödingen Umgehung.
29	Zülich	Zülich-Inden	8,0	
30	Zülich	Linnich-Tiz	7,8	siehe Nr. 25.
31	Zülich	Alsdorf-Hoengen	2,3	siehe Nr. 13.
32	Zülich	Inden-Weisweiler	0,6	siehe Nr. 20.
33	Geilenkirchen	Geilenkirchen-Hückelhoven über Randerath-Hilfarth	9,5	siehe Nr. 27 und 37.
34	Geilenkirchen	Stah-Derbruch-Rathem	3,5	siehe Nr. 36.
35	Geilenkirchen	Geilenkirchen-Teveren-Scherpensfeel	7,0	

Nr.	Kreis	Straße	km.	Bemerkungen
36	Heinsberg	Stahe-Oberbruch-Ratheim	10,5	siehe Nr. 34.
37	Heinsberg	Geilenkirchen-Hüdelhoven über Randerath-Silfarth	2,0	siehe Nr. 27 und 33.
38	Monschau	Simmerath-Wigerath	0,9	
39	Monschau	Koetgen-Zweifall	10,5	
40	Monschau	Bahnhofstraße Lammersdorf	1,2	im Austausch gegen die alte Straße.
41	Schleiden	Nideggen-Heimbach	3,5	siehe Nr. 24.
42	Schleiden	Heimbach-Gemünd	7,0	
43	Schleiden	Wallenthalerhöhe-Kall-Marmagen-Milzenhäuschen	16,0	
44	Schleiden	Reifferscheid-Berk-Hallschlag	15,0	
Regierungsbezirk Coblenz.				
A) Straßen, deren Übernahme bereits genehmigt ist.				
45	Wdenau	Wdenau-Mayen	39,0	siehe Nr. 53.
46	Altenkirchen	Bezdorf-Gebhardshain-Hachenburg	12,0	
47	Coblenz-Land	Umgehungsstraße bei Bendorf	2,0	im Austausch gegen die alte Straße.
48	Cochem	Carden-Binningen-Hambuch-Kaisersesch	14,5	
49	Kreuznach	Staudernheim-Sobernheim	—	siehe Nr. 54.
50	Mayen	Kreisstraße Mayen-Monreal	3,4	
51	Mayen	Provinzialstraße-Niedermendig-Laach-Waffenach-Lönnisstein	13,0	
52	Mayen	Sagenport-Münstermaifeld-Gappenach-Pösch	11,0	
53	Mayen	Wdenau-Mayen	—	siehe Nr. 45.
54	Weisenheim	Staudernheim-Sobernheim	2,8	siehe Nr. 49.
55	Neuwied	Chausseehaus-Oberbieber	1,1	
56	Neuwied	Steinstraße von der Heddesdorf-Weyerbuscher bis zur Neuwied-Dierdorfer Provinzialstraße	8,0	
57	Simmern	Kirchberg-Gemünden-Sobernheim von Kirchberg bis Gemünden	9,5	
58	St. Goar	Rheinmoselstraße zwischen Brodenbach und Bahnhof Halsenbach	16,0	
59	Jell	Straße in Traben anschließend an die Brücke	0,4	
B) Straßen, deren Übernahme in Betracht kommt.				
60	Wdenau	Brück-Staffel-Ramersbach	7,5	siehe Nr. 64.
61	Wdenau	Whrweiler-Ramersbach-Hannebach-Kempenich	3,5	siehe Nr. 65.
62	Wdenau	Oberzissen-Hannebach	2,0	siehe Nr. 66.
63	Wdenau	Kelberg-Berenbach-Elmen	9,1	siehe Nr. 77 und 203.
64	Whrweiler	Brück-Staffel-Ramersbach	6,0	siehe Nr. 60.
65	Whrweiler	Whrweiler-Ramersbach-Hannebach-Kempenich	14,5	siehe Nr. 61.
66	Whrweiler	Oberzissen-Hannebach	5,5	siehe Nr. 62.
67	Altenkirchen	Herdorf-Daaden-Friedewald-Langenbach	10,0	
68	Altenkirchen	Bruchermühle-Provinzialstraße Coblenz-Elpe	2,3	
69	Altenkirchen	Wiedbachstraße von Neustadt bis Bruchermühle	6,8	siehe Nr. 88.
70	Coblenz-Land	Wimingen-Rübenach-Mülheim-Bahnhof Urmitz	9,0	

Zfd. Nr.	Kreis	Straße	km.	Bemerkungen
71	Coblenz-Land	Rhens-Waldesch-Winmingen	11,0	
72	Coblenz-Land	Umgehungsstraße bei Vallendar	0,7	im Austausch gegen die alte Straße.
73	Coblenz-Land	Römerstraße (Coblenz-Waldesch-Fledertzhöhe)	2,5	siehe Nr. 75 und 98.
74	Coblenz-Land	Weis-Sayn	1,0	siehe Nr. 85.
75	Coblenz-Stadt	Römerstraße	8,5	siehe Nr. 73 und 98.
76	Cochem	Treis-Lieg-Lahr-Zilshausen-Castellaun	11,0	siehe Nr. 93.
77	Cochem	Kelberg-Berenbach-Allen	0,9	siehe Nr. 63 und 203.
78	Cochem	Rehrig-Kaifenheim-Roes-Straße Carden-Kaifersesch	9,0	siehe Nr. 82.
79	Kreuznach	Hargesheim-Gräfenbacherhütte-Winterbach-Gemünden	24,0	siehe Nr. 91.
80	Kreuznach	Windesheim-Langenlonsheim	7,0	
81	Mayen	Kerben-Dchtendung-Plaidt	12,6	
82	Mayen	Rehrig-Kaifenheim-Roes-Straße Carden-Kaifersesch	2,4	siehe Nr. 78.
83	Mayen	Polch-Trimbs-Straßburgerhof-Provinzialstraße Mayen-Andernach	10,5	
84	Neuwied	Kreisstraße Hönningen-Weißfeld-Hausen	10,0	
85	Neuwied	Chausseehaus-Bladbach-Heimbach-Weis-Sayn	4,0	siehe Nr. 74.
86	Neuwied	Niederbreitbach-Kurtzscheid-Bonesfeld	6,6	
87	Neuwied	Neustadt-Alsbach	7,0	
88	Neuwied	Wiedbachstraße von Neustadt bis Bruchermühle	4,5	siehe Nr. 69.
89	Neuwied	Steinstraße von der Neuwied-Dierdorfer bis zur Köln-Upper Provinzialstraße	1,0	
90	Neuwied	Umgehungsstraße (Moltkestraße) in Niederbieber	0,8	im Austausch gegen die alte Straße.
91	Simmern	Hargesheim-Gräfenbacherhütte-Winterbach-Gemünden	5,0	siehe Nr. 79.
92	Simmern	Laudert-Rheinböllen	8,5	siehe Nr. 97.
93	Simmern	Treis-Lieg-Lahr-Zilshausen-Castellaun	6,5	siehe Nr. 76.
94	Simmern	Laubach-Castellaun	5,5	
95	Simmern	Castellaun-Buch-Maistershausen-Blankenrath	6,5	siehe Nr. 101.
96	St. Goar	Oberwesel-Wiebelsheim-Laudert-Braunshorn	17,5	
97	St. Goar	Laudert-Rheinböllen	1,5	siehe Nr. 92.
98	St. Goar	Römerstraße (Coblenz-Waldesch-Fledertzhöhe)	9,5	siehe Nr. 73 und 75.
99	Wehlar	Wehlar-Oberviel-Biskirchen	18,0	
100	Wehlar	Wehlar-Nieder-Duembach-Kraftsolms-Mottau	16,6	
101	Zell	Castellaun-Buch-Maistershausen-Blankenrath	6,5	siehe Nr. 95.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

A) Straßen, deren Übernahme bereits genehmigt ist.

102	Cleve	Goch-Calcar	9,0
103	Düsseldorf-Land	Krummenweg-Vintorf	2,75
104	Düsseldorf-Land	Vintorf-Angermund-Hudingen-Sittardsberg	12,5
105	Geldern	Sevelen-Winnefendorf von Sevelen bis Ifsum	5,2

Nr.	Kreis	Straße	km.	Bemerkungen
106	Geldern	Wachtendonk-Abbeferk	7,0	
107	Nettmann	Lönisheide-Kuhldahl	2,5	
108	Rees	Mehrhoog-SchermbecK von Mehrhoog bis Brünen	14,3	
109	Solingen-Land	Verbindungsweg der Provinzialstraßen Elberfeld-Hitdorf und Düsseldorf-Röln (gen. Sandstraße).	5,7	
B) Straßen, deren Übernahme in Betracht kommt.				
110	Cleve	Calcar-Rees	10,2	
111	Cleve	Nedem-Cleve	15,0	
112	Crefeld-Land	Crefeld-Niep-Moers mit Abzweig von Niep nach Hüls	5,5	siehe Nr. 127 und 134.
113	Crefeld-Land	Osterath-Kaarst-Neuß	2,2	siehe Nr. 131.
114	Crefeld-Land	Umgehungsstraße in Osterath (Bahnhofsweg)	0,6	im Austausch gegen die alte Straße.
115	Düsseldorf-Land	Von der Provinzialstraße nach Mintard-Saarn	3,2	
116	Düsseldorf-Land	Steinernes Kreuz-Ghingen-Mündelheim	7,6	
117	Düsseldorf-Land	Umgehungsstraße in Kaiserswerth	0,8	im Austausch gegen die alte Straße.
118	Düsseldorf-Land	Hochdahl-Hilden	6,0	
119	Düsseldorf-Land	Langenfeld-Richrath-Hilden	2,0	siehe Nr. 139.
120	Düsseldorf-Land	Gerresheim-Neandertal	5,0	
121	Düsseldorf-Land	Eller-Hilden	5,5	
122	Essen-Land	Am Schwarzen-Kupferdreh	3,0	
123	Geldern	Grefrath-Hinsbeck-Leuth-Schwanenhaus	8,0	siehe Nr. 126.
124	Grevenbroich	Neuß-Gohr-Anstel	6,8	siehe Nr. 132.
125	Grevenbroich	Wanlo-Lügerath-Zimmerath	1,1	siehe Nr. 25.
126	Kempen	Grefrath-Hinsbeck-Leuth-Schwanenhaus	1,9	siehe Nr. 123.
127	Kempen	Moers-Niep-Crefeld mit Abzweig von Niep nach Hüls	5,0	siehe Nr. 112 und 134.
128	Lennepe	Behenburg-Dahlhausen-Madevormwald	13,0	
129	Nettmann	Belbert-Nierenhof	7,8	
130	Nettmann	Haan-Dhlig	1,7	siehe Nr. 142.
131	Neuß-Land	Osterrath-Kaarst-Neuß	5,5	siehe Nr. 113.
132	Neuß-Land	Neuß-Gohr-Anstel	8,0	siehe Nr. 124.
133	Moers	Moers-Sonsbeck über Lintfort-Kamp-Bömminghardt oder über Lintfort-Alpen-Been mit Anschluß nach Wesel	29,0	
134	Moers	Crefeld-Niep-Moers mit Abzweig von Niep nach Hüls	7,5	siehe Nr. 112 und 127.
135	Moers	Umgehungsstraße südlich Moers zwischen den Provinzialstraßen Moers-Abbeferk u. Düsseldorf-Cleve	5,0	im Austausch gegen die alte Straße.
136	Rees	Brünen-SchermbecK	12,0	
137	Rees	SchermbecK-Gahlen	2,2	siehe Nr. 138.
138	Dinslaken	SchermbecK-Gahlen	0,4	siehe Nr. 137.
139	Solingen-Land	Langenfeld-Richrath-Hilden	3,9	siehe Nr. 119.
140	Solingen-Land	Auf der Höhe bei Landwehr-Solingen	5,7	
141	Solingen-Land	Dipladen-Berg-Eladbach-Rösrath-Donrath	7,0	siehe Nr. 158 und 165.
142	Solingen-Land	Haan-Dhlig	0,7	siehe Nr. 130.
143	Solingen-Land	Umgehungsstraße in Gräfrath	3,0	im Austausch gegen die alte Straße.

Nr.	Preis	Straße	km.	Bemerkungen
-----	-------	--------	-----	-------------

Regierungsbezirk Köln.

A) Straßen, deren Uebernahme bereits genehmigt ist.

144	Bergheim	Zackerath-Elsdorf-Berendorf-	19,0	
145	Gummersbach	Wibbendorf-Sorrem	3,0	
146	Gummersbach	Dieringhausen-Vielstein		
		Vielstein-Homburger Papiermühle	6,0	
		(Bechstraße)	6,0	
147	Mülheim/Rhein Land	Poll-Forz-Urbach		
148	Siegkreis	Ingersauelermühle-Neunkirchen-Pohl- hausen-Donrath von Pohlhausen bis Donrath	6,0	

B) Straßen, deren Uebernahme in Betracht kommt.

149	Bonn-Land	Bonn-Brühl	10,8	siehe Nr. 157.
150	Bonn-Land	Umgehungsstraße in Hersel	1,8	im Austausch gegen die alte Straße.
151	Gusfirchen	Weilerswift-Bliesheim-Lechenich	7,0	
152	Gusfirchen	Medenheim-Weilerswift	5,0	siehe Nr. 163.
153	Gummersbach	Bahnhof Mümbrecht-Mümbrecht- Bröllstraße	8,5	
154	Gummersbach	Vielstein-Drabenberhöhe (Uelpetalstraße)	5,0	
155	Köln-Land	Umgehungsstraße: Worringen-Roggendorf- Sinnerdorf-Poullheim-Gehen- Freimersdorf-Hermülheim-Pingsdorf	30,0	
156	Köln-Land	Rodenkirchen-Provinzialstraße Köln-Mainz bei Godorf	5,5	
157	Köln-Land	Bonn-Brühl	3,2	siehe Nr. 149:
158	Mülheim-Rhein Land	Dipladen-Berg.-Glabbach-Rösrath- Donrath	18,0	siehe Nr. 141 u. 165.
159	Mülheim-Rhein Land	Oberath-Much	4,8	siehe Nr. 166.
160	Mülheim-Rhein Land	Lindlar-Hommerich-Obersteeg-Altenbrück	6,5	siehe Nr. 174.
161	Mülheim-Rhein Land	Odenthal-Bechen	6,0	siehe Nr. 175.
162	Mülheim-Rhein Land	Dürscheid-Clefschhaus (Obersteeg)	7,2	
163	Rheinbach	Medenheim-Weilerswift	16,0	siehe Nr. 162.
164	Rheinbach	Essig-Urloff	12,0	
165	Siegkreis	Rösrath-Donrath	4,0	siehe Nr. 141 u. 158.
166	Siegkreis	Oberath-Much	4,2	siehe Nr. 159.
167	Siegkreis	Bach-Süchtercheid-Uckerath-Sandscheid	11,0	
168	Siegkreis	Ingersauelermühle-Pohlhausen	6,0	
169	Siegkreis	Königswinter-Ittenbach-Oberpleis	10,0	
170	Waldbröl	Hülstert-Erdingen-Odenspiel-Mespen	6,5	
171	Waldbröl	Bolperhausen-Holpe-Viebelhof	8,0	
172	Wipperfürth	Wipperfürth-Wasserfuhr-Anschlag	8,0	
173	Wipperfürth	Hartegasse-Frielingsdorf	2,7	
174	Wipperfürth	Lindlar-Hommerich-Obersteeg-Altenbrück	7,0	siehe Nr. 160.
175	Wipperfürth	Odenthal-Bechen	1,5	siehe Nr. 161.

Zfd. Nr.	Kreis	Straße	km.	Bemerkungen
Regierungsbezirk Trier.				
A) Straßen, deren Uebernahme bereits genehmigt ist.				
176	Berncastel	Neumagen-Berncastel	12,0	
177	Bitburg	Speicher-Herfort	4,5	
178	Prüm	Kreisstraße Habscheid-Meialf-Mun- Mooshaus	20,8	
179	Prüm	Kreisstraße Dasburg-Lünebach	24,0	
180	Trier-Land	Brückenrampe von der Schweicherfähre bis zur Moselbrücke	0,17	
181	Wadern	Losheim-Wadern	16,0	
182	Wittlich	Dfann-Platten	4,1	
183	Wittlich	Hasborn-Laufeld-Pantenburg- Manderscheid	12,0	
B) Straßen, deren Uebernahme in Betracht kommt.				
184	Baumholder	Thallichtenberg-Türkismühle bis Kreisgrenze	16,5	
185	Berncastel	Dhron-Büldlich	4,7	siehe Nr. 222.
186	Berncastel	Büldlicherbrück-Thalfang	9,0	
187	Berncastel	Ragenloch-Kempfeld-Bruchweiler- Stipshausen-Rhauen	18,0	
188	Berncastel	Dbarbrücke-Thalfang	9,4	
189	Berncastel	Bruchweiler-Morbach	9,0	
190	Berncastel	Morbach-Bischofsdyton-Hundsheim- Stumpferturm	6,0	
191	Berncastel	Machern-Uerzig-Gröv	4,4	siehe Nr. 232.
192	Bitburg	Holsthum-Niedersgegen	11,0	
193	Bitburg	Minden-Holsthum	9,5	siehe Nr. 226.
194	Bitburg	Durstraße: Wallendorf-Obersgegen	9,0	
195	Bitburg	Bitburg-Dudeldorf	11,0	
196	Bitburg	Holsthum-Oberweis	10,0	
197	Bitburg	Nimstalstraße: Rittersdorf-Schönecken mit Abzweig Seffern-Staffelstein	13,8 4,0	siehe Nr. 208.
198	Bitburg	Badem-Dröfeld-Rhllburgweiler- Meisburg-Daun	7,0	siehe Nr. 201 u. 231.
199	Bitburg	Durstraße: Obersgegen-Rodershausen- Dasburg	17,5	siehe Nr. 212.
200	Bitburg	Sauertalstraße: Wasserbillig- Ehternacherbrück	2,5	siehe Nr. 221.
201	Daun	Badem-Dröfeld-Rhllburgweiler- Meisburg-Daun	17,0	siehe Nr. 198 u. 231.
202	Daun	Prov.-Straße-Gillensfeld-Göfeld- Manderscheid	5,5	siehe Nr. 235.
203	Daun	Ulmen-Berenbach-Kelberg	1,2	siehe Nr. 63 u. 77.
204	Daun	Büdesheim-Oberbettingen-Hillesheim	8,5	siehe Nr. 207
205	Daun	Mürtenbach-Salm	2,5	siehe Nr. 211.
206	Daun	Mürtenbach-Liffingen	1,7	siehe Nr. 211.
207	Prüm	Büdesheim-Oberbettingen-Hillesheim	3,5	siehe Nr. 204
208	Prüm	Nimstalstraße: Rittersdorf-Schönecken	9,0	siehe Nr. 197.
209	Prüm	Dasburg-Lützampen-Leidenborn- Heckhuscheid	21,0	
210	Prüm	Prüm-Dausfeld-Dzheim	8,5	
211	Prüm	Greimelscheid-Lafel-Neuftraßburg Mürtenbach-Salm und Abzweig Mürtenbach-Birresborn-Liffingen	27,5 6,3	siehe Nr. 205. siehe Nr. 206.

Nr.	Kreis	Straße	km.	Bemerkungen
212	Prüm	Durstraße: Obersgegen-Rodershausen-Daßburg	3,5	siehe Nr. 199.
213	Saarburg	Wies-Sinz-Drsholz-Prob.-Straße Trier-Saarlouis	14,5	
214	Saarburg	Obermoselstraße: Conz-Perl	35,5	siehe Nr. 227.
215	Saarburg	Saarburg-Perl	11,0	
216	Saarburg	Saarburg-Kreuzweiler	7,5	
217	Saarburg	Losheim-Perl	6,0	siehe Nr. 229.
218	Saarburg	Umgehungsstraße (Heckingstraße) in Saarburg	1,4	im Austausch gegen die alte Straße.
219	Saarburg	Waldrach-Perl	7,0	siehe Nr. 224.
220	Saarburg	Perl-Höfgen	1,5	siehe Nr. 225.
221	Trier-Land	Sauertalstraße: Wasserbillig-Echternach	23,5	siehe Nr. 200.
222	Trier-Land	Dhron-Büldlich	9,3	siehe Nr. 185.
223	Trier-Land	Schweicherfähre-Büldlicherbrück	14,0	
224	Trier-Land	Waldrach-Perl	15,5	siehe Nr. 219.
225	Trier-Land	Perl-Höfgen	19,5	siehe Nr. 220.
226	Trier-Land	Minden-Holsthum	1,5	siehe Nr. 193.
227	Trier-Land	Obermoselstraße: Conz-Perl	7,5	siehe Nr. 214.
228	Wadern	Wadern-Lochweiler	2,0	
229	Wadern	Losheim-Perl	10,0	siehe Nr. 217.
230	Wittlich	Winsfeld-Wittlich	15,0	
231	Wittlich	Badem-Dröfeld-Kyllburgweiler-Meißburg-Daun	7,0	siehe Nr. 198 u. 201.
232	Wittlich	Machern-Uerzig-Gröv	4,0	siehe Nr. 191.
233	Wittlich	Hontheim-Vertrich	3,0	
234	Wittlich	Uerzig-Bahnhof Uerzig-Ninderbeuren	3,5	
235	Wittlich	Prob.-Straße-Gillensfeld-Eckfeld-Manderscheid	5,0	siehe Nr. 202.
Zusammen rund			1818	
Straßen, die infolge Errichtung von industriellen Anlagen oder aus anderen zurzeit nicht übersehbaren Gründen in den nächsten Jahren ausgebaut werden müssen rund			182	
Im ganzen rund			2000	

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues vom 2. Juni 1894.

Anlage 21.

(Drucksachen-Nr. 20.)

Aus den zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln werden 2 Fonds und zwar ein A-Fonds und ein B-Fonds gebildet. Der A-Fonds dient zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche die ihnen obliegende Gemeindewegebaulast ohne Beihilfe nicht zu tragen vermögen, sofern die Gesamtbaukosten im Einzelfalle die Summe von 3 000 Mark nicht übersteigen. Der Fonds B dient zur Förderung des Neubaus wichtiger Gemeinde- und Kreiswege mit befestigter Fahrbahn und ausnahmsweise zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung solcher Wege, wenn der zu unterhaltende Weg mehr fremdem, durchgehendem Fuhrverkehr als demjenigen der baupflichtigen

Gemeinde dient, und die jährlichen Unterhaltungskosten die Leistungsfähigkeit der Gemeinde übersteigen. In den letzten Jahren ist es wiederholt vorgekommen, daß die Gemeinden bei der großen Geldknappheit die bewilligte Beihilfe erst nach Jahren in Anspruch nahmen und die Verwendungsfrist von 5 Jahren voll ausnützten, in Einzelfällen sogar um Verlängerung der Frist einkommen sind. Die Provinzialverwaltung war dadurch gezwungen, die Beihilfenbeträge jahrelang unbenutzt bereitzuhalten, obwohl sie für andere Gemeinden, die bereit waren, dringlichere Wegebauten sofort auszuführen, zweckmäßig hätten Verwendung finden können.

Wenn man den Gemeinden und Kreisen auch bei größeren Ausführungen eine längere Verwendungsfrist wird zugestehen müssen, so empfiehlt sich doch bei der angespannten Geldlage der Provinzialverwaltung, um Beihilfebeträge nicht unbenutzt mehrere Jahre lang bereithalten zu müssen, sofern die Kostenanschlagsumme den Betrag von 30 000 Mark nicht übersteigt, die Verwendungsfrist für B-Beihilfen in der Regel auf 2 Jahre zu beschränken, wie dies für die A-Beihilfen jetzt schon der Fall ist.

Bei höheren Anschlagsummen wird eine Verwendungsfrist von in der Regel 3 Jahren ausreichen. Zu fordern ist in allen Fällen aber, damit, wie es vorkommt, die Bürgermeister nicht auf Vorrat bewilligen lassen, daß im ersten Jahre nach der Bewilligung mit dem Bau begonnen und dieser in den folgenden Jahren möglichst gleichmäßig gefördert wird.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der § 7 Absatz b der Bestimmungen für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues vom 2. Juni 1894 erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Die Anträge müssen enthalten bzw. es muß denselben beigefügt sein:“

- b) Der Beschluß der Gemeinde- bzw. Kreisvertretung über die Uebernahme der Verpflichtung, den Bau mit der nachgesuchten Beihilfe innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung der Beihilfe zu beginnen und möglichst gleichmäßig so zu fördern, daß er bei Kostenanschlagsummen von nicht mehr als 30 000 Mark in 2 Jahren und im übrigen in der Regel in längstens 3 Jahren nach Bewilligung der Beihilfe vollendet ist.

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Der Provinzialauschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. G o r i o n,
Landeshauptmann.

Bericht

des Provinzialauschusses

über die Zunahme des Verkehrs auf den Provinzialstraßen, die Anpassung der Straßen an diesen Verkehr und die dadurch entstehenden Kosten.

Anlage 22.

(Druckfachen-Nr. 21.)

Seitdem die motorische Kraft das langsame Zugtier bei der Beförderung von Massen- und Stückgut auf der Straße zu verdrängen begann und die wirtschaftlich konstruktive Entwicklung den Kraftwagen befähigte, selbst bei Entfernungen bis etwa 100 km im Umkreis mit der Eisenbahn bei der Beförderung insbesondere von hochwertigen oder leicht verderblichen Gütern mit Erfolg zu wetteifern, seit der Autobus der Post und der Kraftverkehrs-gesellschaften auch die abgelegensten Ortschaften dem Verkehr erschließt und der Personenkraft- und Schnelliefervagen ein unentbehrliches Hilfsmittel der Wirtschaft geworden sind, hat die bis dahin nur langsam wachsende Benutzung der Landstraße in einer Weise zugenommen, daß diese schon heute an Bedeutung für den Verkehr an die Seite ihrer jüngeren Schwester Eisenbahn zu treten wagen darf. Wie die Eisenbahn aber mit der Zunahme des Verkehrs, des Ladegewichtes und der Zuggeschwindigkeit durch Verstärkung des Oberbaues und der Gleisbettung Schritt halten mußte, so ist es, nachdem die Auswirkungen des Krieges und der Nachkriegszeit, und in der Rheinprovinz auch die Folgen des Ruhrreintruges bei dem Mangel an Mitteln den beschleunigten Umbau der Straßen für die Benutzung durch den schnelleren und schwereren Kraftwagen verzögert haben, nunmehr für den Bestand der Straßen

ein dringendes Gebot der Stunde, sie der Zunahme und der Veränderung des Verkehrs baldigst anzupassen. Andernfalls steht zu befürchten, daß die Entwicklung des Kraftwagenverkehrs, die bestimmt, wenn auch nicht in der Geschwindigkeit und in dem Maße wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, so doch mit Riesenschritten vorwärts drängt, die Anpassung der Straßen überholt und durch deren Zusammenbruch den Verkehr und damit die Wirtschaft, der der Verkehr dient, lähmt, wenn nicht in vielen Fällen unterbindet.

Uebersicht über die Verkehrsentwicklung.

Verkehrszählung vom Jahre	Tagesbelastung in Tonnen auf der Prov.-Str.				
	Köln-Bonn	D'dorf-Köln	Neuß-Köln	Trarbach-Zell (II. Moselstr.)	Prüm-Meialf
1882 und 1883	87	91	73	7	3
1890/1891	481	418	321	40	8
1903/1904	666	725	415	—	—
1924/1925	5279	4191	1573	848	166
	Höchste Belastung an einem Tage	8771	7110	2096	1487

Die vorstehende Zusammenstellung ist dem amtlichen Ergebnis der Verkehrszählungen in den letzten 50 Jahren entnommen und stellt den durchschnittlichen täglichen Verkehr in Bruttotonnen (Eigen- + Ladegewicht) auf einzelnen charakteristischen, stärker und schwach belasteten Straßen dar. Die Zahlen sind als Durchschnitt einer auf 12 Monate sich erstreckenden Zählung ermittelt.

Auf der verkehrsschwächsten Straße, der Straße Prüm—Meialf, ist der Verkehr von 3 t (60 Ztr.) täglich im Jahre 1882 auf 166 t im Durchschnitt und auf 343 t Höchstbelastung am Tage gestiegen. Auf der Straße Köln—Bonn betrug im letzten Jahre der stärkste Verkehr an einem Tage das 100 fache des Durchschnittsverkehrs im Jahre 1882.

Bei der Verkehrszählung 1924—1925 wurde der Personen- und Lastkraftwagenverkehr in 24 Stunden im Jahresdurchschnitt ermittelt auf der Provinzialstraße:

Köln-Bonn:		Düsseldorf-Köln:		Neuß-Köln:		Trarbach-Zell: (II. Moselstr.)		Prüm-Meialf:	
Lastkraftwagen	Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Personenkraftwagen
488	895	409	659	174	147	88	142	5	11
Der Höchstverkehr an einem Tage betrug:									
Köln-Bonn:		Düsseldorf-Köln:		Neuß-Köln:		Trarbach-Zell: (II. Moselstr.)		Prüm-Meialf:	
Lastkraftwagen	Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Personenkraftwagen
1054	1550	776	1169	277	175	200	205	11	13

Das Ergebnis der letztjährigen Zählung ist auf den beiliegenden Karten 1 und 2 für alle Provinzialstraßen dargestellt, und zwar auf Karte 1 nach Bruttotonnenbelastung an einem Tage, auf Karte 2 nach der Zahl der Kraftfahrzeuge (ohne Krafträder). Die verschiedenen Verkehrsstärken sind, wie auf den Karten erläutert, in verschiedenen Farben dargestellt.

Auf den ersten Blick fällt auf beiden Karten ins Auge, daß der Hauptverkehr sich in den Gegenden des rechts- und linksrheinischen Industriegebietes und auf den großen Durchgangsstraßen am Rhein abspielt, daß dagegen Hunsrück, Eifel und Westerwald auch heute noch verhältnismäßig verkehrsschwache Gegenden sind, in denen die meisten Straßen mit weniger als 500 t und 50 Kraftfahrzeugen belastet sind.

Die Zunahme der Zahl der Kraftwagen und damit des Kraftwagenverkehrs in Preußen seit dem Jahre 1921, seit welchem amtliche Zählungen vorliegen, ist aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen; desgleichen der Anteil der Rheinprovinz an dieser Zunahme.

Zahl der Kraftwagen.

am 1. Juli des Jahres	Preußen:			Rheinprovinz:				
	Lastkraft- wagen	Personen- kraftwagen	Zusammen	Lastkraft- wagen	Personen- kraftwagen	Zusammen	% der Anzahl Wagen in Preußen	
							Lastkraft- wagen %	Personen- kraftwagen %
1921	13355	36456	49811	5551	8326	13877	42	23
1922	25555	50267	75822	7381	11144	18525	29	22
1923	30859	60811	91670	9980	12882	22862	32	21
1924	37437	84454	121891	13853	19309	33162	37	23
1925	50062	107971	158033	16863	25565	42418	34	24

Hiernach hat die Zahl der Kraftwagen in der Rheinprovinz, wie in Preußen, in den letzten 5 Jahren sich verdreifacht, und zwar sind in der Rheinprovinz ein Drittel der Lastkraftwagen und ein Viertel der Personenwagen Preußens beheimatet, eine Tatsache, die bei der Unterverteilung der Kraftfahrzeugsteuer mehr als bisher Berücksichtigung verdienen müßte.

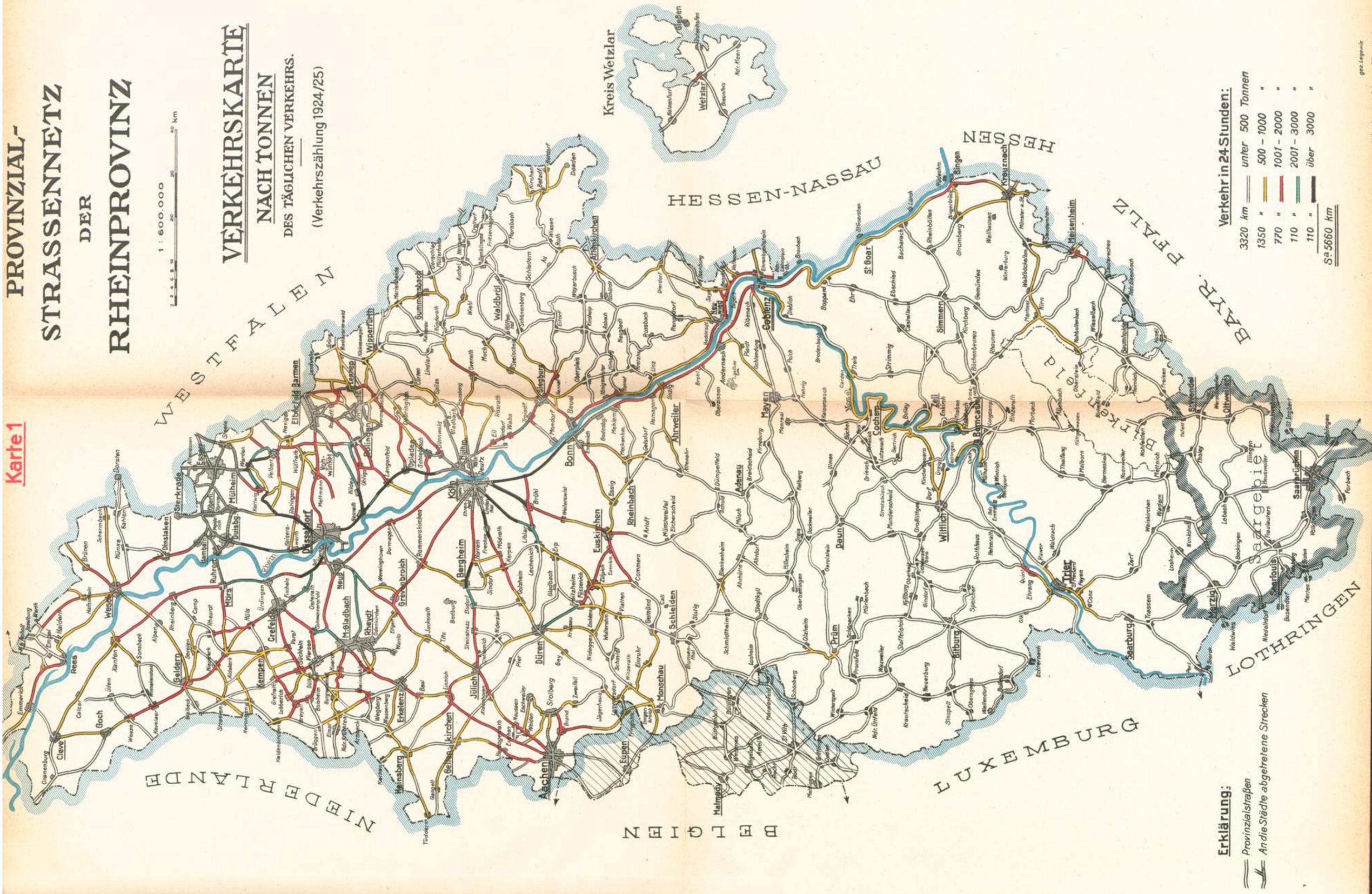
Die Anpassung der Straßen an den Verkehr.

Da die außergewöhnliche Belastung der Provinzialstraßen im wesentlichen auf den Kraftwagenverkehr zurückzuführen ist, so konnte als das nachhaltigste Mittel, den Verkehrsbedürfnissen zu entsprechen, zunächst der Gedanke aufkommen, den Autoverkehr von den jetzigen für ihn nicht geeigneten Provinzialstraßen wegzunehmen und auf besondere Autobahnstraßen zu übertragen. Das sind Straßen, die unter Vermeidung jeder Plankreuzung mit Wagen oder Eisenbahn dem Kraftwagen die volle Entwicklung seiner Geschwindigkeit gestatten und in der Straßenbefestigung und Linienführung so ausgebaut sind, daß sie nicht nur für die Unterhaltung der Straßen, sondern auch für den Betrieb und die Unterhaltung des Fahrzeuges die größte Wirtschaftlichkeit erzielen. Bei solchen Straßen bestände dann auch die Möglichkeit, eine Verzinsung der Anlagekosten und eine Deckung der Unterhaltungskosten durch Erhebung einer besonderen Abgabe von den Fahrzeugen, die die Straße benutzen, herbeizuführen. Der Bau solcher Straßen erfordert aber außergewöhnlich hohe Kosten — 1 km Straßenlänge bei dreispuriger Fahrbahn etwa 400 000 Reichsmark. Zurzeit kann daher deren Herstellung nur in Frage kommen, wenn damit zugleich die Durchführung einer Notstandsarbeit größten Stils zur Beschäftigung der Erwerbslosen verbunden wird, so daß ein großer Teil der Kosten aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge genommen werden könnte. In Verfolg dieser Erwägung war dem 69. Rheinischen Provinziallandtag der Vorschlag gemacht worden, dem Gedanken der Errichtung einer Autostraße Köln—Aachen näherzutreten und es war der Beschluß gefaßt worden, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, den Bau der Autostraße ganz oder teilweise zur Ausführung zu bringen, sofern die beteiligten Kommunalverbände sich mit zwei Drittel an den Baukosten abzüglich der Mittel, die aus der Erwerbslosenfürsorge fließen, beteiligen und sofern die beteiligten Kommunalverbände sich bereit erklären, zwei Drittel eines etwaigen Fehlbetrages zu tragen, der sich aus dem Betrieb der Autostraße ergibt. Die inzwischen eingetretene außerordentliche Verschlechterung der öffentlichen Finanzen die Unmöglichkeit zur Deckung von Ausgaben der vorliegenden Art, eine Anleihe aufzunehmen, hat ergeben, daß die beteiligten Kommunalverbände die in dem Beschluß des Provinziallandtages angegebenen Voraussetzungen nicht erfüllen konnten. Der Entwurf der Autobahnstraße Aachen—Düren—Köln ist daher,

PROVINZIAL-STRASSENNETZ DER RHEINPROVINZ

1 : 600.000
0 2 4 6 8 10 20 40 km

VERKEHRSKARTE NACH TONNEN DES TÄGLICHEN VERKEHRS. (Verkehrszählung 1924/25)



Verkehr in 24-Stunden:

3320 km	unter 500 Tonnen
1350 "	500 - 1000 "
770 "	1001 - 2000 "
110 "	2001 - 3000 "
110 "	über 3000 "

S: 5660 km

Erklärung:
 — Provinzialstraßen
 — Andie Städte abgetretene Strecken

PROVINZIAL-STRASSENNETZ DER RHEINPROVINZ

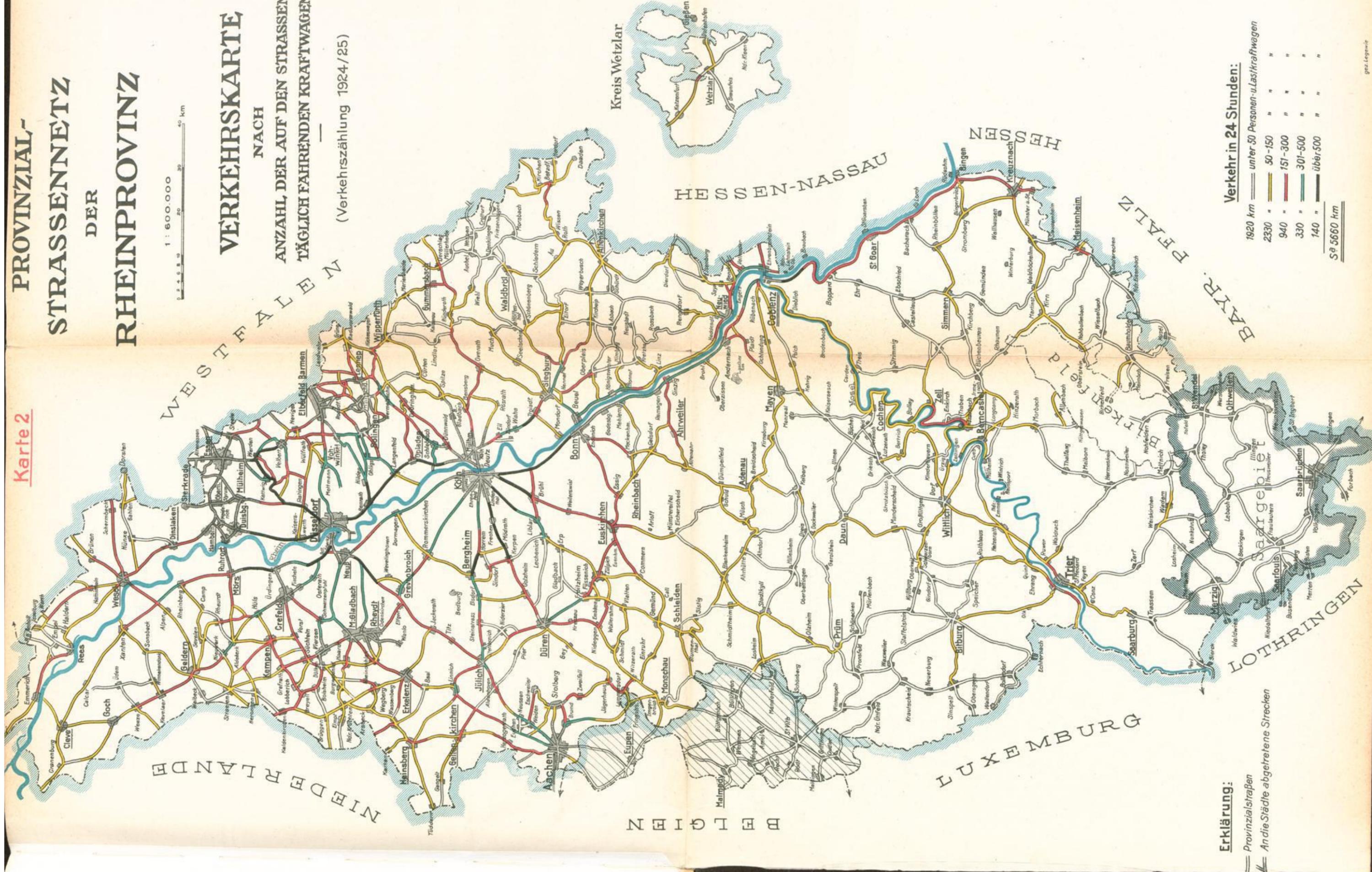
1 : 600.000
0 10 20 30 40 km

VERKEHRSKARTE

NACH

ANZAHL DER AUF DEN STRASSEN TÄGLICH FAHRENDEN KRAFTWAGEN.

(Verkehrszählung 1924/25)



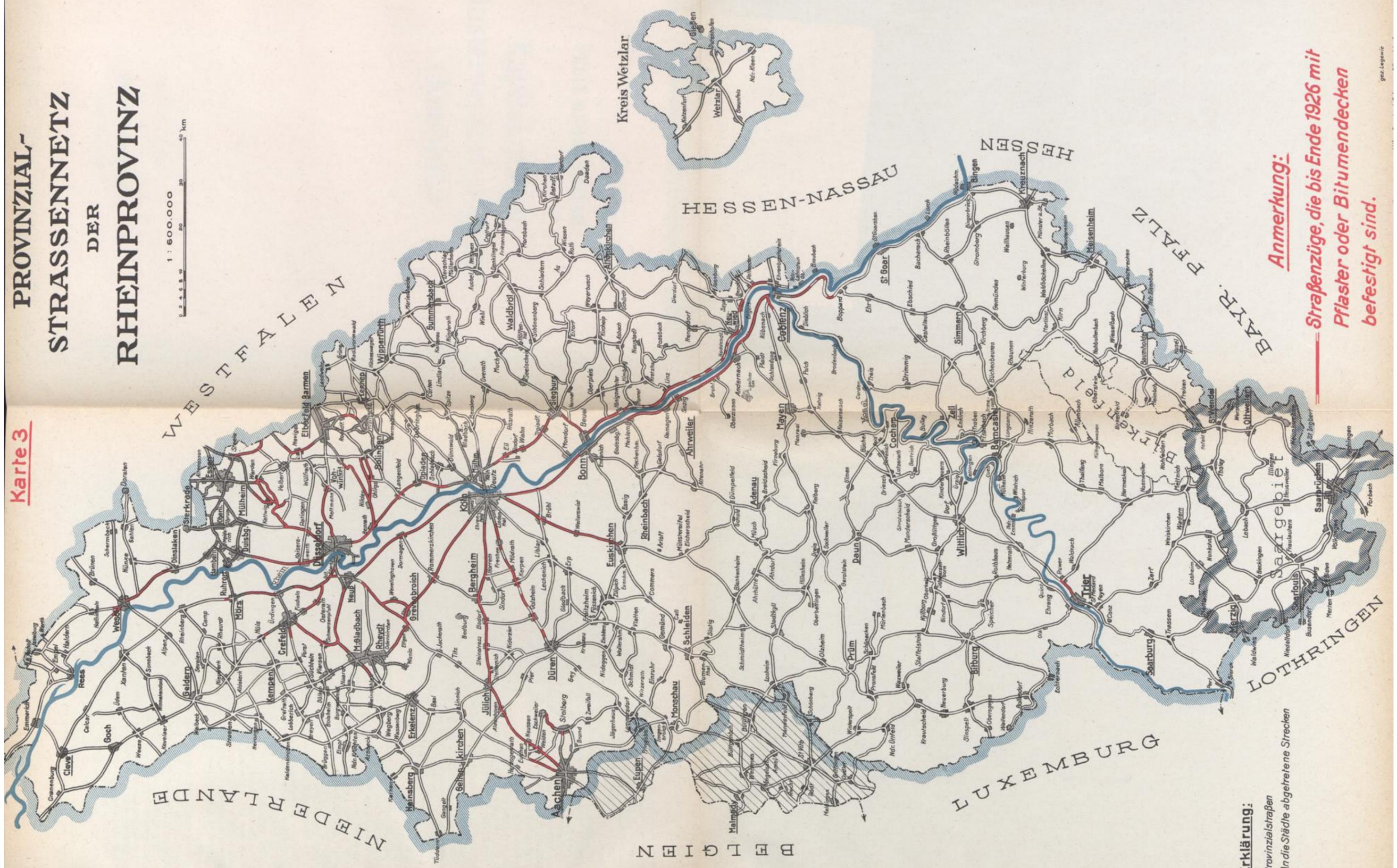
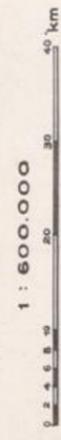
Erklärung:

- Provinzialstraßen
- == An die Städte abgetretene Strecken

Verkehr in 24 Stunden:

1920 km	unter 50 Personen-u. Lastkraftwagen
2330 "	50-150 "
940 "	151-300 "
330 "	301-500 "
140 "	über 500 "
Σ 5660 km	

PROVINZIAL- STRASSENNETZ DER RHEINPROVINZ



Erklärung:

- Provincialstraßen
- An die Städte abgetretene Sirecken

Anmerkung:

— Straßenzüge, die bis Ende 1926 mit Pflaster oder Bitumendecken befestigt sind.

zwar von der Provinzialverwaltung fertiggestellt worden, nachdem die Gesamtkosten mit 23 Millionen Mark berechnet wurden; von der Weiterverfolgung des Planes mußte aber vorläufig Abstand genommen werden. Der Gedanke der Autobahnstraße auf Strecken mit außergewöhnlich großem Verkehr kann aber dennoch nicht völlig aufgegeben werden, zumal die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der nächsten Zeit vielleicht noch weiter die Inangriffnahme großer Notstandsarbeiten erforderlich macht. Infolgedessen ist die Provinzialverwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen an die Aufstellung eines Entwurfes für eine Autobahnstraße Köln—Düsseldorf—Duisburg herangegangen, die vor der Straße Aachen—Köln für einen Vorteil haben würde, daß infolge des weit größeren Autoverkehrs eine spätere Rentabilität auszu erhebenden Abgaben gesichert erscheint. Ueber die Linienführung sind die beteiligten Kommunen mit der Provinzialverwaltung in der Hauptsache einig. In einigen Monaten kann ein baureifer Entwurf vorliegen. Die Kosten der Straße Köln—Mülheim bis Düsseldorf werden bei vierspuriger Fahrbahn auf rund 20 Millionen Mark geschätzt. Es wird von der heute noch nicht zu überschehenden Lage der Wirtschaft und der Arbeitslosigkeit in der nächsten Zeit abhängen, ob an die praktische Durchführung des Unternehmens herangegangen werden kann.

Soweit der Bau von Autostraßen nicht in Frage kommt, bleibt die erste und dringlichste Aufgabe der Straßenunterhaltungspflichtigen die Anpassung der bestehenden Straßen an den Verkehr. Die Fahrbahnen der Straßen müssen so umgebaut werden, daß die Straßenbefestigung den Schieb- und Saugkräften der Räder widersteht und in der Lage ist, die durch das größere Eigengewicht und die große Ladefähigkeit der Kraftwagen gewaltig erhöhten Radkräfte, vor allem den dynamischen Druck beim Ueberfahren eines Hindernisses (Kollsteine oder Schlaglöcher), der bei Vollgummireifen nach Versuchen gleich dem 3½fachen statischen Druck (Eigengewicht + Ladegewicht) ist, auszuhalten. Die bisher übliche wassergebundene Decke kann diese Kräfte bekannterweise nicht aufnehmen. Sie wird unter ihnen in kurzer Zeit zerstört. Andere Befestigungen müssen daher an ihre Stelle treten.

Von allen neueren Befestigungsarten bleibt das **Kleinpflaster** für Landstraßen, auch wenn die Asphalt- und Teerinteressenten es gerne zu Grabe tragen möchten, zwar die teuerste, aber doch die wirtschaftlichste, das ist für die Dauer billigste Befestigung, nicht nur für Kraftfahrstraßen, sondern auch für schweren Pferdefuhrverkehr. Es besitzt die nötige Widerstandsfähigkeit gegen die Angriffe der Gummireifen und bietet ihnen auch bei schlüpfrigem Wetter guten Halt, eine Eigenschaft, die die Bitumenstraßen öfters vermissen lassen. Seit über 30 Jahren hat sich das Kleinpflaster ohne jeden Zweifel glänzend bewährt, zumal es, jemehr die Eisenreifen und Pferdestollen von der Straße verschwinden, kaum oder nur ganz geringe Unterhaltungskosten verursacht. Als einheimisches Erzeugnis, dessen Herstellung Tausenden von Arbeitern in der Steinbruchindustrie Beschäftigung gewährt, verdient es im volkswirtschaftlichen Interesse besondere Berücksichtigung.

Daß das noch teurere **Großpflaster** ebenfalls den Angriffen des Kraftwagens widersteht, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Es kommt für Landstraßen fast nur in Ortslagen in Frage.

Im Auslande, vor allem in England und Amerika, wird gegenüber dem Kleinpflaster die **Bitumen-** oder Zementbetonstraße bevorzugt. Der Grund hierfür ist aber nicht in der besseren Eignung oder größeren Wirtschaftlichkeit dieser Straßenbefestigungen, sondern besonders in dem Umstande zu suchen, daß es dort an geeignetem Steinmaterial und den erforderlichen geübten Arbeitskräften fehlt, der kostspielige Bezug aus fremden Ländern aber vermieden wird.

Was nun die im Auslande und zum Teil auch schon in Deutschland erprobten bituminösen Verfahren angeht, so ist bei diesen zu unterscheiden, zwischen Teerbitumen- und Asphaltbitumenstraßen. Das Teerbitumen ist Destillat des Steinkohlenteers, das meist verwendete Asphaltbitumen (Meyphalt) Destillat des Rohpetroleums.

Die Bauart der bitumengebundenen Schotterstraße besteht im allgemeinen darin, daß Kleinschlag, aus Naturgestein oder Hochofenschlacke in verschiedenen Körnungen mit Bitumen umhüllt und auf der Verwendungsstelle entweder kalt oder warm eingebaut und dann gewalzt wird. Zum Schluß erhält die Decke einen Oberflächenguß, der in bestimmten Zeiträumen, 1 bis 2 Jahren, je nach der Stärke des Verkehrs und der Lage der Straße ausgebessert oder erneuert werden muß.

Die Rheinprovinz hat im vergangenen Jahre über 20 km Bitumenstraßen an verschiedenen Stellen und in verschiedenen Ausführungsarten versuchsweise herstellen lassen, nachdem durch Besichtigung ähnlicher Ausführungen in Holland und England ihre Zweckmäßigkeit festgestellt worden war. Derartige Decken liegen dort schon 10 und mehr Jahre bei starkem Kraftwagenverkehr und bewähren sich gut. Auch der Zustand der vorjährigen Versuchsausführungen der Provinz ermutigt zu weiteren Ausführungen. Die Anlagekosten betragen für Teerbitumenstraßen etwa $\frac{3}{5}$, für Asphaltbitumenstraßen etwa $\frac{1}{5}$ der Kosten des Kleinpflasters, das sich zurzeit auf rund 13 Mark für 1 qm in fertiger Arbeit stellt. Hierzu kommen für die Bitumenstraßen noch die Kosten der öfteren Erneuerung des Oberflächenanstrichs.

Stampf- und Gußasphaltstraßen, die für den städtischen Straßenbau geeignet sind, dürften für Landstraßenbau wegen ihrer hohen Kosten und ihrer größeren Glätte und Vereisungsgefahr weniger in Frage kommen.

Erwähnt sei von den Bitumenausführungen noch der sogenannte Tränkmacadam, bei dem der auf der Straße ausgebreitete und leicht angewalzte Kleinschlag mit Bitumen (mit Mezphalt- oder Teerbitumen oder einer Mischung von beiden) übergossen, und dann festgewalzt wird. Auch er erhält zum Schluß einen bituminösen Oberflächenüberzug. Auf Straßen mit nicht zu schwerem Verkehr verdient er Berücksichtigung, zumal er nur etwa $\frac{2}{5}$ der Kosten des Kleinpflasters erfordert.

Handelt es sich um Straßen mit nur leichtem Verkehr oder in der Hauptsache um die Bekämpfung der Staubplage, so kommt die reine Oberflächenbehandlung mit Natur- oder Kunstbitumen oder ein sogenannter Teppichüberzug in Frage, bei der die Oberflächenschicht durch wiederholtes Begießen mit Bitumen 1 oder mehrere Zentimeter stark ausgebildet wird.

Der Zementbetonstraße, die in Amerika in Tausenden von km-Länge ausgeführt worden ist, stehen die deutschen Fachleute zurzeit noch mit einem gewissen Mißtrauen gegenüber. Eine von ersten Fachleuten gebildete Studiengesellschaft für Betonstraßenbau ist damit beschäftigt, die Zweckmäßigkeit und Bedingungen ihrer Ausführung auch für deutsche Verhältnisse zu prüfen. Eine kleine Versuchsstrecke ist im vergangenen Jahre von der Provinzialverwaltung ausgeführt worden und hat den Erwartungen entsprochen.

In letzter Zeit ist in der Fachpresse ein Streit zwischen den Kleinpflaster-, Asphaltbitumen- und Teerinteressenten über die Zweckmäßigkeit der Verwendung der verschiedenen Baustoffe entstanden. Sich in den Streit einzumischen, der im übrigen geeignet ist, zur Verbilligung der einzelnen Ausführungsarten beizutragen, ist hier nicht am Platze. Es sollen aber kurz die Vor- und Nachteile der wichtigsten modernen Straßenbefestigungen erörtert werden.

1. Kleinpflaster:

Teuerste, aber widerstandsfähigste und wirtschaftlichste, in der Unterhaltung billigste Befestigung. Größte Lebensdauer, bis 30, selbst bis 50 Jahre geschätzt. Einheimischer Baustoff, griffig für Pferdehufe und Gummireifen bei jeder Witterung. Ziemlich staubfrei, bei Fugenguß in gleicher Weise wie die Bitumenstraßen.

Nachteil: Größerer Gummiverschleiß, weil rauhere Oberfläche.

2. Bitumendecken:

Einheitliche, ebene und staubfreie Decke, in der Stärke und den Kosten dem Verkehr anpaßbar. Schnellere Ausführung.

Nachteile: Häufige Erneuerung des Oberflächenüberzuges, weniger wirtschaftlich als Kleinpflaster, zeitweise schlüpfriger. Lebensdauer bei guter Unterhaltung auf etwa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des Kleinpflasters geschätzt.

a) Teerdecken.

Vorteil: Einheimisches Material.

Nachteil: Teerbitumen vielfach ungleichmäßig in der Zusammensetzung, daher verschiedentlich Mißerfolge. Bauarbeiten mehr oder weniger abhängig vom Wetter.

b) Naturbitumenschotterdecken (Asphaltmacadam).

Vorteil: Bitumen im Gegensatz zu Teer von möglichst gleichmäßiger Beschaffenheit.

Nachteil: Etwa $\frac{1}{4}$ der Gesamtkosten entfällt auf ausländisches Material.

c) Oberflächenüberzüge.

Vorteil: Machen bei leichtem Verkehr die Decken widerstandsfähiger und staubfrei.

Nachteil: Ausführung vom Wetter abhängig und muß häufiger wiederholt werden.

Es entsteht nun die Frage: Soll von der Ausführung von Bitumenstraßen mit Rücksicht auf ihre geringere Wirtschaftlichkeit als Kleinpflaster und die sonstigen Nachteile abgesehen werden? Diese Frage ist zu verneinen, weil eine Bejahung die dringend notwendige Beschleunigung des Straßenausbauens unmöglich machen würde.

Wie nachher des weiteren ausgeführt, ist der Bedarf der Rheinprovinz bei einem planmäßigen Ausbau der Straßen für das Jahr mit rund 230 km, für die ersten Jahre sogar mit 300 km Kleinpflaster oder Bitumenstraßen geschätzt. Im Jahre 1924 erzeugte aber schon eine Nachfrage nach etwa 100 km Kleinpflaster eine ungewöhnliche Haufe in den Preisen, die um 25% und mehr bis auf die 3-fachen Vorkriegspreise anzogen. Die Qualität der Steine litt in der Bearbeitung, weil die Betriebe Ripper und Lehrlinge einzustellen gezwungen waren, die nicht die nötigen Erfahrungen in der Bearbeitung des Materials hatten. Manche Betriebe stellten sich bei den hohen Preisen auf die Herstellung von Kleinpflaster um, obgleich das Rohmaterial nicht die nötige Spaltfähigkeit hatte, sich nur mit erhöhten Kosten kippen ließ und viele schlecht

bearbeitete Stücke mit unebenen Köpfen und Wangen lieferte. Schließlich litt auch ganz erheblich die Güte der Ausführungen, da die Pflastermeister nicht in der Lage waren, die nötige Anzahl eingearbeiteter Pflasterer anzunehmen und sich vielfach mit Lehrlingen und ungeübten Gesellen behelfen mußten.

Da die Steinbruchbetriebe zurzeit den Bedarf in guter Beschaffenheit bei weitem nicht decken können, so bleibt für die Verwaltung nichts anderes übrig, als neben dem Kleinpflaster auch andere geeignete Straßenbefestigungen anzuwenden. Diese stellen sich in der Ausführung und im Preise billiger und gestatten daher, unter Aufwendung der gleichen Kostenbeträge den dringend notwendigen Umbau der Straßen zu beschleunigen, ein Umstand, der bei der heutigen Geldknappheit Beachtung verdient. Daß durch die Verwendung verschiedener konkurrierender Verfahren auch die Preisbildung günstig beeinflusst wird und einer etwaigen Monopolstellung einer einzelnen Befestigungsart vorgebeugt wird, sei nebenher erwähnt.

Kleinpflaster als widerstandsfähigste Befestigungsart wird mit Vorteil auf den schwerstbelasteten Straßen, zu denen u. a. die wichtigsten Ausfallstraßen in der Nähe der Großstädte gehören, Verwendung finden müssen, während auf den weniger belasteten Straßen zweckmäßig andere Befestigungen, nach dem heutigen Stande der Erfahrungen Bitumenstraßen in der einen oder anderen Ausführungsart, verwendet werden.

Auf Karte 3 ist dargestellt, wie weit bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres der Ausbau der Provinzialstraßen mit widerstandsfähigen Fahrbahnbefestigungen (Pflaster- oder Bitumenstraßen) gehen ist.

Eine widerstandsfähige Straßendecke ist nicht nur vom Standpunkt des Unterhaltungspflichtigen wirtschaftlich, sondern auch aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen dringend erwünscht. Die Fahrzeuge sparen an Betriebs- und Unterhaltungskosten (Betriebsstoffe, Gummi, Schonung der Maschinen, Federn und Achsen). Die Verkaufspreise der beförderten Güter werden verbilligt und ihre Beförderung beschleunigt. Die häufige Behinderung des Verkehrs durch die vielen Ausbesserungen hört auf.

Außer dem Umbau der Fahrbahnen macht die Entwicklung des Verkehrs noch manche anderen Maßnahmen erforderlich. Die vielerorts vorhandenen Ortsengen müssen durch Zurücksetzen der Hausfronten oder durch Umgehungsstraßen beseitigt, die Kurven, vor allem in den Serpentinien im Gebirge, und an vielen Stellen auch die Fahrbahn müssen erweitert, manche Brücken müssen verstärkt und umgebaut werden, Aufgaben, die vorläufig noch unübersehbare Kosten im Laufe der Jahre verursachen, und deren Durchführung nur unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage ganz allmählich wird vorgezogen werden können.

Kosten.

Einen Ueberblick über die Geldmittel, die in den nächsten Jahren erforderlich wären, um in wirtschaftlicher Weise die Straßen dem Verkehrsbedürfnis anzupassen, kann man auf der Grundlage der lehtjährigen Verkehrszählung gewinnen. Dabei läßt sich die in den Jahren erfolgende Zunahme des Verkehrs unter Beachtung der Entwicklungsmöglichkeiten in den verschiedenen Gegenden der Provinz allerdings nur unsicher schätzen. In rohen Umrissen aber kann man immerhin ein Bild gewinnen, aus dem der ungewöhnlich große Geldbedarf der nächsten Jahre zu ersehen ist.

Zweckmäßig wird der Schätzung der Kosten die zeitige Belastung der Straßen nach Tonnen — Karte 1 — zu Grunde gelegt, denn wie sich aus einem Vergleich der Karten 1 und 2 ergibt, fällt die Tonnenbelastung mit der Größe des Kraftwagenverkehrs im allgemeinen zusammen. Die heutige Art der Unterhaltung mit wassergebundenen Decken ist in jeder Weise unwirtschaftlich, weil je nach der Stärke des Verkehrs die in wenigen Jahren in Einzelbeträgen aufgewendete Summe einmal zur Herstellung einer starken Befestigung aufgewandt, einen Zustand schafft, der eine vielfache Anzahl von Jahren keine weiteren Aufwendungen erfordert. Muß z. B. auf einer Straße die Kleinschlagdecke jährlich erneuert werden, wie dies noch auf manchen Straßen der Fall ist, so genügt der in 4 Jahren aufgewendete Betrag, um eine Befestigung in Kleinpflaster einzubauen, dessen Dauer ohne erhebliche Unterhaltungskosten auf 30—50 Jahre geschätzt wird.

Geht man nun einmal davon aus, und diese Annahme dürfte nicht erheblich fehlgehen, daß die zurzeit mit mehr als 500 t belasteten Straßen nach Ablauf von 10 Jahren für den Kraftwagenverkehr umgebaut sein sollen — sie werden umgebaut sein müssen, sofern nicht der Verkehr und damit die Wirtschaft unter dem unfahrbaren Zustand der Straßen erheblich Schaden leiden sollen — so müßten bis dahin 2340 km Straßen neu befestigt sein. Zurzeit sind schon mit Kleinpflaster oder Bitumendecken rund 500 km ausgebaut, also 2340 — 500 = 1840 km noch auszubauen. Schätzt man nun sehr niedrig, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zahl der Kraftwagen in der Rheinprovinz sich in den letzten 5 Jahren verdreifacht hat und nimmt an, daß infolge der Steigerung des Verkehrs in 10 Jahren die Länge von 1840 km sich nur um ein Drittel erhöht, so wären rund 2500 km in dieser Zeit umzubauen. Die Provinz unterhält gegenwärtig selbst rund 5660 km, dazu sollen in etwa 10 Jahren rund 2000 km Straßen von den Gemeinden und

Kreisen in Unterhaltung und Verwaltung übernommen werden, so daß dann rund 7600 km in Unterhaltung der Provinzialverwaltung stehen. Nach obiger Annahme würden also in 10 Jahren etwa ein Drittel der Straßen auszubauen sein.

Den Ausbau gleichmäßig auf die 10 Jahre zu verteilen, würde aus wirtschaftlichen Gründen unzweckmäßig sein, weil die stärksten belasteten Straßen beschleunigt instand gesetzt werden müssen. Es würde daher richtig sein, etwa in den ersten 3 Jahren je 300 km, in den folgenden 7 Jahren je 230 km neu zu befestigen, das sind im ganzen $3 \cdot 300 + 7 \cdot 230 = 2510$ km.

Ein Kilometer der neuen Befestigungen kostet heute im Durchschnitt rund 60 000 Mark, also wären alljährlich aufzuwenden:

	in den ersten 3 Jahren rund	18 Millionen Mark,
	in den folgenden 7 Jahren rund	14 " "
oder im Ganzen in 10 Jahren:		
	$3 \cdot 18 + 7 \cdot 14 =$ rund	150 " "

Daß diese Kosten nicht aus laufenden Mitteln, ganz abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit des Verfahrens, Neubauten auf den ordentlichen Haushaltsplan zu nehmen, gedeckt werden könnten und dürften, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung. Der erforderliche Bedarf könnte nur auf dem Anleihewege aufgebracht werden.

Außerdem sind selbstverständlich aus ordentlichen Mitteln die Kosten für die laufende Unterhaltung und den Kreis- und Gemeinde- und Kreisstraßen, sowie für die Verzinsung und Amortisation der Anleihen zu decken. Der ganz allmählich auszuführende Bau von Umgehungsstraßen, die Verstärkung der Brücken, die Beseitigung von Ortsengen, die Erweiterung der Fahrbahn und der Ausbau der Serpentinafen im Gebirge werden auch aus Mitteln des ordentlichen Haushaltsplanes zu bestreiten sein.

Es ist aber selbstverständlich, daß eine Aufbringung der nach Vorstehendem erforderlichen laufenden Kosten durch Provinzialumlage ausgeschlossen ist. In richtiger Weise hat daher die Gesetzgebung in den letzten Jahren schon das Ziel verfolgt, daß die Interessenten, die die Straßen in Anspruch nehmen und von deren gutem Zustande den größten Nutzen haben — das sind die Kraftwagenbesitzer — auch zur Unterhaltung der Straßen herangezogen werden. Diesem Ziel dient die Kraftfahrzeugsteuer. Es kann damit gerechnet werden, daß deren Mittel infolge der Zunahme der Kraftfahrzeuge in Verbindung mit der Erhöhung der Steuer in der nächsten Zeit noch reichlicher fließen werden. Dann wird der Durchführung des oben dargelegten Programmes, wenn auch in beschränktem Maße, nähergetreten werden können. Sollte aber ein Teil der Kraftfahrzeugsteuer den Provinzen entzogen und auf die Städte und Kreise verteilt werden, so könnte man nur mit der größten Sorge der Zukunft der Provinzialstraßen entgegensehen. Es wird dann der Zeitpunkt abzusehen sein, wo der zwischenörtliche Autoverkehr auf große Strecken infolge des Zustandes der Straßen zum Erliegen kommt. Diese gewaltige Schädigung der Wirtschaft wird in keiner Weise dadurch aufgewogen werden, daß den Stadt- und Landkreisen zur Erleichterung ihres Wegebauetats eine im Verhältnis zu ihren Gesamtausgaben geringfügige Summe alljährlich aus der Kraftfahrzeugsteuer zufließen würde.

Düsseldorf, den 5. März 1926.

Dr. A d e n a u e r,
Vorpräsident.

Der Provinzialausschuß:

Dr. S o r i o n,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Erweiterung der Weinbaulehranstalt zu Trier.

Anlage 23.
(Druckfaden-Nr. 22.)

Die am 6. November 1893 eröffnete, zunächst für 12 Schüler eingerichtete erste Provinzial-Weinbauschule zu Trier hatte nur geringen Grundbesitz, zu dem in den folgenden Jahren einige Hektar zugekauft wurden, so daß von 1897 bis 1925 der gesamte Grundbesitz 5 Hektar betrug, darunter 2 Hektar Weinberge in sehr bescheidener Lage des Trierer Neuberg. Der Wein konnte nur in einzelnen Jahren, wie 1911, 1915, 1921 ungezuckert in den Handel gebracht werden und gestattete es der Weinbaulehranstalt nicht, dem Verein der Naturweinverfechter beizutreten.

größerung des Arealis gestellt. Die Kriegs- und Inflationszeit hat jedoch hier hemmend mitgewirkt. Wenn nicht schon früher an eine Erweiterung der Anstalt gedacht wurde, so hat dies seinen Grund wohl darin, daß bislang von Seiten der Schulleitung der einzige Zweck der Schule im Unterrichten und im Unterweisen der Schüler gesehen und die unumgängliche notwendige Mitarbeit der Schule auf dem Gebiete des wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes des Weinbaues außer Acht gelassen wurde. Es war auch bei dem geringen Areal eine Arbeit des Direktors und des Weinbaulehrers auf den verschiedensten Gebieten des Weinbaues gar nicht möglich und so kommt es, daß zum Schaden der Lehranstalt und des Weinbaues eine ganze Reihe wichtiger Gebiete wirtschaftlicher und technischer Art gar nicht bearbeitet werden konnten. Wir erinnern an die Frage der Rebveredlung, der Rebenselektion und Rebenzüchtung, an die Frage der Verwendbarkeit anderer billigerer und praktischerer Erziehungsarten, die motorische Bodenbearbeitung der Weinberge. Die wichtige Frage der Schädlingsbekämpfung, der Düngung, der Laubbehandlung, sie alle mußten ebenfalls außer acht gelassen werden. Diese wenigen aber um so wichtigeren Gebiete, die hier erwähnt sind, benötigen schon ein verhältnismäßig großes Areal, um die für unsern Weinbau so überaus notwendigen Fragen lösen zu können. Wir wollen nur erwähnen, daß allein zur Durchführung der Rebenveredlung und ganz besonders der Rebenselektion und Züchtung ein größeres Gelände gehört um nicht den Erfolg der Arbeit durch Mangel an Platz scheitern zu lassen. Selbstverständlich kann auch hier im Moselgebiet wie anderswo, wenn erst die Grundlage durch exakte Versuche an der Anstalt selbst geschaffen ist, im weiteren Verfolge dieser Versuche die Hilfe von gerne mitarbeitenden früheren Schülern herangezogen werden, aber erst muß die Grundlage an der Schule selbst gelegt sein.

Wie eingangs erwähnt, glaubte man früher mit dem vorhandenen Areal auch für Unterrichtszwecke auszukommen, heute dürfte dies aber unter keinem Umstande mehr der Fall sein. Keine Schule, die den brennenden Fragen der Jetztzeit bei dem Unterricht ihrer Schüler gerecht werden will, kann mit diesem Weinbergsbesitze als Unterrichts- und Demonstrationsobjekt auskommen. Der Lehrer ist gar nicht in der Lage, die einzelnen Zweige des Weinbaues in diesem Areal zu demonstrieren, da es nicht allein wegen der Größe, sondern vor allen Dingen auch wegen seiner geringen Lage, hierzu völlig ungeeignet ist. Will die Schule auf der Höhe bleiben und den Fragen der Zeit auch in unterrichtlicher Beziehung gerecht werden, so muß für eine ganz bedeutende Vergrößerung des Besitzes gesorgt werden. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß es für den Unterricht und für Demonstrationszwecke sehr wünschenswert wäre, wenn die Vergrößerung im Anschluß an das Vorhandene geschehen könnte. Es könnten zu diesem Zwecke pekuniäre Opfer gebracht werden. Wenn aber die Anlieger zur Zeit auf Forderungen bestehen, die weder durch die Wirtschaftlichkeit noch durch die Annehmlichkeit für den Unterricht gerechtfertigt werden, so muß von dem Erwerb des anliegenden Arealis zur Zeit abgesehen werden, wenn dazu noch für dieses Geld anderweitig mehr und qualitativ gleichwertiges Gelände erworben werden kann. Der Erwerb guter Weinbergslagen soll nicht nur dem weinbaulichen, sondern vor allen Dingen auch dem kellerwirtschaftlichen Unterrichte dienen, da es absolut notwendig ist, daß die Schüler nicht allein den Ausbau kleinerer gezuckerter Weine kennen lernen, sondern auch denjenigen guter und feinsten Weine. Außerdem wird der Ruf der Schule, wenn sie sich an erstklassigen Versteigerungen beteiligen kann, nur gewinnen.

In dem Erwerb des der Provinz angebotenen Banvolzem'schen Weingutes in Casel, glaubt das Kuratorium eine wertvolle Bereicherung der Anstalt für Unterricht und Praxis zu sehen. Wenn auch die Entfernung und die Parzellierung auf den ersten Blick nicht sehr günstig erscheint, so fallen diese beiden Faktoren doch bei näherer Betrachtung so wenig ins Gewicht, daß man dieselben nicht zu hoch veranschlagen darf, zumal es sich dann hier wohl auch um einen gesonderten Betrieb handeln wird. Gerade diese gesonderte Wirtschaft dürfte aber für die Schule von größtem Werte sein, weil hier den Schülern ein mittleres Qualitäts-Weingut, wie es in seiner Parzellierung an Mosel, Saar und Ruwer typisch ist, in der Gesamtbewirtschaftung vorgeführt werden kann. Die verschiedenen kleineren Parzellen geben außerdem noch zu einer ganzen Reihe von technischen Versuchen bestes Gelände ab. Im übrigen muß betont werden, daß neben kleinsten Parzellen der Hauptbesitz in 3 großen qualitativ besten Parzellen sich befindet. Eine Arrondierung der kleinsten Parzellen ist im Laufe der Zeit durch Zukauf und Austausch möglich. Sehr wertvoll erscheint uns der landwirtschaftliche Besitz, der mit dem Gute verbunden ist. Es kann so auch die bäuerliche Landwirtschaft verbunden mit Obstbau den Schülern vorgeführt werden. Neuzeitliche Stallungen sind vorhanden und kann so Viehhaltung und Pflege den Schülern vorgeführt werden. Da von dem Weingutsbesitzer Capune in Casel noch anderweitig Weinbergsgebiete angeboten worden ist, wäre der Erwerb dieses Gebietes zu Versuchszwecken zu erwägen, da auch das Banvolzem'sche Weingut noch nicht der Schule die Möglichkeit gibt, alle ihr nun in der nächsten Zeit gestellten Fragen großzügig in Angriff zu nehmen. Außerdem würde ein Teil des Capune'schen Weingutes zu Austauschzwecken Verwendung finden können. Das bisherige weinbauliche Gelände der Schule würde nach dem Erwerb des Banvolzem'schen Weingutes fast ganz dem Zwecke der Rebveredlung und Anzucht amerikanischen Unterlagematerials zugeführt werden

können. Ein Teil des Besitzes müßte allerdings wegen der Nähe der Schule als Demonstrationsobjekt in seiner bisherigen Art bestehen bleiben.

Hand in Hand mit der Erweiterung des Weingutes müßte die Schaffung eines größeren Lagerkellers gehen, da der heutige Lagerkeller schon zu klein ist. Wenn man ins Auge faßt, daß der Gesamtweingebirgsbesitz der Schule im Laufe der Zeit 50 bis 60 000 Stöcke umfassen soll, so müßte die Schule einen Keller haben, der mindestens 100 bis 120 Tuder Lagerraum hat. Es müßte also der zukünftige Lagerkeller mindestens die 3-fache Größe des heutigen haben. Er würde zweckmäßig erweitert in der jetzigen Lage und Form beibehalten werden können.

Das derzeitliche Kelterhaus genügt wirtschaftlich dem gedachten Weinbergareal. Es lassen sich in demselben die für das Areal notwendigen Kellern unterbringen. Als Kelterhaus der Lehranstalt genügt jedoch der Raum nicht. Das Kelterhaus einer Lehranstalt muß so groß sein, daß nicht nur die zur Wirtschaft notwendigen Kellern untergebracht werden können, sondern auch noch weitere, um den Schülern die Möglichkeit zu geben, die verschiedenen Keltersysteme kennen zu lernen. Auch eine Prüfung neuer Kellern, die von Fabriken zur Verfügung gestellt werden, ist dann möglich. Außerdem könnte dann das Kelterhaus noch als Instruktionsraum bei Kursen mit großer Personenzahl Verwendung finden. Da die Unterrichtsräume, worauf noch später zurückgekommen wird, gänzlich unzulänglich sind, wäre ins Auge zu fassen, das jetzige Kelterhaus als Weinbaulehrsaal zu verwenden und im Anschluß daran ein neues zweckdienliches Kelterhaus zu errichten. Es würde dann auch dem von allen Lehrern gerügtem Uebelstande abgeholfen, daß bei Arbeiten im Kelterhaus in den darüber liegenden Lehrsälen ein Unterrichten kaum möglich ist.

Außer dem Kelterhaus ist für den Betrieb dann notwendig ein Raum, der als Arbeitsraum (Faßarbeiten, Schwenthalle, Verpackhalle) dient. Bislang mußten alle praktischen Arbeiten im Kelterhaus gemacht werden. Die Folge davon war, daß das Kelterhaus stets in einem für eine Lehranstalt unwürdigen Zustande sich befand. Die Schüler sollen doch vor allen Dingen aus der Schule den fundamentalen Grundfaß mit ins Leben hinaus bekommen, daß Reinlichkeit und Ordnung in Weinbau und Kelterwirtschaft wie im ganzen Leben eine absolute Notwendigkeit ist. Es ist aber dem zuständigen Beamten unmöglich, muster-gültige Ordnung zu halten, wenn der Raum täglich benutzt und eine Menge nicht dorthin gehörige Dinge hier untergebracht werden müssen. Es ist deshalb dieser besondere Arbeitsraum ein dringendes Erfordernis für die Schule. Derselbe würde am besten im Anschluß an das Kelterhaus errichtet.

Mehr und mehr wird man im Weinbau dazu übergehen müssen, Maschinen und Geräte der verschiedensten Art und Konstruktion im Weinbau zu benutzen, um so den Betrieb zu verbilligen. Nicht überall wird in dem großen Gebiete der Mosel, Saar und Ruwer dasselbe Gerät Verwendung finden können, sondern es wird sich um eine große Reihe von Arbeitsmaschinen handeln. Notwendig ist, daß diese Geräte den Schülern jederzeit vorgeführt werden können, damit sie sich von der Zweckmäßigkeit des einen oder andern überzeugen können. Die Maschinenfabriken sind gerne bereit, ihre Produkte den Anstalten zur Verfügung zu stellen. Die Anstalt kann aber nur dazu übergehen, diese Geräte zu übernehmen, evtl. zu prüfen und vorzuführen, wenn ihr dazu ein genügend großer Raum zur Verfügung steht. Aber nicht nur um weinbau-liche Geräte handelt es sich, sondern auch um Obstbau- und Landwirtschaftsgeräte der verschiedensten Art. Mit der Schaffung einer ganz einfach zu erstellenden Maschinenhalle wäre aber nicht allein den Schülern, sondern der gesamten weinbau- und landwirtschaftlichen Bevölkerung des Gebietes gedient. Wenn für den Weinbau ein Arbeitsraum gefordert werden muß, so ist ein solcher eine dringende Notwendigkeit für den Obst- und Gartenbau. Der derzeitige Fachbeamte klagt darüber, daß heute keine Möglichkeit gegeben ist, auch nur die wenigen in Betracht kommenden Arbeiten auszuführen und Geräte und Sämereien aufzu-bewahren.

Wie im Weinbau, so liegt auch im Obstbau die Möglichkeit, die Schüler praktisch zu unterweisen sehr im argen. Es wäre deshalb, da der Obstbau für das Moselgebiet ebenfalls von größter Bedeutung ist, die Schaffung eines Obstmustergrundes dringend notwendig. Auch im Obstbau sind in der Zukunft äußerst wichtige Fragen wirtschaftlicher und technischer Art zu lösen, und die Anstalt hat die Aufgabe, auch hier mitzuarbeiten. Mit dem derzeitigen Obstmuttergarten, der eine ganz unglückliche Lage besitzt, sind diese Fragen nicht zu lösen. Der Obstmuttergarten wäre, da eine Kontrolle von seiten der Schule nicht möglich ist und so ständig die ganze Ernte gestohlen wird, zu verkaufen oder als Rebschule zu verwenden. Auf dem Bancolzem'schen Gute ließe sich mit der Zeit ein landwirtschaftlicher Musterobstbau errichten; darüber vergingen aber viele Jahre und der heutigen Generation wäre damit nicht gedient. Es sollte deshalb die Errichtung des vorgesehenen Musterobstgrundes in Sgell als eine Notwendigkeit für die Schule nicht außer acht gelassen werden.

Während von der Gründung der Schule bis zum Jahre 1920 nur ein ein- und zweijähriger Winzerlehrgang stattgefunden hat, haben sich im Unterrichtswesen seit 1920 die Verhältnisse grundlegend geändert. Mehr und mehr brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß den Winzern, denen es nicht möglich ist, 1 oder 2 Jahre vom elterlichen Betriebe entfernt zu sein, Gelegenheit gegeben werden müsse, sich Kenntnisse im Weinbau zu verschaffen. So kamen dann die Winzer-Winterkurse und gleichzeitig damit die landwirtschaftlichen

Winterkurse in Aufnahme. Der zahlreiche Besuch dieser Winterkurse zeigte, daß hier einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen wurde. Früher standen dem ein- und zweijährigen Lehrgang, also 2 Klassen, die Aula und 2 Klassenzimmer zur Verfügung. Die Anzahl der Schüler betrug durchschnittlich etwa 40. Heute haben wir 4 Lehrgänge: den ein- und zweijährigen Winzerlehrgang, den Winzer-Winterlehrgang und den landwirtschaftlichen Winterlehrgang. Es müssen sich also heute 4 Klassen in diese 3 Zimmer teilen, wobei ausdrücklich zu betonen ist, daß die Schülerzahl heute in einem Winterlehrgang bis 120 Schüler beträgt. Abgesehen davon, daß die Räume in der Zahl nicht genügen, sind sie auch in der Größe mit Ausnahme der Aula viel zu klein, da der eine nur 40, der andere nur 20 Schüler fassen kann. Selbst bei der geschicktesten Aufstellung des Unterrichtsplanes ist ein Zusammenfallen der verschiedenen Klassen auf ein Zimmer nicht zu vermeiden. Es muß deshalb unter allen Umständen gefordert werden, daß mindestens 3 neue Lehrsäle beschafft werden, zumal mit einer weiteren Inanspruchnahme der Anstalt während des Winters gerechnet werden muß (Mädchenparallellklassen, Haushaltungsschule, Gärtnerfortbildungsschule). Wie erwähnt, ist der Andrang zu den Winterkursen der Winzer und Landwirte so groß, daß ein ersprießlicher Unterricht bei der hohen Schülerzahl in Frage gestellt ist. Es ist bei der Kürze der Zeit (5 Monate) den Fachlehrern unmöglich, bei einer Schülerzahl von 70—100 sich mit dem Einzelnen so zu befassen, wie es notwendig wäre. Hier muß unbedingt, soll nicht ein großer Teil der Mühe und Arbeit der Lehrer umsonst sein, Aenderung geschaffen werden. Entweder ist die Schülerzahl auf die Höchstzahl von 40 festzulegen, oder es müssen während des Winters Parallellklassen eingeführt werden. Da dem Bildungsdrange unserer Landbevölkerung kein Hindernis in den Weg gelegt werden darf, so wird gebeten, Parallelllehrgänge einzuführen und den Unterricht durch Lehramtskandidaten des Weinbaues und der Landwirtschaft erteilen zu lassen. Die zuständigen Fachlehrer hätten dann die Hauptfächer zu geben, während die Kandidaten in den Nebenfächern unterrichten würden. Kommen diese Parallellklassen und sie müssen kommen, dann müssen die neuen Lehrsäle unter allen Umständen sofort erstellt werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Aula in ihrem heutigen Zustande auf die Dauer nicht als Lehrsaal verwendet werden kann, da sie eine derart schlechte Akustik hat, daß Lehrer und Schüler sich nicht verstehen können. Umänderung der Aula in einen Lehrsaal und Schaffung einer neuen Aula für 100—120 Personen wäre das Gegebene, um auch so dem Vereinswesen wie Weinbau, Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau eine bisher fehlende Stätte für ihre Tagungen zu geben.

Die Räume, die zur Zeit die Biologische Reichsanstalt inne hat, werden, wenn dieselbe die Anstalt verläßt, nicht frei, sondern sind schon vollständig für notwendige Zwecke in Aussicht genommen. Die Lehrer der Anstalt sitzen zur Zeit zu dreien in einem kleinen Lehrsaal. Abgesehen davon, daß dieser Saal wieder seiner Bestimmung zugeführt werden muß, ist es notwendig, daß jeder Beamte sein Arbeitszimmer für sich bekommt. Es sind also 3 Arbeitszimmer notwendig, die beim Freiwerden der Räume der Biologischen Reichsanstalt eingerichtet werden können. Bei dem derzeitigen Zustand ist es unmöglich, daß die Fachbeamten in der unterrichtsfreien Zeit ersprießliches leisten können, da einer den anderen in seiner Tätigkeit stört. Die Fachbeamten werden in der unterrichtsfreien Zeit sehr häufig von Interessenten um Rat und Tat gefragt, oft gibt ein Besucher dem anderen die Türe in die Hand, so daß schriftliche Arbeiten im Interesse des Gebietes von den Fachlehrern nicht geleistet werden können.

Anfolge Raummangels konnte der Obstbaufachbeamte eine Reihe von Kursen nicht mehr abhalten (Obst- und Verwertungskurs usw.), da der dazu notwendige Lehrraum anderweitig bemißt wurde. Sollte die Haushaltungsschule und Mädchenparallellklasse nächsten Winter errichtet werden, was einem dringenden Bedürfnis entspricht, so muß auch hier Abhilfe geschaffen werden.

Ganz unzulänglich sind die Wohnungsverhältnisse der Schüler im Internat. Für 47 Schüler stehen nur 2 kleine Wohnräume zur Verfügung, in denen kaum die Hälfte Platz hat. Merkwürdigerweise dienen diese Studierräume auch gleichzeitig als Umkleieräume, da die Schränke der Internatsbewohner sich in diesen Räumen befinden. Hier muß schleunigst Abhilfe geschaffen werden. Am besten geschieht dies dadurch, daß zu den vorhandenen Schließsälen, die ebenfalls nur zum Teil den dringendsten Bedürfnissen genügen, neue errichtet werden und dann die Kleiderschränke in den Schließsälen untergebracht werden.

Sehr im argen liegt ferner an der Anstalt die Lehrmittelsammlung. Es sind wenig Lehrmittel vorhanden und die vorhandenen sind veraltet. Wenn auch ein großer Teil der Lehrmittel von der Anstalt im Laufe der Zeit selbst beschafft werden kann, so müßte doch der Grundstock neu errichtet werden. Es müßte zu diesem Zwecke eine größere Summe einmalig in den Etat eingestellt werden, und für die Dauer eine jährliche Etatsposition zur Erhaltung der Sammlung eingerichtet werden.

Bei dem Schülermaterial handelt es sich um junge Leute von 18—32 Jahren, die aus einem praktischen Berufsstande stammen. Es sollten deshalb schleunigst die Schulbänke anderweitig Verwendung finden und für sämtliche Räume Tische und Stühle beschafft werden. Wer bei den Prüfungen gesehen hat, welche unglückseligen Figuren die meisten Schüler in den Schulbänken abgeben, wird diese Forderung mit Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler für absolut notwendig erachten.

Verzeichnis

der an den 71. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen Rechnungen.

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnung	Bemerkungen
I. F a c h a u s s c h u ß.		
1	Rechnung über die Hauptverwaltung	für 1923.
2	Rechnung über die Hauptverwaltung	für 1924.
3	Rechnung über die Ruhegehälter	für 1923.
4	Rechnung über die Ruhegehälter	für 1924.
5	Rechnung über Steuern und Ueberweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln	für 1923.
6	Rechnung über Steuern und Ueberweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln	für 1924.
7	Rechnung über Verschiedenes	für 1923.
8	Rechnung über Verschiedenes	für 1924.
9	Rechnung über die Zuschüsse an Anstalten	für 1923.
10	Rechnung über die Zuschüsse an Anstalten	für 1924.
11	Rechnung über den Dispositionsfonds des Prov.-Auschusses	für 1924.
12	Rechnung über den Dispositionsfonds des Landeshauptmanns	für 1924.
13	Rechnung über das Konto: Anleihe	für 1924.
14	Rechnung über die Provinzial-Feuerverversicherungsanstalt (Verwaltungskosten)	für 1923.
15	Rechnung über die Provinzial-Feuerverversicherungsanstalt (Verwaltungskosten)	für 1924.
16	Rechnung der Landesbank (Verwaltungskosten)	für 1923.
17	Rechnung der Landesbank (Verwaltungskosten)	für 1924.
18	Rechnung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt	für 1923.
19	Rechnung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt	für 1924.
20	Rechnung über das Landesarbeits- und Berufsamt	für 1923.
21	Rechnung über das Landesarbeits- und Berufsamt	für 1924.
22	Rechnung über die Förderung von Kunst und Wissenschaft	für 1923.
23	Rechnung über die Förderung von Kunst und Wissenschaft	für 1924.
24	Rechnung über die Denkmälerstatistik	für 1923.
25	Rechnung über die Denkmälerstatistik	für 1924.
26	Rechnung über das Provinzialmuseum Bonn	für 1923.
27	Rechnung über das Provinzialmuseum Bonn	für 1924.
28	Rechnung über das Provinzialmuseum Trier	für 1923.
29	Rechnung über das Provinzialmuseum Trier	für 1924.
30	Rechnung über gewerbliche Zwecke	für 1923.
31	Rechnung über gewerbliche Zwecke	für 1924.
32	Rechnung über das Kaiser Wilhelm-Denkmal am Deutschen Eck	für 1924.
33	Rechnung über die Denkmalpflege	für 1924.
II. F a c h a u s s c h u ß.		
34	Rechnung über die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz	für 1923.
35	Rechnung über die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz	für 1924.
36	Rechnung über die Taubstummenanstalten	für 1923.
37	Rechnung über die Taubstummenanstalten	für 1924.
38	Rechnung über die Blindenanstalt Düren	für 1923.
39	Rechnung über die Blindenanstalt Düren	für 1924.

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnung	Bemerkungen
40	Rechnung über die Blindenanstalt Neuwied	für 1923.
41	Rechnung über die Blindenanstalt Neuwied	für 1924.
42	Rechnung über das Blindenwesen (Allgemeines)	für 1923.
43	Rechnung über das Blindenwesen (Allgemeines)	für 1924.
44	Rechnung über die Hebammenlehranstalt Elberfeld	für 1923.
45	Rechnung über die Hebammenlehranstalt Elberfeld	für 1924.
46	Rechnung über die Hebammenlehranstalt Köln	für 1923.
47	Rechnung über die Hebammenlehranstalt Köln	für 1924.
48	Rechnung über das Hebammenwesen (Allgemeines)	für 1923.
49	Rechnung über das Hebammenwesen (Allgemeines)	für 1924.
50	Rechnung über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger	für 1923.
51	Rechnung über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger	für 1924.
52	Rechnung über die Fürsorgeerziehungsanstalt Guskirchen	für 1923.
53	Rechnung über die Fürsorgeerziehungsanstalt Guskirchen	für 1924.
54	Rechnung über die Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain	für 1923.
55	Rechnung über die Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain	für 1924.
56	Rechnung über die Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen	für 1923.
57	Rechnung über die Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen	für 1924.
58	Rechnung über die Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen	für 1923.
59	Rechnung über die Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen	für 1924.
60	Rechnung über den Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Guskirchen	für 1923.
61	Rechnung über den Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Guskirchen	für 1924.
62	Rechnung über das Taubstummenheim Guskirchen	für 1923.
63	Rechnung über das Taubstummenheim Guskirchen	für 1924.
III. T a c h a u s s c h u ß.		
64	Rechnung über die Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau	für 1923.
65	Rechnung über die Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau	für 1924.
66	Rechnung über die Heil- und Pflegeanstalt Bonn	für 1923.
67	Rechnung über die Heil- und Pflegeanstalt Bonn	für 1924.
68	Rechnung über die Heil- und Pflegeanstalt Düren	für 1923.
69	Rechnung über die Heil- und Pflegeanstalt Düren	für 1924.
70	Rechnung über die Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen	für 1923.
71	Rechnung über die Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen	für 1924.
72	Rechnung über die Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg	für 1923.
73	Rechnung über die Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg	für 1924.
74	Rechnung über die Heil- und Pflegeanstalt Johannistal	für 1923.
75	Rechnung über die Heil- und Pflegeanstalt Johannistal	für 1924.
76	Rechnung über die Anstalt für hirnverletzte Kriegsbeschädigte Bonn	für 1923.
77	Rechnung über die Anstalt für hirnverletzte Kriegsbeschädigte Bonn	für 1924.
78	Rechnung über die orthopädische Kinder-Heilanstalt Johannis- tal bei Süchteln	für 1923.
79	Rechnung über die orthopädische Kinder-Heilanstalt Johannis- tal bei Süchteln	für 1924.
80	Rechnung über das Landarmenwesen	für 1923.
81	Rechnung über das Landarmenwesen	für 1924.
82	Rechnung über die erweiterte Armenpflege	für 1923.
83	Rechnung über die erweiterte Armenpflege	für 1924.
84	Rechnung über die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler	für 1923.
85	Rechnung über die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler	für 1924.

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnung	Bemerkungen
86	Rechnung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige außerhalb der öffentlichen Armenpflege	für 1923.
87	Rechnung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige außerhalb der öffentlichen Armenpflege	für 1924.
88	Rechnung über das Konto: Ankauf von Debländereien in der Eifel	für 1923.
89	Rechnung über das Konto: Ankauf von Debländereien in der Eifel	für 1924.
90	Rechnung über die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	für 1923.
91	Rechnung über die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	für 1924.
92	Rechnung über die Hochbauverwaltung ordentl. Haushalt	für 1923.
93	Rechnung über die Hochbauverwaltung ordentl. Haushalt	für 1924.
94	Rechnung über die Hochbauverwaltung außerordentl. Haushalt	für 1923.
95	Rechnung über die Hochbauverwaltung außerordentl. Haushalt	für 1924.
96	Rechnung über die Krüppelfürsorge	für 1923.
97	Rechnung über die Krüppelfürsorge	für 1924.
98	Rechnung über den Ankauf von Wohnungseinrichtungen	für 1924.
99	Rechnung über die Besatzungsschäden	für 1923.
100	Rechnung über die Besatzungsschäden	für 1924.
IV. F a c h a u s s c h u ß.		
101	Rechnung über die Provinzial-Straßenverwaltung	für 1923.
102	Rechnung über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes	für 1923.
103	Rechnung über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes	für 1924.
104	Rechnung über den Sammelfonds	für 1923.
105	Rechnung über den Sammelfonds	für 1924.
106	Rechnung über die Unterstützung zum Bau und Betrieb der Kleinbahnen	für 1923.
V. F a c h a u s s c h u ß.		
107	Rechnung über die landwirtschaftlichen Angelegenheiten	für 1923.
108	Rechnung über die landwirtschaftlichen Angelegenheiten	für 1924.
109	Rechnung über die Lehranstalt für Wein- und Obstbau sowie Landwirtschaft Trier	für 1923.
110	Rechnung über die Lehranstalt für Wein- und Obstbau sowie Landwirtschaft Trier	für 1924.
111	Rechnung über die Lehranstalt für Wein- und Obstbau sowie Landwirtschaft Kreuznach	für 1923.
112	Rechnung über die Lehranstalt für Wein- und Obstbau sowie Landwirtschaft Kreuznach	für 1924.
113	Rechnung über die Lehranstalt für Wein- und Obstbau sowie Landwirtschaft Ahrweiler	für 1923.
114	Rechnung über die Lehranstalt für Wein- und Obstbau sowie Landwirtschaft Ahrweiler	für 1924.
115	Rechnung über die landwirtschaftliche Schule Kreuznach	für 1923.
116	Rechnung über die landwirtschaftliche Schule Kreuznach	für 1924.
117	Rechnung über das Rittergut Desdorf	für 1923.
118	Rechnung über das Rittergut Desdorf	für 1924.
119	Rechnung über die Viehseuchenentschädigung	für 1923.
120	Rechnung über die Viehseuchenentschädigung	für 1924.

Bericht und Antrag

Anlage 25.
(Drucksachen-Nr. 24.)

des Provinzialausschusses, betreffend Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Hochwasserhilfe.

I.

Vergleich des Hochwassers 1926 mit früheren Hochwassern. Ursachen des letzten Hochwassers.

Die Hochwasserkatastrophe, welche die Rheinprovinz um die Jahreswende 1925/26 betroffen hat, ist die größte Katastrophe dieser Art seit 1784. Fast 1½ Jahrhundert lang hatte also das Rheingebiet ein ähnliches Hochwasser nicht aufzuweisen. Dies muß an die Spitze der nachstehenden Ausführungen gestellt werden, denn diese Tatsache zeigt, daß es sich um ein ganz außergewöhnliches Ereignis handelt. Zunächst der Höhe nach ein Vergleich mit den Hochwassern früherer Jahre. Dabei sind nur diejenigen Hochwasser seit 1814 erwähnt, bei denen nach den Angaben der Oberdeichinspektion in Düsseldorf der Wasserstand, am Köhlner Pegel gemessen, 8,20 m überstieg:

Dezember 1819	8,63 m
Januar 1820	8,40 m
November 1824	8,50 m
Februar 1844	8,55 m
März 1845	9,34 m
Januar 1846	8,28 m
Februar 1850	9,29 m
Februar 1862	8,49 m
März 1876	8,76 m
November 1882	9,52 m
Januar 1883	8,94 m
Januar 1920	9,56 m
November 1924	8,80 m
Januar 1926	9,69 m.

Dieser Vergleich mit den früheren Jahren zeigt einmal, daß das diesmalige Hochwasser noch beträchtlich über die nächsthöchsten Hochwasser dieses und des vorigen Jahrhunderts, nämlich der Jahre 1920 und 1882 hinaus gestiegen ist, dann aber weiter auch, daß in den zwanziger, vierziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine ähnliche Massierung der Hochwasser zu verzeichnen ist wie in den letzten Jahren. In den zwanziger Jahren folgten dicht aufeinander die Hochwasser der Jahre 1819, 1820 und 1824, in den vierziger Jahren die Hochwasser der Jahre 1844, 1845, 1846 und 1850 und in den achtziger Jahren die beiden Hochwasser der Jahre 1882 und 1883. Im Januar, Oktober und Dezember 1880 waren größere Mittel-Hochwasser. Auffallend ist nur der lange Zeitraum von 1883 bis 1920, in welchem größere Hochwasser überhaupt nicht zu verzeichnen sind. In diesem Zeitraume fehlen auch merkwürdigerweise die mittelgroßen Hochwasser.

Nach dem Ausgeführten dürften die Befürchtungen für die Zukunft, welche man neuerdings aus der schnellen Aufeinanderfolge der Hochwasser von 1920, 1924 und 1926 herleitet, unnötig groß sein, zumal wenn man bedenkt, daß dem diesmaligen Hochwasser eine Frostperiode und in allen für die Rheinwasseremenge bedeutungsvollen Gebieten ein Schneefall von solcher Stärke vorausging, wie er, seitdem es Schneemessungen gibt (seit 1884), noch nie zu verzeichnen war und wenn man weiter bedenkt, daß diese Schneemassen in ganz kurzer Zeit durch eine dann plötzlich einsetzende abnorm warme Witterung mit einem Schlage unter Sturm und Regen gleichzeitig zum Schmelzen gebracht wurden.

Das Zusammendrängen großer Hochwässer in einzelnen Jahresgruppen mit dazwischen liegenden längeren Ruhezeiten ist auch bei anderen Flüssen allgemein bekannt und ist auf natürliche Ursachen zurückzuführen, die aber noch nicht ergründet sind, weil langjährige Wetterschwankungen noch zu den wenig erforschten meteorologischen Erscheinungen gehören.

Von Interesse dürfte es sein zu erfahren, in welchen Monaten die Hochwässer nach den Erfahrungen hauptsächlich zu erwarten sind. Man muß hierbei einen scharfen Unterschied machen zwischen dem Oberrhein und dem Mittel- und Niederrhein. Bei dem Oberrhein bis zur Mündung des Neckars fallen — bedingt durch die Schneeschmelze in den Alpen — die großen Hochwässer in den Sommer, während unterhalb des Neckars die Winter-Hochwässer vorherrschen. In einem lehrreichen Aufsatz*) von Geheimrat Dr. Soldan, Leiter der preuß. Landesanstalt für Gewässerkunde in Berlin in der Zeitschrift „Der Rhein“ (XXIV. Jahrgang 1925, Seite 177) mit dem Titel „Die Hochwassererscheinungen am Rhein und die Bekämpfung der Hochwassergefahren“ wird bezüglich der großen Hochwässer des Mittel- und Niederrheins folgendes ausgeführt:

„Die größten Hochwässer des Mittel- und Niederrheins treten dann auf, wenn Hochfluten des Neckars, des Mains, der Mosel und der kleineren Seitenflüsse unterhalb des Neckars in ungünstiger Weise zusammentreffen. Es ist natürlich nicht ohne Bedeutung, ob der Oberrhein gleichzeitig Hochwasser führt oder nicht, aber entscheidend sind die Zuflüsse vom Neckar an abwärts. Die großen Gefahrenhochwässer des Oberrheins, die in den Sommer fallen, treten niemals gleichzeitig mit ganz großen Hochwässern des Mittel- und Niederrheins auf, weil in dieser Zeit der Nachschub aus dem Mittelgebirge und Hügelland fehlt. Die Alpen und das Alpenvorland haben so gut wie keine Bedeutung für das Entstehen großer Hochwässer am Mittel- und Niederrhein.

Große Niederschläge, die das ganze Rheingebiet vom Neckargebiet an abwärts überschütten, können etwa vom Oktober bis in den März erwartet werden. Infolgedessen muß man am Mittel- und Niederrhein in diesen Monaten auf große Hochwässer gefaßt sein. Besonders gefährlich werden die Hochfluten, wenn vorher große Schneemassen gefallen sind, die durch den Regen zum Abflusse gebracht werden. Aber auch die reinen Regenfluten, die im Herbst hauptsächlich im Nordwesten des Rheingebietes (Mosel und Niederrhein) zu erwarten sind, unter Umständen aber auch das Neckar- und Maingebiet mitumfassen, können gefährlich werden, wie das Hochwasser vom November vorigen Jahres zeigt. Sieht man für den Niederrhein den Pegel Köln als maßgebend an und rechnet Hochwässer von mehr als + 8,00 m am Pegel zu den großen Hochwässern, so erhält man folgende Verteilung auf die einzelnen Monate:

Pegel Köln 1814/1925.

Zahl der Hochwasserscheitel von mehr als + 8,00 m am Pegel.

Monat	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.
Zahl d. Scheitel	4	3	6	6	2	0	0	0	0	0	0	0

Die großen Hochwässer verteilen sich hiernach auf die Monate November bis März. Eine nähere Untersuchung zeigt auch, daß zwischen der ersten und zweiten Hälfte des November kein Unterschied ist. Man muß also am Niederrhein schon in den ersten Tagen des November mit großen Hochwässern rechnen. Dagegen sind die Monate April bis Oktober seit mehr als hundert Jahren ganz frei davon gewesen.“

Man macht vielfach für die schnelle Aufeinanderfolge der Hochwässer in den letzten Jahren die Regulierungen am Oberrhein und an den Nebenflüssen einschließlich der Regulierungen zu Meliorationszwecken sowie die Abholzungen verantwortlich. Es wird z. Bt. nochmals sorgsam unter Mitwirkung aller sachverständigen Stellen des ganzen Rheingebietes (z. B. der Rheinstrombauverwaltung, der technischen Mitarbeiter der Regierungspräsidenten, der Landesstellen für Wetter- und Gewässerkunde usw.) nachgeprüft, inwieweit diese Momente mitgespielt haben. Die erforderlichen Untersuchungen werden mit aller Gewissenhaftigkeit und mit Nachdruck durchgeführt, jedoch erfordern sie zum Teil sehr eingehende Bearbeitung und werden längere Zeit beanspruchen. Uebrigens ist bereits nach dem Hochwasser von 1882 aus denselben Gründen wie jetzt — also wegen der auch damals von den Anwohnern des Rheins geäußerten Befürchtungen, daß die Baumaßnahmen im Normbett, Entwaldungen und Meliorationen im Zuflußgebiet des Rheins oder sonstige künstliche Maßnahmen eine verstärkte Hochwassergefahr geschaffen hätten — durch Reichstagsbeschluß vom 3. Mai 1883 eine Reichskommission zur Untersuchung der Stromverhältnisse des Rheins und seiner Nebenflüsse unter Leitung des Leiters des Zentralbüros für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden, des Oberbaurats und späteren Finanzministers Henjell gebildet worden. Die im großen „Rheinwerk“ von 1889 niedergelegten Untersuchungsergebnisse haben damals jene Befürchtungen widerlegt. Nach den bisher bekannt gewordenen Äußerungen der Sachverständigen dürfen die jetzt erneut aufgenommenen Untersuchungen wohl wieder zu dem gleichen Ergebnis führen. Geheimrat Soldan sagt in seinem oben angeführten Aufsatz:

*) Diesem Aufsatz von Geheimrat Soldan sind auch einige andere Stellen dieses Berichtes entnommen.

„Daß durch unzumutbare Ausbaufverfahren im Oberlaufe die Hochwassergefahren am Unterlaufe eines Stromes stark vergrößert werden können, haben die traurigen Erfahrungen an der Theiß in Ungarn gezeigt. Derartige Maßnahmen sind aber am Rhein überhaupt nicht vorgekommen. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß die Schiffbarmachung großer Ströme wie sie in Norddeutschland seit über hundert Jahren durchgeführt worden ist, überhaupt großen Einfluß auf den Verlauf der Hochwässer ausüben kann. Auch die Korrektur des Oberrheins hat auf den Mittel- und Niederrhein nicht in diesem Sinne gewirkt. Hätte sie es aber getan, so müßte sie schon auf die Hochwässer von 1882/83 in dem gleichen ungünstigen Sinne gewirkt haben, wie auf die Hochwässer von 1920 und 1924. Daß aber eine bemerkbare Beeinflussung der Hochwässer von 1882/83 stattgefunden hat, ist deshalb unwahrscheinlich, weil bereits in den Jahren 1845 und 1850 bei Köln Hochwasser eingetreten sind, die nahezu die Hochwässer von 1882 und 1920 erreicht haben. Seit 1883 sind aber zweifellos im ganzen deutschen Rheingebiet keinerlei künstliche Änderungen eingetreten, die schädlich auf die Höhe der Hochfluten eingewirkt haben könnten. Auch die Verwüstungen, die seit der Besetzung des Rheinlandes in den Waldungen vorgenommen worden sind, sind viel zu klein, um irgendwie auf die Entwicklung der Hochwässer eingewirkt zu haben, so groß und unerhört auch der durch sie angerichtete Schaden in anderer Beziehung ist. Die Bevölkerung des Rheintales kann daher darüber beruhigt sein, daß sich die Wasserwirtschaft im Rheingebiet bisher in richtigen Bahnen bewegt hat, und daß, soweit den erfahrenen deutschen Wasserbauern für die Zukunft der ihnen zukommende Einfluß erhalten bleibt, keine Schädigungen zu befürchten sind. Freilich folgt daraus, daß Hochwassergefahren, wie sie die letzten Jahre gebracht haben, als eine Folge des natürlichen Verhaltens des Rheinstromes anzusehen sind und daß man auch in Zukunft mit ihnen rechnen muß.“

II.

Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

Wie kann man sich in Zukunft gegen die Wirkung der Hochwässer schützen? Das ist wohl das wichtigste Problem, welches die Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre aufgeworfen haben. Das Problem des zukünftigen Hochwasserschutzes ist noch wichtiger wie das sogleich anschließend unter III zu behandelnde Problem der Hochwasserhilfe. Nun soll sogleich betont werden, daß ein Hochwasserschutz im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. die völlige Verhinderung der zerstörenden Wirkung kommender Hochwässer in wirtschaftlicher Weise jedenfalls nicht möglich ist. Es kann sich nur darum handeln, die schädlichen Wirkungen der Hochwässer möglichst zu beschränken. Geheimrat Solban sagt hierzu a. a. D.:

„Die Wasserwirtschaft kennt im wesentlichen drei verschiedene Wege zur Bekämpfung der Hochwassergefahren:

1. Die Verringerung der Abflusssmengen der Hochwässer, sei es durch Aufspeicherung in natürlichen oder künstlichen Sammelbecken, sei es durch andere Maßnahmen;
2. Eindeichungen, Senkung des Hochwasserspiegels durch Verbesserung des Flußbettes, Anlage von Hochwasserumfluten und andere bauliche Maßnahmen von örtlicher Bedeutung;
3. Die Ermöglichung von vorübergehenden Schutzmaßnahmen durch einen zweckmäßig eingerichteten Warnungsdienst (Wasserstandsmeldungen und Hochwasservorausgabe).

Von Schutzmaßnahmen der ersten Art ist im Rheingebiet nicht viel zu erwarten. Die künstliche Regelung des Abflusses aus den Alpenseen hat für die Hochwasserhältnisse am Mittel- und Niederrhein fast keine Bedeutung, weil die großen Hochwässer unterhalb der Neckarmündung nicht aus den Alpen stammen. Talsperren in den übrigen Nebenflüssen des Rheins müßten bei den großen Abflusssmassen, die in einer Hochwasserwelle des Rheins bewegt werden, außerordentlich große Hochwasserschutzzräume haben, und außerdem würde ihre Wirkung dadurch beeinträchtigt werden, daß die eigentliche Quelle des Hochwassers je nach der Wetterlage in verschiedenen Teilen des Rheingebietes liegen kann.

Die Schutzmaßnahmen der zweiten Art sind am Rhein im wesentlichen vollendet. Bauliche Anlagen von rein örtlicher Bedeutung mögen an manchen Stellen noch erwünscht sein.

Ein besonders wirksames Schutzmittel, das in der Regel auch dann nicht entbehrt werden kann, wenn die anderen Schutzmittel so vollkommen wie möglich durchgeführt worden sind, ist der Hochwasserwarnungsdienst. Gerade am Niederrhein mit seinen vielfach tief liegenden Ortschaften ist er unentbehrlich. Auch für die Schifffahrt ist er von besonderer Bedeutung. Die rechtzeitige Bergung von Waren und Vorräten aus Kellern, tief liegenden Speichern und von Bösch- und Ladepätzen ist nur möglich, wenn die drohende Hochwassergefahr rechtzeitig erkannt wird.“

Den vorstehenden Ausführungen Soldans kann man auch heute nach den Erfahrungen des großen Hochwassers von 1926 noch beipflichten. Es ist fast zum Schlagwort geworden, daß man die Hochwassergefahren durch Talsperren bannen müsse. Dabei wird der Wert der Talsperren meist stark überschätzt. Zweifellos können Talsperren beträchtliche örtliche Erfolge bei der Hochwasserbekämpfung zeitigen, aber daß sie nicht von so ausschlaggebender Bedeutung sind, wie man es so häufig hört, werden die auch in dieser Hinsicht erneut eingeleiteten Untersuchungen der Sachverständigen wiederum beweisen. Ein Eingehen auf die einzelnen Talsperrenprojekte (z. B. an der Ahr, der Wupper, der Nahe, der Agger, an den Zuflüssen der Mosel usw.) dürfte sich im Augenblick erübrigen, da überall die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

Was den zweiten von Soldan gekennzeichneten Weg (weitere Eindeichungen, Senkung des Hochwasserspiegels usw.) angeht, so kann hier doch noch manches örtlich verbessert werden. So z. B. ist gegenwärtig ein Projekt in Ausarbeitung, welches der von den letzten Hochwassern so schwer betroffenen Stadt Neuwied vollen Schutz gewähren soll. Im Jahre 1926 werden mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge, ferner mit Beihilfen von Staat und Provinz, nachstehende Deichprojekte in Angriff genommen werden, durch die ein nicht unwesentlicher Teil der Schäden in Zukunft verhindert werden wird:

(Die Ziffern geben die Staatsbeihilfen zuzüglich Provinzialbeihilfen — außer den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge — wieder, welche für das betreffende Projekt im Rechnungsjahre 1926 voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden).

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Deichbau Friemersheim	100 000	Mark
Deichverbesserung Homberg	100 000	"
Verstärkung Deichbau Heerdt	70 000	"
Eindeichung Grimlinghausen	90 000	"
Deichverbesserung Hamm-Volmerswerth	50 000	"
Verstärkung der Banndeichstrecke Tüll-Mohland	15 000	"
Eindeichung des Polbers Offenbergs-Birten	100 000	"
Deichbau Hückingen	40 000	"
Eindeichung Kaiserswerth	15 000	"
	<hr/>	
	zusammen:	580 000 Mark

Regierungsbezirk Koblenz:

Dammverstärkung Gemeinde Staudernheim	10 000	Mark
Senkung des Hochwasserspiegels der Nahe in Kirn	100 000	"
Hochwasserfreier Weg bei Heister	8 000	"
Deiche Koblenz-Moselweiß und Koblenz-Lüzel	75 000	"
Teilbeich bei Neuwied und Vorarbeitungskosten	25 000	"
	<hr/>	
	zusammen:	218 000 Mark

Regierungsbezirk Trier:

Hochwasserschutzdamm St. Barbara	} Stadtkreis Trier	150 000	Mark
Hochwasserschutz Zurmahn		60 000	"
Pumpwerk bei der Kläranlage		50 000	"
Hochwasserschutzdamm Gemeinde Thörnich	} Landkreis Trier	5 000	"
Verlängerung Kemmerdamm		10 000	"
		<hr/>	
		zusammen:	275 000 Mark

Regierungsbezirk Köln:

Sieglater Deich	40 000	Mark
Deich Rheidt Niedercassel	85 000	"
Schutzdeich Derschlag	5 000	"
Hochwasserschutz Rebbelroth	5 000	"
Westhovener Deich	45 000	"
Deich Lilsdorf-Langel	25 000	"
Wilcher Deich	40 000	"
	<hr/>	
	zusammen:	245 000 Mark

Regierungsbezirk Aachen:

Murdurchstich bei Orsbeck	20 000	Mark
Wurmregulierung bei Geilenkirchen	30 000	"
Pierer Wald und Uedingen	20 000	"
	<u>70 000</u>	<u>Mark</u>

Insgesamt 1 388 000 RM.

Der dritte von Geheimrat Soldan bezeichnete Weg zur Bekämpfung der Hochwassergefahr (ein zweckmäßig eingerichteter Warnungsdienst) ist bereits beim letzten Hochwasser mit Erfolg beschritten worden. Hätte der Meldedienst diesmal nicht so gut gearbeitet, so wären die Schäden des letzten Hochwassers zweifellos viel höhere gewesen.

III.

Hochwasserhilfe.

Die endgültige Schätzung der Schäden und deren Nachprüfung wird vor dem 1. April 1926 keinesfalls abgeschlossen sein. Nach den bisherigen Berichten der Regierungspräsidenten muß mit einem Gesamtschaden von etwa 46 Millionen Mark gerechnet werden, von dem rund 0,8 Millionen auf Aachen, 12 Millionen auf Coblenz, 9,2 Millionen auf Köln, 21 Millionen auf Düsseldorf und 3 Millionen auf Trier entfallen. Wissenswert dürfte es sein, welcher Art die einzelnen Schäden sind. Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind z. B. die Schäden zum weitaus größten Teil (fast die Hälfte aller Schäden) landwirtschaftliche Schäden. Nicht beträchtlich sind auch die gewerblichen Schäden, die Wohnungsschäden, die Schäden an öffentlichen Gebäuden, Wegen pp. und die Schäden an Deichen. Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind nahezu 7500 Häuser überschwemmt worden. An landwirtschaftlich genutzter Flächen hat im Regierungsbezirk Düsseldorf ein Gebiet von über 60 000 ha unter Wasser gestanden. Fest steht, daß der Umfang der Katastrophe noch größer gewesen wäre, wenn nicht durch die aufreibende Tätigkeit aller am Deichschutz beteiligten Stellen unter Aufbietung aller Kraft vielfach drohende größere Deichbrüche verhindert worden wären.

Als bald nach Eintritt der Katastrophe hat der Oberpräsident eine staatliche Hilfsaktion angeregt. Der Provinzialausschuß trat am 4. Januar 1926 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um wegen der Beteiligung der Provinz an dieser Hilfsaktion zu beraten. Die weiteren Beratungen des Provinzialausschusses und Provinziallandtages führten, was die Provinzialbeihilfe angeht, zu folgendem Beschluß des 70. Rheinischen Provinziallandtages:

1. Der Provinziallandtag erklärt sich mit der bereits erfolgten Bereitstellung von 1,2 Millionen Mark für die Hochwassergeschädigten einverstanden, wovon 1 Million vom Staate dem Provinzialverband als Darlehen auf 10 Jahre zu 6% gegeben worden ist.
2. Der Provinziallandtag erklärt sich bereit für den gleichen Zweck und für die unter 3 erwähnten Hochwasserschutzanlagen noch eine weitere Million Mark bereitzustellen, wenn dem Provinzialverband auch diese Million Mark auf 10 Jahre vom Staate vorgestreckt wird bei einer Verzinsung von 6%.
3. Der Provinziallandtag beauftragt den Provinzialausschuß, in den nächstjährigen Haushaltsplan außer den 240 000 Mark, die vom Hochwasser 1924 her noch fällig sind und außer den Summen für die Verzinsung und Tilgung der jetzt vom Staate gemäß 1 und 2 geliehenen 2 Millionen Mark noch einzusetzen:
200 000 Mark zur Unterstützung des Baues von Hochwasserschutzanlagen und 440 000 Mark zur Beseitigung der an den Straßen und Brücken des Provinzialverbandes entstandenen Schäden.
4. Provinziallandtag ist damit einverstanden, daß in Fällen, wo der Kreis der jetzt vom Hochwasser Betroffenen mit dem Kreis der Betroffenen von 1924 zusammenfällt, bei der Rückzahlung der Darlehen (ausgenommen die Landesbankdarlehen) für den Provinzialanteil dieselben Erleichterungen gewährt werden, wie sie der Staat für seinen Staatsanteil in Aussicht nimmt.
5. Provinziallandtag erklärt, daß, nachdem der Provinzialverband unter äußerster Anspannung seiner Finanzkraft alles ihm nur Mögliche getan hat, um die Not der durch das Hochwasser Betroffenen zu lindern, nunmehr Reich und Staat in bedeutend höherem Maße, als es bisher geschehen ist, Mittel zur Durchführung der Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stellen müssen.

6. Der Provinziallandtag beauftragt den Provinzialausschuß, in Verbindung mit den zuständigen Verwaltungsstellen eingehend zu prüfen, durch welche Maßnahmen in Zukunft ähnlichen Katastrophen vorgebeugt werden kann. Der Provinziallandtag erwartet, daß das hiernach systematisch aufzustellende Hochwasserschutzprogramm mit Hilfe von Staats- und Reichsmitteln beschleunigt zur Durchführung gebracht wird."

Zu 3 ist zu sagen, daß bis heute eine Entscheidung des Staates, ob er dem Provinzialverband noch eine weitere Million Mark auf 10 Jahre bei einer Verzinsung von 6% vorstrecken will, noch nicht definitiv vorliegt. Nach Mitteilung des Oberpräsidenten ist aber zu erwarten, daß der Staat hierzu bereit sein wird. Zur Durchführung der Hochwasserhilfsaktion sind außer den Provinzialbeihilfen, ferner außer den Aufwendungen der örtlichen Gemeinden und Gemeindeverbände und außer einem Landesbankkredit von 4 Millionen Mark bisher bereitgestellt und größtenteils verausgabt worden 2,3 Millionen Mark vom preussischen Staat und 1,5 Millionen Mark vom Reich. 175 000 Mark stammen aus Spenden des Reichspräsidenten und des Reichsbankpräsidenten. Ein Teil der Summen hat zur Wiederherstellung der beschädigten Deiche Verwendung finden müssen, weil die Deichschauern aus eigener Kraft die Wiederherstellung nicht hätten durchführen können. Zur Wiederherstellung der Deiche werden noch weitere beträchtliche Mittel erforderlich sein. Es sei hier auch erwähnt, daß sehr große Schäden an Meliorationen zu verzeichnen sind, die unbedingt auch beseitigt werden müssen.

Es darf angenommen werden, daß die bisher bereitgestellten Mittel des preussischen Staates nur den Anfang der staatlichen Hilfsaktion bilden, denn der preussische Staat hat erklärt, vor weiteren Auszahlungen die endgültige Abschätzung der Schäden und deren Nachprüfung abwarten zu müssen. Bisher sind jedenfalls in Anbetracht der enormen Hochwasserschäden die an die Geschädigten zur Auszahlung gelangten Beträge durchaus unzureichend.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

"Der Provinziallandtag nimmt von dem Bericht des Provinzialausschusses über die Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Hochwasserhilfe Kenntnis und stellt mit Befriedigung fest, daß z. Bt. unter dem Eindruck der großen Hochwasserkatastrophe des Januars 1926 die Staatsregierung ernstlich um zukünftigen Hochwasserschutz bemüht ist. Der Provinziallandtag hofft, daß diese Bemühungen auch in Zukunft, wenn sich der Eindruck der Katastrophe mehr verwischt hat, unvermindert anhalten werden, um ähnlichen Katastrophen vorzubeugen. Betreffs der Hochwasserhilfe gibt der Provinziallandtag der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß, wenn die Prüfung der Schäden des letzten Hochwassers demnächst beendet ist, der Staat die angefangene Hilfsaktion für die Geschädigten nunmehr baldigst durchführt und daß dabei über die bisher zur Auszahlung gelangten durchaus unzureichenden Mittel weit hinaus gegangen wird."

Düsseldorf, den 19. März 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. A d e n a u e r,
Vorsitzender.

Dr. G o r i o n,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

Anlage 26.

(Drucksachen-Nr. 25.)

des Geschäftsordnungsausschusses, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag.

Der 70. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 27. Januar dieses Jahres beschlossen, daß der Geschäftsordnungsausschuß vor dem Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages prüfen solle, inwieweit Aenderungen der Geschäftsordnung angezeigt sind. Der Ausschuß hat diese Prüfung vorgenommen.

Das Ergebnis ist in der Anlage enthalten.

Der Geschäftsordnungsausschuß beantragt, die Aenderungen der Geschäftsordnung möglichst in der ersten Sitzung zur Beratung zu stellen, damit sie schon für diese Tagung des Provinziallandtages zur Anwendung kommen können.

Düsseldorf, den 12. März 1926.

Der Vorsitzende:
Eberle.

Der Berichterstatter:
Adams.

Geschäftsordnung

für den

Provinziallandtag der Rheinprovinz.

(Abkürzungen: P.L. = Provinziallandtag; P.A. = Provinzialausschuß; P.D. = Provinzialordnung.)

Jetzige Fassung.

Eröffnung des Landtages. § 1. Nach Eröffnung des P.L. durch den Kommissar der Staatsregierung übernimmt das älteste anwesende Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten dazu bereiten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler (§ 32 P.D.).

Vorsitzende. § 2. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf wählt der P.L. mit Stimmzetteln in besonderen Wahlgängen den Vorsitzenden und bis zu 3 Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden. Wenn kein Abgeordneter widerspricht, wird durch Zuzuf gewählt. Im übrigen gelten für die Wahl die Vorschriften des der P.D. beigefügten Wahlreglements.

Beisitzer. Außerdem werden vier Beisitzer bestellt. Sie werden durch den Ältestenrat nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Fraktionen verteilt, soweit nicht durch eine im Ältestenrat erfolgte Ueber-einkunft anders bestimmt wird. Die Fraktionen benennen die Beisitzer vor Beginn der Eröffnungs-Sitzung schriftlich dem Landtagsbüro; der Vorsitzende macht die Namen bekannt.

Vorgeschlagene neue Fassung.

(Die Aenderungen sind durch Sperrdruck kenntlich gemacht.)

§ 1 unverändert.

§ 2. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf wählt der P.L. mit Stimmzetteln in besonderen Wahlgängen den Vorsitzenden und bis zu 3 Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden. Wenn kein Abgeordneter widerspricht, wird durch Zuzuf gewählt. Im übrigen gelten für die Wahl die Vorschriften der Wahlordnung des Provinziallandtages.

Abs. 2 unverändert.

Sehige Fassung.

Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls einen Abgeordneten zum Vertreter eines verhinderten Beisitzers bestellen.

§ 3. Der Vorsitzende vertritt den P.L., er leitet seine Verhandlungen und Geschäftsführung.

Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden. Insbesondere liegt ihnen ob, die Schriftstücke zu verlesen, die Rednerliste zu führen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmen zu sammeln und zu zählen; auch haben sie für die Aufnahme der Niederschrift zu sorgen.

Der Vorsitzende und die beiden diensttuenden Beisitzer bilden den Sitzungsvorstand.

§ 4. Als Fraktion gilt eine Vereinigung von mindestens 5 Abgeordneten, die sich zur dauernden gemeinsamen Arbeit im P.L. vereinigt haben. Jeder Abgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Ständige Gäste einer Fraktion gelten als Mitglieder.

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden und Mitglieder, sowie die Stelle, an welche für sie bestimmte Mitteilungen zu richten sind, sind dem Landtagsbüro sofort mitzuteilen.

§ 5. Zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich über den Arbeitsplan, wird ein Ältestenrat von 15 Mitgliedern gebildet.

Die Sitze werden nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen verteilt. Wenn auf eine Fraktion ein Sitz nicht entfällt, kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Die Fraktionen benennen die Mitglieder schriftlich dem Vorsitzenden, welcher die Namen dem Landtag bekannt macht.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz; er und seine Stellvertreter haben beratende Stimme. Bei Beratung des Arbeitsplanes und mit ihm zusammenhängender Fragen sollen der Vorsitzende des P.L. und der Landeshauptmann mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden zusammenberufen; auf Antrag von 3 Mitgliedern muß dies geschehen.

§ 6. Der P.L. prüft die Legitimation seiner Mitglieder und beschließt über die Gültigkeit der Wahlen und das Vorhandensein der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen (§§ 10 und 11 Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen vom 3. Dezember 1920, G.S. 1921 S. 1).

Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch den Wahlprüfungsausschuß (§ 9).

Gegen die gemäß Absatz 1 gefaßten Beschlüsse steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen 2 Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Die Klage hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl sowie bei Beschlüssen über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Wählbarkeit aufschiebende Wirkung.

§ 7. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Arbeiten des P.L. teilzunehmen, solange sein Wahlauftrag nicht für ungültig oder für erloschen erklärt oder sonst erledigt ist. An der Abstimmung über den eigenen Wahlauftrag darf sich kein Abgeordneter beteiligen.

Urlaub für einen Tag erteilt der Vorsitzende, auf längere, jedoch nicht auf unbestimmte Zeit der P.L.

§ 8. Die Sitzungen des P.L. sind öffentlich. Auf Antrag von 10 Abgeordneten kann der P.L. mit Zweidrittelmehrheit die Deffentlichkeit für einzelne Gegenstände ausschließen. Ueber den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Vorgeschlagene neue Fassung.

Abf. 3 unverändert.

§ 3 unverändert.

Sitzungs-
vorstand.

§ 4 unverändert.

Fraktionen.

Abf. 1 unverändert.

Ältestenrat.

Die Sitze werden nach der Stärke der Fraktionen unter Anwendung der Berechnungsart der Verhältniswahl verteilt. Wenn auf eine Fraktion ein Sitz nicht entfällt, kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Die Fraktionen benennen die Mitglieder schriftlich dem Vorsitzenden, welcher die Namen dem Landtag bekannt gibt.

Abf. 3 und 4 unverändert.

§ 6. Die Vorprüfung der Wahlen zum Provinziallandtag, über deren Gültigkeit gemäß § 20 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925 der Provinziallandtag zu beschließen hat, erfolgt durch den Wahlprüfungsausschuß (§ 9).

Wahl-
prüfung.

Abf. 2 und 3 fallen fort.

§ 7 unverändert.

Urlaub.

§ 8 unverändert.

Öffent-
lichkeit der
Sitzungen.

Jetzige Fassung.

Ausschüsse. § 9. Der P.L. bestellt bei Beginn jeder Tagung zur Vorbereitung der Verhandlungen folgende Ausschüsse:

1. die erforderliche Zahl von Sachausschüssen, deren Geschäftsbereich zunächst im Anschluß an die Geschäftsverteilung der Provinzialverwaltung vom Ältestenrat bestimmt wird;
2. einen Wahlprüfungsausschuß;
3. einen Geschäftsordnungsausschuß.

Für einzelne Gegenstände oder Fragen können besondere Ausschüsse vom Landtag eingesetzt werden. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse soll in der Regel 15 betragen.

§ 10. Der Ältestenrat verteilt bei Beginn jeder Tagung die Sitze in den Ausschüssen nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen; Listenverbindungen sind zu berücksichtigen, wenn schriftliche Mitteilung darüber vor der Beschlußfassung des Ältestenrates dem Vorsitzenden vorliegt. Unberücksichtigt gebliebene Fraktionen sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Nach denselben Grundsätzen wird bestimmt, welche Fraktionen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter in den einzelnen Ausschüssen zu stellen haben.

Die Fraktionen haben dem Landtagsbüro bis zu einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeitpunkte die Namen der Mitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu benennen; sie sind dem P.L. bekannt zu geben. Jede Fraktion kann die ihr zustehenden Sitze und Ämter an Abgeordnete abtreten, die ihr nicht angehören.

Die Fraktionen haben dem Ausschußvorsitzenden jede Veränderung in der Besetzung der Ausschüsse, die jederzeit zulässig ist, mitzuteilen.

**Vorlagen
etc. für den
Landtag.**

§ 11. Die für den P.L. bestimmten Vorlagen der Staatsregierung und des P.A. sind den Abgeordneten zeitig, möglichst vor Eröffnung des P.L. gedruckt zuzusenden. Sonstige Vorlagen, Eingaben, Ur-Anträge von Abgeordneten teilt der Vorsitzende in der Sitzung mit; er bestimmt, ob sie durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntnis der Abgeordneten gebracht werden.

Alle Vorlagen, Eingaben und Ur-Anträge, welche dem P.A. nicht vorgelegen haben, sind alsbald dem Vorsitzenden des P.A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P.A. die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen.

Anträge. § 12. Ur-Anträge müssen schriftlich eingereicht und von mindestens 5 Abgeordneten unterzeichnet sein.

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 9 unverändert.

§ 10. Der Ältestenrat verteilt bei Beginn jeder Tagung die Sitze in den Ausschüssen nach der Stärke der Fraktionen unter Anwendung der Berechnungsart der Verhältniswahl; Listenverbindungen sind zu berücksichtigen, wenn schriftliche Mitteilung darüber vor der Beschlußfassung des Ältestenrates dem Vorsitzenden vorliegt. Unberücksichtigt gebliebene Fraktionen sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Abf. 2, 3 und 4 unverändert.

Abf. 1 unverändert.

Neuer Absatz 2:

Bestehen Zweifel darüber, ob der Gegenstand einer Vorlage, einer Eingabe oder eines Antrages zur Zuständigkeit des P.L. gehört, so beschließt der Ältestenrat darüber, ob die Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Entgegen einem Beschlusse des Ältestenrates ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Drittel der Abstimmenden dieses verlangt. Der Beschluß erfolgt in einfacher Abstimmung ohne Erörterung.

Abf. 2 bleibt unverändert als Abf. 3.

Abf. 1 unverändert.

Neuer Absatz 2:

Bei Ur-Anträgen, die namens einer Fraktion gestellt werden, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters unter Bezeichnung des Namens der Fraktion.

Jetzige Fassung.

Abänderungsanträge und Anträge auf Annahme einer Entschliessung im Anschluß an die Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand können bis zum Schluß der Verhandlung über die Besprechung des Gegenstandes gestellt werden, auf den sie sich beziehen; sie müssen schriftlich eingereicht werden.

§ 13. Der Haupt-Haushaltsplan und die Einzel-Haushaltspläne werden in der Regel zunächst in der Vollziehung des P.L. zusammen besprochen und dann den zuständigen Fachauschüssen überwiesen. Nach Erledigung in den Fachauschüssen wird über die Einzel-Haushaltspläne in der Vollziehung verhandelt und beschlossen und nach deren Feststellung über den Haupt-Haushaltsplan.

Eingaben können nur verhandelt werden, wenn sie bis zum Ablauf des auf die Eröffnung des P.L. folgenden Tages eingegangen sind. Der Vorsitzende überweist sie dem zuständigen Fachauschuß.

Ueber die geschäftliche Behandlung sonstiger Vorlagen, Eingaben oder Anträge wird vom P.L. bestimmt.

Anträge, deren Annahme eine in den Haushaltsplänen oder in einer Vorlage des P.L. nicht vorgesehene Mehrbelastung der Provinz oder eine Verminderung der Einnahme zur Folge haben würde, müssen in dem Ausschuß beraten werden, zu dessen Zuständigkeit die allgemeine Finanzverwaltung gehört.

§ 14. Am Schlusse jeder Sitzung schlägt der Vorsitzende Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung vor. Bei Widerspruch eines Abgeordneten entscheidet der Landtag, wenn der Widerspruch von 10 anwesenden Abgeordneten unterstützt wird. Die Tagesordnung wird den Abgeordneten durch Druck oder durch Aufschlag zur Kenntnis gebracht; sie ist auch dem Kommissar der Staatsregierung, dem Vorsitzenden des P.L. und dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Wird für denselben Tag eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt es, wenn der Vorsitzende dies mündlich verkündet. Er kann in diesem Fall einen Gegenstand, über den ergebnislos abgestimmt worden ist, selbständig an eine andere Stelle der Tagesordnung stellen oder ihn von der Tagesordnung dieser Sitzung absetzen.

§ 15. Der Vorsitzende kann Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung selbständig festsetzen, wenn der P.L. ihn hierzu ermächtigt hat oder wenn die Festsetzung wegen Beschlußunfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht möglich war.

Auch sonst kann der Vorsitzende ausnahmsweise eine Sitzung anberaumen oder Nachträge zu einer Tagesordnung festsetzen; er hat bei Eröffnung der Sitzung die Genehmigung des P.L. hierzu einzuholen.

§ 16. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

Die Reihenfolge der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände darf nicht geändert werden, wenn 10 anwesende Abgeordnete widersprechen. Der P.L. kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

Gegenstände der Tagesordnung, zu denen nach Ablauf einer Stunde nach Beginn der Sitzung keine Wortmeldung vorliegt, kann der Vorsitzende außer der Reihe zur Beschlußfassung stellen, wenn auf der Tagesordnung auf diese Möglichkeit hingewiesen ist.

Die gemeinsame Besprechung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

Vorgeschlagene neue Fassung.

Abf. 2 bleibt unverändert als Abf. 3.

§ 13. Die Haushaltspläne werden in der Regel zunächst in der Vollziehung des P.L. als Ganzes besprochen; dann werden die einzelnen Haushaltspläne den zuständigen Fachauschüssen überwiesen. Nach Erledigung in den Fachauschüssen wird in der Vollziehung über die einzelnen Haushaltspläne verhandelt und beschlossen und nach deren Feststellung über die Haushaltspläne als Ganzes.

Abf. 2. Eingaben können nur verhandelt werden, wenn sie spätestens 2 Tage vor der Eröffnung des P.L. eingegangen sind. Der Vorsitzende überweist sie dem zuständigen Fachauschuß.

Abf. 3 unverändert.

Anträge, deren Annahme eine in den Haushaltsplänen oder in einer Vorlage des P.L. nicht vorgesehene Mehrbelastung der Provinz oder eine Verminderung der Einnahme zur Folge haben würde, müssen auch in dem Ausschuß beraten werden, zu dessen Zuständigkeit die allgemeine Finanzverwaltung gehört.

§ 14 unverändert.

§ 15 unverändert.

§ 16 unverändert.

Geschäftliche Behandlung a) der Haushaltspläne;

b) der Eingaben;

c) sonstiger Vorlagen und Anträge.

Anberaumung der Sitzungen des Landtages.

Reihenfolge der Beratung.

Sehige Fassung.

Leitung und Schließung der Sitzung. § 17. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- oder Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen kann er auf die nächste Sitzung verschieben.

Wenn der Vorsitzende zur Sache sprechen will, muß er den Vorſiß abtreten.

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur auf Beschluß des P.L. geschlossen werden, und zwar auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von 15 anwesenden Abgeordneten.

Redeordnung.

§ 18. Niemand darf sprechen, ohne daß ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die Wortmeldungen schriftlich bei dem Beisitzer zu erfolgen haben, der die Rednerliste führt.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner, falls der Ältestenrat nicht anders bestimmt. Hierbei soll maßgebend sein zunächst die Sorge für sachgemäße Erledigung der Geschäfte und für eine zweckmäßige Gestaltung der Besprechung, daneben besonders die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, die Möglichkeit der Verteidigung auf Angriffe sowie eine Einigung der Fraktionen untereinander. Der erste Redner in der Besprechung soll nicht der Partei des Antragstellers entnommen werden.

Jeder Abgeordneter kann seinen Platz in der Rednerliste abtreten.

Berichterstatter und Antragsteller.

§ 19. Der Berichterstatter und bei Ur-Anträgen der Antragsteller kann sowohl bei Beginn wie nach Schluß der Besprechung das Wort verlangen.

Die Berichterstatter haben die Auschußanträge zu vertreten. Sie dürfen sich auch sonst an der Beratung beteiligen, jedoch nur außerhalb des Begründungs- und des Schlußwortes; sie müssen dabei erkennbar machen, daß sie nicht als Berichterstatter sprechen.

Kommissar der Staatsregierung etc. jederzeit zu hören.

§ 20. Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten, der Vorsitzende des P.L., die mit der Vertretung der Vorlagen des P.L. von diesem beauftragten Berichterstatter, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung.

§ 21. Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit gegeben werden, nicht aber während einer Rede oder einer Abstimmung.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des zur Besprechung oder Beschlußfassung stehenden Gegenstandes oder auf die Geschäftslage des P.L. beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

Persönliche Bemerkungen.

§ 22. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Besprechung erteilt. Sie dürfen nur persönliche Angriffe abwehren und eigene Ausführungen klarstellen.

Abgabe von Erklärungen.

§ 23. Außerhalb der Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen Feststellung oder persönlichen Erklärung erteilen; sie ist ihm vorher schriftlich vorzulegen.

Form der Reden.

§ 24. Die Redner sprechen vom Rednerpult aus. Es ist nicht gestattet, Reden vorzulesen; sonstige Schrift- oder Druckstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden vorgelesen werden; die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

Längstbauer der Reden.

§ 25. Der P.L. kann für bestimmte Beratungen auf Antrag des Ältestenrats mit Dreiviertelmehrheit eine Längstbauer der Reden festsetzen. Nach Beginn der Beratung ist ein solcher Beschluß nur zulässig, wenn allen Parteien Gelegenheit gegeben war, zu Worte zu kommen. Ueber den Antrag wird ohne Besprechung entschieden. Spricht ein Abgeordneter länger, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 17 unverändert.

§ 18 unverändert.

§ 19 unverändert.

§ 20 unverändert.

§ 21 unverändert.

§ 22 unverändert.

§ 23 unverändert.

§ 24 unverändert.

§ 25 unverändert.

Sehige Fassung.

§ 26. Wenn ein Redner die Ordnung verlegt, so kann ihn der Vorsitzende „zur Ordnung“ und wenn er von dem Gegenstand der Verhandlung abschweift, „zur Sache“ rufen.

Der Redner kann gegen einen Ordnungsruf spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist frühestens auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der P.L. entscheidet ohne Besprechung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

§ 27. Ist ein Redner in derselben Sache dreimal „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen worden, so kann der P.L. auf Anfrage des Vorsitzenden beschließen, daß ihm das Wort entzogen werde, wenn er nach dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Ist einem Redner das Wort entzogen, dann kann ihm bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand das Wort nicht mehr gegeben werden.

§ 28. Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verlegt, ruft der Vorsitzende ihn mit Nennung des Namens „zur Ordnung“; § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Wenn ein Abgeordneter nach dem dritten Ordnungsruf die Ordnung weiter verlegt oder durch fortgesetzten Widerstand gegen die Anordnungen des Vorsitzenden die Verhandlungen empfindlich stört, kann er auf Anfrage des Vorsitzenden mit Zustimmung des Ältestenrates auf einen Tag von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 29. Wenn störende Unruhe entsteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§ 30. Wenn ein Zuhörer Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verlegt, kann er sofort entfernt werden.

Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Vorsitzende diesen räumen lassen.

§ 31. Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende und die Mitglieder des Provinzialausschusses, der Landeshauptmann und die Provinzialbeamten unterstehen, wenn sie der Sitzung beiwohnen, der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

§ 32. Wenn sich niemand zum Wort meldet oder die Rednerliste erschöpft ist, erklärt der Vorsitzende die Besprechung für geschlossen.

Der P.L. kann die Besprechung auch vorher abbrechen und vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung von 10 anwesenden Abgeordneten. Findet er sie, so wird die Rednerliste vorgelesen und dann über den Schluß- oder Vertagungsantrag abgestimmt. Er gilt als abgelehnt, wenn das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft ist. Namentliche Abstimmung ist unzulässig. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn jeder Fraktion Gelegenheit gegeben war, zu Worte zu kommen.

Der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag bei der Abstimmung vor.

Auch in einer Besprechung zur Geschäftsordnung oder über die Anberaumung der nächsten Sitzung oder die Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

§ 33. Ergreift der Kommissar der Staatsregierung oder der Landeshauptmann oder einer der zu ihrer Vertretung oder Unterstützung anwesenden Beamten nach Schluß der Besprechung das Wort, so hat der Vorsitzende die Besprechung wieder zu eröffnen.

§ 34. Nachdem die Besprechung geschlossen und etwaige persönliche Bemerkungen erledigt sind, eröffnet der Vorsitzende die Abstimmung.

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 26 unverändert.

Ruf „zur Ordnung“ und „zur Sache“.

§ 27 unverändert.

Entziehung des Wortes.

§ 28 unverändert.

Ordnungsbestimmungen.

§ 29 unverändert.

§ 30 unverändert.

§ 31 unverändert.

§ 32, Abs. 1 unverändert.

Schluß der Besprechung.

Antrag auf Schluß oder Vertagung.

Im Absatz 2 wird der Satz „Namentliche Abstimmung ist unzulässig“ gestrichen. (Vergl. § 39).

Sonst unverändert.

Abf. 3 und 4 unverändert.

§ 33 unverändert.

§ 34 unverändert.

Eröffnung der Abstimmung.

Jetzige Fassung.

Fassung und Reihenfolge der Fragen. Er stellt die Fassung und die Reihenfolge der zu entscheidenden Fragen fest und zwar so, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gestellt werden; die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.

Ueber die Fassung der Fragen und ihre Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen den Vorschlag des Vorsitzenden entscheidet der P.L.

Teilung der Frage. § 35. Jeder Abgeordnete kann die Teilung der Frage beantragen. Wenn über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel bestehen, entscheidet bei Ur- und bei Abänderungsanträgen der Antragsteller, sonst der P.L. Namentliche Abstimmung ist unzulässig.

Vorlesung der Frage. § 36. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag die Frage vorzulesen.

Form der Abstimmung. § 37. Abgestimmt wird in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Stimmengleichheit gilt als Verneinung der gestellten Frage.

Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder wird es von 10 anwesenden Abgeordneten verlangt, so wird die Gegenprobe gemacht.

Zählung der Stimmen. § 38. Bleibt der Sitzungsvorstand auch nach der Gegenprobe über das Ergebnis der Abstimmung uneinig oder wird es von 10 anwesenden Abgeordneten verlangt, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch 2 vom Vorsitzenden bestimmte Abgeordnete. Die übereinstimmende Feststellung dieser Zähler kann nicht angezweifelt werden.

Namentliche Abstimmung. § 39. Namentliche Abstimmung können 15 anwesende Abgeordnete bis zur Eröffnung der Abstimmung (§ 34) verlangen.

Der Vorsitzende fordert die Abgeordneten auf, ihre Plätze einzunehmen. Hierauf sammeln die Beisitzer in Urnen die verschiedenfarbigen Abstimmungskarten. Diese tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthält sich“. Nach beendigter Einsammlung erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Die Beisitzer zählen die Stimmen sogleich nach der Abstimmung.

Sobald das Ergebnis festgestellt ist, wird es vom Vorsitzenden verkündet.

Zwischen der Abstimmung und der Verkündung darf verhandelt, aber nicht beschlossen werden.

§ 40. Bei allen Abstimmungen und Wahlen darf jeder Abgeordnete mündlich erklären, daß er sich der Abstimmung enthalte.

Ferner darf jeder Abgeordnete spätestens am Tage nach der Abstimmung eine kurze schriftliche Begründung seiner Abstimmung einreichen, die nicht verlesen, aber in den Sitzungsbericht (§ 44) aufgenommen wird.

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 35. Der Schlusssatz: „Namentliche Abstimmung ist unzulässig“ wird gestrichen. (Vergl. § 39)
Sonst unverändert.

§ 36 unverändert.

§ 37 unverändert.

§ 38 unverändert.

§ 39, Abs. 1, 2, 3 und 4 unverändert.

Neuer Absatz 5:
Namentliche Abstimmung ist unzulässig über:
a) Ueberweisung an einen Ausschuß (§ 9),
b) Sitzungszeit und Tagesordnung (§§ 14, 15),
c) Schließung der Sitzung (§ 17),
d) Vertagung oder Schluß der Besprechung (§ 32),
e) Teilung der Frage (§ 35),
f) Beschlußfassung über den Einspruch gegen den Ordnungsruf (§ 26).

§ 40 unverändert.

Jetzige Fassung.

§ 41. Die vom P.L. vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, nach den Vorschriften der P.O.

§ 42. Der P.L. ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

Vor einer Schlußabstimmung können 5 anwesende Abgeordnete die Feststellung der Beschlußfähigkeit oder Beschlußunfähigkeit verlangen. Diese geschieht durch Zählung (§ 38). Sie unterbleibt, wenn der Sitzungsvorstand über die Beschlußfähigkeit einig ist.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und nur noch Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.

Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder einer Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen noch einmal abgestimmt oder gewählt. Ein für die ergebnislose Abstimmung gestellter Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

§ 43. Ueber jede Sitzung des P.L. wird eine Niederschrift angefertigt, welche namentlich die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen wiedergibt und vom Vorsitzenden und zwei Beisitzern unterzeichnet wird.

Die Niederschrift wird in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt; sie gilt, wenn kein Einspruch erfolgt, als genehmigt und ist vom Vorsitzenden und den diensttuenden Beisitzern zu unterzeichnen. Ueber einen Einspruch entscheidet der P.L. Die Niederschrift über die letzte Sitzung der Tagung wird von dem Vorsitzenden und den diensttuenden Beisitzern ohne Vorlage vollzogen.

Die Ausfertigung der Beschlüsse besteht in einem von dem Vorsteher des Landtagsbüros beglaubigten Auszug aus der Niederschrift.

Die Bestellungen für die vom P.L. gewählten Beamten werden vom Vorsitzenden und dem Landeshauptmann vollzogen.

§ 44. Ueber jede Sitzung des P.L. wird ein wörtlicher Bericht nach der stenographischen Aufnahme angefertigt.

Jeder Redner erhält eine Uebertragung seiner Rede. Ist sie bis zu der bei Zufendung angegebenen Zeit nicht zurückgegeben, so wird Einverständnis mit ihrem Inhalt angenommen.

Es ist darauf zu achten, daß durch Aenderungen in der stenographischen Aufnahme der Sinn des Gesprochenen nicht verändert wird. Wird eine Aenderung beantragt und ist eine Einigung mit dem Redner nicht zu erreichen, so entscheidet der Vorsitzende.

Die stenographische Aufnahme und Uebertragung einer Rede darf vor ihrer Prüfung durch den Redner ohne dessen Zustimmung keinem andern als dem Vorsitzenden vorgelegt werden.

Die Sitzungsberichte werden den Abgeordneten zugestellt.

§ 45. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sind bis zu dem bestimmten Zeitpunkt (§ 10 Abs. 3) noch nicht sämtliche Mitglieder eines Ausschusses benannt, so kann ihn der Vorsitzende des Landtages trotzdem zusammenberufen. Fehlen in diesem Falle der Vor-

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 41. Die vom Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, nach den Vorschriften der §§ 23 bis 31 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925 und der auf Grund des § 27 dieses Gesetzes beschlossenen Wahlordnung.

§ 42 unverändert.

§ 43 unverändert.

§ 44 unverändert.

§ 45 unverändert.

Wahlen.

Beschlußfähigkeit.

Niederschrift über die Sitzung.

Stenographischer Bericht.

Geschäftsführung der Ausschüsse.

Jetzige Fassung.

sitzende und sein Stellvertreter, so wählt der Ausschuß einstweilen einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.

§ 46. Der Ausschuß wählt einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer, welche für die Niederschrift über die Verhandlungen und die Ausfertigung der Beschlüsse sowie deren Abgabe an das Landtagsbüro Sorge zu tragen haben.

Im übrigen regeln die Ausschüsse ihren Geschäftsgang nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende schlägt für die einzelnen zur Beratung stehenden Gegenstände Berichterstatter für den P.L. vor. Die Berichterstattung erfolgt mündlich, wenn nicht der Ausschuß oder der P.L. anders bestimmt hat.

§ 47. Bei Beratung von Ur-Anträgen kann einer der Antragsteller mit beratender Stimme an den Beratungen im Ausschuß teilnehmen.

Der Ausschuß kann in geeigneten Fällen Abgeordnete mit beratender Stimme zuziehen.

Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung und Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende des P.L., die mit der Vertretung von Vorlagen des P.L. von diesem beauftragten Berichterstatter, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten können mit beratender Stimme an den Beratungen des Ausschusses teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen und jederzeit zu hören.

Die Mitglieder des P.L. können den Sitzungen als Zuhörer beiwohnen, sofern nicht geheime Beratung beschlossen worden ist.

Finanz-
beschlüsse.

§ 48. Wenn der Beschluß eines Ausschusses Anwendungen von Provinzialmitteln erforderlich macht, die in den vom P.L. vorgelegten Haushaltsplänen oder sonstigen Vorlagen für den betreffenden Zweck nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen sind, oder wenn er eine Verminderung der Einnahmen zur Folge hat, so muß angegeben werden, wie die nicht gedeckten Beträge oder der Ausfall aufgebracht werden sollen.

Ein solcher Beschluß ist sofort dem Vorsitzenden des P.L. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P.L. zu der Frage Stellung nehmen kann. Weiter ist der Beschluß, tunlichst nach erfolgter Stellungnahme des P.L., in dem Ausschuß zu beraten, zu dessen Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört. Der Vorsitzende dieses Ausschusses kann eine gemeinschaftliche Sitzung der beiden Ausschüsse anberaumen. Wenn der Beschluß an den P.L. gelangt, ist ihm über die Stellungnahme der beiden Ausschüsse zu berichten.

Eingaben.

§ 49. Bei der Beratung von Eingaben in den Ausschüssen lautet der Antrag des Ausschusses in der Regel entweder:

- a) die Eingabe dem P.L. zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material zu überweisen oder
- b) sie durch den Beschluß über einen anderen Gegenstand als erledigt zu erklären oder
- c) sie zurückzuweisen oder
- d) sie für ungeeignet zur Verhandlung im P.L. zu erklären.

Im letztgenannten Falle wird der Antrag des Ausschusses dem P.L. mitgeteilt. Wenn 5 Abgeordnete die Verhandlung verlangen, geht die Eingabe nochmals an den Ausschuß zur Prüfung und zum Bericht, andernfalls gilt der Antrag des Ausschusses als genehmigt. Eine sachliche Erörterung findet in beiden Fällen nicht statt.

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 46 Abs. 1 unverändert.

Im übrigen regelt sich der Geschäftsgang in den Ausschüssen nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung.

Abs. 3 unverändert.

§ 47 unverändert.

§ 48 unverändert.

§ 49 unverändert.

Jetzige Fassung.

§ 50. Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, er kann aber auch eine Entscheidung des P. V. herbeiführen oder die Frage dem Geschäftsordnungsausschusse vorlegen.

Angenommen vom 63. und abgeändert vom 70. Rheinischen Provinziallandtag.

Vorgeschlagene neue Fassung.

§ 50. Die Abgeordneten erhalten Ersatz der notwendigen Barauslagen und des nachweislich entgangenen Verdienstes sowie der nachweislich entstandenen Vertretungskosten.

Ersatz der Barauslagen usw.

Anstelle des Ersatzes kann ein angemessener Pauschbetrag gewährt werden.

Ueber die erforderlichen Bestimmungen beschließt der Aeltestenrat.

§ 51. Nebenstehender § 50 in unveränderter Fassung.

Auslegung der Geschäftsordnung.

Die vom 70. Rheinischen Provinziallandtag am 26./27. Januar 1926 beschlossene Wahlordnung bleibt unverändert; der Schlußsatz „Vorsitzende Wahlordnung findet usw.“ fällt fort.

Bericht und Antrag

Anlage 27.

(Drucksachen-Nr. 26.)

des Provinzialausschusses,

betr. die Uebertragung der dem Provinzialverband der Rheinprovinz und der Landesbank gehörigen Geschäftsanteile an der Evangelischen Krankenhaus G. m. b. H. zu Waldbröl auf die evgl. Innere Mission.

Die Evangelische Krankenhaus G. m. b. H. zu Waldbröl betrieb bis zum Jahre 1920 (neben einem kleinen Krankenhaus für körperlich Kranke) eine Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke, von denen die Mehrzahl auf Kosten des Landarmenverbandes der Rheinprovinz untergebracht war.

Als infolge der großen Sterblichkeit in der Kriegszeit die Zahl der geisteskranken Pfléglinge in Waldbröl, wie auch anderwärts, allmählich sehr erheblich zurückgegangen und der Landarmenverband nicht mehr in der Lage war, die nötigen Kranken zu überweisen, der Betrieb auch in der Nachkriegszeit durch die allgemeine Teuerung auf allen Gebieten des Lebensbedarfs und infolge der Ansprüche des Pflegepersonals auf höhere Löhne und Einführung des Achtstundentages so kostspielig geworden war, daß die Einnahmen auch nicht entfernt mehr genügten, allein die regelmäßigen Ausgaben zu decken, mußte die Pflegeanstalt geschlossen werden.

Da aber die Gesellschaft nun nicht mehr über Einnahmen verfügte und somit nicht mehr in der Lage war, das als Hypothek für die Landesbank auf ihrem Besitz lastende Anlagekapital von rund 1,7 Millionen zu verzinsen und zu amortisieren, so blieb, wenn es nicht zum Konkurs kommen sollte, nichts anders übrig, als daß der Provinzialverband, der für die Hypothekenschulden die Bürgschaft gegenüber der Landesbank übernommen hatte, das Unternehmen erwarb.

Dies geschah in der Weise, daß der Provinzialverband und die Landesbank die Gesellschaftsanteile im Betrage von 20 000 Mark von den bisherigen Inhabern aufkauften.

Der Provinzialverband wußte freilich zunächst mit dem Anstaltsbesitz nichts anzufangen. Erst als die Engländer die Provinzial-Zürsorgeerziehungsanstalt Solingen beschlagnahmten und für die Anstaltsinsassen und Beamten pp. ein anderes Unterkommen gesucht werden mußte, bot sich für die Heil- und Pflege-

anstalt Waldbröl eine willkommene Verwendung. Sie wurde daher mit dem zugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb vom 1. Februar 1921 an den Provinzialverband verpachtet und zur Unterbringung der Solinger Fürsorgeerziehungsanstalt verwandt, nachdem sie dazu, soweit als möglich, eingerichtet worden war.

Das Krankenhaus für körperlich Kranke, das abgefordert für sich gelegen ist, wird seit Schließung der Hauptanstalt von der Evangelischen Kirchengemeinde und auf ihre Kosten betrieben; eine der großen Krankenwillen, die von der Fürsorgeerziehungsanstalt nicht benötigt wurde, ist an das Finanzamt vermietet; ebenso ist das Doppelarzt haus und das Rendantenhaus, für die keine Verwendung war, an Privatpersonen vermietet.

Nachdem nunmehr die Besetzung aus Solingen abgerückt ist und die Solinger Anstalt nach Wiederherrichtung — in etwa 3 Monaten — dem Provinzialverband wieder zur Verfügung steht, wird die Pflegeanstalt Waldbröl — abgesehen von dem Krankenhaus und den 3 vermieteten Gebäuden — ebenfalls frei; und es erhebt sich wiederum die Frage, was mit ihr geschehen soll.

Die Antwort ist diesmal insofern einfacher, als die Verhältnisse auf dem Gebiet der Geisteskrankenfürsorge sich inzwischen vollkommen geändert haben. Die Zahl der dem Landesfürsorgeverband — früherer Landarmenverband — zur Last fallenden anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken usw. ist seit längerer Zeit wieder stark im Steigen begriffen, der Bedarf an freien Plätzen ist so groß, daß die Wiedereröffnung der Waldbröler Pflegeanstalt als dringend erwünscht bezeichnet wird.

Fraglich ist nur, ob die Anstalt als Provinzialanstalt betrieben werden soll, oder ob sie zweckmäßiger einer caritativen Organisation zum Betriebe überlassen wird.

Da nach der Erfahrung feststeht, daß die erste Art des Betriebes unzweifelhaft die teurere ist, so kann sie heute nur dann gewählt werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen, oder der Zweck, den der Landesfürsorge- bzw. Provinzialverband verfolgt, nur in einer Provinzialanstalt zu erreichen sein würde. Beides ist nicht der Fall.

Dem Landesfürsorgeverband kommt es lediglich darauf an, eine Pflegeanstalt zur Verfügung zu haben, die — wie die übrigen Privatpflegeanstalten — ihm dauernd eine bestimmte Anzahl Pfleglinge abzunehmen bereit und verpflichtet ist. Da es gerade an evangelischen Anstalten dieser Art mangelt — als solche kommt im Rheinland allein „Tannenhof“ in Betracht, die aber zur Zeit kaum noch Kranke aufnehmen kann — so würde ein ausgesprochener evangelischer Charakter der Anstalt erwünscht sein. Für Heilzwecke reichen die Provinzialanstalten aus.

Die Provinzialverwaltung hat daher geglaubt, sich mit dem Rheinischen Provinzialausschuß für Innere Mission, der bereits die vorerwähnte Anstalt Tannenhof betreibt und dort seit ihrer Gründung regelmäßig auch mehrere hundert Kranke des Landesfürsorgeverbandes beherbergt, in Verbindung setzen zu sollen, um zu erfahren, ob und unter welchen Bedingungen er geneigt sein würde, die Anstalt Waldbröl in ähnlicher Weise zu betreiben, wobei sowohl die Möglichkeit der Verpachtung, als auch des Verkaufs ins Auge gefaßt wurde.

Die Verhandlungen sind zwar noch nicht zum Abschluß gelangt, sie haben aber, nachdem der Gedanke der Verpachtung aus Gründen, die wir nachher erkennen werden, fallen gelassen war, zu dem vorläufigen Ergebnis geführt, daß die Innere Mission grundsätzlich bereit ist, das Anstaltsbesitztum der Evangelischen Krankenhaus G. m. b. H. Waldbröl in dem Zustand, in dem es sich nach Rückgabe seitens des Provinzialverbandes befindet, mit allen Lasten, insbesondere der aufzuwertenden Hypotheken im Aufwertungswert von 300 bis 400 000 Mark (eine Zustellung des Grundbuchamtes ist bisher nicht erfolgt) zu übernehmen. Sie ist ferner bereit, die Verpflichtung auf sich zu nehmen, für den Landesfürsorgeverband die gewünschte Zahl von Kranken, und zwar 150—200 weibliche Geisteskranke und 150 männliche Epileptiker evangelischen Glaubens zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden noch näher festzusetzenden Pflegesatz, der aber stets in bestimmtem Abstand unter dem Pflegesatz der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bleiben muß, zu verpflegen. Sie ist auch bereit, in die Verträge mit den Angestellten der G. m. b. H. einzutreten, die Mietverträge mit den oben erwähnten Mietern zu übernehmen und nötigenfalls das Krankenhaus für körperlich Kranke, von denen nachher noch die Rede sein wird, weiterzubetreiben. Die Innere Mission will sich dabei als ausführenden Teil der Diakonenanstalt Duisburg bedienen, die hierzu auch grundsätzlich bereit ist, und die im Anschluß an die Pflege der Geisteskranken und Epileptiker die Fürsorge für Kranke ähnlicher Art, Psychopathen usw., in Waldbröl betreiben will. Die Innere Mission hat den Wunsch, daß in dem abzuschließenden Vertrage die Möglichkeit einer Nachprüfung ihrer Verpflichtung bezüglich der Verpflegung der Kranken nach bestimmten Sätzen vorgesehen wird; sie ist aber damit einverstanden, daß dabei festgelegt wird, daß die Anstalt stets in dem vorgesehenen Umfang den Interessen des Provinzialverbandes dienstbar gemacht werden muß.

Bei den Verhandlungen wurde von der Gegenseite auf die Schwierigkeit hingewiesen, die darin bestehe, daß die Pflegeanstalt nur über einen kleinen Teil des nötigen Inventars verfüge; es sind nur Betten nebst Matratzen, eine Zahl Spinde, Bänke, Tische, Stühle, alles in stark gebrauchtem Zustand, vor-

handen, während Wäsche, Geschirr, Decken, Krankenkleidung usw. fehlen. Das früher vorhandene Inventar ist zum Teil an die Provinzialanstalten abgegeben worden, zum Teil ist es, weil es den Motten und dem Rost zum Raube zu fallen drohte und die ordnungsmäßige Lagerungsmöglichkeit fehlte, verkauft worden. Der Erlös hat zur Deckung der Zins- und Amortisationsbeträge Verwendung gefunden. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der Inneren Mission die Summe, die zur Neubeschaffung dieser Dinge nötig ist, wozu noch eine Reihe von Einrichtungsgegenständen in der Küche, sowie das Vieh kommen, und die sicherlich 250 000 Mark betrage, nicht zur Verfügung stehe; sie glaube aber, sie von anderer Seite zu sehr angemessenen Zinsen erhalten zu können, wenn dafür als Sicherheit die erste Hypothek auf dem Anstaltsbesitz eingeräumt werden könne. Dazu würde notwendig sein, die Landesbank zu veranlassen, mit ihrer Aufwertungshypothek an die zweite Stelle zu treten. Für diesen Fall müßte der Provinzialverband erneut seine Bürgschaftserklärung abgeben. Es wird dabei zur weiteren Sicherheitsleistung zu erwägen sein, das gesamte Inventar der Anstalt der Landesbank als Sicherheit in rechtlich zulässiger Form zu stellen. Es wurden diesbezügliche Verhandlungen mit der Landesbank in Aussicht gestellt.

Hier haben wir auch den Punkt berührt, der gegen die Verpachtung der Anstalt spricht. Bei einer Verpachtung der Anstalt müßte der Provinzialverband das nötige Inventar beschaffen und sich zu dem Zwecke mit weiteren bedeutenden hochverzinslichen Vorschüssen bei der Landesbank belasten. Außerdem müßte die Anstalt wieder völlig instand gesetzt werden, was ebenfalls große Mittel erfordern würde. Sodann bliebe auch dem Provinzialverbande die Verantwortung für den Zustand der jetzt 30jährigen Anstalt, vor allem für ihre technischen Einrichtungen, die vielfach veraltet sind; von dem Pächter würden dauernd Ansprüche auf Instandsetzungen und Neubeschaffungen gestellt werden, ohne daß auf der anderen Seite der Provinzialverband einen entscheidenden Einfluß auf die Wirtschaft ausüben könnte. Infolgedessen ist es richtiger, die Anstalt derjenigen Stelle, die sie betreibt, auch zu Eigentum und zu selbstverantwortlichem Besitz zu übertragen, wenn dabei wie oben ausgeführt, das Ziel, die Anstalt der Provinzialverwaltung nutzbar zu erhalten, erreicht wird.

Für die Lösung, die Anstalt der Inneren Mission zum Eigentum zu übertragen, dürfte schließlich aber noch folgendes sprechen:

Die Evangelische Krankenhaus G. m. b. H. Waldbröl ist aus dem Kreise der dortigen Evangelischen Kirchengemeinde heraus auf Anregung des Provinzialverbandes im Jahre 1893 entstanden. Die Anregung verdankte ihre Entstehung dem Gesetz über die sogenannte erweiterte Armenpflege vom 11. Juli 1891, das den Landarmenverbänden die Unterbringung armer, anstaltspflegebedürftiger Geisteskranker, Geisteschwacher, Epileptiker usw. in Anstalten zur Pflicht machte. Da die nötigen Anstalten nicht vorhanden waren, mußten sie geschaffen werden — sei es vom Provinzialverband selbst oder mit seiner Hilfe von interessierten Kreisen, die sich auch in Waldbröl fanden. — Im Juni 1897 konnte die Anstalt mit 350 Betten für Geistesranke eröffnet werden; daneben war ein Krankenhaus für körperlich Kranke mit 36 Betten entstanden. Welche Hoffnungen sich in den Kreisen der Gründer an die Anstalt knüpften, ergibt sich daraus, daß die Anlagekapitalien getilgt sein würden, Gesamtbesitzes an die Kirche (Heimfallsrecht) für den Fall, daß die Anlagekapitalien getilgt sein würden, vorgeesehen war. Die Hoffnungen gingen zunächst keineswegs in Erfüllung; jahrelang brachte die G. m. b. H. es nicht fertig, Zinsen und Amortisation des Anlagekapitals, das von der Landesbank gegen Provinzialbürgschaft — wie schon erwähnt — gegeben war, zu zahlen. Eine Erweiterung der Pflegeanstalt auf 550 Betten, die zum Teil für Pensionäre bestimmt waren, brachte ebenfalls nicht den gehofften Erfolg. Erst nachdem im Jahre 1907 eine gründliche Ueberprüfung der Verhältnisse durch den Provinzialverband vorgenommen und der Pflegetag für Provinzialranke den Bedürfnissen entsprechend festgesetzt war, änderte sich die Lage. Von nun an gelang es, den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen und die Zinsen und Abzahlungen zu leisten; ja es bestand Aussicht, daß allmählich sich darüber hinaus bei vollbelegten Häusern — die Anstalt bestand mittlerweile aus einem Zentralgebäude und 4 großen Einzelwillen — noch ein jährlicher Ueberschuß herauswirtschaften lassen würde. Die Kriegs- bzw. Nachkriegszeit machten diesen Aussichten ein Ende.

Als daher im Jahre 1920 der Provinzialverband die Anstalt übernehmen mußte, weil sie aus eigener Kraft nicht mehr bestehen konnte, wollte der Gedanke, daß die Hoffnung, die in den evangelischen Kreisen Waldbröls auf die Anstalt gesetzt war, endgültig aufgegeben werden müsse, nicht sobald sich durchsetzen. Erst nach langwierigen Verhandlungen konnte endlich die Uebertragung der Gesellschaftsanteile seitens der einzelnen Gesellschafter auf den Provinzialverband dadurch erreicht werden, daß der Provinzialverband sich bereit fand, der Kirchengemeinde, deren Pfarrer von Anfang an Geschäftsführer der G. m. b. H. gewesen waren und noch waren und deren Ansprüche nach dem Vorgesagten in gewisser Hinsicht zu verstehen waren, gegen Verzicht auf ihr Heimfallsrecht, die schenkweise Uebertragung des Krankenhauses für körperlich Kranke mit Inventar samt Seuchenbaracke und dem nötigen umliegenden Gelände auf seine Kosten zuzusagen,

und ferner die bindende Erklärung abzugeben, die Anstalt weder ganz noch teilweise einer konfessionell-katholischen Organisation zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten, oder ihr sonst dienstbar zu machen.

Dieser Vertrag ist aber bisher nicht wirksam geworden, da die Kirchengemeinde die erforderliche Genehmigung zur Schenkungsannahme mangels Nachweises der Rentabilität des Krankenhausbetriebes — obgleich sie ihn seit 1920 bis jetzt führt — nicht erlangen konnte. Dies hat zur Folge, daß auch noch nicht sämtliche Gesellschaftsanteile der G. m. b. H. auf den Provinzialverband übergegangen sind. Da der Übergang des Anteils eines gewissen Viktor Barth an die Perfektion dieses Vertrages geknüpft ist, so ist er noch in der Schwebe. — Das hindert freilich nicht, daß der Landeshauptmann, der von B. (wie von der Landesbank) Generalvollmacht bezüglich der Ausübung der Rechte aus deren Geschäftsanteilen erhalten hat, praktisch über sämtliche Anteile verfügt.

Ob der Kirchengemeinde gegenüber der mittlerweile eingetroffenen ablehnenden Stellungnahme des Ministers des Innern der Nachweis, daß der Betrieb des Krankenhauses ihre Kräfte nicht übersteigt, gelingen wird, muß fraglich erscheinen.

Selbst wenn es ihr aber gelänge und nunmehr die übergeordneten Behörden ihre Zustimmung zur Annahme der Schenkung geben würden, würde der Vertrag immer noch nicht wirksam werden können, weil inzwischen ein neues Hindernis in Hinsicht auf den zweiten Punkt des Vertrages aufgetreten ist. Die vorgelegte Kirchenbehörde fordert nachträglich die Zustimmung der weiteren Kirchenvertretung (Repräsentation) zu dem lediglich vom Presbyterium für die Kirchengemeinde abgeschlossenen Vertrag; die Repräsentation verlangt jetzt, daß der oben angeführten Erklärung des Provinzialverbandes betreffend die konfessionelle Behandlung der Anstalt hinzugefügt werde, daß der Provinzialverband sich verpflichte, im Falle er die Anstalt selbst betreibe, sie nur als konfessionell-evangelische Anstalt zu betreiben.

Da dieser Zusatz unmöglich zugestanden werden konnte, weil er dem Grundsatz, daß die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten nicht als konfessionelle, sondern als paritätische Anstalten verwaltet werden, widersprochen haben würde, so ist das Wirksamwerden des mehrgenannten Vertrages jetzt auch aus diesem Gesichtspunkt nicht möglich.

Es dürfte aber nicht angängig sein, mit diesem Zustand sich auf die Dauer abzufinden; es ist vielmehr erwünscht, daß diese Schwierigkeiten endlich aus der Welt geschafft werden. Dies ist möglich, wenn die Anstalt in das Eigentum der Inneren Mission übergeht: Sie bietet der evangelischen Kirchengemeinde die Gewähr dafür, daß der gesamte Anstaltsbetrieb dauernd den evangelischen Charakter, den er von Gründung an haben sollte und gehabt hat, behalten wird. Auf eine Anfrage an die Kirchengemeinde, ob sie mit dieser Lösung zufrieden sei und auf ihr Heimfallsrecht demgemäß rechtswirksam Verzicht zu leisten bereit sei, ist die Antwort eingegangen, daß sowohl das Presbyterium als auch die erweiterte Kirchenvertretung diese Lösung begrüßen, und daß sie bereit sind, die Erklärungen über Verzichtleistung auf das Heimfallsrecht abzugeben, wenn die Innere Mission die Erklärung abgebe, daß sie bereit sei, das Krankenhaus für körperlich Kranke in der bisherigen Art weiter zu betreiben. Die Innere Mission hat sich dazu bereit erklärt.

Daß die Belange des Provinzialverbandes bei dieser Lösung im nötigen Umfange geschützt sind, ist früher schon dargetan; die Landesbank hat auf Befragen grundsätzlich die Abgabe ihrer Anteile zugesagt.

Gegen den Kaufpreis, der in den Lasten, die die Erwerberin zu übernehmen hat, sich auswirkt, dürften Einwendungen kaum zu erheben sein.

Die Verhandlungen konnten bis zum Zusammentritt des Provinziallandtages nicht zur endgültigen Erledigung gebracht werden, so daß der fertige Vertragsentwurf dem Provinziallandtag nicht vorgelegt werden konnte. Auf der anderen Seite ist es aber auch nicht möglich, bis zum nächstjährigen Landtag zu warten, weil die Anstalt betrieben werden muß, sobald sie geräumt und als Geisteskranken-Pflegeanstalt wieder eingerichtet ist. Da hält der Provinzialausschuß es für angezeigt, zu beantragen, daß ihm der Abschluß des Vertrages nach den vorangegebenen Grundsätzen übertragen wird.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtag folgenden Beschlussesantrag zu unterbreiten:

- „I. Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß die dem Provinzialverband und der Landesbank gehörigen Gesellschaftsanteile der Evangelischen Krankenhaus G. m. b. H. zu Waldbröl auf den Rheinischen Provinzialausschuß für Innere Mission übertragen werden.
- II. Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, nötigenfalls der Landesbank gegenüber die Bürgschaftserklärung für die der Evangelischen Krankenhaus G. m. b. H. gegen erststellige Hypotheken gewährten Baudarlehen in Höhe des rechtskräftig im Grundbuch eingetragenen Aufwertungsbetrages zu erneuern, wenn der Inneren Mission (gegen erststellige hypothekarische Verpfändung des Anstalts-

besitzes der genannten Gesellschaft) ein Darlehen in Höhe des nach sachverständigem Urteil zu errechnenden Bedarfs für Inventarbeschaffung — tunlichst nicht über 250 000 Mark — gewährt wird und die Landesbank dann bereit ist, sich mit der zweiten Hypothek hinter dieser Summe zu begnügen.

III. Die nähere Aufstellung der Vertragsbedingungen nach Maßgabe der in dem vorstehenden Bericht aufgestellten Grundsätze wird dem Provinzialausschuß übertragen.“

Düsseldorf, den 19. März 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 28.
(Drucksachen-Nr. 27.)

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Unterstützung der Autorenstraße „Nürburg-Ring“ (Kreis Adenau).

In seiner Sitzung am 16. Juli 1925 hat der 69. Rheinische Provinziallandtag den Provinzialausschuß beauftragt, die Frage der Förderung des Baues einer Autorenstraße im Kreise Adenau zu prüfen und je nach dem Ergebnis der Prüfung dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zu machen. Der Provinzialausschuß kommt diesem Auftrage des Provinziallandtages mit dem vorliegenden Berichte nach.

Den Zweck der Autorenstraße in Adenau begründet der Landrat wie folgt:

„Die wirtschaftliche Lage der Eifelbevölkerung ist bei ihrer durch schlechtes Klima und schlechte Bodenverhältnisse äußerst notleidenden Landwirtschaft denkbar ungünstig. Im Gegensatz zu anderen deutschen Mittelgebirgen ist der zahlungskräftige Fremdenverkehr in den landschaftlich schönsten Teilen der Eifel nur sehr gering; dieser soll durch die Anlage der Automobilprüfungsstraße gehoben werden.

Die deutsche Automobilindustrie hat Interesse am Bau einer derartigen Anlage nicht als reine Rennbahn, die sie nur zwingen würde, unrentable Rennwagen zu bauen, sondern als Prüfungsstraße für die Güte und Widerstandsfähigkeit des Materials.

Die Sportverbände sind insofern lebhaft interessiert, als sie eine vom öffentlichen Verkehr unberührte Straße haben müssen, um ihre sportlichen Veranstaltungen einwandfrei austragen zu können.

Für Provinz und Staat liegt der Vorteil der Anlage darin, daß die öffentlichen Verkehrsstraßen für sportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten verboten werden können, wodurch wiederum die Sicherheit des wirtschaftlichen Verkehrs erheblich vergrößert wird und der Provinz bedeutende Mehrkosten für Straßenausbesserungen insofern der sportlichen Veranstaltungen erspart bleiben.

Die allgemeine schlechte Wirtschaftslage mit der großen Erwerbslosenzahl in ihrem Gefolge ist besonders günstig für die Ausführung großer Notstandsarbeiten. Hinzu kommt, daß gerade der Bau des Nürburg-Rings mit seinen vielen Erdarbeiten die typischste Erwerbslosenarbeit ist, die es gibt.“

Die Kosten der rund 30 km langen Rennstraße einschließlich der Kosten für Tribünen, Signale und Tankanlagen und der Kosten für Ausbau und Verlegung von Zufuhrstraßen sind auf 4 Millionen Mark veranschlagt. Dieser Kostenanschlag dürfte aber wohl wesentlich überschritten werden müssen, u. a. auch, weil die Arbeitsleistung der Erwerbslosen zumal in den ungünstigen Wintermonaten nicht immer den Erwartungen entsprechen hat.

Die Aufbringung der Kosten des Nürburg-Ringes soll in der Hauptsache durch Zuschüsse und Darlehen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge geschehen. Die umfangreichen Erdarbeiten gestatten es, daß eine sehr große Zahl von Erwerbslosen beschäftigt wird. Bisher sind bereits durch die Erwerbslosen 170 000 Tagewerke abgeleistet, die einen Aufwand aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge einschließlich Darlehen von 1,6 Millionen Mark erforderten. Auf $\frac{1}{3}$ der Rennbahnstrecke sind die Erdarbeiten in Angriff genommen. Mehrere Steinbrüche sind erschlossen, die Verbindungsbahnen sind hergestellt, so daß bald in größerem Umfange mit dem Legen der Packlage und dem Aufbringen der Chausseierung begonnen werden kann. (Bereinzelt ist bereits jetzt mit dem Legen der Packlage begonnen.) Der Grunderwerb ist zum großen Teile schon durchgeführt. Wesentliche Fortschritte hat auch der Ausbau der Zufuhrstraßen gemacht.

Vom Provinzialverband wird ein Zuschuß zu dem Unternehmen von 450 000 Mark verlangt. Ein verlorener Zuschuß in dieser Höhe könnte nur auf dem Wege der Erhöhung der Provinzialumlage aufgebracht werden, und eine Erhöhung der Provinzialumlage zwecks Ausbau des Kürburg-Ringes lehnt der Landrat von Akenau selbst ab. Dagegen ist zu erwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Kreise Akenau, wenn dem Provinzialverbande die Unterbringung einer Inlandsanleihe gelingt, demnächst aus dieser Inlandsanleihe ein geringverzinsliches Darlehen bis zu 450 000 RM. zur Verfügung gestellt werden könnte. Der Provinzialausschuß hält diesen Weg der Hilfe für den Kreis Akenau für gangbar, aber nur unter der Voraussetzung, daß im Falle der Darlehensgewährung die Vollenendung des Unternehmens sichergestellt ist und ferner, daß ausreichende Garantien für die Verzinsung und Tilgung des Provinzialdarlehens gegeben werden. Es muß versucht werden zu erreichen, daß dem Provinzialdarlehen der Vorrang vor den staatlichen Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge bei der Verzinsung und Tilgung eingeräumt wird. Da sich im Augenblick noch nicht übersehen läßt, ob diese Voraussetzungen für die Darlehensgewährung gegeben sind, andererseits die Angelegenheit keinen Aufschub bis zur nächsten Tagung des Provinziallandtages verträgt, beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, falls die Inlandsanleihe des Provinzialverbandes den erstrebten Erfolg hat, aus dieser Inlandsanleihe ein geringverzinsliches Darlehen bis zu 450 000 RM. an den Kreis Akenau zu gewähren. Ueber Zinssatz und Tilgungsraten soll der Provinzialausschuß bestimmen. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, daß im Falle der Darlehensgewährung die Vollenendung des Unternehmens sichergestellt ist und ferner, daß ausreichende Garantien für die Verzinsung und Tilgung des Provinzialdarlehens gegeben werden.“

Düsseldorf, den 19. März 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Akenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses,

Anlage 29.
(Drucksachen-Nr. 28.)

betreffend Unterstützung der Rheinischen Lehranstalt für Gemüsebau in Straelen.

Die Rheinische Lehranstalt für Gemüsebau in Straelen (Kreis Geldern) ist im Jahre 1918 vom Verband Niederrheinischer Obst- und Gemüsebauvereine gegründet worden. Im Jahre 1920 wurde der Kreis Geldern nomineller Träger des Unternehmens. Die durch Schulgelder nicht gedeckten Schulunterhaltungskosten werden gemeinsam durch den preussischen Staat, den Provinzialverband der Rheinprovinz, die Landwirtschaftskammer, den Kreis Geldern, die Gemeinde Straelen und durch den Verband Niederrheinischer Obst- und Gemüsebauvereine in Straelen aufgebracht. Sämtliche Stellen verpflichten sich aber nur alljährlich zu festen Jahreszuschüssen, sodaß eine gesicherte finanzielle Basis der Lehranstalt zurzeit fehlt. Als Zuschuß des Provinzialverbandes für 1925 ist ein Betrag von 900 Mark gezahlt worden.

Die vorgenannten behördlichen Stellen gehören sämtlich einem Kuratorium an, dessen Mitglieder auch zu den Prüfungen eingeladen werden.

Zweck der Lehranstalt ist Gemüsegärtner heranzubilden, welche mit allen Einzelheiten eines neuzeitlichen Wirtschaftsbetriebes theoretisch und praktisch vertraut sind und welche als Pioniere der holländischen Betriebsweise überall dorthin abgegeben werden, wo die Vorbedingungen für eine erfolgreiche Gemüsekultur vorliegen.

Es bestehen folgende Lehrgänge an der Anstalt:

Allgemeiner einjähriger Lehrgang:

Er bietet Gärtnern und im Gemüsebau erfahrenen Landwirten Gelegenheit, sich mit allen Einzelheiten eines neuzeitlichen Erwerbs, Obst- und Gemüsebaues und Absatzes theoretisch und praktisch vertraut zu machen.

Im Interesse eines ausgeglichenen Schülermaterials können an der Lehranstalt nur Gärtner und Landwirte mit einem Mindestalter von 21 Jahren aufgenommen werden, die bereits praktische Erfahrungen im Gemüsebau mitbringen.

Praktikantenlehrgang:

Er setzt den Besuch des allgemeinen Jahreslehrgangs mit einem guten Prädikat voraus. Die Schüler dieses Lehrgangs sollen durch selbständige Arbeit den Beweis ihrer praktisch-wirtschaftlichen Fähigkeiten erbringen. Tuen sie dies, so kommen sie als Betriebsleiter für die nach Straelener Muster eingerichteten Früh- und Freilandgemüsebauanlagen in Frage.

Von besonderem Werte ist bei den Lehrgängen die Verbindung der Schule mit dem Wirtschaftsbetriebe des Verbandes Niederrheinischer Obst- und Gemüsebauvereine. Auch die Kosten werden auf diese Weise für die Schüler herabgesetzt, indem einmal der Verband als Entgelt für die praktischen Leistungen der Schüler freie Verpflegung in der Speiseanstalt des Verbandes und darüber hinaus je nach Leistungen noch weitere Vergütungen gewährt.

Es hat sich nun die Notwendigkeit herausgestellt, die Straelener Anstalt auf eine gesicherte finanzielle Grundlage zu stellen und sie gleichzeitig sowohl was den Träger angeht, als auch durch Erweiterung der Anlagen (Schulneubau) besser auszubauen. Die mit den für eine Trägerschaft in Betracht kommenden Stellen (Staat, Provinz, Landwirtschaftskammer) geführten Verhandlungen haben ergeben, daß voraussichtlich die Landwirtschaftskammer bereit ist, die Trägerschaft zu übernehmen, wenn das Unternehmen dann von den Stellen, die bisher schon durch Zuschüsse ihr Interesse an dem Unternehmen bewiesen haben, auch weiterhin und zwar in verstärktem Maße unterstützt wird. Eine solche Unterstützung ist nicht nur wie bisher durch laufende Zuschüsse nötig, sondern auch einmalig bei der Herstellung des unbedingt notwendigen Schulneubaues. Nach dem bisherigen Gang der Verhandlungen ist die Aufbringung der Kosten für den Schulneubau so gedacht, daß vom Reich bezw. Staat 60 000 Mark zur Verfügung gestellt werden und daß Provinzialverband, Kreis und Landwirtschaftskammer je 20 000 Mark tragen. Der Verband Niederrheinischer Obst- und Gemüsebauvereine stellt das Grundstück. Das neue Schulgebäude geht in das Eigentum der Landwirtschaftskammer über. Um der Schule auch in Zukunft das nötige Versuchsgelände und die Möglichkeit der praktischen Ausbildung der Schüler zu geben, stellt der Verband Niederrheinischer Obst- und Gemüsebauvereine seinen Wirtschaftsbetrieb unentgeltlich der Landwirtschaftskammer so lange zur Verfügung, als die Lehranstalt besteht. Zu den laufenden Kosten der Lehranstalt sollen neben der Kammer, welche die noch fehlenden Beträge und das Risiko trägt, jährlich beitragen:

der Kreis Geldern	2 000 Mark,
die Gemeinde Straelen	1 000 Mark,
das Landwirtschaftsministerium	6 000 Mark,
und die Provinzialverwaltung .	3 000 Mark.

Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Provinziallandtag bewilligt zwecks Errichtung eines neuen Schulgebäudes der Rheinischen Lehranstalt für Gemüsebau in Straelen einen einmaligen Provinzialzuschuß von 20 000 RM. und zur Durchführung des Schulbetriebes einen jährlichen Zuschuß von 3 000 RM.“

Die Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, daß die Landwirtschaftskammer die Trägerschaft der Lehranstalt in Straelen übernimmt und daß zu dem Schulneubau weiter beitragen: Reich und Staat mit 60 000 Mark, Landwirtschaftskammer und Kreis Geldern mit je 20 000 Mark. Voraussetzung für den laufenden Provinzialzuschuß von 3 000 Mark ist ein laufender Staatszuschuß von 6 000 Mark, ferner ein laufender Zuschuß des Kreises Geldern von 2 000 Mark und der Gemeinde Straelen von 1 000 Mark.

Die 20 000 Mark sollen wie die übrigen Posten des außerordentlichen Haushalts gedeckt werden. Der Betrag von 3 000 Mark soll, soweit er nicht aus Titel III 4 f des Haushalts der landwirtschaftlichen Angelegenheiten gedeckt ist, dem Titel XVIII des Haushalts „Verschiedenes“ entnommen werden“.

Düsseldorf, den 19. März 1926.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

